

# Flächennutzungsplan Stadt Bautzen

Plan za wužiwanje přestrěnjow města Budyšina

Stand • staw 04/2018



Foto Studio Schröder

**Bauverwaltungsamt**

twarskozarjadniski zarjad



**BAUTZEN**  
BUDYŠIN

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
1.1	Einleitung/Planungsauftrag	1
1.2	Planungsgebiet	2
1.3	Flächenverteilung im Stadtgebiet	3
1.4	Naturräumliche Gliederung	4
1.5	Relief, Geologie, Boden	4
1.6	Wasser	6
1.7	Klima	8
1.8	Siedlungshistorie/Stadtentwicklung	9
1.9	Deutsch-sorbisches Siedlungsgebiet	11
1.10	Bau- und Kulturdenkmale	11
1.11	Archäologische Denkmale	11
1.12	Landschaftsplan	12
1.13	Planwerk	13
1.14	Ausarbeitung	13
1.15	Geltungsdauer	14
1.16	Verfahrensablauf	14
1.16.1	Neuerstellung des Flächennutzungsplanes nach der Gemeindegebietesreform 1999	14
1.16.2	Fortführung der Planungen zum Flächennutzungsplan	15
1.16.3	2. Änderung des Flächennutzungsplanes	15
1.16.4	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stand 08/2005	16
1.16.5	Änderung des Flächennutzungsplanes 08/2005	16
1.16.6	Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Neubekanntmachung 08/2005 – im OT Stiebitz, Ausweisung der Bebauung östlich der Neukircher Straße, südlich der Bahnbrücke als Wohnbaufläche	16

1.16.7	Fortführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Neubekanntmachung 08/2005 – auf Grundlage der Planfassung 01/2009 mit Änderungen, Anpassungen und Berichtigungen	16
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Planungen und Planungsziele</b>	<b>17</b>
2.1	Übergeordnete Planungen	17
2.2	Landesplanerische Zielvorgaben	17
2.3	Regionalplanerische Zielvorgaben	20
2.4	<b>Fachplanungen</b>	<b>22</b>
2.4.1	Straßenverkehrsplanungen	22
2.4.2	Agrarstrukturelle Planungen	22
2.4.3	<b>Städtebauliche Entwicklungsplanungen</b>	<b>23</b>
2.4.3.1	Integrierte Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Bautzen	23
2.4.3.2	Städtebaulicher Rahmenplan	24
2.4.3.3	Erhaltungssatzungsgebiete	25
2.4.3.4	Sanierungsgebiet „Altstadt“	26
2.4.3.5	Rahmenplan Gesundbrunnen/Integriertes Handlungskonzept	27
2.4.3.6	Örtliche Entwicklungsplanungen	28
2.4.4	<b>Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche</b>	<b>29</b>
<b>3</b>	<b>Flächennutzungen und Planungsziele im Flächennutzungsplan der Stadt Bautzen</b>	<b>31</b>
3.1	<b>Aufgaben</b>	<b>31</b>
3.2	<b>Bevölkerung</b>	<b>31</b>
3.2.1	Bevölkerungsentwicklung	31
3.2.2	Bevölkerungsprognose	37
3.2.3	Wohnungsentwicklung und -struktur	39
3.2.4	Wohnflächenbedarf	41
3.3	<b>Bauflächen und Baugebiete</b>	<b>44</b>
3.3.1	Angaben zu Bauflächen	45
3.4	<b>Wohnbauflächen</b>	<b>45</b>
3.4.1	Planungsinhalt	45
3.4.2	Wohnbauflächen – Bestand	46
3.4.3	Wohnbauflächen – Planung	47
3.5	<b>Gemischte Bauflächen</b>	<b>50</b>
3.5.1	Planungsinhalt	50
3.5.2	Gemischte Bauflächen – Bestand	50
3.5.3	Gemischte Bauflächen – Planung	51
3.6	<b>Kerngebiet</b>	<b>55</b>
3.6.1	Planungsinhalt	55
3.6.2	Kerngebiet – Bestand	55
3.6.3	Kerngebiet – Planung	56

<b>3.7</b>	<b>Gewerbliche Bauflächen</b>	<b>57</b>
3.7.1	Planungsinhalt	57
3.7.2	Gewerbliche Bauflächen – Bestand	57
3.7.3	Gewerbliche Bauflächen – Planung	62
<b>3.8</b>	<b>Sonderbauflächen/Sondernutzungen</b>	<b>68</b>
3.8.1	Planungsinhalt	68
3.8.2	Sondergebiete, die der Erholung dienen	68
3.8.2.1	Sondergebiete, die der Erholung dienen – Bestand	68
3.8.3	Sonstige Sondergebiete	71
3.8.3.1	Sonstige Sondergebiete – Bestand	71
3.8.3.2	Sonstige Sondergebiete – Planung	72
<b>3.9</b>	<b>Bauflächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf</b>	<b>73</b>
3.9.1	Planungsinhalt	73
3.9.2	Kindertageseinrichtungen/Horte	74
3.9.3	Schulische Bildung	77
3.9.4	Sozialwesen	79
3.9.5	Altenversorgung	79
3.9.6	Jugendpflege	82
3.9.7	Gesundheitswesen	83
3.9.8	Kulturwesen	83
3.9.9	Öffentliche Verwaltung	84
3.9.10	Feuerwehr	85
3.9.11	Kirchen und religiöse Gemeinschaften	86
3.9.12	Turn- und Sporthallen	86
3.9.13	Bäder	87
<b>3.10</b>	<b>Grünflächen (intensiv genutzt)</b>	
	<b>Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe</b>	
	<b>(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)</b>	<b>87</b>
3.10.1	Planungsinhalt	87
3.10.2	Grünanlagen mit Erholungsfunktion	88
3.10.3	Sportanlagen	89
3.10.4	Spielplätze	90
3.10.5	Friedhöfe	92
3.10.6	Dauerkleingärten	93
<b>3.11</b>	<b>Flächen für die Landwirtschaft, sonstige Grünflächen</b>	<b>97</b>
3.11.1	Flächen für die Landwirtschaft – Planungsinhalt	97
3.11.2	Flächen für die Landwirtschaft – Bestand	97
3.11.3	Flächen für die Landwirtschaft – Planung	98
<b>3.12.</b>	<b>Wald</b>	<b>99</b>
3.12.1	Wald – Planungsinhalt	99
3.12.2	Wald – Bestand	99
3.12.3	Wald – Planung	100

<b>3.13</b>	<b>Verkehr</b>	<b>102</b>
<b>3.13.1</b>	<b>Motorisierter Individualverkehr</b>	<b>102</b>
3.13.1.1	Ruhender Verkehr	104
<b>3.13.2</b>	<b>Öffentlicher Personenverkehr</b>	<b>105</b>
3.13.2.1	Schienenverkehr	105
3.13.2.2	Busverkehr	106
<b>3.13.3</b>	<b>Fuß- und Radwegeverbindungen</b>	<b>107</b>
<b>3.13.4</b>	<b>Luftverkehr</b>	<b>108</b>
<b>3.14</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>109</b>
<b>3.14.1</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>109</b>
<b>3.14.2</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>110</b>
3.14.2.1	Zuständigkeiten Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen	110
3.14.2.2	Kanalnetz der Stadt Bautzen	111
3.14.2.3	Kläranlagen der Stadt Bautzen	112
3.14.2.4	Abwasserzweckverband Bautzen (AZV Bautzen)	112
3.14.2.4.1	Kanalnetz des AZV Bautzen	112
3.14.2.4.2	Kläranlagen des AZV	112
<b>3.14.3</b>	<b>Energieversorgung</b>	<b>113</b>
3.14.3.1	Elektrizität	113
3.14.3.2	Gas	114
3.14.3.3	Fernwärme	116
3.14.3.4	Windkraft	117
<b>3.14.4</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>118</b>
<b>3.15</b>	<b>Aufschüttungen und Abgrabungen</b>	<b>118</b>
<b>3.15.1</b>	<b>Aufschüttungen</b>	<b>118</b>
<b>3.15.2</b>	<b>Abgrabungen</b>	<b>118</b>
<b>3.16</b>	<b>Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>120</b>
<b>3.16.1</b>	<b>Naturschutzgebiete</b>	<b>120</b>
<b>3.16.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>120</b>
<b>3.16.3</b>	<b>Naturdenkmale</b>	<b>120</b>
<b>3.16.4</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	<b>121</b>
<b>3.16.5</b>	<b>Geschützte Biotope gemäß SächsNatSchG</b>	<b>121</b>
<b>3.16.6</b>	<b>Schwerpunkte für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	<b>122</b>
<b>3.16.7</b>	<b>FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete</b>	<b>127</b>
<b>3.16.8</b>	<b>Retentionsflächen</b>	<b>128</b>
<b>3.17</b>	<b>Tourismus</b>	<b>128</b>
<b>3.18</b>	<b>Altlasten</b>	<b>130</b>
<b>3.19</b>	<b>Lärm/Schädliche Umwelteinwirkungen</b>	<b>130</b>
<b>3.20</b>	<b>Anlagensicherheit/Störfallvorsorge</b>	<b>132</b>
<b>3.21</b>	<b>Natürliche Radioaktivität</b>	<b>132</b>
	<b>Anhang</b>	

# **1 Einführung**

## **1.1 Einleitung/Planungsauftrag**

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Nutzung der einzelnen Grundstücke in einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet vorbereitend darzustellen und je nach Erforderlichkeit für ausgewählte Plangebiete verbindlich festzusetzen. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist dabei als der vorbereitende Teil der Bauleitplanung das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Art. 28 GG gesicherten Planungshoheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet die „sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“ (§ 5 BauGB). Damit trifft die Gemeinde in diesem Plan erste grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebte Bodennutzung. Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die nicht bebauten und auch weiterhin von einer baulichen Nutzung freizuhaltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer zukünftigen baulichen und sonstigen Nutzung. Die in diesem Plan getroffenen Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen; die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten die in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne, also die Bebauungspläne. Erst in diesen Plänen werden Art und Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Plangebiete und damit jeder einzelnen Parzelle festgesetzt.

Die Begründung zum FNP wurde seit der ersten Genehmigung des FNP jeweils nur im Rahmen der vollzogenen Änderungen aktualisiert.

Mit der vorliegenden Änderung des FNP (Stand Neubekanntmachung 08/2005) erfolgt eine Überarbeitung der Begründung (Stand Sept. 2017), die Aktualisierung gesetzlicher Grundlagen und Korrekturen auf Grund der vorgenommenen Änderungen und zeitlichen Entwicklungen.

## 1.2 Planungsgebiet

Die Große Kreisstadt Bautzen liegt im östlichen Teil Sachsens in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien.

Das Planungsgebiet des Flächennutzungsplanes umfasst die Gemarkungen der Stadt Bautzen mit folgenden Stadtteilen und Einwohnerzahlen:

Einwohnerzahl Stadt Bautzen nach Stadtteilen

Stadtteil	31.12.2016
Innenstadt	5 516
Nordostring	10 810
Gesundbrunnen	7 325
Westvorstadt	3 438
Südvorstadt	1 730
Ostvorstadt	5 916
Teichnitz	347
Burk	620
Niederkaina	507
Nadelwitz	304
Auritz	457
Oberkaina	848
Stiebitz	533
Salzenforst	287
Bolbritz	133
Bloaschütz	123
Döberkitz	70
Löschau	30
Oberuhna	95
Schmochtitz	53
Temritz	61
Großwelka	246
Kleinwelka	763
Kleinseidau	149
Lubachau	89
Stadt, insgesamt	<b>40 450</b>

Quelle: Einwohnermelderegister

### 1.3 Flächenverteilung im Stadtgebiet

Bautzen hat eine Gesamtfläche von 66,63 km<sup>2</sup>.

Das Stadtgebiet Bautzens wird vorrangig durch drei Nutzungen geprägt.

Den größten Flächenanteil der digital ermittelten Flächenausweisungen, ca. 58 %, nehmen landwirtschaftliche Flächen und sonstige Grünbereiche in Anspruch. Wohn-, gewerblich und industriell genutzte Flächen haben einen Anteil von ca. 20 % der Gesamtfläche Bautzens.

Bedingt durch die Talsperre entsprechen die Wasserflächen einem Anteil von ca. 10 % der Gesamtfläche. Die Flächenanteile für Verkehrsflächen – ca. 7 %, Waldflächen/Erholungsflächen – ca. 7 % und sonstige Flächen – ca. 2 % sind wesentlich geringer.

Bisher gibt es keine vollständige Aufstellung der Flächenverteilung entsprechend der Nutzungen im Flächennutzungsplan, die einen Vergleich mit den vorausgegangenen Planentwürfen ermöglicht.

Die Erfassung der Flächen zur Erstellung des FNP 03/2002 und zur 1. Änderung des FNP 10/2003 erfolgte manuell mit dem Digitalen Koordinaten-, Flächen- und Längenmessgerät „Ushikata 360“. Die Flächen für die Forstwirtschaft im Bestand, Wasserflächen und Flächen für Bahnanlagen wurden aus dem Liegenschaftskataster (Quelle: Staatliches Vermessungsamt Bautzen) entnommen. Eine vollständige Übernahme dieser Flächenerfassung war nicht möglich, da die Nutzungsarten nicht den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nach BauNVO entsprechen.

Seit der digitalen Erstellung des FNP, 2. Änderung Stand 08/2005, werden die Flächen nun sehr viel genauer ermittelt, als das manuell möglich war. Daraus resultieren Abweichungen (zum FNP 03/2002) bei den Flächenangaben zur Art der Flächennutzung, unabhängig von den Änderungen des FNP.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung aller Bodenflächen (Bestand und Planung) des vorliegenden Flächennutzungsplanes, Stand: September 2017. Die differenzierte Aufstellung der Flächen in „Planung“ erfolgt bei Erläuterung der einzelnen Bauflächen.

Zusammenfassung aller Bodenflächen:

<b>Art der Flächennutzung</b>	<b>Fläche in ha</b>
Wohnbauflächen	399,31
gemischte Bauflächen (incl. Kerngebiet)	468,07
gewerbliche Bauflächen	462,41
Sondergebiete Erholung	50,04
sonstige Sondergebiete	63,29
Bauflächen für den Gemeinbedarf	43,46
Straßenverkehrsflächen	113,39
Ruhender Verkehr	2,12
Bahnanlagen	56,50

Ver- und Entsorgungsflächen	26,82
Dauerkleingärten	108,30
Sportplätze	20,40
Friedhöfe	16,65
Grünflächen mit Erholungsfunktion	112,55
Flächen für die Landwirtschaft (°)	3690,33 (°)
Flächen für die Forstwirtschaft	372,34
Wasserflächen	532,35
Aufschüttungen/Abgrabungen	123,30
von der Genehmigung ausgenommene Flächen	0,99
<b>Gesamtfläche der Stadt Bautzen</b>	<b>6.662,62</b>

(°) Differenzbetrag

#### 1.4 Naturräumliche Gliederung

Das Gebiet der Stadt Bautzen befindet sich im Zentrum der naturräumlichen Haupteinheit „Oberlausitzer Gefilde“. Mit dem Oberlausitzer Bergland im Süden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Norden schließen sich zwei stärker bewaldete Naturräume an. Die im Osten angrenzende Östliche Oberlausitz stellt hingegen einen sehr ähnlichen Naturraum dar, der ebenfalls den sächsischen Lößgefilde zuzuordnen ist. Im Westen schließt sich das Westlausitzer Hügel- und Bergland an (MANNSFELD und RICHTER 1995).

Die naturräumliche Einheit des Oberlausitzer Gefildes ist ein welliges Lößhügelland, das als etwa 12 – 15 km breiter Streifen vor der Mittelgebirgsschwelle ausgebildet ist. Es schließt mit einer schwach geneigten Vorlandfläche, die bei einer Höhe zwischen 300 und 260 m beginnt, an das Bergland an und senkt sich in nördlicher Richtung bis auf 190 – 160 m ab. Zahlreiche Bäche und kleinere Flüsse gliedern das Gefilde in relativ breite Sohlentäler und in meist nordwärts geneigte Löß-Riedel und -Platten. Das Oberlausitzer Gefilde ist eine waldarme Landschaft, in der die landwirtschaftliche Nutzung dominiert.

#### 1.5 Relief, Geologie, Boden

##### Relief

Das Gebiet der Stadt Bautzen liegt am Südrand der flachwelligen Oberlausitzer Platte, nach Süden hin steigt das Gelände zur Mittelgebirgsschwelle des Oberlausitzer Berglandes an.

Die höchsten Erhebungen des Stadtgebietes finden sich im Westen mit dem Chorberg bei Salzenforst (268,0 m ü.HN), dem Höhenzug entlang der „Alten Straße“ südlich der A 4 (höchste Erhebung 260,4 m ü.HN), dem Hennersberg (249,8 m ü.HN) und dem Windmühlenberg (248,0 m ü.HN) sowie im Süden mit dem Himberg bei Boblitz (244,4 m ü.HN) und dem südlich von Boblitz liegenden Hügelzug mit 245,4 m ü.HN.

Die tiefsten Bereiche stellen der Seegrund der Talsperre (Talsole am Auslauf) mit 156,4 m ü.HN, die Aue des Albrechtsbaches bei Basankwitz mit 160 m ü.HN und die Aue des Bolbritzer Wassers mit 170 m ü.HN westlich von Großbrösern dar.

Das Gebiet der Stadt Bautzen besitzt ein gering bis mäßig stark bewegtes Relief in einer durchschnittlichen Höhenlage von 180 – 200 m ü.HN. Nur die Spree hat teilweise einen steil abfallenden Talraum in das Gelände eingeschnitten, die Steilhänge sind bis zu 40 m hoch.

### Geologie

Den Grundgebirgssockel des Oberlausitzer Gefildes bildet der Lausitzer Granodiorit. Im Bereich von Kuppen und Hügeln steht der Lausitzer Granodiorit bereichsweise oberflächennah an. Ebenso bildet er in weiten Teilen des Spreetales das anstehende Grundgestein und tritt im Bereich des engen Taleinschnittes der Spree in Form von offenen Felsbildungen zutage.

In der Elster- und Saaleeiszeit überformten und verdeckten Moränenmaterial und Schmelzwassersande das Grundgebirge. Diese Schmelzwassersande und -kiese treten im Bereich von Kuppen und Hügelzügen teilweise oberflächennah auf. Dies ist vor allem im Raum Salzenforst/Großwelka der Fall, aber auch zwischen Oberkaina und Strehla sowie zwischen Nadelwitz, Niederkaina und Burk.

Sowohl der Lausitzer Granodiorit, als auch die Sande und Kiese werden im Stadtgebiet Bautzen bergbaulich genutzt (Steinbruch Oberkaina, Kiesabbau um Salzenforst und bei Nadelwitz u. a.).

Aus der letzten Kaltzeit, der Weichselkaltzeit, resultieren die teilweise sehr mächtigen Lößlehmschichten, die weite Teile des Oberlausitzer Gefildes bedecken. Die Mächtigkeit beträgt durchschnittlich 1 m, nimmt jedoch mit abfallendem Gelände nach Norden hin zu und kann stellenweise mehr als 2,5 m erreichen. Im Stadtgebiet Bautzen erreichen die Lößlehmauflagen Stärken zwischen 0,6 und 2,5 m, die durchschnittliche Auflagstärke beträgt etwa 1 m. Der anstehende Lößlehm bildet in weiten Teilen des Gebietes das Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung.

Die innerhalb des Stadtgebietes befindlichen Bachtäler sind überwiegend mit Auelehm gefüllt, teilweise treten sandig-kiesige Ablagerungen auf. Die Mächtigkeit dieser Schichten beträgt maximal 1 – 3 m.

### Böden

Die Böden des Stadtgebietes Bautzen haben sich im Wesentlichen aus dem anstehenden Lößlehm entwickelt. Es dominieren Löß-Parabraunerden und Löß-Parabraunerden mit Löß-Braunstaugley. Diese Böden sind vernässungsfrei oder vorwiegend vernässungsfrei mit einem staunässebeeinflussten Flächenanteil von 20 – 40 %. Die Ackerzahlen liegen durchschnittlich zwischen 50 und 60.

In Gebieten mit geringeren Lößlehmüberdeckungen und mit anstehendem Grundgestein (Granodiorit) sowie oberflächennah anstehenden Sanden und Kiesen haben sich Sand- und Lehmsand-Braunerden mit Decklöß-Braunstaugley und Decksandlöß-Braunerden entwickelt, so u. a. um Oberkaina, zwischen Salzenforst und Bolbritz und um Niederuhna und Schmochtitz. Diese Böden sind durch einen geringen bis mittleren Anteil staunässebeeinflusster Böden (20 – 40 %) gekennzeichnet bzw. vernässungsfrei. Die Ackerzahlen liegen durchschnittlich zwischen 45 und 55.

Im Gebiet südwestlich der Talsperre treten Bergsand- und Braunerden, Berglöß-Braunstaugley über Gestein und Berglöß-Staugley auf. Hierbei handelt es sich um vorwiegend staunässebeeinflusste Böden. Die Ackerzahlen liegen durchschnittlich zwischen 50 und 60.

Im Auebereich der Spree und der größeren Bachläufe dominieren grund- und stauwasserbeeinflusste Auenlehm- und Auenschluff-Amphigleye und Deckauenlehm-Gleye; das Grundwasser steht hier ca. 1 bis 0,6 m unter Flur an.

(Quelle: Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung M 1 : 100 000, Blatt 45 und 52)

## 1.6 Wasser

### Oberflächenwasser

Die Spree ist das bedeutendste Fließgewässer im Raum Bautzen. Sie durchfließt das Stadtgebiet in einem teilweise tief eingeschnittenen und engen Tal von Südwesten nach Nordosten. Die gegenüberliegenden Uferhänge rücken bis auf unter 50 m zusammen und haben bis zu 70° Hangneigung. Die durchschnittliche Höhe der Hänge beträgt rund 30 m. Der ursprüngliche, durchgehende Verlauf der Spree ist heute durch 6 Wehre geregelt. Im Durchschnitt führt der Fluss 3,25 m<sup>3</sup> Wasser pro Sekunde.

Nördlich von Bautzen wird die Spree in einer ca. 580 ha großen Talsperre gestaut; ihr Fassungsvermögen beträgt ca. 49 Mio. m<sup>3</sup>. Die Talsperre ist ein wichtiges Naherholungsgebiet und dient insbesondere im Herbst und Frühjahr vielen Vogelarten als Rastplatz bei ihrem Durchzug.

Dem Freistaat Sachsen obliegt die Unterhaltungslast für die Spree und die Talsperre Bautzen.

Neben der Spree sind weitere, allerdings wesentlich kleinere Fließgewässer im Stadtgebiet zu finden, die in der Unterhaltungslast der Stadt Bautzen liegen. Zu ihnen gehören das Boblitzer Wasser, im weiteren Verlauf als Albrechtsbach bezeichnet, das Wuischker Wasser, das Bolbritzer Wasser mit seinen Nebenbächen, das Neuteichnitzer Wasser, das Milkwitzer Wasser, das Temritzer Wasser, der Jordanbach und der Stiebitzbach.

Der später in die Spree mündende Albrechtsbach dient als Vorfluter für die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Bautzen am Ostrand der Stadt. Direkt bzw. indirekt über den Lessinggraben nimmt er außerdem einen großen Teil des Oberflächenwassers der Stadt auf.

Das Bolbritzer Wasser im Westteil des Stadtgebietes und seine Nebenbäche wurden nahezu vollständig begradigt und eingetieft. Die teilweise bis an das Bachufer reichende Ackernutzung ohne Uferrandstreifen führt zu einem hohen Nährstoffeintrag in das Fließgewässer und damit zu einer starken Eutrophierung. Dieses Bachsystem entwässert über das Milkwitzer Wasser in das Hoyerswerdaer Schwarzwasser.

Das Neuteichnitzer Wasser, das Temritzer Wasser, der Jordanbach und der Stiebitzbach sind kleine, nur wenige Kilometer lange Bäche, die von Westen kommend in die Spree münden. Die Bachläufe wurden größtenteils begradigt und eingetieft, teilweise wurde ihr Lauf durch Bebauung und anderweitige Nutzungen (Kleingärten) stark eingengt.

Das Boblitzer und das Wuischker Wasser fließen in den Albrechtsbach; ihre Naturausstattung ist ebenfalls stark reduziert.

Ein natürlicher, mehr als 1 ha großer Teich befindet sich in Nadelwitz und grenzt an den Albrechtsbach. Weitere Tümpel, Teiche und Feuchtbereiche liegen in den Auen der Bäche. Ein künstlich angelegter Teich (ca. 1 ha) befindet sich im Naturpark südlich der Sternwarte.

Teilweise befinden sich in den dörflich geprägten Ortslagen kleinere Dorfteiche, die jedoch meist in Beton gefasst und stark eutrophiert sind. Ihr ökologischer Wert ist demzufolge im derzeitigen Zustand gering.

Zahlreiche ehemalige Steinbrüche haben sich mit Wasser gefüllt und stellen zumindest teilweise bereits Lebensräume für Amphibien, Libellen und Vögel dar. Sie liegen vor allem in Burk, bei Stiebitz, am Petzberg, südöstlich von Auritz und südlich von Oberkaina.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind an den oberirdischen Gewässern gemäß § 24 SächsWG Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m zu belassen, außerhalb 10 m.

### Überschwemmungsbereiche

In der Stadt Bautzen bestehen seit Mai 2003 vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG).

Es gelten derzeit noch die durch den Landkreis Bautzen auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten von 2005 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Die wasserwirtschaftlichen Daten insbesondere die hydrologischen Grundlagen für die Spree sollen im Rahmen der Erarbeitung von neuen Hochwasserrisikomanagementplänen erneut geprüft und überarbeitet werden. Aus den zurückliegenden Hochwasserereignissen von 2010 und 2013 schlussfolgernd sind maßgebliche Änderungen zu erwarten. Es sollte dabei insbesondere berücksichtigt werden, dass der HQ100-Wert zukünftig sehr wahrscheinlich höher als der bisherige HQ100-Wert liegt.

In den Überschwemmungsbereichen gelten die Verbote gemäß SächsWG.

Durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen wurden für die Spree von der Kreisgrenze des Landkreises Görlitz bis zur Talsperre Bautzen, für den Stiebitzbach und Jord-anbach im Mai 2006 und für die Spree unterhalb der Talsperre Bautzen im Oktober 2006 Überschwemmungsgebiete mit flurstücksgenauer Abgrenzung ausgewiesen.

Die Darstellung erfolgte auf Karten im Maßstab 1:2000 für das Überschwemmungsgebiet durch ein Hochwasser, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist.

Die Überschwemmungsgebiete sind in der Fachplanung zur Landschaftsentwicklung nachrichtlich dargestellt und damit die vom Hochwasser ausgehenden Gefahren für Menschen und Sachwerte in ihrer räumlichen Ausdehnung ersichtlich.

### Grundwasser

Der natürliche Grundwasserstrom ist von den Bergen südlich Bautzens kommend nach Norden ausgerichtet. Grundwasserleiter sind die pleistozänen Kies- und Sandschichten.

Die früheren Trinkwassergewinnungsgebiete von Bautzen (u. a. Bautzen-Strehla) wurden inzwischen aufgehoben.

Die Trinkwasserversorgung der Stadt Bautzen erfolgt nun größtenteils über eine Fernwasserleitung, die das Trinkwasser vom Wasserwerk Sdier heranzuführt.

Innerhalb des Stadtgebietes Bautzen befindet sich derzeit nur noch ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Dieses liegt südöstlich von Schmochtitz an der K 7277. Die sachsenweit gültige Nummer lautet T-5381358.

Die früher für die Stadt Bautzen bedeutsame Quelle der Gesundbrunnenmulde ist nicht mehr intakt; hier tritt nur noch Hangdruckquellwasser zutage.

## **1.7 Klima**

### Regionalklima

Im Raum Bautzen herrscht ein kontinental ausgeprägtes Binnenlandklima mit maritimen Einflüssen vor. Bezeichnend hierfür sind kühl-feuchte Frühjahre und Sommer, ein langer warmer Herbst und Winter mit häufigen, aber kurzen Schneeperioden (ca. 54 Schneetage), die durch Tauwetter mit atlantischen Störungen unterbrochen werden (NITSCHMANN 1984).

Klimatisch gehört der Naturraum „Oberlausitzer Gefilde“ zu den sommerwärmsten Landschaften im Süden Sachsens. Die Temperaturverhältnisse entsprechen mit 8,3 – 8,5°C Jahresmittel collinen Klimabedingungen, jedoch weist die Temperaturschwankung mit mehr als 18,5 K (Januar: - 0,6; Juli: + 18,2) auf ein für Ostsachsen zunehmend kontinentaleres Klima hin.

Das Gefildeland ist im Vergleich zu seiner Umgebung deutlich niederschlagsärmer. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 700 mm. Dies ist vorrangig auf die Lage des Gefildes im Lee des Nordwestlausitzer Hügellandes und des Oberlausitzer Berglandes zurückzuführen. Bei den während des Sommerhalbjahres vorherrschenden West- und Südwestwinden tritt die Leewirkung des Nordwestlausitzer Hügellandes besonders stark hervor, während im Winterhalbjahr bei Luftströmungen aus Süd- und Südost die Leewirkung durch die Lausitzer Bergrücken zwischen Löbau und Neukirch eine wichtige Rolle spielt. Besonders deutlich wird dies, wenn niederschlagsträchtige SW- oder S-SO-Strömungen auftreten. Bis etwa 20 – 25 km ins Hügelland hinein reicht von der Czorneboh-Picho-Kette her ein intensiver Föhneinfluss, der Wolkenauflösung und Trockenheit zur Folge hat (MANNSFELD und RICHTER 1995).

### Lokalklima

Kaltluftströme bilden sich aufgrund der Topographie im Westen und Südwesten von Stiebitz, südöstlich von Strehla und nordwestlich von Teichnitz. Das Spreetal und die Gesundbrunnenmulde gelten als Kaltluftsammler, in denen es noch im Frühsommer zu Spätfrösten und zu den ersten Frühfrösten im Herbst kommen kann. Weiterhin werden die Ackerflächen östlich von Stiebitz und die Bereiche östlich von Strehla als Kaltluftsammler angesehen.

Bei Inversionswetterlagen und insbesondere im Winter können diese Kaltluftanreicherungen während des Tages nicht abgebaut werden. Bei emissionsstarken Nutzungen (Verkehr, Industrie, Hausbrand) führt dies zu erhöhten Schadstoffkonzentrationen innerhalb des Kaltluftsammlers.

Die vorherrschende Windrichtung im Sommer ist Westen. Eine Besonderheit zeigt Bautzen mit seinen Windverhältnissen im Winter. Zwischen Oktober und März kommt der Wind vornehmlich aus Süden, hält mitunter tagelang an und weht im Gebiet Bautzen mit besonderer Heftigkeit. Dies liegt darin begründet, dass sich im südlich gelegenen Böhmisches Becken Kaltluft ansammelt, die dann durch das Spreetal abfließt. Durch die Verengung des Tals wird der Wind beschleunigt und verlässt das Spreetal im Raum Großpostwitz. Der Geländeeinschnitt zwischen dem Mönchswalder Berg und dem Drohberg wirkt als zusätzliche Winddüse. Erst nördlich von

Bautzen erreicht der Wind größere Höhen, dort stellen sich wieder ruhigere Windverhältnisse ein.

Aufgrund der besonderen Wind- und Sonneneinstrahlungsverhältnisse, insbesondere auf einigen Trockenhängen im Spreetal und auch auf der Ortenburg selbst, sind kleinräumige „Wärmeinseln“ vorhanden, so dass hier im Vergleich zur übrigen Oberlausitz deutlich höhere Temperaturen (2 – 3°C) herrschen und ein trocken-warmes Kleinklima vorhanden ist. Dies äußert sich u. a. im Vorkommen mehrerer Wärme liebender Pflanzenarten.

Der Anstau der Spree führt zu einer erhöhten Wasserverdunstung im Nahbereich der Talsperre und des Vorstaus, so dass das Lokalklima hier durch höhere Luftfeuchtigkeit geprägt ist. Dies führt in diesem Bereich zu einer Nivellierung der o. g. trocken-warmen Kleinklima-Inseln.

## **1.8 Siedlungshistorie/Stadtentwicklung**

Im Jahre 1002 wurde der Name „Budusin“ erstmals urkundlich erwähnt. Die Stadt erlangte 1240 die Stadtrechte. Die nachweisbaren Anfänge der Stadt Bautzen als Siedlungsgebiet sind allerdings bis ca. in das Jahr 600 n. Chr. zurückzuverfolgen. Zu diesem Zeitpunkt siedelten im Stadtgebiet slawische Milzener und errichteten eine Burgwallanlage.

Die Gründe für den Stadtbau lagen zum einen in der hervorragenden strategischen Lage auf den Felsen der Spreeschleife – drei Himmelsrichtungen sind gut übersehbar – und zum anderen in der günstigen Verkehrslage am Knotenpunkt zweier bedeutender Heer- und Handelsstraßen.

Bereits die erste verbindliche Erwähnung steht im Zusammenhang mit Eroberungskämpfen der feudalen deutschen Ostexpansion. Im Frieden zu Bautzen 1018 kommt das Gebiet zu Polen, wird bereits 1031 wieder Teil des kleinen deutschen Feudalstaates, wird 1076 an Böhmen übergeben und dient in der Folgezeit noch mehrmals als Streitobjekt hoher Adliger des Deutschen Reiches. Ab 1319 schließlich verbleibt das Land Budissin für etwa 3 Jahre bei der böhmischen Krone.

In dieser bewegten Zeit vollzieht sich auch die Verleihung des Stadtrechtes an Bautzen, erstmals urkundlich erwähnt 1240. Bis 1250 hat Bautzen alle Rechte einer freien Kommune erlangt und erlangte in den folgenden Jahrzehnten weitere wesentliche Privilegien.

1346 schließen sich Bautzen, Löbau, Görlitz, Zittau, Kamenz und Lauban zum Sechsstädtebund zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen. Kaiser Karl der IV. erweiterte die Rechte des Bundes erheblich.

Mit dem Ausbau der Stadt verschärfen sich die Widersprüche zwischen den sozialen Schichten. 1405 und 1408 kommt es zu Handwerkeraufständen, die vom böhmischen König blutig niedergeschlagen werden. Erst 1412 erhält Bautzen das Recht der freien Ratswahl zurück. Zweimal, 1429 und 1431, belagern die Hussiten Bautzen, bis sich die Stadt in einem Separatfrieden freikaufte.

Wiederholt kam es zu schweren Streitigkeiten zwischen dem Vertreter der Landesherren, der seinen Sitz in der Ortenburg hatte, und dem gewählten Stadtrat von Bautzen.

1524 etablierte sich neben dem katholischen Domstift auch die evangelische Kirche in Bautzen. Das Nebeneinanderwirken beider Konfessionen hat eine typische Ausprägung in der Nutzung des Petridoms als Simultankirche gefunden.

Epidemien, Stadtbrände und Hochwasser störten immer wieder die ökonomische und politische Entwicklung. So wütete z. B. die Pest zwischen 1463 und 1614 elfmal in Bautzen und forderte in diesen 150 Jahren etwa 18.000 Opfer.

Trotz dieser Unbilden entstanden in dieser Zeit auch die markantesten Bauten des alten Bautzen, Handwerk und Kunst entwickelten sich.

Schwere Verluste brachten für die Stadt auch der Dreißigjährige Krieg, die Türkenfeldzüge, die Schlesischen Kriege und anderes mehr. Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt war durch Steuerlast und Zerstörung bis in das 19. Jahrhundert hinein gelähmt. Erst mit der neuen Städteordnung von 1832 kommt es wieder zu einem zaghaften Aufschwung.

Während der Revolution 1848/49 war Bautzen Zentrum des Kampfes in der Oberlausitz. Seit 1830 entwickelte sich die Stadt zunehmend zum kulturellen und politischen Zentrum der Sorben.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhält Bautzen einen wirtschaftlichen Aufschwung. In dieser Zeit entstehen schrittweise die heute noch wesentlichen Gewerbebereiche im Süden der Stadt und im Spreetal.

Der 2. Weltkrieg brachte auch für Bautzen schwere Zerstörungen. Im April 1945 tobten heftige Kämpfe um die Befreiung der Stadt. Ca. 4.000 Wohnungen, ein Drittel der Wohnsubstanz, wurden zerstört, kein Betrieb blieb unbeschädigt. Alle wichtigen Brücken wurden gesprengt.

Nach dem 2. Weltkrieg begann auch für die Stadt eine neue Phase der geschichtlichen und baulichen Entwicklung. Bereits 1947 wird der Grundstein für das Haus der Sorben gelegt, 1949 wird die wieder aufgebaute Kronprinzenbrücke als Friedensbrücke dem Verkehr freigegeben. Zwischen 1945 und 1949 werden 1.280 kriegsbeschädigte Wohnungen wieder aufgebaut bzw. instand gesetzt. Der Aufbauwille der Bautzener ermöglicht gerade in den Nachkriegsjahren auch aus heutiger Sicht bemerkenswerte Bauleistungen zur Entrümmerung und zur Wiederherstellung der Stadt.

Nach 1960 entstehen ca. 1.500 Wohnungen in östlichen und westlichen Stadtteilen neu, nach 1970 wurde ein erster großer Wohnungsstandort im Bereich der Dr.-Salv.-Allende-Straße mit 1.500 Wohnungen errichtet. 1971 – 1977 wurde mit dem 1. Rekonstruktionskomplex am Fleischmarkt der Beginn der Altstadtanierung versucht. Ein 2. Rekonstruktionskomplex konnte aber aufgrund der vorgegebenen extensiven Erweiterung der Stadt nicht fortgesetzt werden. Mit der folgenden Bebauung des Standortes Bautzen-Gesundbrunnen zwischen 1975 und 1987 mit ca. 6.000 Wohnungen wurde ein Wachstum der Stadt in größerem Umfang sichtbar.

Mit dem raschen Entstehen vieler Industriebetriebe wird die Stadt zu einem wirtschaftlichen Zentrum im ostsächsischen Raum.

Diese Entwicklung der Stadt zwischen ca. 1960 und 1989 ist natürlich nicht ohne Auswirkungen geblieben. Die einseitige extensive Stadterweiterung führte zum fortschreitenden Verfall der Altstadt.

Nach 1990 wurde mit Beginn der Sanierung der Altstadt die Grundlage zur Belebung der Innenstadt geschaffen. Es entstanden Wohnungen mit modernem Standard und es entwickelte sich eine funktionsfähige Infrastruktur.

Mit Erschließung großer und kleiner Wohnungsbaustandorte, der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe und der Entwicklung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen wurde die Stadt wieder zu einem wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum in der Oberlausitz.

Durch die Eingemeindung von Stiebitz und Niederkaina in die Stadt Bautzen vergrößerte sich 1994 die Gemeindefläche um 8,5 km<sup>2</sup>. Bautzen wird 1995 zur Großen Kreisstadt ernannt.

Im Rahmen der Gemeindegebietsreform wurden 1999 die Gemeinde Kleinwelka und Teile der Gemeinde Kubschütz (Auritz) in die Stadt Bautzen eingegliedert.

## **1.9 Deutsch-sorbisches Siedlungsgebiet**

Bautzen ist deutsch-sorbisches Siedlungsgebiet. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben werden die geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten beachtet. Dabei kommt der Anwendung der sorbischen Sprache sowie der Pflege der sorbischen Kultur und Überlieferung besondere Bedeutung zu.

In der 1992 verabschiedeten Verfassung des Freistaates Sachsen ist das Recht des Sorbischen Volkes auf Schutz, Bewahrung und Förderung seiner nationalen Identität und seiner Sprache festgeschrieben.

Bautzen beherbergt eine relevante Anzahl sorbischer Institutionen und Kulturdenkmale (s. auch Abschnitt Kulturwesen). Diese Stätten sorbischer Kultur werden erhalten und gepflegt, damit auch in Zukunft die Identität der sorbischen Bürger der Stadt bewahrt bleibt und weiterhin der bikulturelle Charakter der Region gesichert ist.

## **1.10 Bau- und Kulturdenkmale**

Gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) wurde vom Landesamt für Denkmalpflege Sachsen die Objektliste der „Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen“ erstellt.

Das Verzeichnis der Einzeldenkmale für die Stadt Bautzen (Stand 17.07.2008) ist im Anhang zur Information beigefügt. Die Zuständige Fachbehörde für die Kulturdenkmale der Stadt Bautzen ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bautzen.

Die Liste zur Erfassung ist offen, d. h., der Schutz nach dem Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.

Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Der Freistaat trägt hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

## **1.11 Archäologische Denkmale**

Das Landesamt für Archäologie hat eine Liste erarbeitet, in der sämtliche, bisher erfasste archäologische Fundstellen innerhalb des Stadtgebietes aufgeführt sind. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG und müssen gemäß § 10 SächsDSchG im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht werden. Die Liste befindet sich im Anhang des Flächennutzungsplanes. Die Darstellung der Fundstellen erfolgte in Karte 2 – Fachplanung Denkmalschutz/Bodenschutz.

Der Bestand an archäologischen Denkmälern dürfte allerdings wesentlich umfangreicher sein. Durch Neuentdeckungen wird sich ihre Zahl ständig erhöhen, da die Stadt Bautzen in einem ur- und frühgeschichtlichen Siedelland liegt. Im Bereich der eingetragenen Kulturdenkmäler sollten Bodeneingriffe gänzlich vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden, um die archäologische Substanz mit ihrem weit gefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Daher sind im Rahmen der Realisierung von Projekten archäologische Voruntersuchungen durchzuführen, die entsprechenden Einfluss auf den Projektablauf, aber auch auf die konkrete Planung haben können.

## **1.12 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Stadt Bautzen bildet entsprechend § 6 Abs. 1 SächsNatSchG die ökologische Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung.

Grundsatz des Landschaftsplanes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung darzustellen und die dazu notwendigen Zielvorstellungen und Maßnahmen zu formulieren.

Der Landschaftsplan stellt „die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum“ dar (§ 13 BNatSchG). Nach § 6 Abs. 1 SächsNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, soweit geeignet, „als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen“.

Die Landschaftsplanungen waren Arbeitsgrundlage für die Beurteilung speziell der zur Verfügung stehenden Freiflächen. Bei der Neuausweisung von „Planungsflächen“ wurden wesentliche Hinweise aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

§ 1 a BauGB regelt u. a. in Absatz 3, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich erfolgt.

Diese Ausgleichsmöglichkeit sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zuerst am Standort selbst geprüft werden. Bestehen im Plangebiet keine oder ungenügende Kompensationsmöglichkeiten, kann der Ausgleich auch an anderer Stelle erfolgen.

Vorschläge für aus landschaftsplanerischer Sicht geeignete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind in der den Flächennutzungsplan ergänzenden Karte (Fachplanung zur Landschaftsentwicklung) dargestellt. Die Darstellung erfolgte mit Blick auf Vernetzungsmöglichkeiten von Biotopen und damit großflächig mit Orientierung auf überörtliche Funktionen des Naturhaushaltes.

Die Flächenausweisungen für Entwicklungsflächen sind als Vorzugsbereiche zu betrachten. Es soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch auf anderen land- und forstwirtschaftlichen Flächen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geregelt werden.

Die Ausweisung der Biotopflächen und die Begrenzung der Schutzgebiete in Karte 1 Fachplanung Landschaftsentwicklung erfolgen nicht auf Grundlage des Landschaftsplanes der Stadt Bautzen, sondern auf Basis der Biotopkartierung Sachsen (aktuellere Datengrundlage).

### 1.13 Planwerk

Der Flächennutzungsplan besteht aus:

- Flächennutzungsplan und Legende,
- Fachplanung Landschaftsentwicklung – Karte 1,
- Fachplanung Denkmalschutz/Bodenschutz – Karte 2,
- Fachplanung Versorgungsanlagen – Karte 3,
- Fachplanung Entsorgungsanlagen – Karte 4,
- Begründung,
- Anhang zur Begründung.

Der Flächennutzungsplan wurde digital angelegt.

Der rechtswirksame Plan wird im Maßstab 1: 10.000 ausgefertigt. Planzeichen sowie graphische und farbliche Darstellungen entsprechen der Planzeichenverordnung.

### 1.14 Ausarbeitung

Die Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch die Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung.

#### Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Raumordnungsgesetz (ROG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) (1) Zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Erweiterte Darstellung der Rechtsgrundlagen - siehe Verfahrensleiste der Planzeichnung

## **1.15 Geltungsdauer**

Generell ist ein Flächennutzungsplan unbegrenzt wirksam.

Der Flächennutzungsplan wird jedoch üblicherweise für einen Planungshorizont von 15 Jahren aufgestellt und sollte entsprechend den sich verändernden städtebaulichen Zielstellungen überprüft und gegebenenfalls neu aufgestellt werden.

Wenn sich Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit, ein Änderungsverfahren durchzuführen. Dadurch erhält der Flächennutzungsplan eine Flexibilität, die es erlaubt, auf kurzfristige Veränderungen zu reagieren, ohne dass die langfristigen städtebaulichen Zielvorstellungen in Frage gestellt werden.

Auch bei einer dauerhaften Gültigkeit bleibt der Flächennutzungsplan im Laufe seines Planungszeitraumes nicht unverändert. Laufende Änderungen und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind bei diesem strategischen Bauleitplan jeweils aktuelle Aufgabenfelder.

## **1.16 Verfahrensablauf**

### **1.16.1 Neuerstellung des Flächennutzungsplanes nach der Gemeindegebietsreform 1999**

- Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung gemäß § 1 (3) BauGB  
(30.06.1999)
- Beschluss öffentlich bekannt gemacht  
(09.07.1999)
- vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
(31.03.2000)
- vorgezogene Bürgerbeteiligung  
öffentliche Ortschaftsratsitzung Kleinwelka  
(30.05.2000)  
öffentliche Ortschaftsratsitzung Salzenforst/Bolbritz  
(15.05.2000)
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanes,  
Stand: 01/01  
(31.01.2001)  
(Auslegungszeit 19.02.2001 – 19.03.2001)
- Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, Stand: 01/01  
(24.10.2001)
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes,  
Stand: 10/01  
(24.10.2001)  
(Auslegungszeit 12.11. – 12.12.2001)
- Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, Stand: 10/01  
(27.03.2002)

- Feststellungsbeschluss  
(27.03.2002)
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme räumlicher Teile gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden, AZ: 51-2511.10/72/Bautzen-1/3  
(29.07.2002)
- FNP 03/2002 rechtswirksam durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vom 08.11.2002

### **1.16.2 Fortführung der Planungen zum Flächennutzungsplan**

- Beschluss zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 03/2002 und Fortsetzung der Bearbeitung für vier von der Genehmigung ausgenommener Teilflächen, öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes April 2003  
(30.04.2003)  
(Auslegungszeit 20.05. – 24.06.2003)
- Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, Stand: April 2003  
(29.10.2003)
- Beschluss über die Annahme des Flächennutzungsplanes, Stand: Oktober 2003 - Feststellungsbeschluss  
(29.10.2003)
- FNP 10/2003 rechtswirksam durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vom 10.04.2004

### **1.16.3 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

- Beschluss zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 03/2002  
(26.05.2004)
- Beschluss zur Modifizierung des Änderungsbeschlusses vom 26.05.2004  
(27.04.2005)
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des FNP, 2. Änderung Stand 03/2005  
(27.04.2005)  
(Auslegungszeit 17.05. – 17.06.2005)
- Abwägung der Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan, Stand: März 2005  
(28.09.2005)
- Beschluss über die Annahme des Flächennutzungsplanes, Stand: August 2005 - Feststellungsbeschluss  
(28.09.2005)
- FNP 08/2005 rechtswirksam durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vom 18.02.2006

#### **1.16.4 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes Stand 08/2005**

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 2. Änderung - Stand August 2005 - erfahren hat, neu bekannt zu machen ist. Die Neubekanntmachung berücksichtigt alle bisher vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in einem Planwerk.

Bekanntmachung 08.07.2006

#### **1.16.5 Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Neubekanntmachung 08/2005**

- Beschluss zur Änderung des FNP 08/2005  
(29.10.2008)
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des FNP 01/2009  
(25.02.2009)  
Auslegungszeit 16.03. – 20.04.2009
- Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen zum Planentwurf FNP 01/2009  
(26.05.2010)  
Das Verfahren wurde nach Abwägung in Ruhestellung versetzt.

#### **1.16.6 Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Neubekanntmachung 08/2005 – im OT Stiebitz, Ausweisung der Bebauung östlich der Neukircher Straße, südlich der Bahnbrücke als Wohnbaufläche**

- Beschluss zur Änderung des FNP, Stand Neubekanntmachung 08/2005 für benannte Fläche  
(14.05.2014)

#### **1.16.7 Fortführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stand Neubekanntmachung 08/2005 – auf Grundlage der Planfassung 01/2009 mit Änderungen, Anpassungen und Berichtigungen**

- Beschluss zur Änderung des FNP, Stand Neubekanntmachung 08/2005; Fortführung des Verfahrens auf Grundlage der Planfassung 01/2009 ergänzt durch Änderungen, Anpassungen Berichtigungen  
(27.09.2017)
- Beschluss zur Abwägung der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des FNP (Vorentwurf Stand Februar 2017)
- Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des FNP 09/2017  
(27.09.2017)  
Auslegungszeit 30.10.2017 – 01.12.2017

## **2 Übergeordnete Planungen und Planungsziele**

### **2.1 Übergeordnete Planungen**

Die Bundesregierung besitzt auf dem Gebiet der Raumplanung in der Gesetzgebung eine Vollkompetenz für die Bundesplanung und eine Rahmenkompetenz für die Landesplanung. Innerhalb dieses Rahmens liegt die Landesplanungskompetenz bei den einzelnen Ländern. Die rechtliche Grundlage der Raumordnung, auf dem das Bundesraumordnungsgesetz beruht, ist in den Artikeln 72 und 75 des Grundgesetzes festgelegt.

GG Art. 72 Abs. 2 (3):

„Der Bund hat in diesen Bereichen das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

GG Art. 75 Abs. 1 (4):

„Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung zu erlassen über: die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt.“

Das Raumordnungsgesetz spricht als Rahmengesetz Grundsätze und Leitlinien einer anzustrebenden räumlichen Ordnung aus und steckt den Handlungsspielraum der Raumordnungspolitik ab.

Die Landes- und Regionalplanung kann mit den Begriffen übergeordnet, überörtlich und zusammenfassend bzw. koordinierend definiert werden.

Entscheidend für die raumbedeutsamen Planungen wie beispielsweise die gemeindlichen Flächennutzungspläne sind die in § 4 ROG formulierten „Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung“.

Die Ziele und Vorgaben der Landesplanung des Freistaates Sachsen, des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien und der relevanten Fachplanungen müssen im Flächennutzungsplan der Stadt Bautzen berücksichtigt werden.

In den folgenden Kapiteln werden diese übergeordneten Ziele für die Stadt Bautzen dargestellt.

### **2.2 Landesplanerische Zielvorgaben**

Im Landesplanungsgesetz des Freistaates Sachsen ist die Aufgabe der Landesplanung in § 1 Abs. (2) dargelegt:

„Der Gesamttraum des Freistaates Sachsen und seine Teilräume sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne einschließlich deren Verwirklichung sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.“

Für die Landesplanung ergibt sich daraus die doppelte Funktion der Raumnutzungs- und Koordinationsplanung sowie der Entwicklungsplanung.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellt den Landesentwicklungsplan auf. Im Landesentwicklungsplan sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung festzulegen.

Der Landesentwicklungsplan enthält die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur, soweit sie für die räumliche Ordnung, Entwicklung und Sicherung erforderlich sind. Er weist insbesondere die ober- und mittelzentralen Orte und Verbünde, die Verdichtungsräume, den ländlichen Raum mit seinen Verdichtungsbereichen und die Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben aus und bestimmt die Merkmale zentraler Orte und Verbünde der unteren Stufe (Grundzentren).

Die Regionalen Planungsverbände haben für ihre Planungsregion einen Regionalplan aufzustellen. In den Regionalplänen sind die Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtages, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt.

Mit dem Landesentwicklungsplan 2013 verfolgt die Staatsregierung das Ziel, Sachsen und seine Teilräume als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum in der Mitte Europas zu stärken und hierfür einen vorausschauenden und ausgestaltungsfähigen Rahmen zu setzen.

Generell verfolgt der LEP 2013 die Zielsetzungen:

- Einbindung Sachsens in die europäische Raumentwicklung durch Stärkung der Zusammenarbeit über Länder- und Staatsgrenzen
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft durch Sicherung und Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen
- Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge im Interesse der Chancengerechtigkeit und der gleichwertigen Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes
- Stärkung der Zentralen Orte als Lebens- und Wirtschaftsstandorte, insbesondere Stabilisierung des gestuften Netzes der Zentralen Orte im ländlichen Raum zur Sicherung der Versorgungsinfrastruktur
- Weitere Optimierung der Verkehrsinfrastruktur zu einem leistungsfähigem und effizientem verkehrsträgerübergreifendem Verkehrssystem und Verbesserung der Einbindung in transeuropäische Netze
- Stärkung und Bewahrung der regionalen und lokalen Identitäten in allen Teilräumen und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Stadt und Land
- Entwicklung und Verstetigung von Kooperationsnetzwerken und Stärkung der regionalen Handlungsfähigkeit
- Anpassung der Raumfunktionen und Raumnutzungen an die wachsenden Klimarisiken und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels

- Sicherung der vielfältigen Funktionen des Freiraumes für die Ökologie, die Siedlungsgliederung und die Erholung
- Schutz und Weiterentwicklung der vielfältigen Kulturlandschaften Sachsens
- Unterstützung der flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zur Umsetzung energie- und Klimaschutzpolitischer Zielstellungen
- Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, insbesondere durch aktiven Flächenschutz, Mobilisierung von Baulücken oder Revitalisierung von Brachen

Im Landesentwicklungsplan sind die Zielstellungen zur raumstrukturellen Entwicklung dargestellt.

Die Oberzentren sind als überregionale Wirtschafts-, Innovations-, Bildungs-, Kultur- und Verwaltungszentren weiter zu entwickeln.

Bautzen gehört dem Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda (Oberzentrum in Funktionsteilung) an.

Bautzen ist bzgl. der Raumkategorien der Landesplanung als verdichteter Bereich im ländlichen Raum definiert. Die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume mit ihren Zentralen Orten in ihrer Leistungskraft so weiterentwickelt werden, dass von ihnen in Ergänzung zu den Verdichtungsräumen Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum insgesamt ausgehen. In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum soll die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr so gestaltet werden, dass sowohl ihre innere Erschließung als auch die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet wird.

Die Landesentwicklungspläne haben auf die Bauleitplanung nur mittelbare Auswirkungen. Konkretisiert werden die Ziele der Landesplanung erst auf Ebene der Regionalplanung. Die Regionalpläne bieten den Handlungsrahmen für die Flächennutzungsplanung und sind hier von erheblicher Bedeutung.

## 2.3 Regionalplanerische Zielvorgaben

Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan. Der Regionalplan bietet konkrete Handlungsanweisungen für Städte und Gemeinden und deren Bauleitplanung.

Der Regionalplan ist der verbindliche Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung im Planungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien mit den Landkreisen Bautzen und Görlitz.

Bautzen ist Teil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda.

Im Regionalplan für die Region Oberlausitz – Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung beschlossen am 09.04.2009, verbindlich seit 04.02.2010) wurden folgende Ziele und Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Stadt Bautzen formuliert:

„Oberzentrum – Oberzentraler Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda“

Ziel 2.1.2 Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes sind in ihrer Funktion als gemeinsames Oberzentrum und als Entwicklungskerne für die Region Oberlausitz-Niederschlesien zu festigen und auszubauen. Dazu sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung ihrer oberzentralen Funktionen als Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftszentrum von überregionaler Bedeutung zu schaffen.

Grundsatz

2.1.3 Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda soll als gemeinsames Oberzentrum die überregionale Wahrnehmung der Region stärken und unter Beachtung einer eigenständigen Entwicklung der drei Städte Verantwortung für die Regionalentwicklung übernehmen.

Ziel 2.1.4 Die Zusammenarbeit zwischen den Städten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, im Fremdenverkehr und in der Wirtschaft soll vertieft werden. Die Verkehrsverbindungen und Verflechtungen untereinander, mit der europäischen Metropolregion „Sachsendreieck“ und mit den Oberzentren benachbarter Länder und Staaten sollen gesichert und ausgebaut werden.

Ziel 2.1.5 Bautzen soll darüber hinaus durch einen weiteren Ausbau der funktionalen Verflechtungen Ergänzungsfunktionen für den Verdichtungsraum Dresden übernehmen.

Die Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda verfügen zusammen bereits über einige oberzentrale Teilfunktionen. Aufgrund jeweils unvollständiger oberzentraler Ausstattung und wegen geringer Einwohnerzahlen ist eine Entwicklung nur einer der drei Städte zum Oberzentrum nicht absehbar, so dass die Aufgaben eines Oberzentrums für die Region nur gemeinsam wahrgenommen werden können.

Ziel 5.1.3 Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda sind als wirtschaftliche Wachstumspole der Region zu stärken und zu entwickeln. Dafür sind die räumlichen Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von überregional bedeutsamen innovativen Gewerbe- und Industriebetrieben bzw. hochwertigen Dienstleistungen zu schaffen.

Die historisch gewachsene Bedeutung von Bautzen als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum, die Verzahnung von Wirtschaft und Bildung über die Staatliche Studienakademie Bautzen der Berufsakademie Sachsen sowie die reiche städtebauliche und deutschsorbische kulturhistorische Tradition bieten eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung oberzentraler Funktionen in Bautzen.

G 5.2.1 Die Innenstädte und Stadtteilzentren des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda und der Mittelzentren sind entsprechend ihrem zentralörtlichen Verflechtungsbereich als Standorte des Einzelhandels und der Dienstleistungen auszubauen. Insbesondere für die Mittelzentren sollen zur Vermeidung eines weiteren Funktionsverlustes der Innenstädte im Rahmen der integrierten Stadtentwicklungskonzepte Einzelhandelskonzeptionen erstellt werden. Dabei ist auf die Sicherung und Belebung des kleinteiligen Einzelhandels hinzuwirken.

Durch die räumliche Nähe zu Dresden und die gute Verkehrsanbindung (Autobahn, Eisenbahn) besitzt Bautzen vor allem arbeits- und versorgungsräumliche Beziehungen mit Dresden. Langfristig kann die Stadt Bautzen diese noch überwiegend einseitigen Verflechtungsbeziehungen wechselseitig entwickeln, wenn Bautzen als funktionsfähige, mittelgroße Stadt Ergänzungsfunktionen für den Verdichtungsraum Dresden wahrnimmt.

*(Quelle: Regionalplan für die Region Oberlausitz – Niederschlesien vom 04.02.2010)*

Im Flächennutzungsplan sind folgende Standorte als Behörden und Gerichte der höheren Stufe mit dem entsprechenden Signet gekennzeichnet:

- im Bestand:
  - Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien und Baumanagement, Fabrikstraße 48
  - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Käthe-Kollwitz-Straße 17
  - Sächsisches Obergericht, Ortenburg 9
  - Landgericht/Arbeitsgericht/Staatsanwaltschaft, Lessingstraße 7
  - Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie, Löbauer Straße 1
  - Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen, Otto-Nagel-Straße 1
  - Agentur für Arbeit, Neusalzaer Straße 2
  - Staatsfilialarchiv, Schloßstraße 14
  - Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, Paul-Neck-Straße 127
  - Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63
  - Autobahnpolizeirevier Bautzen, Thomas-Müntzer-Straße 21
  - Landes-Polizeischule Sachsen, Kantstraße 25

## **2.4 Fachplanungen**

### **2.4.1 Straßenverkehrsplanungen**

Zum Um- und Ausbau der Bundesautobahn A 4 wurden Planfeststellungsverfahren für folgende Teilabschnitte durchgeführt:

- Uhyst bis Bautzen-Ost, Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1995
- zwischen den Anschlussstellen Bautzen-Ost und Weißenberg, Planfeststellungsbeschluss vom 03.07.1996 / 28.07.1998
- Abschnitt Bautzen-Ost von Bau-km 54 + 700 bis 55 + 500, Planfeststellungsbeschluss vom 18.03.1997
- Tank- und Rastanlage Oberlausitz, Planfeststellungsbeschluss vom 20.10.1997
- Neubau des Brückenbauwerkes 57, Nordseite, über das Spreetal, Plangenehmigung vom 10.08.1994

Für das Vorhaben S 106, Neubau des Autobahnzubringers Salzenforst, Abschnitt I zwischen der B 6 (neu S 111) und der K 49 (neu K 7275) einschließlich Anschlussstelle an die A 4 liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.1996 vor.

Für das Bauvorhaben Bundesstraße B 156 (n) – Stadtaußenring Bautzen einschließlich Anschlussstelle Bautzen-Ost (n) liegt der Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2000 vor.

Das Planfeststellungsverfahren zum Verkehrsbauvorhaben Neubau B 96/B 6 – Westtangente Bautzen ist abgeschlossen und der Plan mit Planfeststellungsbeschluss des RP Dresden vom 09. Mai 2005 festgestellt.

Diese Planungen sind bereits realisiert.

### **2.4.2 Agrarstrukturelle Planungen**

Für das „Gebiet östlich von Bautzen“ liegt eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung vor. Diese, im Auftrag des Landkreises erstellte Studie, beinhaltet die Gebiete der Gemeinden Malchwitz, Kubschütz, Hochkirch, Weißenberg, von Großpostwitz die Gemeindeteile Mehltheuer und Binnewitz, sowie von der Stadt Bautzen die Gemeindeteile Nadelwitz, Niederkaina, Bäsankwitz und Burk. Die Studie wurde von 1995 – 1997 von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH Dresden erstellt.

Vom Büro Ökoplan Cossebaude wurde ebenfalls im Auftrag des Landratsamtes die Agrarstrukturelle Vorplanung „Bautzen-West“ bearbeitet. Sie umfasst die Gemeinde Doberschau-Gaußig mit dem Gemeindeteil Gnaschwitz, die Gemeinde Göda mit Coblenz und Prischwitz, sowie die Stadt Bautzen mit den Gemeindeteilen Salzenforst-Bolbritz und Stiebitz. Die endgültige Planfassung wurde im Juni 1995 erstellt.

Ergebnis der Planungen sind Darstellungen zu Konflikten, Entwicklungshemmnissen bzw. ungenutzten Potentialen und Maßnahmevorschläge für die weitere Entwicklung der benannten Gemeinden.

2007 wurde für das Gebiet der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erarbeitet. Hauptziele dieser Konzeption sind die wirtschaftliche Entwicklung und angepasste, nachhaltige Lösungen für die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum. Das ILEK bildet die strategische Grundlage für weitere

Entwicklungen im ländlichen Raum in Verbindung mit einer Harmonisierung sowie gegenseitigen Anerkennung und Beachtung aller raumbezogenen informellen Planungs- und Umsetzungsinstrumente. Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Programm betrifft die Gemeindeteile Bloaschütz, Bolbritz, Burk, Döberkitz, Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Löschau, Lubachau, Oberuhna, in Oberkaina Boblitz, in Teichnitz Neumalsitz und Oehna, Salzenforst und Schmochtitz.

Derzeit erfolgt die Neufassung des Programmes als LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für den Förderzeitraum 2014-2020.

### **2.4.3 Städtebauliche Entwicklungsplanungen**

#### **2.4.3.1 Integrierte Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Bautzen**

Im August 2000 wurde ein integriertes Stadtentwicklungskonzept – Grobkonzept – für die Stadt Bautzen erstellt.

Die gesamtstädtischen Entwicklungsziele lassen sich in 4 Zielschwerpunkten zusammenfassen, die jeweils einen inneren inhaltlichen Zusammenhang aufweisen:

##### **1. Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung**

Dazu gehört die Schaffung bzw. der Erhalt von Arbeitsplätzen, die Schaffung der Voraussetzungen für nachfragegerechte Wohnungsangebote sowie die Sicherung, der Erhalt und der Ausbau von Angeboten im Bereich Kultur und Soziales.

##### **2. Entwicklung der Wirtschaft**

Schwerpunkte sind die Erhöhung des Angebotes erschlossener bzw. schnell erschließbarer Gewerbe- und Industriegebiete, die Stabilisierung und Entwicklung von Handel und konsumnahen Dienstleistungen vorrangig in der Innenstadt.

##### **3. Lösung der Verkehrsprobleme**

Ziele sind die Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes und der Erhalt der Erreichbarkeit innerstädtischer Funktionen im Versorgungs- und Dienstleistungsbereich.

##### **4. Erhalt und Ausbau der zentralörtlichen Bedeutung**

Wesentlich ist der Ausbau des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda zu einem funktionsfähigen Oberzentrum. Dazu gehören auch die Stabilisierung mittelzentraler Funktionen der Stadt Bautzen, der Ausbau oberzentraler Angebote und die Schaffung der Grundlagen, um dem regionalplanerischen Ziel „Entlastungsstandort für Dresden“ entsprechen zu können.

Nach Erstellung dieser grob formulierten Entwicklungsziele bedarf es der weiteren Konkretisierung geplanter Maßnahmen und der ständigen Analyse stadtentwicklungsrelevanter Daten.

Deshalb hat der Stadtrat 2006 die Fortschreibung der stadtentwicklungspolitischen Vorstellungen durch Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKo) beschlossen.

Das SEKo wird auf Grundlage einer „Arbeitshilfe zur Erstellung und Fortschreibung Städtebaulicher Entwicklungskonzepte“ erarbeitet. Dieses Entwicklungskonzept ist Voraussetzung für För-

derungen im investiven Bereich und bildet die Grundlage für die Umsetzung städtischer Maßnahmen und Ziele.

Bestandteile des SEKo sind Stadtteilkonzepte für den Gesundbrunnen und das Spreetal und ein Integriertes Handlungskonzept für Bautzen Süd.

Nach Überarbeitung des SEKo (nun wieder INSEK) wurde im Mai 2014 die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes mit Kommunalem Energie- und Klimaschutzkonzept beschlossen.

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2014, Fachkonzept Wohnen, wurde festgestellt, dass Stadtteile, die marktgerechte Wohnformen anbieten können, weniger Leerstand zu verzeichnen haben.

„Insbesondere im kernstädtischen Bereich der Stadt ist aufgrund der baulichen Struktur und des im Vergleich zu den Ortschaften erhöhten Mieterbestandes ein höherer Handlungsbedarf festzustellen.“

#### 2.4.3.2 Städtebaulicher Rahmenplan

Für die Innenstadt von Bautzen wurde 1993 ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet, der vom Stadtrat als Grundlagenplan gebilligt wurde. Dieser Rahmenplan wurde 2006 fortgeschrieben.

Der städtebauliche Rahmenplan ist Hilfsmittel der Gemeinde bei der Erfassung und Bewertung komplexer städtebaulicher Strukturen eines Gebietes.

In seiner Planungsebene liegt der Rahmenplan zwischen dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan.

Bezüglich der weiteren Flächennutzung schlägt der Rahmenplan eine feingliedrig strukturierte Abstufung vor:

„Die für das Gefüge der alten Stadt maßstabsgebende Parzellenstruktur soll in der Altstadt (westliche und östliche Kernstadt) soweit als möglich erhalten werden. Zusammenlegungen nebeneinander liegender Grundstücke sollen hier in der Regel auf sehr schmale Grundstücke, deren Nutzbarkeit dadurch stark eingeschränkt ist, beschränkt bleiben.“

Im Rahmenplan zur Innenstadt Bautzen sind planerische Zielstellungen benannt, z. B.:

- Primat bei allen Maßnahmen hat die Schaffung/Bewahrung einer lebendigen Stadt und die Nutzung des baulich-räumlichen Potentials der Altstadt als Lebens- und Erlebnisbereich für Bürger und Touristen.
- Erhaltung und Stärkung einer lebendigen, attraktiven Innenstadt, d. h. Schutz der spezifischen Wohnfunktion in der Innenstadt, aber auch Stärkung der Zentrenfunktion mit den Schwerpunkten Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur- und Freizeitnutzungen → dabei Bevorzugung von Nutzungsarten und -größen, die sich in die kleinteiligen und differenzierten Bebauungsstrukturen einfügen.
- An der Nahtstelle zwischen Altstadt und äußerer Innenstadt soll sich die Art der Nutzung im Rahmen eines Kerngebietes mit dem Schwerpunkt Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie

mie, Kultur und/oder Freizeit weiter entwickeln. Dabei ist auf den Neubaustandorten der Eigenbedarf an Stellplätzen zu decken. Der Wohnanteil soll erhalten bleiben.

- Die Funktion der Innenstadt als Sitz der meisten Gemeinbedarfseinrichtungen (Verwaltungen, Kirchen, Bibliotheken, Theater, Museen, ...) soll bewahrt und ausgebaut werden.

Die Bauflächen im Innenstadtbereich sind als gemischte Bauflächen und Kerngebietsflächen in Planung ausgewiesen. Die Begrenzung des Kerngebietes erfolgte im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum FNP-Entwurf vom November 1996.

#### 2.4.3.3 Erhaltungssatzungsgebiete

##### Erhaltungssatzungsgebiet Innenstadt /Seidau

Die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten vom Mai 1998 ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 8 Nr. 25 vom 09. Oktober 1998 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der erweiterten Bautzener Innenstadt sowie das Zentrum der nördlich angrenzenden Seidau.

Die nunmehr gültige Fassung beinhaltet folgende Zielsetzung:

„Die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Gebiete sind aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Gestalt in der gewachsenen Struktur und Gestalt zu erhalten. Erforderliche städtebauliche Umstrukturierungen sind unter Beachtung dieses Grundsatzes vorzunehmen.“

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist der entsprechenden Karte im Anhang zu entnehmen.

##### Städtebauliches Konzept für das Fördergebiet Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz; Erhaltungsgebiet „Innenstadt Bautzen“ – April 2012

Für das Erhaltungsgebiet „Innenstadt Bautzen“ wurden 2012 die Entwicklungsziele im Rahmen eines Fördergebietskonzeptes aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde der städtebauliche Rahmenplan für die Innenstadt Bautzen (§ 140 BauGB) mit Stand 2006 – welcher einen Teilbereich des Erhaltungssatzungsgebiet umfasst – fortgeschrieben.

Die Konzeption wird als Entscheidungsgrundlage für die weitere Steuerung und Koordinierung der städtebaulichen Maßnahmen herangezogen.

##### Erhaltungssatzungsgebiet Kleinwelka

Die Satzung zum Erhalt der Städtebaulichen Eigenart des Ortskernes Kleinwelka auf Grund der besonderen städtebaulichen Gestalt ist entsprechend § 176 (1) Nr. 1 BauGB am 25.06.2008 vom Stadtrat beschlossen worden.

Mit dem Beschluss zur Aufstellung dieser Satzung im März 2008 verfolgte die Stadt das Ziel, in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen zu werden, um Finanzhilfen dieses Programms für die Sanierung der wertvollen Gebäude sowie die Neugestaltung von Freiflächen, Straßen und Platzräumen zu erhalten. Leider war die Programmaufnahme auch 2014 nicht möglich, so dass alternative Fördermöglichkeiten gesucht werden müssen.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im Anhang zur Begründung dargestellt.

#### 2.4.3.4 Sanierungsgebiet „Altstadt“

Am 24.06.1992 beschloss der Stadtrat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“. Städtebauliche Missstände in diesem insgesamt 19 ha umfassenden Gebiet sollten durch die Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses lagen folgende Sanierungsgründe für das Gebiet „Altstadt“ vor:

1. „32 % der Hauptgebäude standen ganz oder teilweise leer.
2. 42 % der Wohnungen waren ungenutzt.
3. 86 % der Hauptgebäude wiesen erhebliche (11 %) oder schwere (75 %) Schäden auf.
4. Ca. 80 % der Wohnungen hatten erhebliche bis schwere Bau- und Ausstattungsmängel.
5. 31 % der Grundstücke hatten einen unbefriedigenden Zuschnitt (Größe, Breite etc.).
6. In 59 % der Grundstücke war das „normale Maß“ der baulichen Nutzung z. T. erheblich überschritten.
7. Die Verkehrserschließung, insbesondere der ruhende Verkehr, war unbefriedigend gelöst.
8. Das Gebiet ist Teil des Stadtzentrums und bedurfte einer wesentlichen qualitativen Aufwertung, um diese Funktion erfüllen zu können.
9. Das Gebiet besaß einen außerordentlich hohen städtebaulich denkmalpflegerischen Wert.
10. Im Gebiet war eine „Trennlinie“ zwischen dem noch relativ belebten östlichen Teil und dem vorwiegend von Verfallserscheinungen geprägten westlichen Teil vorhanden.“

Die grundlegenden Sanierungsziele spiegeln sich in folgenden Punkten wider:

1. „Sicherung erhaltenswerter Bausubstanz,
2. Sanierungsergebnisse durch Setzen von räumlichen Schwerpunkten binnen kurzer Zeit erzielen,
3. zielgerichtete Grundstückspolitik,
4. Ersatz- und Neubebauung auf brachliegenden Grundstücken und
5. Aufwertung und Maßnahmen in folgenden Funktionsbereichen:
  - a) Wohnen
  - b) Einzelhandel
  - c) Infrastruktur
  - d) Gewerbe
  - e) Verkehr
  - f) Grün- und Freiflächen
  - g) Gestaltung.“

Zusammenfassend ergeben sich daraus folgende übergeordnete Ziele:

- „Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung der Altstadt von Bautzen als Wohnstandort mit der Spezifik des Stadtzentrumbezuges;
- Erhaltung und wesentliche Entwicklung der Zentrumsfunktionen mit den Schwerpunkten Handel, Kultur, Verwaltung, Gastronomie unter Beachtung von Angebotsvielfalt und Attraktivität der Einrichtungen;

- Bewahrung und Nutzung des einzigartigen baulich-räumlichen Potentials der Altstadt als Lebens- und Erlebnisbereich der Stadtbürger und Touristen.“

Seit der Verabschiedung der Sanierungssatzung „Altstadt“ sind zahlreiche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden. Langsam entwickelte sich eine funktionierende Infrastruktur, die vor allem die Bereiche Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe und Gastronomie beinhaltet. Die Revitalisierung dieses Bereiches ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Der erfolgreiche Sanierungsprozess wird jedoch an der Einwohnerentwicklung in der Altstadt deutlich sichtbar. Der Geltungsbereich der Satzung wurde durch den Beschluss des Stadtrates vom 24.11.1999 auf ca. 20,3 ha erweitert. Die Änderung der Satzung trat am 11.02.2000 in Kraft.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist der entsprechenden Karte im Anhang 3 zu entnehmen.

Die Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend abgeschlossen. Die Abrechnung der Ausgleichsbeträge ist in Bearbeitung.

#### 2.4.3.5 Rahmenplan Gesundbrunnen/Integriertes Handlungskonzept

Um die Grundlagen für eine kontinuierliche Entwicklung des Neubaugebietes Gesundbrunnen zu schaffen, wurde am 24.02.1993 vom Stadtrat die Erstellung eines Rahmenplanes beschlossen. Die Rahmenplanung (bearbeitet bis 1995) beinhaltet die Erhebung von Strukturdaten, eine städtebauliche Wertung und Zielpräzisierung und ein Entwicklungskonzept.

Bestandteil des Rahmenplanes ist ebenso ein Maßnahmenplan, der Vorschläge für die Neugestaltung des Wohnumfeldes beinhaltet.

Der Stadtrat wurde über die Planungen informiert, eine abschließende Billigung des Rahmenplanes erfolgte jedoch nicht. Die Planung war Voraussetzung für die Beantragung von Fördergeldern.

Die Verteilung der Fördermittel für die Realisierung konkreter Vorhaben erfolgte auf Grundlage von Stadtratsbeschlüssen.

Das Bundesbauministerium hat ein neues Städtebauförderprogramm unter der Bezeichnung „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ als Ansatz für veränderte Wohn- und Lebensbedingungen in Teilen der Städte aufgelegt. Das neue Programm zielt – über die klassische Städtebauförderung hinaus – auf eine Verbesserung der Lebenssituation durch eine aktive und integrative Stadtentwicklungspolitik.

2009 wurde ein integriertes Handlungskonzept Bautzen-Gesundbrunnen erarbeitet, das Grundlage für die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt, Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ ist.

Das Handlungskonzept enthält eine an den Handlungsfeldern orientierte und neu strukturierte Übersicht der Vorhaben und Projekte, die zur Realisierung der Entwicklungsziele geeignet und notwendig sind.

Für das ca. 106 ha große Programmgebiet „Gesundbrunnen“, welches sowohl Stadtumbaugebiet als auch ein Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf ist, wurden 2011 die Entwicklungsziele im Rahmen eines Fördergebietskonzeptes aktualisiert und das integrierte Handlungskonzept aus dem Jahr 2000 und das Stadtteilkonzept Gesundbrunnen von 2010 fortgeschrieben.

Diese Konzeption wird als Entscheidungsgrundlage für die weitere Steuerung und Koordinierung der städtebaulichen Maßnahmen herangezogen und dient als Grundlage, Fördermittel von Land und Bund einzusetzen.

Eine stetige Fortschreibung der Handlungskonzepte ist erforderlich.

#### 2.4.3.6 Örtliche Entwicklungsplanungen

##### Städtebauliche Planung Teichnitz

Für den Gemeindeteil Teichnitz wurde im März 1995 ein städtebauliches Gesamtkonzept fertig gestellt, das zum einen die vorhandenen Freiflächen auf ihre Nutzungseignung hin untersucht und zum anderen Vorschläge zur Behebung von Defiziten (Verkehrsführung, Ortsrandgestaltung, Gutsanlage) darlegt. Die Planung trägt informellen Charakter und ist Beurteilungsgrundlage für die Ausweisung baulicher Nutzungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung, aber auch für die Beurteilung von Einzelvorhaben.

##### Örtliches Entwicklungskonzept Niederkaina-Basankwitz

Im Planungszeitraum Juni 1997 bis März 1998 wurde ein Entwicklungskonzept für Niederkaina und Basankwitz erarbeitet. Die Planungen waren aufgrund verschiedener Entwicklungstendenzen erforderlich, z. B.:

- Abriss und Modernisierung der Schweinezuchtanlage
- Ausbau der Bundesautobahn A 4
- Planungen zum Kiessandtagebau am Schafberg.

Ziel ist auch, den ländlichen Charakter der Gemeindeteile und die bestehende Grünstreifen zwischen Niederkaina und den gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes Ost zu erhalten. Im Entwicklungskonzept wurden Grundsätze für die zukünftige Ortsentwicklung erarbeitet, die orientierend für weitere Bebauungen in den Gemeindeteilen sind.

##### Städtebauliches Strukturkonzept Stiebitz

Für den Gemeindeteil Stiebitz wurde vom Oktober 1996 bis März 1997 ein städtebauliches Strukturkonzept erarbeitet. Aufgrund von Nutzungsdefiziten und gestalterischen Mängeln des baulichen Bestandes, eines hohen Verkehrsaufkommens auf der B 6 und damit einhergehender Immissionsbelastungen, fehlender Raumkanten und mangelnder Sichtbeziehungen sollten Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden.

Das räumliche Strukturkonzept ist Grundlage für spätere Bebauungsplanungen und Leitbild für die zukünftige Entwicklung.

##### Vorkonzepte zum örtlichen Entwicklungskonzept für die ländlichen Ortsteile der Stadt Bautzen - September 2000

1. Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Lubachau, Niederuhna, Oberuhna und Schmochtitz
2. Bolbritz, Bloaschütz, Döberkitz, Löschau, Salzenforst und Temritz

Die Vorkonzepte bildete die Grundlage zur Aufnahme der Gemeindeteile in das Dorfentwicklungsprogramm des Freistaates Sachsen.

Folgendes Leitbild wurde für die Untersuchungsgebiete erarbeitet:

Die Dörfer des Untersuchungsgebietes sollen in ihrer historisch gewachsenen Eigenart bewahrt und weiterentwickelt werden.

Als Erwerbsbasis soll die Landwirtschaft erhalten und es sollen optimale Bedingungen für die Entwicklung des mittelständischen Gewerbes sowie für die Naherholung, die Freizeitgestaltung und den Fremdenverkehr geschaffen werden.

Die Landschaft soll gepflegt und vor Beeinträchtigungen bewahrt, sowie durch geeignete Anpflanzungen und landschaftspflegerische Maßnahmen bereichert werden.

Die charakteristischen Dorf-, Platz- und Straßenansichten sollen auch bei Sanierungs- und Neubauarbeiten erhalten und die baulichen Anlagen im Wege der Dorferneuerung für eine rentable Nachnutzung vorbereitet werden.

Die Infrastruktur soll modernisiert und zeitgemäß ausgebaut werden. Alle Siedlungsgebiete sollen von Verkehrsgefährdung und -immissionen weitestgehend befreit und es soll angemessen Bauland für die eigene Siedlungs-, Freizeit- und Erholungsentwicklung bereitgestellt und erschlossen werden.

#### Städtebauliches Konzept für das Programmgebiet „Spreetal“ - Oktober 2011

Für das ca. 167 ha große „Stadtumbau Ost“ -Gebiet Spreetal war das Stadtteilkonzept von 2009 fortzuschreiben. Förderwirksam wurden 166 ha. Es wurden sowohl die Entwicklungsziele aktualisiert als auch die Gebietsgrenzen überprüft.

Die Förderkonzeption wird als Entscheidungsgrundlage für die weitere Steuerung und Koordinierung der städtebaulichen Maßnahmen und dient als Grundlage, Fördermittel von Land und Bund einzusetzen.

#### Städtebauliches Konzept für das Programmgebiet „Süd“ – Oktober 2011

Für das ca. 230,4 ha große Stadtumbaugebiet „Süd“ wurde 2011 das Förderkonzept von 2009 fortgeschrieben. Es war erforderlich, sowohl die Entwicklungsziele zu aktualisieren als auch die Gebietsgrenzen zu überprüfen.

Die Förderkonzeption wird als Entscheidungsgrundlage für die weitere Steuerung und Koordinierung der städtebaulichen Maßnahmen herangezogen.

### **2.4.4 Bebauungsplan zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche**

Zur Stärkung der Innenstadt und Begrenzung von Handelseinrichtungen in den Randlagen der Stadt Bautzen wurde am 25.07.2012 ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche gefasst. Der Bebauungsplan ist am 22.03.2014 in Kraft getreten.

Die rechtliche Grundlage für diesen einfachen Bebauungsplan, der der Feinsteuerung bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben dient, bietet § 9 Abs. 2a BauGB. Die Planung ist ausdrücklich auf den unbeplanten Innenbereich beschränkt. Bestehende Bauleitplanungen bleiben davon unberührt.

Grundlagen für die Festlegung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt Bautzen bieten das Branchen- und Standortgutachten für den Einzelhandel der GMA (Januar 2008). Für dieses Gutachten erfolgte durch die BBE die Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bautzen.

Auf Basis der Bestandsanalyse des Einzelhandels und der vorgestellten Entwicklungsprognosen konnte eine zukunftsorientierte Branchen- und Standortstruktur für die Stadt Bautzen abgeleitet werden. Ziel dieses Planungskonzeptes ist es, die zum Erhalt der Zentralitätsfunktion und zur Sicherung der wohngebietsnahen Versorgung erforderlichen Strategien und Maßnahmen zu formulieren und die „zentralen Versorgungsbereiche“ gemäß § 9 Abs. 2 a, 34 Abs. 3 BauGB festzulegen. Im Fokus der Betrachtung standen dabei die Einkaufsinnenstadt und die Stadtteil- bzw. Nahversorgungszentren.

Unter Zugrundelegung der Anforderungen an zentrale Versorgungsbereiche wie Einzugsbereich, Branchenmix, Sortimente, Betriebsgrößenmix, Kundenmagneten, Betriebstypenmix, Preissegmente und einer Auswahl an Komplementärnutzungen und deren Wertung in der Einkaufsinnenstadt und in den Stadtteilzentren konnten die zentralen Versorgungsbereiche definiert werden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob im jeweiligen Kerneinzugsgebiet genügend Kaufkraft vorhanden ist, um die Zentren wirtschaftlich auszulasten und somit eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Als wichtigstes Kriterium für die Festlegung der Versorgungsbereiche diente dabei das in den jeweiligen Stadtteilen vorhandene Angebotsspektrum (Einzelhandels- und Komplementärnutzungen).

In der Stadt Bautzen sind als zentrale Versorgungsbereiche zum einen die Innenstadt zum anderen die beiden Stadtteilzentren „Husarenhof“ und „Kaufland“ definiert.

Die Abgrenzung als zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Bautzen erfolgt mit Funktionsschwerpunkt als Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mit entsprechendem Bezug zur jeweils räumlichen Versorgungsfunktion.

Die Stadtteilzentren nehmen die Funktion von umfassenden Nahversorgungszentren wahr.

**Weitere Erläuterungen** enthält das Gutachten zur Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bautzen der BBE Handelsberatung GmbH.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die Gutachten sind unter [www.bautzen.de](http://www.bautzen.de) einsehbar. Zur Übersicht ist der Begründung zum FNP ein Plan im Format A 3 beigelegt.

### **3 Flächennutzungen und Planungsziele im Flächennutzungsplan der Stadt Bautzen**

#### **3.1 Aufgaben**

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Der Flächennutzungsplan dokumentiert die Planungsabsicht der Stadt Bautzen in Plan und Text. Unmittelbare rechtliche Wirkung hat der Flächennutzungsplan nur gegenüber der Gemeinde und den Ämtern und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht und hat keine unmittelbare Auswirkung gegenüber dem bauwilligen Bürger. Er ermöglicht aber der Gemeinde, frühzeitig räumliche Leitvorstellungen und Nutzungszuweisungen hinsichtlich der zukünftigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung zu formulieren. Der § 8 Abs. 2 BauGB verleiht dem Flächennutzungsplan zusätzliche Planungsrelevanz, da zukünftige Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Somit ist der Flächennutzungsplan die erste Stufe der zweistufigen Bauleitplanung. Diese setzt sich aus der „vorbereitenden“ (Flächennutzungsplan) und der „verbindlichen Bauleitplanung“ (Bebauungsplan) zusammen. Die „verbindliche Bauleitplanung“ wird von den Planungsvorstellungen des Flächennutzungsplanes abgeleitet. Sind gravierende Abweichungen zwischen beiden Planungsebenen unumgänglich, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Für die Änderung sind die gleichen Verfahrensschritte zu befolgen, die auch bei der Komplettaufstellung erforderlich sind.

#### **3.2 Bevölkerung**

##### **3.2.1 Bevölkerungsentwicklung**

Um die künftige Einwohnerentwicklung abzuschätzen, ist es erforderlich, die bisherige Entwicklung Bautzens und der zuvor selbständigen Gemeinden aufzuzeigen. Die Stadt Bautzen hatte am 31.12.2016 insgesamt 40.450 Einwohner (Quelle: Einwohnermelderegister).

In der nachfolgenden Tabelle 1 wird die Einwohnerentwicklung seit 2000 verdeutlicht. Die Altersstruktur der Bevölkerung ist in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 1: Einwohner in den Stadtteilen der Stadt Bautzen:

Einwohnerzahl Stadt Bautzen nach Stadtteilen: Zeitreihe 2000 bis 2016

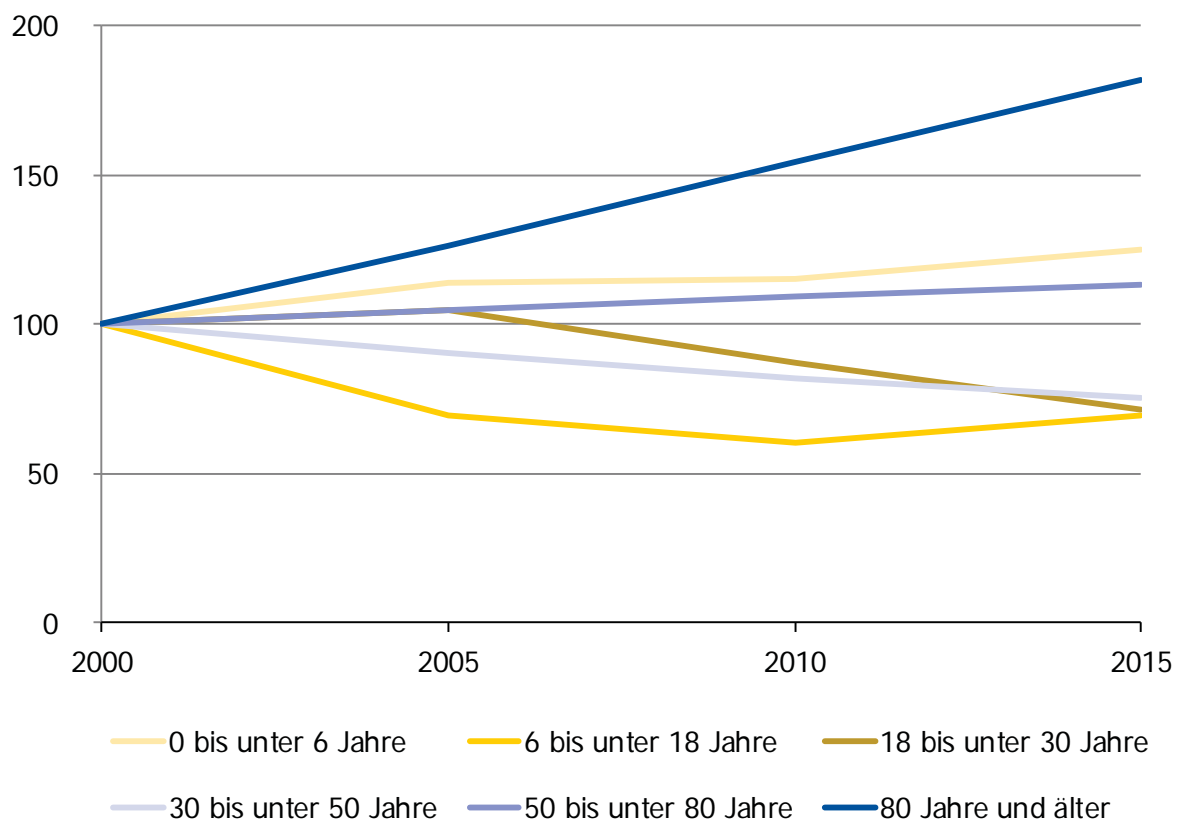
Stadtteil	Jahr, jeweils am 31.12.					Veränderung 2016 gegenüber 2015 in %	Veränderung 2016 gegenüber 2000 in %
	2000	2005	2010	2015	2016		
Innenstadt	5 130	5 221	5 369	5 438	5 516	1,4	7,0
Nordostring	11 141	10 958	10 706	10 812	10 810	0,0	-3,1
Gesundbrunnen	9 348	8 596	7 832	7 332	7 325	-0,1	-27,6
Westvorstadt	3 568	3 541	3 476	3 534	3 438	-2,8	-3,8
Südvorstadt	1 855	1 784	1 707	1 721	1 730	0,5	-7,2
Ostvorstadt	6 772	6 496	6 167	5 964	5 916	-0,8	-14,5
Teichnitz	393	402	365	349	347	-0,6	-13,3
Burk	300	316	315	626	620	-1,0	51,6
Niederkaina	562	528	521	506	507	0,2	-10,8
Nadelwitz	277	270	274	285	304	6,3	8,9
Auritz	461	465	457	461	457	-0,9	-0,9
Oberkaina	656	824	846	851	848	-0,4	22,6
Stiebitz	588	554	509	527	533	1,1	-10,3
Salzenforst	336	323	289	286	287	0,3	-17,1
Bolbritz	146	143	119	123	133	7,5	-9,8
Bloaschütz	129	135	141	122	123	0,8	-4,9
Döberkitz	55	57	55	58	70	17,1	21,4
Löschau	29	27	29	32	30	-6,7	3,3
Oberuhna	111	101	78	91	95	4,2	-16,8
Schmochtitz	88	66	54	55	53	-3,8	-66,0
Temritz	47	64	53	65	61	-6,6	23,0
Großwelka	267	253	248	252	246	-2,4	-8,5
Kleinwelka	828	772	778	762	763	0,1	-8,5
Kleinseidau	192	184	161	156	149	-4,7	-28,9
Lubachau	109	109	95	93	89	-4,5	-22,5
Stadt, insgesamt	43 388	42 189	40 644	40 501	40 450	-0,1	-7,3

Quelle: Einwohnermelderegister

Tabelle 2: Altersstruktur der Einwohner in der Stadt Bautzen:

Entwicklung der Altersstruktur in der Stadt Bautzen						
Quelle: Einwohnermelderegister						
Alter von ... bis unter ... Jahren	Jahr, jeweils zum 31.12.					Veränderung 2016, wenn Basisjahr 2000 = 100
	2000	2005	2010	2015	2016	
0 bis 3	938	1 047	1 068	1 154	1 183	126
3 bis 6	820	961	962	1 047	1 086	132
6 bis 10	1 015	1 122	1 264	1 368	1 373	135
10 bis 18	4 589	2 770	2 139	2 530	2 572	56
18 bis 30	6 661	6 970	5 811	4 776	4 478	67
30 bis 50	12 778	11 534	10 441	9 647	9 597	75
50 bis 65	8 505	8 260	8 606	9 440	9 420	111
65 bis 80	6 322	7 299	7 633	7 340	7 403	117
80 und älter	1 760	2 226	2 720	3 199	3 338	190
<b>zusammen</b>	<b>43 388</b>	<b>42 189</b>	<b>40 644</b>	<b>40 501</b>	<b>40 450</b>	<b>93</b>

Entwicklung der Altersstruktur bezogen auf das Basisjahr 2000



Die Stadt Bautzen hat durch Wanderungsverluste bis 2001 stetig Einwohner verloren. Die Verluste lagen im Zeitraum 1990 bis 2001 um das Vier- bis Fünffache über dem Durchschnitt vom Freistaat und dem Landkreis. Ab 2001 trat jedoch eine Trendwende ein. Bautzen wies nur die Hälfte an Wanderungsverlusten gegenüber dem Landkreis auf und lag sogar unter dem sächsischen Durchschnitt.

Die hohen Verluste der ersten Jahre sind vor allem auf die Fortzüge in das Umland und die alten Bundesländer zurückzuführen. Ab dem Jahr 2001 hat Bautzen vor allem durch den Zuzug aus dem Landkreis gewonnen. Seit 2005 ist zwar weiter ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen zu verzeichnen, dieser ist aber prozentual wesentlich geringer als in den Vorjahren. Seit 2010 hat sich die Zahl der Einwohner eher geringfügig verändert und liegt seitdem bei ca. 40 000.

Was sich sehr deutlich verändert hat, ist die Altersstruktur der Bevölkerung. Die Zahl der Einwohner ab einem Alter von 50 Jahren hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dagegen nahm die Zahl der 18- bis 50-jährigen seit 2005 stetig ab.

## Geborene und Geburtenziffern der Stadt Bautzen 2000 – 2016

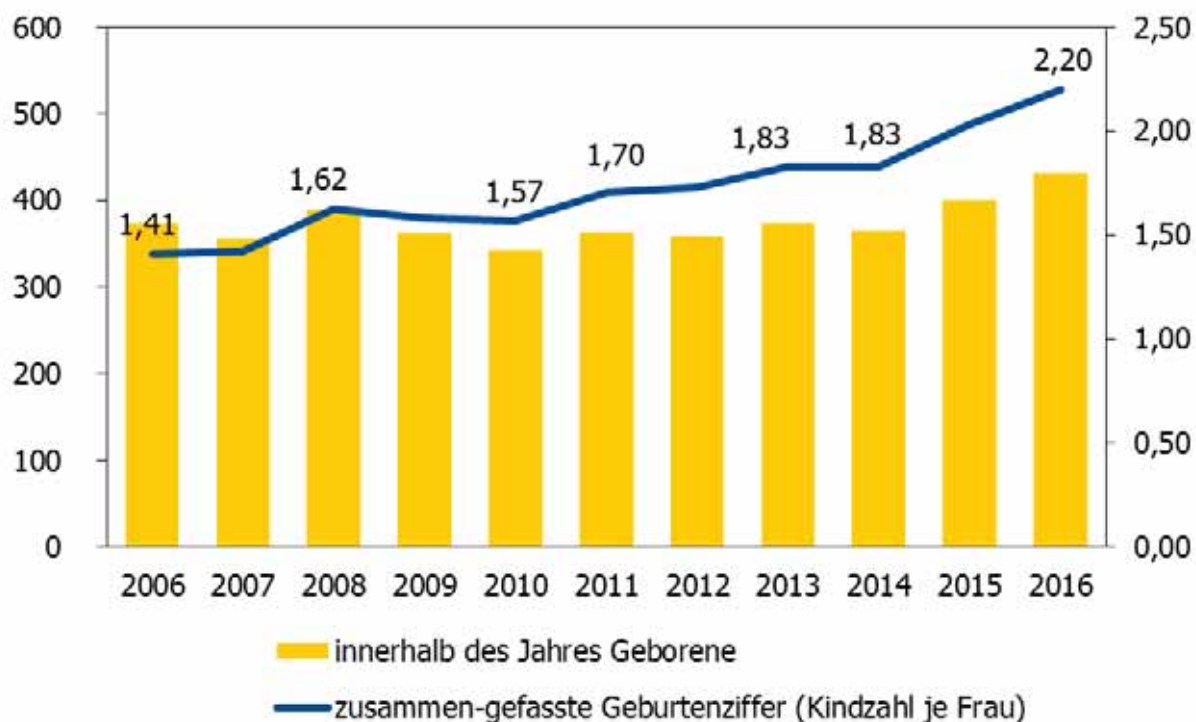
Geborene und Geburtenziffern der Stadt Bautzen

Die allgemeine Geburtenziffer errechnet sich aus den Geburten innerhalb eines Jahres bezogen auf 1.000 der jahresdurchschnittlichen Bevölkerung. Die allgemeine Fruchtbarkeitsziffer ergibt sich aus dem Quotienten der Zahl der Geburten und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt am Ort wohnhaften Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren. Die zusammengefasste Geburtenziffer in Deutschland lag im Jahr 2014 bei 1,47.

Quellen: Statistisches Landesamt sowie <sup>1)</sup> Einwohnermelderegister

Jahr	innerhalb des Jahres Geborene	allgemeine Geburtenziffer	allgemeine Fruchtbarkeitsziffer	zusammengefasste Geburtenziffer (Kindzahl je Frau)	Anzahl der Frauen (15 bis unter 45 Jahre) im Jahresdurchschnitt
1990	506	10,4	49,0	1,47	.
...					
2000	379	8,7	43,1	1,29	.
...					
2006	373	8,8	46,9	1,41	.
2007	355	8,5	47,3	1,42	.
2008	389	9,4	54,1	1,62	.
2009 <sup>1)</sup>	361	8,8	52,6	1,58	.
2010 <sup>1)</sup>	343	8,4	52,2	1,57	.
2011 <sup>1)</sup>	363	8,9	56,8	1,70	.
2012 <sup>1)</sup>	359	8,9	57,7	1,73	6 221
2013 <sup>1)</sup>	373	9,3	61,1	1,83	6 100
2014 <sup>1)</sup>	364	9,1	61,1	1,83	5 960
2015 <sup>1)</sup>	400	9,7	67,6	2,03	5 916
2016	432	10,7	73,2	2,20	5 902

Geborene und zusammengefasste Geburtenziffer 2005 - 2015



Bei der Geburtenentwicklung ist trotz Abnahme der Anzahl der Frauen im Alter von 15 bis unter 45 Jahren die zusammengefasste Geburtenziffer stetig steigend. Mit einer zusammengefassten Geburtenziffer von 2,20 im Jahr 2016 liegt Bautzen weit über dem für Deutschland erfassten Wert (Geburtenziffer Deutschland 1,50 - Statistisches Bundesamt Basis 2015). Im Freistaat Sachsen lag die Kennziffer im Jahr 2015 bei 1,59 (Statistisches Bundesamt Basis 2015).

Aus dieser Entwicklung lässt sich ableiten, dass die Stadt alles tun muss, jungen Familien optimale Voraussetzungen zu bieten in der Stadt Bautzen wohnen zu bleiben und nicht wegen besserer Angebote in Bezug auf Kinderbetreuung, Wohnraum, Bildung von Wohneigentum, Schaffung von Arbeitsplätzen etc. abzuwandern.

Um jungen Familien die Schaffung von Wohneigentum zu ermöglichen, müssen ausreichend Bauflächen zur Deckung der Nachfrage zur Verfügung stehen. Derzeit ist die Nachfrage größer als das Angebot und viele, besonders junge Familien, ziehen in das Umland. Diesem Trend muss verstärkt entgegengewirkt werden.

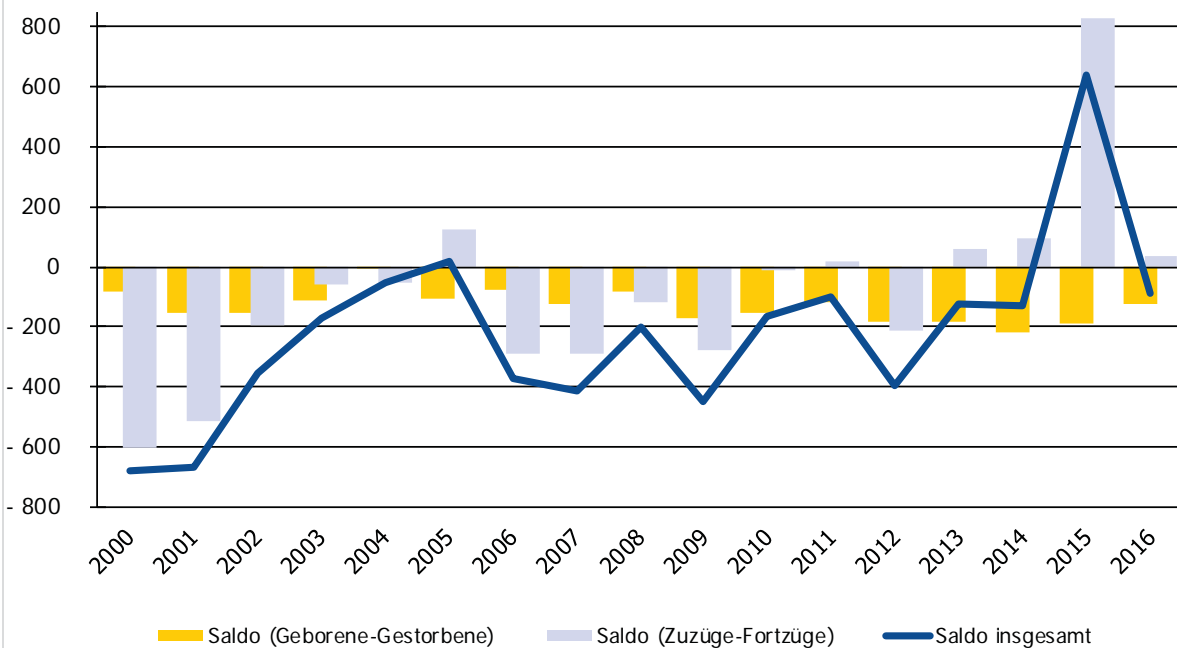
## Natürliche und räumliche Bevölkerungsbewegung 2000-2016 in der Stadt Bautzen

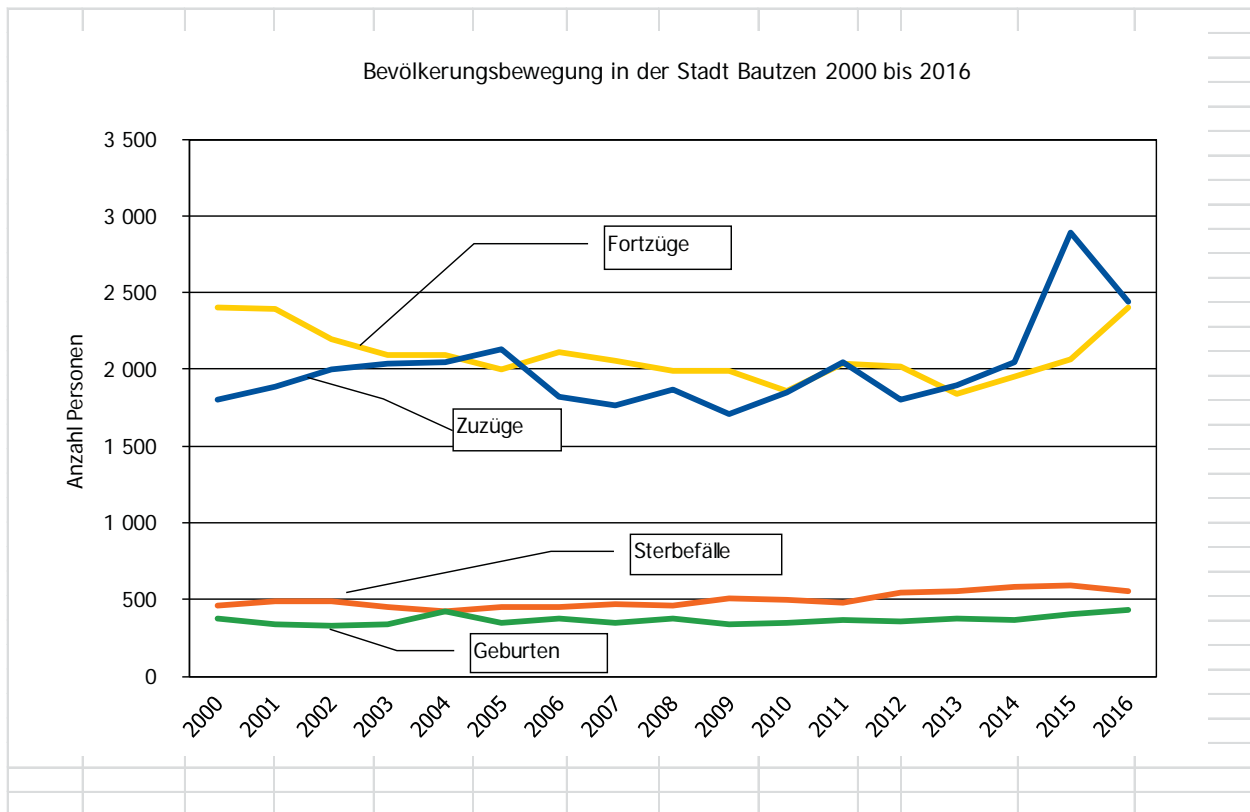
Zur natürlichen Bevölkerungsbewegung zählen die Geburten und die Sterbefälle. Zur räumlichen Bevölkerungsbewegung gehören die Zu- und Fortzüge. Daten zum jeweiligen Gebietsstand, ohne nachträgliche Berücksichtigung von Eingemeindungen.

Quellen: Statistisches Landesamt sowie <sup>1)</sup> Einwohnermelderegister

Jahr	Einwohner am 31.12.	Geborene	Gestorbene	Saldo (Geborene-Gestorbene)	Zuzüge	Fortzüge	Saldo (Zuzüge-Fortzüge)	Saldo insgesamt
2000	43 353	379	459	- 80	1 804	2 405	- 601	- 681
2001	42 688	340	492	- 152	1 884	2 397	- 513	- 665
2002	42 333	330	486	- 156	1 999	2 196	- 197	- 353
2003	42 160	338	452	- 114	2 038	2 096	- 58	- 172
2004	42 112	419	420	- 1	2 045	2 095	- 50	- 51
2005	42 150	348	454	- 106	2 127	2 003	124	18
2006	41 779	373	452	- 79	1 816	2 107	- 291	- 370
2007	41 463	347	470	- 123	1 762	2 054	- 292	- 415
2008	41 161	379	464	- 85	1 867	1 985	- 118	- 203
2009	40 740	338	510	- 172	1 710	1 986	- 276	- 448
2010 <sup>1)</sup>	40 644	343	498	- 155	1 846	1 857	- 11	- 166
2011 <sup>1)</sup>	40 532	363	481	- 118	2 050	2 034	16	- 102
2012 <sup>1)</sup>	40 137	359	542	- 183	1 802	2 015	- 213	- 396
2013 <sup>1)</sup>	40 045	373	554	- 181	1 899	1 841	58	- 123
2014 <sup>1)</sup>	39 879	364	584	- 220	2 042	1 949	93	- 127
2015 <sup>1)</sup>	40 501	400	587	- 187	2 888	2 062	826	639
2016 <sup>1)</sup>	40 450	432	553	- 121	2 436	2 402	34	- 87

Salden der natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegung





Die Ursachen für diese starken und relativ schnellen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur liegen in der räumlichen Differenzierung der Arbeits- und Lebensbedingungen einschließlich ihrer Widerspiegelung.

### 3.2.2 Bevölkerungsprognose

Im Hinblick auf die vorbereitende Bauleitplanung ist eine Bevölkerungsprognose von großer Bedeutung. Diese dient der Bedarfsermittlung von benötigten Flächen und gibt Hinweise für eine zukünftige Flächenpolitik der Stadt.

Durch sich ständig im Umbruch befindliche regionale und überregionale Rahmenbedingungen, eine zunehmende Mobilitätsbereitschaft und unvorhersehbare internationale, wirtschaftliche und soziale Veränderungen ist eine Entwicklung der Bevölkerung innerhalb des Planungszeitraumes nur schwer zu prognostizieren. Der außerordentlich hohe Suburbanisierungsgrad der letzten Jahre wird sich in Zukunft so nicht fortsetzen. Es wurden Annahmen getroffen, in welcher Größe und Richtung sich Wanderungsbewegungen fortsetzen könnten.

Die kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadt Bautzen bis zum Jahr 2030, erstellt von der STEG, Januar 2017, geht von folgender Bevölkerungsentwicklung aus:

Jahr	Einwohner	
	STEG	Statistisches Landesamt
2016	40 310	39 900
2020	40 060	39 900
2025	39 380	38 500
2030	38 540	36 900

Diese Bevölkerungsprognose unterscheidet sich im Ergebnis von der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Die durch die STEG ermittelte Einwohnerzahl ist im Prognosejahr 2025 um 2,3 % und im Prognosejahr 2030 um 4,4 % höher.

Die Unterschiede ergeben sich aus den Abweichungen zwischen dem Einwohnermelderegister und der amtlichen Einwohnerzahl aus dem Zensus 2011 (Volkzählung). Das Einwohnermelderegister weist hier für Bautzen ca. 400 Einwohner mehr aus. Nur das Einwohnermelderegister besitzt adressbezogene Daten, die eine Analyse und Prognose innerhalb der Einheit „Stadt“ erlauben.

Die Bevölkerungsprognose des Landesamtes berücksichtigt den Flüchtlingsstrom bis 2014. Für die vorliegende Prognose wurde die Entwicklung der Flüchtlingszahlen bis Mitte 2016 einbezogen.

Für die Prognose der Flüchtlinge wurde eine separate Analyse vorgenommen. Die Annahmen bis 2030 gehen davon aus, dass die Flüchtlingszuwanderung nach 2015 weiter stark zurückgeht und durch Residenzpflicht und Wohnsitzauflage starke Wanderungsbewegungen ausbleiben.

Die Ergebnisabweichung zwischen der Prognose des Statistischen Landesamtes und der Prognose der STEG ist durch die unterschiedlichen Ausgangswerte begründet. Zur Prüfung der Genauigkeit des Prognoseverfahrens wurden die Ergebnisse des Statistischen Landesamtes als Prognosemodellrechnung nachgebildet. In diesem Prognosefall wurden die positiveren Ausgangsdaten der Stadt Bautzen bis 2015 eingegeben. Das so erzielte Ergebnis entsprach der STEG-Prognose.

Um die demografische Entwicklung der Stadt Bautzen entsprechend den Prognosedaten der STEG positiv zu beeinflussen, müssen in den nächsten Jahren ausreichend Bauflächen zur Verfügung stehen, die den Anforderungen des Marktes gerecht werden.

### 3.2.3 Wohnungsentwicklung und -struktur

Haushalte in der Stadt Bautzen nach Zahl der darin lebenden Personen

Quelle: Einwohnermelderegister, Berechnungsverfahren des KOSIS-Verbundes  
nur Einwohner mit Hauptwohnsitz, die außerhalb von Anstalten oder Heimen wohnen.

Merkmal	Datum					
	31.12.2000	31.12.2003	31.12.2010	31.12.2012	31.12.2014	31.12.2016
Durchschnittliche Zahl von Personen je Haushalt	2,05	1,98	1,86	1,83	1,82	1,84
Haushalte gesamt	20 755	20 934	21 368	21 570	21 322	21 142
davon Haushalte mit ... Personen						
1	8 227	8 579	9 322	9 705	9 688	9 657
2	6 592	7 146	7 899	8 006	7 948	7 555
3	3 247	2 944	2 450	2 278	2 120	2 235
4	2 043	1 744	1 280	1 179	1 162	1 239
5 und mehr	646	521	417	402	404	456

Die Haushaltsentwicklung ist seit dem Jahr 2000 kontinuierlich steigend, einhergehend mit einer Abnahme der durchschnittlichen Zahl von Personen je Haushalt.

Der Anteil der Haushalte bis zwei Personen ist seit dem Jahr 2000 ebenfalls gleichmäßig steigend. Der Anteil der Haushalte mit 3 Personen und mehr reduzierte sich dagegen stetig.

Die Wohnungsentwicklung – Anzahl der Wohnungen (einschließlich leer stehende und nicht zu Wohnzwecken genutzte Wohnungen) gestaffelt nach Baujahren – stellt sich wie folgt dar:

Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum am 9. Mai 2011 nach Gebäude- und Wohnungsmerkmalen und Nutzungsart

Merkmal	Insgesamt	Bewohnte Wohnungen			Leer- stehende Wohnun- gen
		zu- sammen	Eigentümer- wohnungen	Miet- wohnungen	
<b>Insgesamt</b>	23 068	21 209	4 152	17 057	1 859
	100	91,9	18,0	73,9	8,1
<b>Eigentümer</b>					
Privatpersonen	9 420	8 689	3 648	5 041	731
in % vom Gesamtbestand	40,8	37,7	15,8	21,9	3,2

Gemeinschaft von Wohnungseigentümern	1 982	1 868	504	1 364	114
in % vom Gesamtbestand	8,6	8,1	2,2	5,9	0,5
darunter Privatpersonen	1 876	1 785	504	1 267	91
in % vom Bestand Gemeinschaften mit Wohnungseigent.	94,7	90,1	25,4	63,9	4,6
Juristische Person des Privatrechts <sup>1)</sup>	7 574	6 919	-	6 919	655
in % vom Gesamtbestand	32,8	30,0	-	30,0	2,8
Juristische Person des öffentlichen <sup>2)</sup> Rechts	4 092	3 733	-	3 733	359
in % vom Gesamtbestand	17,7	16,2	-	16,2	1,6
<b>Baujahr von ... bis ...</b>					
bis 1918	5 905	5 196	911	4 285	709
in % vom Gesamtbestand	25,6	22,5	3,9	18,6	3,1
1919 - 1948	3 653	3 346	1 381	1 965	307
in % vom Gesamtbestand	15,8	14,5	6,0	8,5	1,3
1949 - 1978	6 037	5 744	358	5 386	293
in % vom Gesamtbestand	26,2	24,9	1,6	23,3	1,3
1979 - 1990	4 683	4 257	285	3 972	426
in % vom Gesamtbestand	20,3	18,5	1,2	17,2	1,8
1991 - 1995	797	771	364	407	26
in % vom Gesamtbestand	3,5	3,3	1,6	1,8	0,1
1996 - 2000	1 404	1 342	531	811	62
in % vom Gesamtbestand	6,1	5,8	2,3	3,5	0,3
2001 und später	589	553	322	231	36
in % vom Gesamtbestand	2,6	2,4	1,4	1,0	0,2

1) u. a. Wohnungsgenossenschaften

2) u. a. Kommunales, Wohnungsunternehmen

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen

Das Baualter der Gebäude weist einen erheblichen Bestand von Gebäuden aus, der bis 1918 und zwischen 1950 und 1978 errichtet wurden.

Ausstattungsängel wurden durch umfassende Sanierungsaktivitäten in den letzten 20 Jahren schrittweise beseitigt. Der aktuelle Leerstand betrifft vor allem Wohnungen, welche unzureichend saniert wurden oder Ausstattungsängel aufweisen.

Aktuelle Abfragen der Statistikstelle der Stadt bei Wohnungsunternehmen und Maklern zeigten das Erfordernis, die in den Nachwendzeiten sanierten Wohnungen entsprechend den aktuellen Markterfordernissen auszustatten oder umzubauen. Dazu gehören Maßnahmen zur Ver-

besserung der energetischen Anforderungen, die Ausstattung der Wohnungen mit nur Dusche oder nur Wanne ist nicht mehr zeitgemäß, zum Teil fehlen Balkonanlagen, der Stellplatzbedarf sollte gedeckt werden können etc. Den Wohnungsmietern ist es wichtig, Wohnraum zur Verfügung gestellt zu bekommen, der diesen individuellen Wünschen entspricht. Dafür sind viele Mieter bereit, auch den entsprechenden Mietpreis zu zahlen.

Um diesen Anforderungen besonders im zum Großteil denkmalgeschützten Altbestand nachzukommen, ist von einer Reduzierung der Anzahl der Wohnungen auszugehen. Zukünftig geht es demnach um Modernisierung, Ersatzneubau und Nachverdichtung.

Die Wohnungsbestände sind energetisch zu ertüchtigen und an die veränderten Nachfragen (z.B. nach alters- und serviceorientierten Wohnformen) anzupassen. Auch daraus resultiert Flächenbedarf.

Die Bebauungen bestehender einzelner Baulücken sind Einzelfälle in einer nicht berechenbaren Größenordnung und können im Geltungszeitraum des Flächennutzungsplanes nur sehr begrenzt berücksichtigt werden.

Geeignete Brachflächen zum Wohnen stehen nicht zur Verfügung. Der Standort auf der Dr.-Peter-Jordan-Straße (gemischte Baufläche) soll für einen Schulneubau vorgehalten werden. Für die Standorte (Baulücken) an der Hegelstraße und an der Flinzstraße liegen bereits Bauplanungen für Mehrfamilienhäuser vor. Von einer Umsetzung der Bauvorhaben ist in den nächsten zwei Jahren auszugehen.

Die Nachfrage nach individuell bebaubaren Grundstücken kann in der Stadt Bautzen nicht gedeckt werden.

Die größeren und zusammenhängenden Baulücken/bebaubaren Flächen sind im Flächennutzungsplan als Bauflächen in Planung ausgewiesen.

### **3.2.4 Wohnflächenbedarf**

Bautzen ist der wirtschaftlich stärkste Teil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda und hat neben den allgemeinen oberzentralen Funktionen besondere Entwicklungsfunktionen für die Region der Oberlausitz.

Um den durch die Landesentwicklung und Regionalplanung zugewiesenen Funktionen gerecht zu werden und diese auszubauen muss alles getan werden, was die Ausstrahlung und Lebendigkeit der Stadt stärkt und den Bedürfnissen der Bewohner entspricht.

Aus diesem Grund müssen sich Maßnahmen der Stadtentwicklung auch an den Bedürfnissen der Bautzener Bürger, aber auch der potentiellen Einwohner orientieren. So muss Bautzen die Nachfragen des verdichteten ländlichen Raumes ebenso befriedigen wie die des ländlichen Raumes. Das heißt, um einer möglichen Schwächung der zentralen Funktion und des stattfindenden Trends entgegen zu wirken (leichter Einwohnerrückgang in Bautzen, stärkerer in der Peripherie), ist es notwendig, marktgerechte Angebote zu etablieren.

Unsere Wohnungsangebote können nicht den in den nächsten Jahren prognostizierten Bevölkerungsrückgang abbilden, sondern müssen entsprechend der oben benannten zentralörtlichen Aufgaben der Stadt Bautzen, diesen Prognosen entgegensteuern. Der prognostizierte Rückgang der Bevölkerungszahl führt auch nicht automatisch zu weniger Haushalten und damit zu weniger Bedarf an Wohnraum. Entgegen der Bevölkerungsprognose streben wir einen Bevölkerungszuwachs an und weisen damit entsprechende Bauflächen aus.

Ebenso gibt es eine große Nachfrage nach Wohneigentum von Einwohnern, welche in der Phase der Familiengründung leben und zurzeit zur Miete wohnen. Auch für diese Einwohner muss ein attraktives Angebot geschaffen werden.

Der Wohnungsleerstand in Bautzen ist Fluktuationsreserve. Strukturellen Wohnungsleerstand gibt es in Bautzen nicht und er wird deshalb bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten nicht betrachtet. Marktgerechte Angebote sind erforderlich, um eine Schwächung zentraler Funktionen der Stadt zu verhindern.

Bautzen ist das Wirtschaftszentrum der Region Oberlausitz. Die erbrachten Lieferungen und Leistungen (Umsätze) der Firmen mit Sitz in der Stadt Bautzen sind durchschnittlich höher als in Dresden oder Leipzig. Mit ca. 33.000 Beschäftigten am Arbeitsort, davon 26.500 in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis und einer täglichen Einpendlerquote von 70% hat Bautzen beste Voraussetzungen, die Funktionen eines Oberzentrums zu erfüllen.

Bautzen soll sich darüber hinaus weiter als Entlastungsstandort in funktionaler Ergänzung für den Verdichtungsraum Dresden entwickeln.

Dazu ist es zwingend notwendig, dass die Pendler ihre vorhandene Nachfrage nach einem adäquaten Wohnstandort befriedigen können und somit die Arbeitskräfte am Wirtschaftsstandort gehalten werden bzw. Arbeitspendlern und damit potentiellen Einwohnern attraktive Wohnstandorte angeboten werden. Bautzen muss hierfür marktgerechte und nachfrageorientierte Angebote schaffen, welche sich an den Bedürfnissen der Nachfrager orientieren. Eine Verbesserung der Wohnqualität kann nur über Vergrößerung und Qualitätssteigerung im Bereich des individuellen Wohnens im Einfamilienhausbereich erreicht werden.

Gelingt dies nicht, wird die Abwanderung der vorhandenen und potentiellen Nachfrager in die Umlandgemeinden forciert. Dies hat neben einer stärkeren Flächen- und Energieverbrauch (Zersiedlung, Erhöhung der Transportkosten) auch die Schwächung des Oberzentrums und damit langfristig auch der Region zur Folge.

Die zentrale Funktion der Stadt Bautzen darf nicht geschwächt werden. Deshalb sind im FNP ausreichend Wohnbauflächen auszuweisen.

Grundlagen für diese Ausweisungen bieten auch die Feststellungen des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, Fachkonzept Wohnen“ der STEG Stadtentwicklung Südwest gGmbH aus dem Jahr 2014 und den darauf folgenden statistischen Untersuchungen.

„Die Wohnfläche pro Einwohner nahm in Deutschland zwischen 2000 und 2014 von 39,5 Quadratmetern (m<sup>2</sup>) auf 46,5 m<sup>2</sup>, also um sieben Quadratmeter zu. Ein Grund dafür war die Zunahme der Einpersonenhaushalte, aber auch die zunehmende Versorgung mit Eigenheimen in Verbindung mit der Tendenz, diese auch im Alter – bei schrumpfender Haushaltsgröße – beizubehalten.“ (Quelle Statistisches Bundesamt)

Ältere Haushalte belegen viel Wohnraum, das zeigen Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und des Statistischen Bundesamtes. Der Grund dafür ist, dass Eltern nach Auszug der Kinder oft in der großen Familienwohnung bleiben. Vor allem Wohnungseigentümer sind wenig geneigt, nach der Familienphase in eine kleinere Wohnung zu ziehen. Zudem ist der Anteil älterer Haushalte, die im Eigentum wohnen, seit 1978 von etwa 40 auf 55 Prozent gestiegen. Nach Angaben des BBSR belegte ein Ein-Personenhaushalt in der Altersgruppe über 75 Jahre im Jahr 1978 noch 55 Quadratmeter (m<sup>2</sup>), im Jahr 2002 waren es bereits 75 m<sup>2</sup>. Die Wohnflächenbelegung junger Ein-Personenhaushalte ist hingegen seit 1978 – mit kleinen Schwankungen – nicht wesentlich gewachsen und blieb unter 50 m<sup>2</sup>.

Durch die Verkleinerung der Haushaltsgrößen (inzwischen ca. 2 EW/HH) und die Vergrößerung der Wohnungsgrößen beim Neubau entstehen Anforderungen an eine bedarfsdeckende Baubereitstellung (größere Wohnungen, zeitgemäße Wohnqualität).

Die Zielstellung, durch planerische und wohnungspolitische Maßnahmen den Erhalt und einen Zuwachs an Bevölkerung zu erreichen, ist Grundlage der Ausweisung von Wohnbauflächen.

Die durchschnittliche Wohnungsgröße in Deutschland liegt bei 91,4 m<sup>2</sup>, in Sachsen bei durchschnittlich 76 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Am 09.05.2011 standen in Bautzen 21913 Wohnungen mit einer Wohnfläche von 1.555.823 m<sup>2</sup> zur Verfügung (Zensus 09.05.2011).

Bautzen hatte laut Statistischem Landesamt vom 31.12.2016 einen Wohnflächenbestand von 1.689.100 m<sup>2</sup> und 23.457 Wohnungen.

Mit der laut Einwohnermelderegister vom 31.12.2016 angegebenen Einwohnerzahl von 40.450 ergibt sich 2016 eine Wohnfläche von 42 m<sup>2</sup> pro Einwohner oder 72 m<sup>2</sup> pro Wohnung.

Vergleicht man diese statistischen Angaben mit den Werten des Jahres 2011, hat sich die Einwohnerzahl um 220 Personen verringert. Aus der Differenz ergibt sich jedoch, dass 1.544 Wohnungen mit 133.277 m<sup>2</sup> Wohnfläche in diesen 5 Jahren hinzugekommen sind. Jede hinzugekommene Wohnung hat damit eine durchschnittliche Größe von 86 m<sup>2</sup>.

Bei der weiteren Angleichung der Wohnfläche an die durchschnittliche Wohnungsgröße in Deutschland wird für den Planungszeitraum bis 2030 davon ausgegangen, dass die Erhöhung der Wohnfläche auf 46 - 48 m<sup>2</sup>/Einwohner erfolgt.

Im rechtswirksamen FNP 08/2005 wurde von einem Bedarf von 1.671.600 m<sup>2</sup> Wohnfläche ausgegangen (prognostizierte Zahl der Einwohner betrug damals 39.800).

Für den Prognosezeitraum bis 2030 kann deshalb von einem weiter ansteigenden Bedarf, auf Grundlage einer Wohnfläche zwischen 46 und 48 m<sup>2</sup>/Einwohner, ausgegangen werden.

	<b>1995</b>	<b>1999</b>	<b>2015</b>	<b>2030</b>	<b>2030</b>
Einwohner	45.887	44.054	40.501	38.540	38.540
Wohnfläche gesamt in m <sup>2</sup>	1.330.723	1.541.890	1.701.042	1.772.840	1.849.920
m <sup>2</sup> /EW	29	35	42	46	48

Damit besteht das Erfordernis marktgerechten Wohnraum anzubieten.

Bei der Entwicklung von 1999 bis 2015 wurde ein zusätzlicher Bedarf von 118.600 m<sup>2</sup> mit einer künftig höheren Wohnfläche zum Ansatz gebracht, ~ 72 m<sup>2</sup>, das ergab einen Bedarf an ~ 1.650 Wohnungen.

Die im Planentwurf ausgewiesenen Bauflächen in Planung zum Wohnen (31,23 ha Wohnbaufläche und 36,47 ha Anteil aus gemischter Baufläche) mit insgesamt 67,69 ha errechnet sich bei einem Flächenbedarf für eine mittlere Wohndichte (22 WE/ha bei mittlerer Bebauung) eine Wohnungsanzahl von ~ 1489 Wohnungen.

Eine Bebauungsdichte von 15 WE/ha in Wohnbauflächen und 30 WE/ha in den gemischten Bauflächen ergibt eine Bedarfsdeckung von 468 Wohnungen in Wohnbauflächen und 1.094 Wohnungen in gemischten Bauflächen, insgesamt 1.562 Wohnungen.

Setzt man ca. 1500 Wohnungen ins Verhältnis zu Wohnungsentwicklung der letzten 5 Jahre, entspricht das bis 2030 einer angemessenen Entwicklungsgröße.

Um im Stadtgebiet auch genügend Bauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser zur Verfügung zu stellen und damit einer Abwanderung in die Nachbargemeinden entgegenzuwirken, erfolgen im Flächennutzungsplan, Planentwurf Stand September 2017, folgende Ausweisungen:

Wohnbauflächen in Planung:	31,23 ha
gemischte Bauflächen in Planung:	36,46 ha
(gesamt: 72,93 ha, anteilig 50 % für Wohn-/gewerbliche Zwecke: 36,46 ha)	

Aufgrund dieser Ausweisung werden insgesamt 67,69 ha Baufläche für Wohnzwecke zur Verfügung stehen, vor allem für individuellen Wohnungsbau und kleinere integrierte Standorte.

### **3.3 Bauflächen und Baugebiete**

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten gehört zu den wichtigsten Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung; in der Ausweisung von Bauflächen dokumentiert sich die gewünschte städtebauliche Entwicklung und damit die Siedlungsentwicklung einer Stadt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere „die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung“ dargestellt werden. In der BauNVO (§§ 1 bis 11) werden die Begriffe und darstellbaren Festsetzungen definiert und näher erläutert.

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wurden folgende Bauflächen entsprechend § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt:

- Wohnbauflächen (W),
- gemischte Bauflächen (M),
- gewerbliche Bauflächen (G),
- Sonderbauflächen (S).

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurden Bauflächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung wurden folgende Baugebiete dargestellt:

- Kerngebiet – entsprechend § 7 BauNVO,
- Sondergebiet Erholung – entsprechend § 10 BauNVO,
- sonstige Sondergebiete – entsprechend § 11 BauNVO.

Somit enthält der Flächennutzungsplan sowohl Bauflächen als auch Baugebiete.

### **3.3.1 Angaben zu Bauflächen**

Aus den Änderungen und Anpassungen des vorliegenden FNP resultieren bei den Flächenangaben der Bauflächen größere Veränderungen gegenüber der rechtswirksamen Planfassung.

Das ergibt sich zum einen aus der Aktualisierung der Bestandsflächen und zum anderen aus einem großen Anteil von Gemeinbedarfsflächen, die nun als Wohn- oder gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, da sie für den Gemeinbedarf nicht mehr erforderlich sind.

Der Neubedarf von Bauflächen ist in den einzelnen Kapiteln begründet. Die Auswirkungen der Neuausweisungen sind im Umweltbericht begründet.

Die Stadt Bautzen hat seit 1990 in großem Umfang brach gefallene Flächen nachgenutzt. Eine Flächenerfassung zur Nachnutzung längere Zeit leer stehender Gebäude und ungenutzter Flächen ergab (Erfassungsstand Oktober 2016) eine Gesamtfläche von 1.067.320 m<sup>2</sup>.

Von dieser Gesamtfläche wurden 11.760 m<sup>2</sup> renaturiert. Für den größten Teil der Fläche war danach eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Für eine Fläche von 717.970 m<sup>2</sup> konnten Nachnutzungen für Gewerbeansiedelungen, gemischte Nutzungen oder den Wohnungsbau gefunden werden. Damit konnten bisher fast 70 % der Flächen wieder nachgenutzt werden. Dass die verbleibenden Flächen noch brach liegen, hat unterschiedlichste Gründe (Altlasten, Eigentumsbelange, Grundstückskosten, Grundstückszuschnitt, Flächengröße, keine Verkaufsbereitschaft des privaten Eigentümers, finanzielle Belastungen, Denkmalschutz etc.) Bei Ansiedlungsgesuchen wird regelmäßig geprüft, ob für brach gefallene Flächen ein neuer Nutzer gefunden werden kann.

Es bleibt weiterhin wichtigste Zielstellung, vor Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich die Ansiedlung auf brach gefallen Flächen zu ermöglichen.

Im Verfahren zur Änderung des FNP werden neue Wohnbauflächen ausgewiesen. Im Folgenden ist beschrieben, dass der größte Flächenanteil davon aus der Änderung von Flächenausweisungen resultiert.

## **3.4 Wohnbauflächen**

### **3.4.1 Planungsinhalt**

Im Flächennutzungsplan erfolgte für die Wohnbauflächen keine Differenzierung nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung.

Zu den Wohnbauflächen gehören:

- Kleinsiedlungsgebiete,
- Reine Wohngebiete,
- Allgemeine Wohngebiete,
- Besondere Wohngebiete.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss entschieden werden, welche konkrete Gebietsnutzung entsprechend der BauNVO im jeweiligen Gebiet festgesetzt werden soll. In der Regel erfolgt eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) ist der übliche Gebietstyp für Wohngebiete, da er eine häufig erwünschte größere städtebauliche Nutzungsvielfalt zulässt.

### 3.4.2 Wohnbauflächen – Bestand

Im Flächennutzungsplan wurden 399,31 als Wohnbaufläche entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Größere, zusammenhängende Wohnbauflächen bestehen vorrangig in den östlichen Stadtteilen (Ostvorstadt, Allendeviertel, Gesundbrunnen) bzw. im Westen (Neustadt) und in Oberkaina. Strukturen ehemaliger Kleinsiedlungsgebiete zeigen die Wohnbereiche zwischen Spittelwiesenweg und Czornebohstraße (Wichmannsiedlung), die Bebauung an der Neustädter Straße (Herrenteichsiedlung), die Siedlung in Strehla (Gartenstadt), die bestehende Wohnbebauung im Ortsteil Stiebitz (Neue Siedlung), die Wohnsiedlung (Ziegendorf) im nördlichen Bereich des Gesundbrunnenringes und in Kleinwelka.

Nach 1990 entstanden neue Wohnungsbaugelände, für deren Realisierung verbindliche Bauleitplanverfahren erforderlich waren. Im Flächennutzungsplan sind die Plangebietsgrenzen der nachfolgend aufgezählten Bauleitplanverfahren dargestellt.

Übersicht über die Bauleitplanungen für Wohnungsbaustandorte (rechtskräftige Planungen)

Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha	WE ca.	rechtskräftig seit
Alois-Andritzki-Straße	BP „Carolagarten I“	2,4	93	19.06.1993
Am Carolagarten	BP „Carolagarten II“ *)	8,6	120	10.09.1993
Niederkaina	VEP „Am Schafberg“	1,3	12	22.09.1993
Auritz	VEP Wohngebiet Auritz „Strehlaer Weg“	2,6	39	19.01.1994
Burk	VEP „Burker Höhe“ *)	2,2	28	19.08.1994
Salzenforst	BP „Ortserweiterung Salzenforst“	0,6	7	24.10.1994
Bolbritz	BP „Ortserweiterung Bolbritz“	1,025	12	29.03.1995
Kleinwelka	BP „Salzenforster Straße“	6,63	100	11.07.1995
Großwelka	BP „5 WE Großwelka“	0,97	5	28.08.1995
Oberkaina	BP „Bautzen-Oberkaina, Erweiterung Südost“, 2. Änderung *)	17,4	250	06.12.1996

Nadelwitz	VEP „Am Gutshof“ 2./3. Änderung	1,5	70 47	27.02.1998 18.12.2004
Auritz	VEP „Wohngebiet am Gutshof Auritz“	1,2	17	10.05.2003
Stiebitz	vBP „Stadthäuser Gut Stiebitz“	1,95	25	04.10.2014
Bautzen	vBP „Muskauer Straße“ *)	0,79	25	10.05.2014
Bautzen	vBP „Sonnenblick“	2,6	23-31	26.04.2014

\*) Planung beinhaltet einen Anteil gemischter Bauflächen/Nutzungen

### 3.4.3 Wohnbauflächen – Planung

Die Ausweisung der geplanten Wohnbauflächen (siehe Anhang zur Begründung) erfolgte so, dass der Außenbereich möglichst wenig beansprucht wird. Die Standorte wurden unter Beachtung der Erschließungsmöglichkeiten gewählt. Vorrangig wurden bereits vorhandene Wohnbauflächen ergänzt bzw. bestehende Siedlungsflächen untereinander verbunden und abgerundet. Mit den ausgewiesenen Wohnbauflächen in Planung soll besonders der im Vergleich zum Bundesdurchschnitt geringe Anteil an Eigentumswohnformen erhöht werden. Für diese Flächen sind Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser sowie kleinere Einheiten mit Eigentumswohnungen vorgesehen.

Innerhalb der ausgewiesenen Plangebiete erfolgte keine weitere Differenzierung der Flächenanteile. Es ist davon auszugehen, dass in den Plangebieten Teilflächen für Bebauung, Verkehr, Bepflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern sowie Gewässern enthalten sind. Im Rahmen verbindlicher Bauleitplanverfahren werden Art und Umfang der entsprechenden Flächenanteile ermittelt und festgesetzt. Dabei erfolgen Abstimmungen mit Fachämtern und Trägern öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Bürger entsprechend BauGB. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht auch die Möglichkeit, über eine Ausgleichsrealisierung außerhalb des Plangebietes zu entscheiden.

Folgende geplante Wohnbauflächen sind im Flächennutzungsplan vorgesehen (Darstellung der Flächenanteile s. Anhang):

Standort	Flächengröße (ha)
Schreberweg	1,44
Herrenteichsiedlung	2,21
Oberkaina – Pappelweg	1,76
Wohnpark Rattwitz	14,71
Neukircher Straße – östlich	2,07
Großwelkaer Straße	1,81
Gerbersiedlung	0,35
Albert-Einstein-Straße 6 - ehemaliger Schulstandort	1,34
Spittelwiesenweg, Erweiterung Plangebiet „1. Änderung Sonnenblick“	4,24
Talstraße	1,30
<b>Gesamt</b>	<b>31,23</b>

### Schreberweg

Für die voll erschlossenen, straßenbegleitenden Gartengrundstücke besteht bei begründetem Bedarf die Möglichkeit zur Nutzung der Flächen für den Einfamilienhausbau. Es könnte bei einer Grundstückstiefe von ca. 25 m eine Häuserreihe entlang des Schreberweges entstehen.

### Herrenteichsiedlung

Die dargestellte Planungsfläche rundet die bestehende Bebauung am Rand der Herrenteichsiedlung ab.

Für einen Teil der Fläche an der Neustädter Straße wurde im Juni 2016 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan eingeleitet. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 88/2 der Gemarkung Stiebitz mit einer Fläche von 8000 m<sup>2</sup>, welches sich westlich an die Herrenteichsiedlung anschließt.

Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich und ein Umweltbericht zu erstellen, der Bestandteil der Begründung wird.

### Oberkaina – Pappelweg

Die Baufläche zwischen Siedlerweg und Pappelweg soll als langfristige Flächenreserve im Süden der Stadt zur Verfügung stehen. Die Planungsfläche stellt eine Verbindung und Abrundung der Bebauung am Pappelweg mit dem Bebauungsplangebiet Oberkaina dar. Eine verbindliche Bauleitplanung ist erforderlich, um die erschließungsrechtlichen Belange für den Standort zu klären.

### Wohnpark Rattwitz

Die verbindliche Bauleitplanung für diesen Standort im Westteil der Stadt wird bei Bedarf bearbeitet. Es könnten Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Die Erschließung des Standortes ist mit angemessenem Aufwand realisierbar. Die Belange des Lärmschutzes sind im Verfahren zu klären, da der Standort lärmseitig von zwei Straßen beeinflusst wird – im Norden durch die Bundesautobahn A 4 und im Süden durch die S 111.

### Neukircher Straße – östlich

Für den Bereich um das ehemalige Gut wurde für einen Teil der im wirksamen FNP ausgewiesenen Flächen der Bebauungsplan Stadthäuser Gut Stiebitz aufgestellt. Mit der Bebauung des Standortes wurde 2016 begonnen. Die noch unbeplante südliche Teilfläche soll die Abrundung und Aufwertung des Ortsrandes ermöglichen.

### Großwelkaer Straße

Der Standort zwischen Großwelkaer Straße und Gerberberg stellt eine Bauflächenreserve für Klein- und Großwelka dar. Für zwei erschlossene Grundstücke an der Gerbersiedlung sollen durch Neuausweisung als Wohnbaufläche die Grundlagen für eine zukünftige bauliche Nutzung geschaffen werden.

### Gerbersiedlung

Für zwei Gärten erfolgt eine Neuausweisung als geplante Wohnbaufläche. Bestehende Erschließungsanlagen können genutzt werden. Die Regenwasserentsorgung ist nicht gesichert und muss untersucht werden (bei Versickerung auf Grundlage eines Baugrundgutachtens, bei Einleitung in das Gewässer auf Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigung).

### Albert-Einstein-Straße 6, ehemaliger Schulstandort

Der Standort ist für den Gemeinbedarf perspektivisch nicht mehr erforderlich. Durch Abbruch der Schulgebäude muss für die Fläche eine neue Nutzung definiert werden.

Für den Standort erfolgt die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Baufläche für den Gemeinbedarf in eine Wohnbaufläche, entsprechend der Umgebungsbebauung.

### Spittelwiesenweg

Auf den Flächen der ehemaligen Bautzener Zierpflanzen GmbH, Spittelwiesenweg 46, sollen nach Aufgabe der gärtnerischen Nutzung die Betriebsflächen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Auf den Flächen zwischen dem Plangebiet „Sonnenblick“ bis zur „Wichmannsiedlung“ soll ein neuer Wohnungsbaustandort entstehen (1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenblick“). Die Gärtnereiflächen waren im FNP 08/2005 als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Die Flächen sind wegen der gartenbaulichen Nutzung großflächig versiegelt und verfügen über die erforderlichen Erschließungsanlagen. Durch die Wohnbebauung verringert sich der Versiegelungsanteil der Gesamtfläche.

Da nun für den gesamten Bereich der Bebauungsplanflächen „Sonnenblick“/ „1. Änderung Sonnenblick“ Wohnnutzungen festgesetzt werden, erfolgt die Änderung der Flächennutzung in eine Wohnbaufläche.

### Talstraße

Der Bereich nördlich der Talstraße wurde bisher größtenteils gärtnerisch genutzt (kein Verein) und war im bisher wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Etwa die Hälfte der Gärten ist noch bewirtschaftet und weist entsprechende bauliche Anlagen auf. An den Standort grenzen nördlich Wohnbauflächen im Bestand an. Diese dreigeschossige Wohnbebauung schließt im Osten an die Talstraße an. Südlich der Talstraße werden die Bauflächen gemischt genutzt. Die westlich des Standortes bestehenden gärtnerischen Nutzungen sollen erhalten bleiben. Die neue Ausweisung bewirkt eine Abrundung der bestehenden Bauflächen.

Die für die Erschließung notwendigen Medien liegen in der Talstraße an. Die konkrete Anbindung des Standortes ist im Weiteren zu regeln. Die Inanspruchnahme der Fläche gestaltet sich insbesondere für die städtischen Ver- und Entsorger damit günstiger, als eine Standorterschließung auf der unberührten grünen Wiese. Die Infrastruktureinrichtungen der Stadt sind unmittelbar nutzbar.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken in Bautzen ist besonders in unmittelbarer Nähe der Kernstadt besonders groß. Diese Nachfrage kann nicht gedeckt werden. Die Suche nach attraktiven Baugrundstücken, die moderne Bauformen und Dachgestaltungen zulassen, kann im erschlossenen Innenbereich nicht befriedigt werden. Die Kriterien des Einfügens in die Umgebung oder streng gefasste Bauvorschriften in verbindlichen Bauleitplänen ermöglichen hier wenig Spielraum. Der Hangbereich nördlich der Talstraße lässt offenere Festsetzungen zur Gestaltung zu, als das in dicht bebauten Siedlungsbereichen möglich ist.

Für die Neuausweisung besteht begründeter Bedarf. Dieser wird im Kapitel zur Begründung des Wohnungsbedarfes beschrieben. Der Auslastungsgrad an Wohnbaufläche in den Bebauungsplangebietern liegt bei 93 % (November 2016).

Unbebaute Innenbereichsflächen zur Wohnbebauung befinden sich fast ausschließlich in privatem Besitz und stellen kein nennenswertes Flächenpotential dar.

Die Demografische Entwicklung der Stadt Bautzen ist stabil. Prognosen bis 2025 lassen nur einen geringen Rückgang der Bevölkerung erwarten (kleinräumige Bevölkerungsprognose der STEG, 2017: 2025 – 39.380 Einwohner).

Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bautzen ist stabil und die hohe Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter (26.556 zum 30.06.2016, davon 69,6 % Einpendler) belegen die Funktion der Stadt als Zentrum der Oberlausitz.

Um den Bedarf an Wohnbaufläche für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Standortbedarfe auch zukünftig zu decken und Ansiedelungsinteressenten in der Stadt zu halten ist die Änderung der Bauflächenausweisung im FNP erforderlich.

### **3.5 Gemischte Bauflächen**

#### **3.5.1 Planungsinhalt**

Zu den gemischten Bauflächen zählen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD) und Kerngebiete (MK). Mischgebiete sind bebaute Gebiete, in denen Wohnen und nicht störende Gewerbebetriebe gleichberechtigt vorkommen (§ 6 BauNVO). Die Neuplanung von MI-Gebieten findet häufig in der Form von „Pufferzonen“ zwischen Wohn- und Gewerbegebieten statt.

„Dorfgebiete dienen als Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.“ (§ 5 BauNVO)

In den dörflich geprägten Bereichen Bautzens, z. B. Niederkaina, Boblitz, Oehna, Teichnitz, Salzenforst, Bolbritz, Döberkitz, Löschau, Uhna, Großwelka, Lubachau und Temritz ist diese Entwicklungsabsicht derzeit nicht erkennbar. Es zeigt sich eher das Bestreben, leer stehende landwirtschaftlich geprägte Hofstellen abzubauen oder zu sanieren und in diesen Bereichen Mischnutzungen (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Dienstleistungen) unterzubringen. Aus diesem Grund erfolgte im Flächennutzungsplan keine gesonderte Ausweisung von Dorfgebieten.

Der Erhalt dörflicher Strukturen kann auf dieser Grundlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

#### **3.5.2 Gemischte Bauflächen – Bestand**

Zusammenhängende größere gemischte Bauflächen befinden sich in den Stadtteilen Altstadt und Stadtmitte.

Straßenbegleitend siedelten sich gemischte Bauflächen vor allem entlang der Hauptverkehrsachsen S 111, B 96 und B 156 an.

Die Gemeindeteile Stiebitz, Seidau, Teichnitz, Neuteichnitz, Neumalsitz, Oehna, Burk, Niederkaina, Basankwitz, Boblitz, Lubachau, Kleinwelka, Großwelka, Schmochtitz, Temritz, Uhna, Bolbritz, Löschau, Salzenforst, Bloaschütz, Döberkitz und Auritz werden zum Großteil aufgrund ihrer Nutzungsmischungen als gemischte Bauflächen im Bestand ausgewiesen.

Am Spittelwiesenweg befindet sich im Bereich der Baulücke zwischen Parkplatz der Gärtnerei Sämman und den Garagen eine Altablagerung. Bei Bebauung der Fläche sind die Hinweise der historischen Erkundung – Baugrundvorabschätzung zu beachten.

Insgesamt wurden gemischte Bauflächen in einer Größe von ca. 458,74 ha (385,81 ha Bestand + 72,93 ha Planung) ausgewiesen, davon sind jeweils 229,37 ha den Nutzungen Wohnen und Gewerbe zuzuordnen.

### 3.5.3 Gemischte Bauflächen – Planung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bautzen wurden gemischte Bauflächen – Planung – hauptsächlich straßenbegleitend und an den Haupteinfahrten in die Stadt, auf Industriebrachen und Teilen von Kleingartenanlagen, welche einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, geplant.

– Darstellung der Flächenanteile s. Anhang 6 –

<b>Standort</b>	<b>Flächengröße (ha)</b>
Muskauer Straße - Gesundbrunnen	3,96
Muskauer Straße – Th.-Müntzer-Straße	9,31
Muskauer Straße – Th.-Müntzer-Straße - Kleingartenanlage	2,97
Muskauer Straße – Michaelisfriedhof	2,04
Nadelwitz	5,69
Gartenheimweg	4,10
K.-Kollwitz-Straße	10,35
Dr.-P.-Jordan-Straße – Paulistraße	1,67
Wilthener Straße – Zeppelinstraße	0,54
Dresdener Straße nördlich S 111	3,93
Schmoler Weg	3,63
Spreegasse – Kupferhammer – Spree	3,79
Gutsweg – Teichnitz	0,87
Rattwitzer Straße	2,03
Stiebitz - nördlich S 111	4,42
Neukircher Straße, westlich S 119	2,65
Niederkainaer Straße – Zur Feldscheune	2,68
Purschwitzer Straße – Zieschütz	0,70
Dorfstraße	0,83
Löbauer Straße - nördlich	4,78
Albert-Schweitzer-Straße 1a,1b,1d	1,60
Dresdener Straße – ehemalige Berufsschule	0,39
<b>Gesamt</b>	<b>72,93</b>

Von der Genehmigung ausgenommene Flächen:

nördlich S 111 in Stiebitz (Anteil Streuobstwiesen)	0,99
<b>Gesamt</b>	<b>0,99</b>

#### Muskauer Straße – Th.-Müntzer-Straße

Die Ausweisung gemischter Bauflächen in Planung soll eine städtebauliche Aufwertung durch straßenbegleitende Bebauung an diesen Hauptverkehrsstraßen ermöglichen.

Entlang der Th.-Müntzer-Straße müssen die problematischen erschließungstechnischen Bedingungen geklärt werden. Dabei ist insbesondere die Ableitung des Regenwassers zu sichern, da keine öffentlichen Erschließungsanlagen bestehen.

#### Nadelwitz

Bei der Ausweisung des Standortes als geplante gemischte Baufläche müssen die Beeinträchtigungen des Standortes durch die B 156 neu und die umgebenen gewerblichen Nutzungen Beachtung finden. Die Ansiedlungsmöglichkeit für Kleingewerbe und Mittelstand in der Nähe bestehender und zu erweiternder Gewerbeflächen stellt eine Pufferfunktion zum Wohnbaustandort Nadelwitz dar. Die Erschließungsbedingungen (vorrangig die Ableitung des Regenwassers) für diese Bauflächen sind kritisch zu beurteilen.

#### Gartenheimweg

Die Ausweisung gemischter Bauflächen in Planung bezieht sich auf einen Bereich, der durch Planung sinnvoll erschlossen werden könnte.

Die Baufläche übernimmt Pufferfunktionen zum westlich angrenzenden Betriebsstandort von Regiobus. Die Ausweisung soll es den Garteneigentümern ermöglichen, ihr Gartenland perspektivisch auch zu Wohnzwecken zu nutzen.

Aktivitäten zur Umsetzung dieser Nutzungsänderung sollten von den Eigentümern der Grundstücke selbst ausgehen.

#### Käthe-Kollwitz-Straße

Im westlichen Bereich des Standortes wurden durch umfassende Sanierung des Gebäudebestandes öffentliche Verwaltungen konzentriert. In Nebenanlagen haben sich gewerbliche Nutzer angesiedelt.

Die weitere Entwicklung als gemischte Baufläche könnte im östlichen Teil Wohnnutzungen, nicht störende gewerbliche Nutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, weitere Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ermöglichen.

#### Dresdener Straße - nördlich S 111

In diesem, im Bestand vorrangig gemischt genutzten Bereich, sollen die Bauflächen, welche durch die geplanten Straßenführungen zur Westtangente begrenzt werden, ebenfalls für Mischnutzungen entwickelt werden.

Bestehende gewerbliche Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die Entwicklung gemischter Bauflächen im Bereich der Querspange der B 96 und zwischen dem Wohnungsbau und der Westumfahrung (nördlich S 111) ist ein langfristiges Planungsziel.

#### Neukircher Straße – westlich S 119

Für den Standort erfolgte bisher (Stand 08/2005) keine Genehmigung des FNP. In vorausgegangenen Entwürfen war die Ausweisung (etwa je zur Hälfte) einer Wohnbaufläche und gemischten Baufläche vorgesehen. Von 1999 bis 2004 wurde das vorhabenbezogene Planverfahren „Stiebitz Berg“ an diesem Standort geführt, die Planung wurde aber nie rechtswirksam. Für die Fläche wurde seitdem die Art der Nutzung nicht definiert.

Die ursprüngliche Planungsabsicht zur Entwicklung der Fläche an der Neukircher Straße wird wieder aufgenommen. Da auf der östlichen Straßenseite der Neukircher Straße zukünftig Wohnbauflächen ausgewiesen werden, soll diese Fläche zukünftig für gemischte Nutzungen zur Verfügung stehen.

Damit wird auch der bestehenden angrenzenden Nutzung (Mischanlage südlich, gemischte Nutzung nördlich) Rechnung getragen. Es soll kein Wohnstandort entstehen. Zielstellung ist, kleinere Handwerksbetriebe, eventuell mit zugehörigem Wohnraum oder andere Mischnutzungen, für die derzeit keine geeigneten Flächenangebote zur Verfügung stehen, zu ermöglichen. Aufgrund der Flächengröße (2,65 ha) wird dafür ein begrenztes Flächenangebot vorgesehen.

Der Bedarf an Bauflächen in der Stadt ist groß und die Nachfrage sehr hoch. Die Bevölkerungsentwicklung ist positiv. Für die Erschließung der Fläche bestehen gute Voraussetzungen. Konkrete Untersuchungen sind im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

#### Spreegasse – Kupferhammer – Spree

Die brachliegenden, ehemals gewerblich genutzten Flächen im Bereich Kupferhammer haben aufgrund ungünstiger verkehrlicher Bedingungen beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Die Neuordnung der Bauflächen für sportliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke, aber auch für kleinere gewerbliche Unternehmen ist ein langfristiges Planungsziel.

#### Niederkaina, Purschwitzer Straße – Zieschützer Straße – Zur Feldscheune

Die Ortslage Niederkaina ist insgesamt als gemischte Baufläche ausgewiesen (Ausnahme: Gewerbefläche an der Purschwitzer Straße), da Wohn-, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen eng beieinander liegen. Ziel ist die Nachnutzung/Entwicklung der im Anhang zur Begründung als Baufläche in Planung gekennzeichneten Flächen, da günstige Erschließungsvoraussetzungen bestehen. Für die im Einwirkungsbereich der Schweinemastanlage liegenden Bauflächen ist eine Nutzung/Nachnutzung vorgesehen, die nicht des ständigen Aufenthaltes von Menschen bedarf. Bei der Gebietsentwicklung als Dorf- oder Mischgebiet besteht die Möglichkeit, durch Festsetzungen entsprechend § 1 Abs. 3 – 9 BauGB Baugebiete zu gliedern oder bestimmte Arten von Nutzungen nicht (nur ausnahmsweise) zuzulassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

### Löbauer Straße, nördlich

Das Areal des Beruflichen Schulzentrums mit Sportplatz soll zukünftig gemischt genutzt werden. Der Standort war im rechtswirksamen FNP 08/2005 als Baufläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Das berufliche Schulzentrum befindet sich zukünftig in der Innenstadt. Der Standort ist für den Gemeinbedarf deshalb perspektivisch nicht mehr erforderlich.

Entsprechend der Umgebung soll der Standort für gemischte Nutzungen zur Verfügung stehen.

Sportplätze sind allgemein zulässige Nutzungen in gemischten Bauflächen.

Der Sportplatz ist eine mit Siedlungs-, Gewerbeabfällen und Bauschutt verfüllte Altablagerung, die saniert wurde. Die Nutzungsänderung dieses Flächenteiles bedarf einer nutzungsbezogenen Gefährdungsabschätzung. Der Untersuchungs-/Sanierungsumfang ist zu klären. Vor einer baulichen Nutzung/Nutzungsänderung ist über die Entfernung der Auffüllung in Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen, Abfall, Altlasten, Bodenschutz zu entscheiden. Die Baugrundeigenschaften sind zu prüfen.

### Dresdener Straße 14, ehemalige Berufsschule

Das Areal der ehemaligen Bauberufsschule soll zukünftig gemischt genutzt werden. Der Standort war im rechtswirksamen FNP 08/2005 als Baufläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Schulnutzung wurde aufgegeben. Der Standort ist für den Gemeinbedarf deshalb perspektivisch nicht mehr erforderlich.

Entsprechend der Umgebung soll der Standort für gemischte Nutzungen zur Verfügung stehen.

### Albert-Schweitzer-Straße 1a, 1b, 1d

Das Areal soll zukünftig gemischt genutzt werden. Der Standort war im rechtswirksamen FNP 08/2005 als Baufläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Nutzungen am Standort (Kindergarten, Internat) sind auch in gemischten Bauflächen zulässig. Das Erfordernis zur Ausweisung als Baufläche für den Gemeinbedarf besteht nicht mehr.

### Weitere

Kleinere gemischte Bauflächen in Planung, z. B. in Niederkaina, wurden zur Abrundung und Gestaltung des Ortsbildes, zum Schließen von Baulücken und zur Neuordnung von Gewerbebrachen ausgewiesen.

Die Ausweisung straßenbegleitender gemischter Bauflächen in Planung soll ermöglichen, die Stadteinfahrtsbereiche städtebaulich zu gestalten.

Einige, im rechtswirksamen FNP 08/2005 ausgewiesen Bauflächen in Planung, wurden inzwischen bebaut bzw. nachgenutzt und sind deshalb nicht mehr als Planungsflächen dargestellt (z.B. Boblitz- Boblitzer Straße, Bolbritz, Großwelkaer Straße - Am Anger, Großwelkaer Straße - Windmühlenweg, Spreegasse – Kupferhammer südlich, Schäfferstraße -Behringstraße).

Alle Planungsflächen können erst dann beplant bzw. bebaut werden, wenn die notwendigen Erschließungsvoraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden können.

## Übersicht über die Bauleitplanungen für Mischgebiete (rechtskräftige Planungen)

Standort	Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha	rechtskräftig seit
Auritz/ B 6	VEP „Getränkeabholmarkt und Handels-Center der GeCom GmbH Bautzen“	0,84	17.04.1992
Kleinwelka an B 96	VEP „Warenhandelseinrichtung Plus-Markt“	0,793	(fiktiv) 02.09.1996
Auritz/ B 6	VEP „Autohaus Poitschke mit Inhaberwohnung und Werkstatt“  Hinweis: ohne Bauflächendarstellung	0,58	24.12.1994 Planverfahren wurde nicht umgesetzt, Durchführungsvertrag ist nicht mehr umsetzbar, Umsetzungs Voraussetzungen bestehen nicht mehr

### 3.6 Kerngebiet

#### 3.6.1 Planungsinhalt

Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Innerhalb des städtebaulichen Ordnungsgefüges haben Kerngebiete zentrale Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen. Die Einrichtungen eines Kerngebietes sind in der Regel auf einen übergebietlichen Einzugsbereich ausgelegt.

#### 3.6.2 Kerngebiet – Bestand

Die Stadt Bautzen ist Teil des Oberzentralen Städteverbundes Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda und bietet aufgrund ihrer historisch gewachsenen Bedeutung als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung oberzentraler Funktionen. Der Innenstadtbereich Bautzens stellt ein Zentrum dar, in dem „man sich trifft“, das gesellschaftliche Leben pulsiert und welches durch Handel, Wirtschaft und Verwaltung geprägt ist. Es entwickelte sich ein Bereich, in welchem bereits kerngebietstypische Nutzungen bestehen bzw. die für ein Kerngebiet typischen Nutzungen, für Bautzen speziell zentrale Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen, konzentriert werden sollen.

Standort	Flächengröße (ha)
Kornmarkt-Center	1,36
Flächenanteil Plangebiet südlich S 111	0,19
Kornmarkt	1,14
<b>Gesamt</b>	<b>2,69</b>

\* digitale Flächenermittlung

Bauleitplanung im Kerngebiet:

Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha *)	rechtskräftig seit
Kornmarkt	VEP „Kornmarkt-Center“ Bautzen	0,87	12.03.1999
Kornmarkt	VEP „Kornmarkt“ *	0,51	08.12.2012

\*) Plangebietsfläche beinhaltet auch Flächenteile angrenzender Grundstücke/Straßen

Bisher wurden in dieser Fläche Bauleitpläne für das Kornmarkt-Center (ECE) und das Wohn- und Geschäftshaus „Kornmarkt“ umgesetzt und u. a. Sondergebietsnutzungen für den Einzelhandel festgesetzt.

### 3.6.3 Kerngebiet – Planung

Als geplantes Kerngebiet wird eine ca. 6,64 ha große Fläche im Innenstadtbereich ausgewiesen, welche die straßenbegleitende Bebauung der Inneren Lauenstraße, die Eckbereiche der Bebauung An der Friedensbrücke, die straßenbegleitende Bebauung am Lauengraben bis zur Karl-Marx-Straße umfasst, den Buttermarkt beinhaltet und durch die Hintere Reichenstraße und den Fleischmarkt (Bereich Rathaus) begrenzt wird.

Standort	Flächengröße (ha)
nördlich B 6	5,89
südlich B 6 – Lauengraben	0,75
<b>Gesamt</b>	<b>6,64</b>

Die Stadt Bautzen nimmt im Rahmen des Oberzentralen Städteverbundes oberzentrale Funktionen wahr. Dazu sollen die Voraussetzungen für die Erhaltung oberzentraler Funktionen als Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftszentrum geschaffen werden. Der dargestellte Kerngebietsbereich ermöglicht es, die benannten Funktionen zu konzentrieren und das Zentrum auch als Standort für den Einzelhandel und für Dienstleistungen weiter zu entwickeln.

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen sind im Kerngebiet nach folgender Maßgabe allgemein oder ausnahmsweise zulässig (umfassend siehe § 7 BauNVO):

Zulässigkeit	Anlagen und Nutzungen
allgemein	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude</li> <li>▪ Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten</li> <li>▪ sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,</li> <li>▪ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</li> <li>▪ Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen</li> <li>▪ Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen eines Bebauungsplanes</li> </ul>
ausnahmsweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tankstellen, die nicht im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen betrieben werden</li> <li>▪ sonstige (nicht allgemein zulässige) Wohnungen</li> </ul>

Auf die Zulassung der allgemein zulässigen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen besteht ein Rechtsanspruch, es sei denn, sie widersprechen nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Die ausnahmsweise zulässigen Anlagen setzen dagegen die Erteilung einer Ausnahme voraus, die ins Ermessen der Baugenehmigungsbehörde gestellt ist (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann die Zulässigkeit der vorgenannten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. 5 – 9 BauNVO).

Im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes werden ebenso konkrete Festsetzungen zur Gestaltung, Verkehrsführung, zur Auswirkung auf die umgebende Bebauung formuliert. Dazu sind entsprechende Untersuchungen erforderlich, die diese Beurteilungen ermöglichen.

### **3.7 Gewerbliche Bauflächen**

#### **3.7.1 Planungsinhalt**

Gewerbe- und Industriegebiete sind zur Unterbringung von Gewerbebetrieben vorgesehen.

- Das Gewerbegebiet ist vorwiegend der Platz für „nicht erheblich belästigende“ Gewerbebetriebe, darüber hinaus sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig (§ 8 BauNVO).
- Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben aller Art. Insbesondere finden die Betriebe ihren Standort, die aufgrund ihres hohen Störungsgrades durch Emissionen in anderen Gebieten unzulässig sind (§ 9 BauNVO).

Im Flächennutzungsplan erfolgt keine differenzierte Ausweisung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten. Dies bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

#### **3.7.2 Gewerbliche Bauflächen – Bestand**

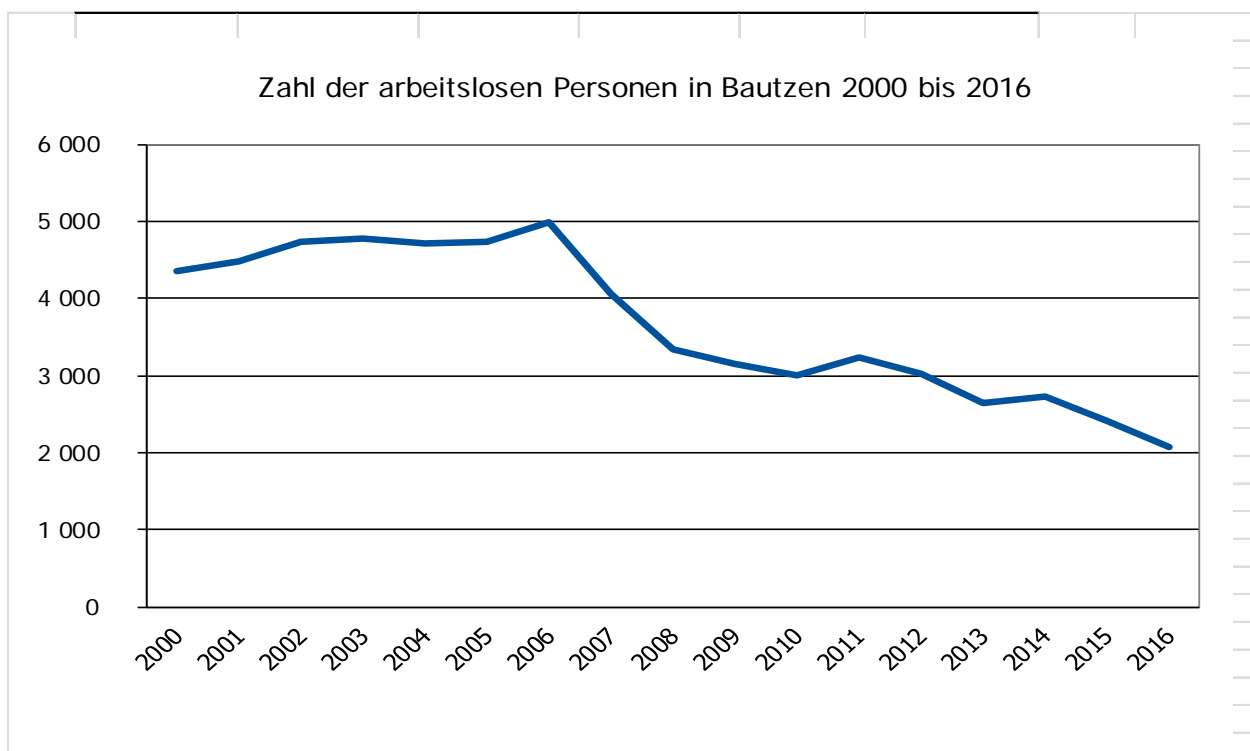
Die gewerblich-industrielle Entwicklung Bautzens fand in der Vergangenheit hauptsächlich im Süden und Nordwesten statt. Nach 1990 veränderte sich die wirtschaftliche Situation der Stadt Bautzen grundlegend. Der ehemals strukturbestimmende Industriezweig Maschinen- und Fahrzeugbau, aber auch andere Industriezweige, waren wegen veralteter Produktionsbedingungen nicht konkurrenzfähig. Als Folge trat ein extrem starker Rückgang der Beschäftigtenzahlen ein.

Die Arbeitslosenzahl in Bautzen war zwischen 2002 bis 2005 auf einem konstanten Niveau und stieg 2006 geringfügig an. Seitdem ist die Zahl der Arbeitslosen stetig gesunken. Dies liegt vor allem an einer gestärkten Wirtschaftskraft der Stadt.

## Arbeitslosigkeit in der Stadt Bautzen

Quelle: Agentur für Arbeit

Jahr, jeweils im Juni	Zahl der arbeitslosen Personen			Arbeits- losen- quote	Veränderung Zahl Arbeits- loser, wenn 2000 = 100
	insgesamt	dav. Arbeitslosen- geld I	dav. Arbeitslosen- geld II		
2000	4 359	.	.	.	100
2001	4 477	.	.	.	103
2002	4 734	.	.	.	109
2003	4 782	.	.	.	110
2004	4 720	.	.	.	108
2005	4 732	.	.	.	109
2006	4 990	.	.	.	114
2007	4 060	.	.	.	93
2008	3 337	920	2 417	15,8	77
2009	3 157	777	2 380	15,0	72
2010	3 003	663	2 340	14,4	69
2011	3 237	571	2 666	15,2	74
2012	3 028	551	2 477	14,1	69
2013	2 640	589	2 051	12,4	61
2014	2 716	584	2 132	13,3	62
2015	2 411	444	1 967	11,7	55
2016	2 069	386	1 683	10,2	47



Bautzen präsentiert sich mit einer überzeugenden Branchenvielfalt als ein wichtiger Wirtschaftsstandort. International agierende Unternehmen wie Sphairon GmbH - a ZyXEL Company, Bombardier Transportation mit dem Waggonbau, Werk Bautzen, oder die Schreibgeräteherstellung von edding prägen die wirtschaftliche Struktur genauso wie die leistungsfähige Bauindustrie und ein starkes Handwerk. Neue Firmen im Bereich innovativer Informationstechnik und Datenverarbeitung wie z. B. Vodafone etablieren Bautzen als Standort für Zukunftstechnologien.

Das produzierende/verarbeitende Gewerbe ist durch einen guten Branchenmix, vorwiegend im mittelständischen Bereich, gekennzeichnet:

- Maschinenbau, Anlagenbau, Werkzeugbau, Schienenfahrzeugbau
- Kunststoffteilefertigung
- Informationstechnik und Datenverarbeitung
- Nahrungsmittelproduktion
- Baustoffproduktion
- Bauwesen
- Handwerk.

Bautzen ist das Verwaltungszentrum der Region mit über 25 staatlichen und privaten Institutionen. Durch Zusammenarbeit mit Görlitz und Hoyerswerda im Oberzentralen Städteverbund wird die zentrale Bedeutung der Stadt Bautzen weiter wachsen.

Aus der wachsenden Polarisierung in der Entwicklung der städtischen und ländlichen Räume ergibt sich für Bautzen, als Zentrum im ländlichen Raum, ein Entwicklungsauftrag für die Region.

Diese Entwicklung entspricht den landesplanerischen bzw. regionalplanerischen Entwicklungszielen für die Stadt Bautzen.

Die schnelle Erreichbarkeit von Dresden, günstige Kosten für Grundstücke, Erschließung und weitere Folgekosten auf stadtnahen Gewerbe- und Industriegebieten entlang der Autobahn A4 sowie attraktives Wohnen machen Bautzen für Ansiedlungen besonders interessant.

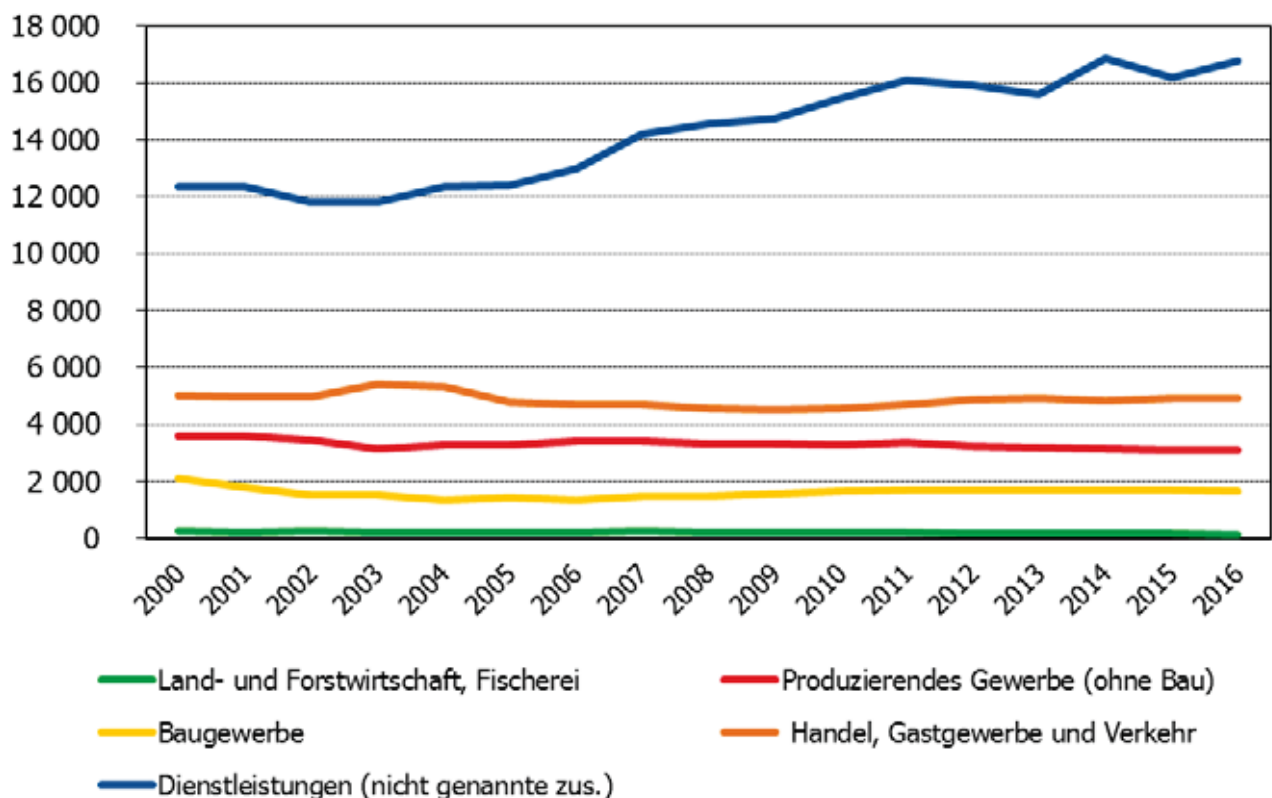
Daraus ergibt sich der Bedarf, auch zukünftig Bauflächen in ausreichender Größe für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen.

Gegenwärtig verfügt Bautzen über einen sehr hohen Anteil von Erwerbstätigen in öffentlichen Verwaltungen und im Dienstleistungssektor. Im Dienstleistungsbereich beträgt der Anteil der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 81,6 % (30.06.2016 Quelle Statistikstelle Stadtverwaltung).

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Stadt Bautzen ist konstant hoch. In der nachfolgenden Darstellung ist dies, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsbereichen, ersichtlich.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Bautzen nach Wirtschaftsbereichen						
Jahr, jeweils am 30.06.	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Bautzen	davon				
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	Baugewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	sonstige Dienstleistungen
2000	23 345	252	3 615	2 119	5 015	12 344
2001	22 972	237	3 593	1 807	4 976	12 359
2002	22 087	246	3 489	1 548	4 977	11 827
2003	22 100	230	3 134	1 511	5 407	11 818
2004	22 523	216	3 276	1 356	5 315	12 360
2005	22 111	234	3 291	1 418	4 763	12 405
2006	22 642	232	3 407	1 358	4 679	12 966
2007	24 009	244	3 413	1 469	4 665	14 218
2008	24 161	210	3 349	1 500	4 539	14 563
2009	24 378	208	3 325	1 576	4 505	14 764
2010	25 215	199	3 309	1 668	4 552	15 487
2011	26 022	202	3 365	1 702	4 674	16 079
2012	25 906	154	3 251	1 698	4 862	15 899
2013	25 575	161	3 179	1 724	4 915	15 596
2014	26 693	159	3 142	1 731	4 805	16 856
2015	26 088	161	3 115	1 696	4 922	16 194
2016	26 556	136	3 102	1 661	4 897	16 760

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen



Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Referat Statistik

Der größte Gewerbebestand konzentriert sich im Süden der Stadt (Fabrikstraße, Wilthener Straße, Preuschwitzer Straße, Zeppelinstraße).

Diese Bereiche sind vorwiegend traditionelle Industrie- und Gewerbebestandorte, die zudem über eine Anschlussmöglichkeit an das Schienennetz verfügen.

Nach der Wende erfolgte aufgrund der sich verändernden Strukturen eine Umnutzung der industriellen Bereiche in Gewerbebestandorte (z. B. Gewerbepark Wilthener Straße).

Die industriellen Standorte im Norden der Stadt (Kleinwelkaer -/Neuteichnitzer Straße, Großdubrauer Straße – Devey Feinkostfabrik) sind zur weiteren industriell-gewerblichen Entwicklung bestens geeignet, da sie über eine sehr gute Infrastruktur und ein geringes Konfliktpotential verfügen.

Es besteht ein optimaler Anschluss an die Bundesautobahn und das übergeordnete Straßennetz.

Die gewerblichen Bauflächen im Osten der Stadt verfügen ebenfalls über eine optimale Verkehrsanbindung. Für den Großteil der Flächen bestehen Bauleitplanungen, die Festsetzungen über mögliche Nutzungen und Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten.

Im Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Salzenforst“ soll die Besiedelung des Gebietes möglichst durch flächenintensive Industrie- und Gewerbenutzer erfolgen. Durch die optimale verkehrstechnische Lage an der BAB A 4 und die unmittelbare Nähe der Anschlussstelle Salzenforst bestehen hervorragende Voraussetzungen.

Für die gewerbliche Lagerfläche der BauCom wurde auf Grundlage eines Verfahrens nach § 4 BImSchG über die Genehmigungsfähigkeit einer Bauschuttrecyclinganlage und die zeitweilige Lagerung von Abfällen entschieden.

Derzeit wurden Gewerbe- und Industrieflächen mit einer Flächengröße über 5 ha an folgenden Standorten ausgewiesen. Kleinere Standorte, im gesamten Stadtgebiet verteilt, ergänzen diesen Bestand.

<b>Fläche</b>	<b>Flächengröße (ha)</b>
GG Ost	23,68
Baschützer Straße II	5,20
Löbauer Straße – Th.-Müntzer-Straße	10,32
Neusalzaer Straße – Zeppelinstraße/Hentschke/ASW ...	18,99
Neusalzaer Straße – Löblein, Straßenmeisterei	8,19
Zeppelinstraße nördlich	5,68
Wilthener Straße – Gewerbepark	6,42
Bombardier Transportation – Flächen bis Wilthener Straße/ Edisonstraße	48,37
Humboldtstraße/Preuschwitzer Straße	9,83
Dresdener Straße – südlich B 6	8,90
Hoyerswerdaer Straße – BEBAU	32,63
GI Nord – Neuteichnitzer Straße und nördlich angrenzend	24,96

Stiebitz – Backofenbau und angrenzende Gewerbenutzungen	6,54
Purschwitzer Straße – BUDISSA	7,64
Develey – Großdubrauer Straße und angrenzende Gewerbenutzungen	15,83
Salzenforst - nördlich S 100	42,27
Weitere Standorte	186,96
<b>Gesamt</b>	<b>462,41</b>

Für folgende Standorte wurden Bauleitplanungen durchgeführt:

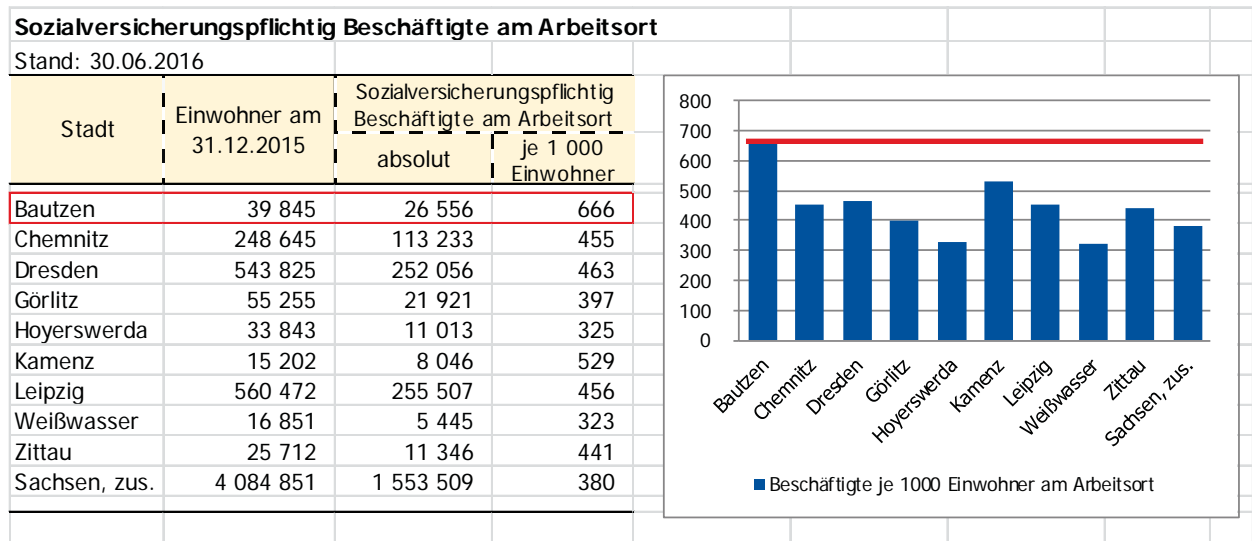
Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha	rechtskräftig seit
Baschützer Straße/ Niederkainaer Straße	VEP „Investorengemeinschaft Baschützer Straße“	3,3	16.01.1993
Dresdener Straße/B 6	VEP „Westliche Dresdener Straße“	1,59	13.01.1995
IG Nord	BP „IG Nord – Neuteichnitzer Straße“	22,21	03.03.1995
	BP „IG Nord – Neuteichnitzer Straße“, 2. Änderung (Mai 1996)	22,21	12.07.1996
Baschützer Straße	BP „Baschützer Straße II“ 1. Änderung	5,44	16.01.1998
Ost an B 156/Kreckwitzer Straße	BP „Gewerbegebiet Ost“ 1. Änderung	24,57 (davon 2,3 ha SO [H])	06.02.1998
Löblein/ Edisonstraße	VEP „Löblein Center“	4,7 (davon 0,72 ha SO[H])	28.01.2000
Salzenforst an S 100 westlich Bloaschütz	BP „Industrie- und Gewerbegebiet Salzenforst“	41,98	06.12.2003
Neusalzaer Straße/ Hentschke Bau	BP „Gewerbegebiet Neusalzaer Straße Ost“	3,6	12.06.2004
Großdubrauer Straße	BP „Gewerbegebiet Großdubrauer Straße, Develey“	15,8	22.11.2008
An der Hummel	BP „An der Hummel“	2,8	21.09.2013
Thomas-Müntzer-Straße	vBP „Thomas-Müntzer-Straße“	0,58	22.02.2014

### 3.7.3 Gewerbliche Bauflächen – Planung

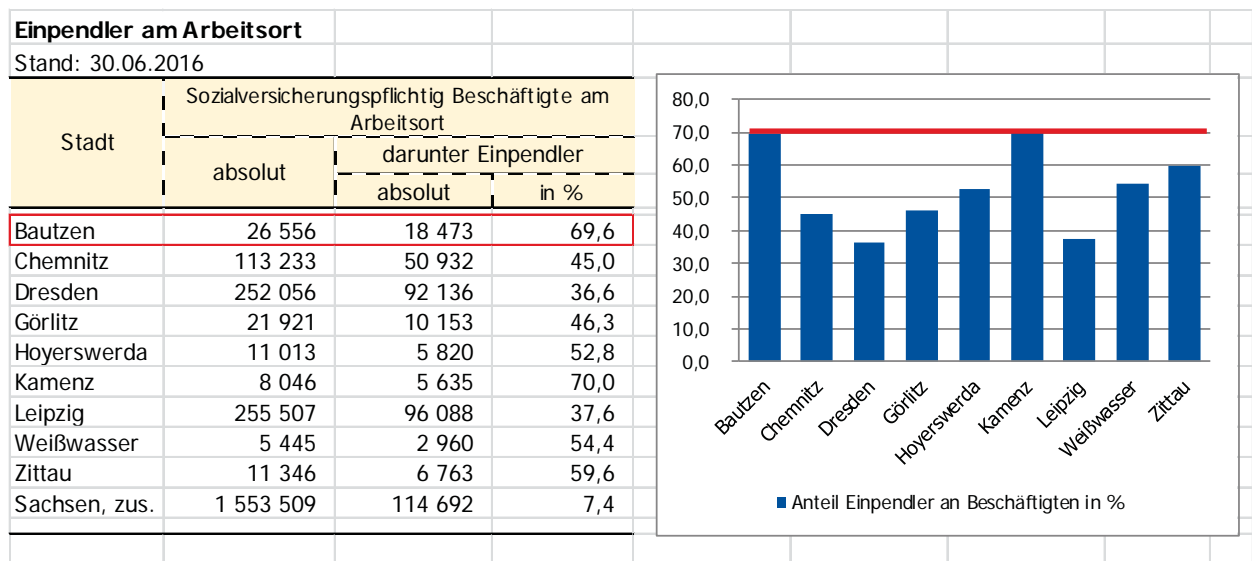
Im Flächennutzungsplan ist ein Anteil von 135,44 ha Baufläche für gewerbliche Nutzungen geplant.

Die Wirtschaftsunternehmen in der Stadt entwickelten sich nach 1990 kontinuierlich in einer großen Branchenvielfalt. Bestehende Gewerbeflächen konnten nachgenutzt werden, Brachflächen wurden revitalisiert und viele neue Unternehmen konnten in neu erschlossenen Plangebieten angesiedelt werden.

Bautzen ist heute der wichtigste und zentrale Arbeitsort in der Oberlausitz. Dies ist aus der Übersicht der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Bautzen im Vergleich mit anderen Städten deutlich abzulesen.



Bautzen bietet damit einer steigenden Zahl von Einpendlern ein Arbeitsplatzangebot. Im Vergleich zur Landeshauptstadt Dresden hat Bautzen ca. doppelt so viele Einpendler je 1000 Erwerbsfähige.

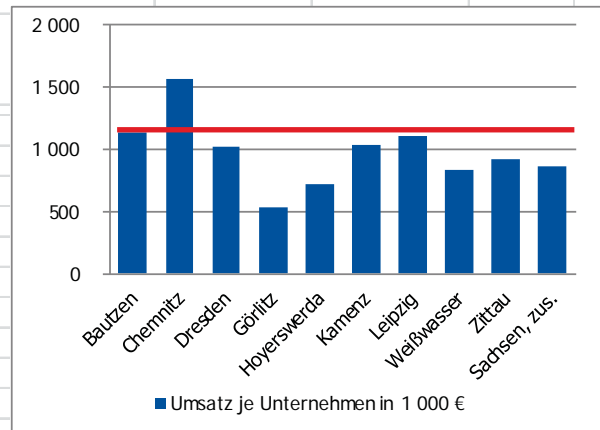


In Bautzen haben sich umsatzstarke Unternehmen angesiedelt.

### Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen und deren Lieferungen und Leistungen (Umsätze)

Stand: Jahr 2015

Stadt	Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen	Umsatz in 1 000 €	Umsatz je Unternehmen in 1 000 €
Bautzen	1 422	1 615 839	1 136
Chemnitz	9 812	15 349 532	1 564
Dresden	19 433	19 824 295	1 020
Görlitz	1 596	839 363	526
Hoyerswerda	766	549 265	717
Kamenz	583	606 510	1 040
Leipzig	19 575	21 582 877	1 103
Weißwasser	431	362 181	840
Zittau	847	784 312	926
Sachsen, zus.	149 220	127 718 213	856



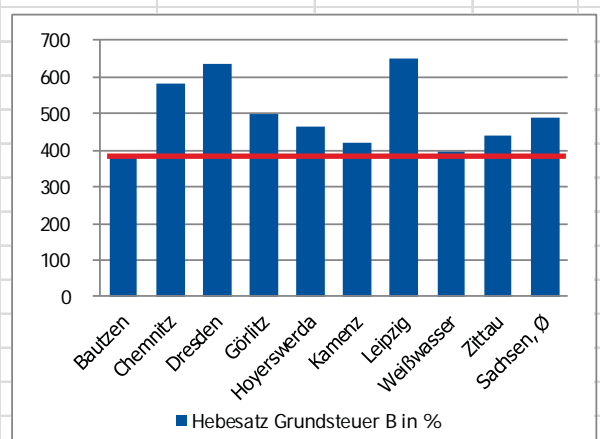
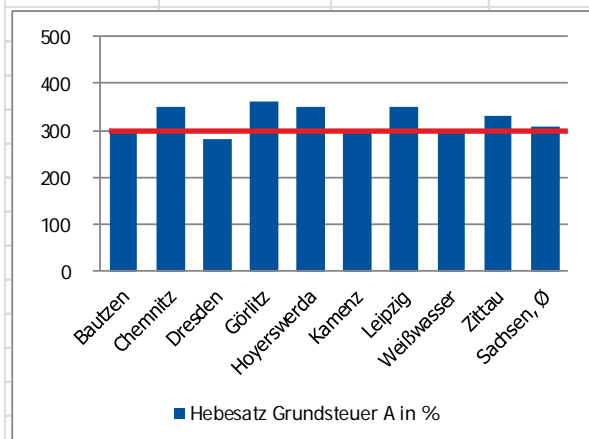
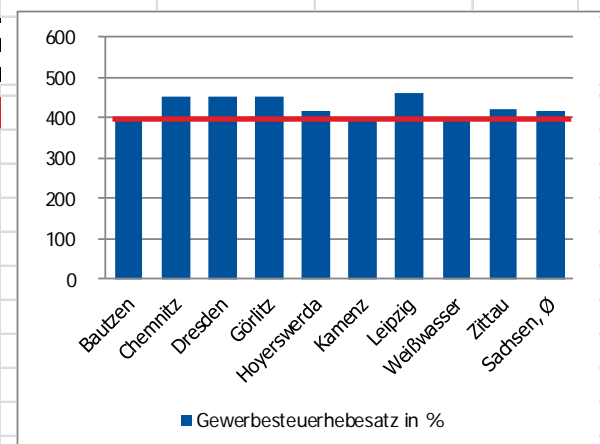
Die Hebesätze für gemeindliche Steuern sind im Vergleich zu anderen Städten gering. Auch das ist eine gute Voraussetzung zur Ansiedelung von Unternehmen.

### Hebesätze für gemeindliche Steuern

Stand: 2015

Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Stadt	Grundsteuer A in %	Grundsteuer B in %	Gewerbesteuer in %
Bautzen	300	380	400
Chemnitz	350	580	450
Dresden	280	635	450
Görlitz	360	500	450
Hoyerswerda	352	465	415
Kamenz	300	420	395
Leipzig	350	650	460
Weißwasser	300	395	395
Zittau	330	440	420
Sachsen, Ø	310	490	418



Nach der Bevölkerungsprognose ist damit zu rechnen, dass die Einwohnerzahl der Stadt Bautzen bis zum Jahr 2025 auf ca. 39.380 (Quelle STEG) zurückgeht. Damit würde auch eine Verringerung der Zahl der Personen im arbeitsfähigen Alter von 16 bis 65 Jahren eintreten. Die Stadt wird deshalb auch zukünftig für Einpendler ein wichtiger Arbeitsort bleiben.

Aus der Ansiedlung industrieller und gewerblicher Nutzungen in den nach 1990 entstandenen Gebieten lässt sich ein erhöhter Flächenbedarf je Beschäftigten verzeichnen.

Die spezifische Flächenkennziffer, die den Flächenbedarf/Beschäftigten in m<sup>2</sup> angibt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehören u. a. die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes – wobei der Flächenbedarf selbst innerhalb einer Branche erheblich differieren kann – und die räumliche Lage einer Stadt/Gemeinde.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch aus den bestehenden Gewerbenutzungen ein neuer Flächenbedarf entstehen kann, da aufgrund ungünstiger Flächenzuschnitte und Verkehrsanbindungen Betriebserweiterungen und Neustrukturierungen nicht in jedem Fall möglich sind.

Im „Integrierten Stadtentwicklungskonzept, Fachkonzept Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Handel“ wird festgestellt:

„Laut Statistik der Sächsischen Industrie- und Handelskammer lag Bautzen 2004 in der Kategorie der Bruttoflächen an Gewerbe- und Industriegebietsflächen bei 101 bis 500 ha. Damit verfügt die Stadt über die größte Anzahl an Flächen in der weiteren Umgebung. Im sächsischen Vergleich der Gemeinden und Städte gehört Bautzen zum oberen Drittel. Betrachtet man die Bruttofläche an Gewerbe- und Industriegebietsflächen in Relation zur Einwohnerzahl (m<sup>2</sup> je Einwohner), so weist Bautzen gleiche Werte wie die Oberzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz auf. Diese Ausstattung korreliert mit dem Versorgungsgrad an Arbeitsplätzen der Stadt für die gesamte Region. Der Bestandserhalt und die weitere Zunahme der Wirtschaftskraft erfordern die Fortsetzung dieser Flächenpolitik.“

„Seit der politischen Wende im Jahre 1990 kann Bautzen eine anhaltende Nachfrage von Investoren verzeichnen. Auch der derzeitige Trend von Investitionen, Neuansiedlungen und Gewerbeanmeldungen lässt für den Wirtschaftsstandort Bautzen eine weiterhin positive Entwicklung erwarten. Die hohe Zentralität des Standortes sowie die Maßnahmen zur Standortentwicklung sind weitere Grundlagen für den beabsichtigten Ausbau des Wirtschaftsstandortes. Verlaufen die Entwicklungen annähernd auf dem Niveau der vergangenen Jahre, so ist mit einem weiteren Bedarf an Gewerbeflächen in den Randlagen zur BAB 4 und in den Ortslagen zu rechnen. Der Ausbau und Erhalt eines ausgewogenen Branchenmixes wird dabei entscheidend sein.“

„Das besondere Merkmal der Wirtschaft in der Stadt Bautzen ist die strukturelle Vielfalt, die die Betriebe mit langer Tradition und innovative Unternehmen einschließt. Das produzierende Gewerbe stellt noch knapp ein Drittel der Arbeitsplätze (Beschäftigte am Arbeitsort), der Dienstleistungssektor etwas mehr als zwei Drittel. In Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sind kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und Zweigbetriebe in der Größenordnung von 100 Beschäftigten sowie Handwerksbetriebe strukturbestimmend. Sie weiten die Produktion und das Dienstleistungsvolumen stark aus, wobei der Umsatz bisher weit stärker wächst als die Zahl der Beschäftigten. Eine Reihe Bautzener Unternehmen ist durch Global Player wie Bombardier oder Itelligence AG erworben worden. Der Standort Bautzen hat innerhalb der Standorte der

Konzerne vergleichsweise anspruchsvolle Aufgaben und gewinnt dadurch Stabilität und Entwicklungschancen.

Kommunale und staatliche Verwaltungen haben in der Stadt Bautzen insgesamt mehr Beschäftigte als das produzierende Gewerbe. Die Bedeutung der Stadt Bautzen als Standort staatlicher Verwaltungen kann als Folge weiterer Verwaltungsreformen geringer werden.“

An den Hauptverkehrsachsen der Stadt sind deshalb Planungsflächen für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Planungsflächen für gewerbliche Nutzungen (Darstellung der Flächenanteile s. Anhang):

Fläche	Flächengröße (ha)
GG Ost – Nord	21,21
GG Ost – Süd	18,55
GI Süd	20,61
Wilthener Straße/Edisonstraße – östlich	3,01
Wilthener Straße/Edisonstraße – westlich	0,25
Wilthener Straße – ehem. Förderanlagen	1,25
Edisonstraße/Preuschwitzer Straße	0,77
Preuschwitzer Straße	0,79
Preuschwitzer Straße – Westumfahrung	2,43
GI Nord	26,05
Stiebitz – Dresdener Straße südlich	14,20
Auritz – östlich Praktiker	5,02
Großdubrauer Straße – südlich Develey	3,05
Rattwitz - westlich Autohaus	0,69
Salzenforst - südwestliche Erweiterung	17,56
<b>Gesamt</b>	<b>135,44</b>

Die Flächenausweisungen basieren vorrangig auf folgenden Entwicklungsabsichten:

- Der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen haben für die Entwicklung der Gewerbeflächen oberste Priorität.
- Eine Vielzahl von freien Gewerbeflächen ist kleinteilig strukturiert und nicht optimal erschlossen. Sie eignen sich nicht zur Entwicklung industrieller Standorte, sondern sollen im kleingewerblichen und Freizeitbereich umgenutzt werden.
- Den veränderten Anforderungen (Flächenzuschnitt, Infrastruktur, Konfliktpotential) an industriell/gewerblich genutzte Gebiete soll durch Flächenausweisungen an den Hauptverkehrsachsen Rechnung getragen werden.
- Es werden nur Flächen ausgewiesen, die unter städtebaulichen, ökologischen und raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind, mit dem Ziel der schonenden Inanspruchnahme der knappen Ressourcen Boden und Umwelt.

- Die Entwicklung der Baugebiete soll sich bzgl. zeitlicher Einordnung am Vorhandensein der äußeren Erschließung und am tatsächlichen Bedarf orientieren.

#### GG Ost – nördliche und südliche Erweiterung

Die Ausweisung im Anschluss an bestehende gewerbliche Nutzungen wird durch die neue B 156 begrenzt. Die Erschließungsbedingungen für die Flächen sind nur im Rahmen abgestimmter Konzepte bzw. verbindlicher Bauleitplanungen zu klären. Als problematisch stellt sich die Regenwasserableitung in den Albrechtsbach dar. Es ist davon auszugehen, dass ein relativ hoher Flächenanteil für Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorzusehen ist.

#### GI Süd

Die Bauflächen sollen als Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gewerbenutzer, aber auch für Neuansiedelungen im Südteil der Stadt zur Verfügung stehen.

Teilflächen sind industriell nutzbar und sollen mittelfristig entwickelt werden.

Die Erschließungsbedingungen sind zu klären und die Ableitung von Regenwasser bis zur Spree zu sichern.

#### Stiebitz – Dresdener Straße

Die Baufläche soll als Ausgleich für die veränderten Planungsvorstellungen vorausgegangener Planentwürfe im Bereich der Westtangente gewerbliche Entwicklungen im Westteil der Stadt ermöglichen. Die Baufläche verfügt über eine hervorragende Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz. Durch die angrenzende Bahnanlage besteht evtl. sogar die Möglichkeit, einen Bahnanschluss herzustellen.

Auf einer Teilfläche wurde für den Bebauungsplan „Rettungswache Bautzen West“ das Sondergebiet Rettungswache ausgewiesen.

#### GI Nord

Für die geplante Gewerbefläche im Norden der BEBAU Fläche (an der Hoyerswerdaer Straße) ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen zu prüfen, in welchem Umfang flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt werden müssen. Entsprechende Nachweise zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte sind erforderlich.

#### Auritz – östlich Praktiker

Für diese Baufläche bestanden durch die Gemeinde Kubschütz bereits Entwicklungsabsichten. Das Bauleitplanverfahren müsste jedoch durch die Stadt neu durchgeführt werden, wenn Bedarf zur Entwicklung dieser Baufläche besteht.

#### Salzenforst – südwestliche Erweiterung

Westlich angrenzend an das in der Umsetzung befindliche Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Salzenforst“ wird eine Erweiterungsfläche ausgewiesen, die eine perspektivische Entwicklung gewerblicher/industrieller Nutzungen ermöglichen soll. Die aus Sicht der Wirtschaft im „Industrie- und Gewerbegebiet Salzenforst“ bestehenden Standortvorteile in diesem Bereich sollen ausgebaut werden. Die Lage der Flächen direkt an der Autobahn bietet beste Vermarktungschancen. Zur Umsetzung der Planungsvorstellungen ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

## Hoyerswerdaer Straße – An der Hummel 4

Das Grundstück der ehemaligen Baustoffwerke Bautzen konnte jahrelang aufgrund fehlender Erschließung keine Nachnutzung finden. Trotzdem fanden, vor allem wegen der Nähe zur Autobahnanschlussstelle West, Zwischennutzungen statt.

Um eine rechtlich gesicherte Nutzung zu ermöglichen, wurde der Bebauungsplan „An der Hummel“ erstellt und die gewerblich nutzbare Fläche bestimmt. Durch diese Bauleitplanung wurden unter Berücksichtigung der gegenüberliegenden Wohnbebauung die zulässigen gewerblichen Nutzungen festgesetzt.

Des Weiteren fanden die naturschutzrechtlichen Belange Berücksichtigung. Für die Waldfläche im südlichen Bereich des Planes wurden detaillierte Festsetzungen getroffen. Die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen mit Feuerstätten oder Gebäude innerhalb der Abstandsfläche (30 m von der Waldkante) ist nur auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

Die Planung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit reduzierten flächenbezogenen Schallleistungspegeln ist abgeschlossen und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

### **3.8 Sonderbauflächen/Sondernutzungen**

#### **3.8.1 Planungsinhalt**

Gemäß §§ 10 und 11 BauNVO unterscheidet man Sondergebiete nach der Zweckbestimmung:

- § 10 BauNVO – Sondergebiete, die der Erholung dienen und
- § 11 BauNVO – sonstige Sondergebiete.

Zu den Sondergebieten die der Erholung dienen, gehören Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete, sowie andere Baugebiete, bei denen der Erholungszweck im Vordergrund steht.

Zu den sonstigen Sondergebieten zählen die Baugebiete, die von der Gemeinde für bauliche Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen vorgesehen sind, die sich von den herkömmlichen Baugebieten (§§ 2 bis 10) nach der Baunutzungsverordnung wesentlich unterscheiden.

#### **3.8.2 Sondergebiete, die der Erholung dienen**

##### **3.8.2.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen – Bestand**

###### Ferienpark Oberlausitz

Am südöstlichen Ufer der Talsperre Bautzen liegt das Erholungsgebiet Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz.

Für das Erholungsgebiet mit einer Fläche von 44,55 ha (digitale Flächenermittlung 50,04 ha) wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Ferienpark Oberlausitz	50,04 (davon 3,06 auch Freizeit)	SO [E+F]
------------------------	--	----------

Im Plangebiet wurden bei Aufstellung des Planes folgende Nutzungen festgesetzt:

- Sondergebiet Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO,
- Sondergebiet Campingplatzgebiet gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 5 BauNVO,
- Sondergebiet Erholung für offene Wassersport- und Freizeitnutzung gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO,
- Sondergebiet Erholung – Tenniszentrum gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO,
- Sondergebiet Erholung – Allwetterbad gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO,
- Sondergebiet Erholung für die Fremdenbeherbergung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO,
- Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO.

Höhere Mobilität, zunehmender Tourismus und der gestiegene Wert von Freizeit und Erholung in der Gesellschaft lassen für den Ferienpark Oberlausitz wachsende Akzeptanz und Frequentierung erwarten.

Die Lage am Wasser, Ruhe, viel Grün, eine reizvolle Landschaft, gute Erreichbarkeit und die Nähe zur Stadt mit ihrem reichen kultur- und bauhistorischen Angebot bilden dafür äußerst günstige Voraussetzungen.

Der Erhalt und Ausbau des Ferienparks an der Talsperre Bautzen ist von überörtlicher Bedeutung für die Entwicklung von Tourismus und Fremdenverkehr in der Oberlausitz und in Ostachsen und stellt einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor für Stadt und Region dar. Durch eine offene Konzeption des Ferienparks soll sowohl für die Bürger der Stadt Bautzen als auch für Besucher der Region eine attraktive Erweiterung im Freizeitbereich gesichert werden.

Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hat sich der Naturraum seit der Genehmigung des Bebauungsplanes im Jahr 1999 verändert. So haben Teilflächen des Areales inzwischen Waldeigenschaften.

Im Rahmen der Vorabstimmungen zur Änderung des FNP wurden durch die Forstbehörde Waldflächen definiert, die bei Flächeninanspruchnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen nun zu Konflikten führen können. Deshalb ist es perspektivisch erforderlich, den Bebauungsplan anzupassen und die Waldflächen im Bebauungsplan festzusetzen bzw. die forstlichen Belange der Waldumwandlung gemäß § 9 SächsWaldG zu klären.

Die Darstellung des gesamten Areales als Sondergebiet bleibt bestehen, da die Stadt die Zielstellung zur Nutzung des Geländes für Freizeit und Erholungszwecke nach wie vor verfolgt. Die Berücksichtigung der forstlichen Belange soll im Rahmen der Genehmigung von Einzelvorhaben unter Einbeziehung der Unteren Forstbehörde erfolgen. Ferner werden in Verfahren weiterer Änderungen des Bebauungsplanes geplante Waldumwandlungen in der jeweils erforderlichen Umweltprüfung bewertet und die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG geprüft.

Der Stadtrat hat Änderungsverfahren für den Bebauungsplan beschlossen und für zwei Bereiche Entwicklungsmöglichkeiten neu formuliert. Es wurden Nutzungen als Sondergebiet mit Erholungs- und Freizeitfunktionen entsprechend §§ 10 und 11 BauNVO als Planungsziel definiert.

Ziel der 2014 eingeleiteten 1. Änderung des Bebauungsplans ist die städtebauliche Neuordnung einer ~ 3,06 ha großen Teilfläche des bestehenden Bebauungsplanes.

Die Ausrichtung der Bauflächen als Freizeit- und Erholungsgebiet bleibt weiterhin Planungsziel. Die Baufelder sowie der Parkplatz sollen künftig als sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit breitem Spektrum für Anlagen kultureller, sportlicher, sozialer Zwecke und sonstiger Einrichtungen zum Zwecke der Freizeitgestaltung und Erholung nutzbar werden.

Die Größe des Geltungsbereiches der 2015 eingeleiteten 2. Änderung des Planes umfasst ~ 3,4 ha. Der Betreiber des Natur- und Abenteuercampingplatzes strebt eine Erweiterung und bauliche Entwicklung dieser Flächen an. Um die Angebote zur Freizeitgestaltung an der Talsperre auszuweiten, soll auf Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes eine ganzjährig betriebene Sport-, Spiel- und Freizeitanlage errichtet werden, nutzbar durch Touristen und Bürger der Region. Dieses Änderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Sondergebiet ist im FNP nun mit dem Signet SO [E+F] gekennzeichnet.



Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungs- plan (VEP)	Größe ha*	genehmigt am rechtskräftig seit
Burk	BP „Talsperre Bautzen – Ferienpark Oberlausitz“	44,55	11.11.1998 Genehmigungsver- merk vom 18.06.1999 25.06.1999
	1. Änderung	3,06	30.07.2016
	2. Änderung	3,04	im Verfahren

\* Flächengröße entsprechend Bebauungsplan

Dem Ziel zur touristischen Entwicklung und Freizeitnutzung des Areals wird entsprochen.

### 3.8.3 Sonstige Sondergebiete

#### 3.8.3.1 Sonstige Sondergebiete – Bestand

Im Flächennutzungsplan sind folgende sonstige Sondergebiete dargestellt:

- Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe:

Fläche	Flächengröße (ha)	Kennzeichnung im FNP
OBI, Dresdener Straße	2,42	SO [H]
Kaufland, Gesundbrunnenring	1,66	SO [H]
Neusalzaer Straße, VEP „Löblein-Center“	0,73	SO [H]
Einrichtungshaus Roller, Kreckwitzer Straße Marktkauf, Niederkainaer Straße	9,44	SO [H]
Praktiker, Auritz	1,98	SO [H]
<b>Gesamt</b>	<b>16,23</b>	

Bebauungsplan für den Handel

Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha*	rechtskräftig seit
Niederkaina (Marktkauf)	VEP „Einkaufszentrum Bautzen, Niederkainaer Straße“	8,06	16.04.1992

- weitere sonstige Sondergebiete:

Fläche	Flächengröße (ha)	Kennzeichnung im FNP
Sondergebiet Justizvollzugsanstalt	12,12	SO [J]
Sondergebiet Bund – Kreiswehrrersatzamt, Käthe-Kollwitz-Straße 15	0,09	SO [B]
Sondergebiet Justizbehörden – Lessingstr. 7 und Gedenkstätte „Bautzen II“	2,44	SO [J]
Sondergebiet Polizei – Kantstr. 25 (westlich Thomas-Müntzer-Straße)	8,30	SO [P]
Freizeitpark Kleinwelka/Großwelka	23,58	SO [F]
Sondergebiet Rettungswache	0,49	SO [R]
<b>Gesamt</b>	<b>47,02</b>	

Im Sondergebiet Polizeischule auf der Kantstraße 25 befindet sich die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Der Standort dient der Ausbildung, Verwaltung und weiterer ausbildungsspezifischer Nutzungen und umfasst Unterkünfte, Sportstätten und entsprechende Parkmöglichkeiten für das Areal.

Standort	Bebauungsplan (BP)	Größe ha*	rechtskräftig seit
Stiebitz	BP „Rettungswache Bautzen - West“	0,493	06.05.2017

\* Flächengröße entsprechend Bebauungsplan

### Freizeitpark Kleinwelka

Die Freizeiteinrichtungen im Freizeitpark sind touristische Anziehungspunkte für die gesamte Oberlausitz.

Der Irrgarten bietet auf einer Fläche von rund 6000 m<sup>2</sup> und mit einem ein Wegenetz von rund 7,5 km attraktive Freizeitmöglichkeiten.

Der Sauriergarten Großwelka entstand 1978 als Privatanlage der Familie Gruß. Die prähistorische Anlage ist mit dem Saurierpark verbunden, befindet sich aber im Gemeindeteil Großwelka.

Der Saurierpark – Urzoo entstand von 1981 – 1991 unter Leitung von Franz Gruß. Ab 1994 übernahm Thomas Stern die Weiterführung der Arbeiten. Aus Beton und Eisen entstehen Saurierplastiken in Lebensgröße nach wissenschaftlichen Vorlagen.

Zur Neuordnung und Umgestaltung des gesamten Freizeitparks wurden Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Planungen umfassen den gesamten Bestand (Saurierpark und Irrgarten).

Standort	Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Größe ha*	rechtskräftig seit
Kleinwelka	BP „Freizeitpark Kleinwelka“	17,8	22.03.2003
Kleinwelka	BP „Freizeitpark Kleinwelka“ 1. Änderung	5,89	09.08.2014

\* Flächengröße entsprechend Bebauungsplan

### 3.8.3.2 Sonstige Sondergebiete – Planung

Stadtplanerische Zielstellung ist es, den Einzelhandelsstandort Innenstadt zu vitalisieren und der tendenziellen großflächigen Handelsagglomeration auf der grünen Wiese entgegenzusteuern. Dies spiegelt sich in den Entwicklungszielen für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ wider (siehe Kapitel Sanierungsgebiet).

Im Flächennutzungsplan sind keine Sondergebiete in Planung für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe ausgewiesen.

Zur Sicherung der perspektivischen Entwicklung des Freizeitparks in Kleinwelka/Großwelka werden 5,63 ha Fläche als SO [F] in der Anlage zum Erläuterungsbericht ausgewiesen. Die Ausweisung war schon Bestandteil des rechtswirksamen FNP. Von dieser bestandskräftigen Planungsfläche wurden 2,84 ha im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes für die Umgestaltung des Parkplatzes und Eingangsbereiches in Anspruch genommen.

Um den Saurierpark mittel- und langfristig am Freizeitmarkt etablieren zu können, ist die Ausweisung der Flächenerweiterung Grundlage zur Umgestaltung des Areals, um Negativfaktoren zu beseitigen und auf Entwicklungen reagieren zu können.

Zur Umsetzung weiterer Planungsvorstellungen ist eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Freizeitpark Kleinwelka	5,63	SO [E+F]
-------------------------	------	----------

### 3.9 Bauflächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

#### 3.9.1 Planungsinhalt

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist im Flächennutzungsplan

„die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit den Gütern und den Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Fläche für Sport- und Spielanlagen“

darzustellen.

Damit ist es möglich, im Flächennutzungsplan die gesamte, d. h. sowohl die öffentliche (Gemeinbedarf), als auch die private Infrastruktur auszuweisen.

Im Flächennutzungsplan wurden folgende Flächen für den Gemeinbedarf im Bestand gekennzeichnet:

- Öffentliche Verwaltungen
  - Landratsamt Bautzen
  - Rathaus – Stadtverwaltung
  - Behördenzentrum Käthe-Kollwitz-Straße

Die Verwaltungsgebäude wurden nur mit der Signatur für Öffentliche Verwaltungen dargestellt, nicht als Baufläche.

Als Bauflächen für den Gemeinbedarf entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wurden Schulen, Kirchen, Krankenhäuser und kulturellen Zwecken dienende Gebäude ausgewiesen.

Im FNP wurden folgende Bauflächen für den Gemeinbedarf dargestellt:

Fläche	Flächengröße (ha)
Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule, Fichteschulweg 5	0,72
Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule, Mättigstraße 29	1,71
Max-Militzer-Grundschule, H.-Eisler-Straße 10	1,15
Gesundbrunnen, J.-Gagarin-Straße 96 (geschlossen)*	2,84*
Fr.-J.-Curie-Grundschule, F.-J.-Curie-Str. 65	1,36
Sorbische Grundschule, Fr.-List-Straße 8	
Maria-Montessori-Grundschule, Tzschirnerstraße 12	0,54
G.-Daimler-Oberschule, Daimlerstraße 6	2,25

Dr.-Salvador-Allende-Oberschule, Dr.-Salv.-Allende-Straße 52	2,03
Oberschule Gesundbrunnen, Fr.-Ebert-Straße 4	2,26
Sorbische Oberschule, Fr.-List-Straße 8	
Sorbisches Gymnasium, Fr.-List-Straße 8	2,28
Kreisarchiv, Förderschule für geistig Behinderte, A.-Einstein-Straße 4	2,65
Philipp-Melanchthon-Gymnasium, Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Schillergymnasium – Schilleranlagen	4,71
Staatliche Studienakademie Bautzen, Löbauer Straße	1,67
Bereich Spreepad	2,96
Kreiskrankenhaus, Am Stadtwall	7,32
Hauptfeuerwache – Gesundbrunnenring	0,94
Dom „ St. Petri“	0,27
Theater	1,47
Michaeliskirche	0,08
Liebfrauenkirche	0,11
Maria-Martha-Kirche	0,15
Kloster der Klarissen von der Ewigen Anbetung; Klosterkirche	0,43
Evang. Kirchgemeindezentrum Gesundbrunnen	0,25
Kirchsaal Kleinwelka	0,07
Mehrzweckhalle, Am Schützenplatz	1,47
Schule zur Lernförderung und Kindergarten	1,77
<b>Gesamt</b>	<b>43,46</b>

\* Mittelfristig ist für die Juri-Gagarin-Straße 96 der Gemeingebrauch ebenfalls nicht mehr erforderlich. Die Schule wird aber als Ausweichgebäude bei der Sanierung anderer Schulgebäude genutzt. Perspektivisch ist eine Nachnutzung des Standortes zu Wohnzwecken beabsichtigt.

Als Baufläche für den Gemeinbedarf in Planung wurde eine 0,4 ha große Fläche im Bereich des Spreepades ausgewiesen.

### 3.9.2 Kindertageseinrichtungen/Horte

Im Rahmen der Jugendhilfe betreiben anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und die Stadt Bautzen Kindertageseinrichtungen, d. h. Kinderkrippen, Kindergärten und Horte in der Stadt Bautzen.

Aufgaben und Grundsätze sowie die Planung und der Betrieb werden durch das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) geregelt.

„Kinderkrippen sind Einrichtungen für Kinder in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.“ (§ 1 (2) SächsKitaG)

„Kindergärten sind Einrichtungen für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich“ (§ 1 (3) SächsKitaG)

## Krippe/Kindergarten

Auflistung der Kindertageseinrichtungen, die mittel- bis langfristig Fortbestand haben sollen:

Einrichtung	Standort	Plätze	Träger
Kinderkrippe	Weingangstraße 2	55	Stadt Bautzen
Kita „Sebastian Kneipp®“	Hanns-Eisler-Straße 76	172	Stadt Bautzen
Kita „Benjamin Blümchen“	Preuschwitzer Straße 80	92	Stadt Bautzen
Kita „Löwenzahn“	Albert-Schweitzer-Straße 1a	138	Stadt Bautzen
Kita „Friedrich Schiller“	Paulistraße 63	74	Stadt Bautzen
Kita „St. Michael“ Auritz	Obere Straße 15	54	Evangelischer Schulverein im Landkreis Bautzen e.V.
Katholisches Kinderhaus	Tzschirnerstraße 5	105	Katholische Dompfarrei
Evangelischer Kindergarten	Seminarstraße 23	88	Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Bautzen
Kita „Jan Radyserb-Wjela“	Friedrich-Engels-Platz 8	107	Christl.-Soz. Bildungswerk Sachsen e.V.
Kita „Bimmelbahn“	Tzschirnerstraße 7	70	AWO
Kita „Knirpsenland“	Fr.-J.-Curie-Straße 63	268	AWO
Kita „Glückskäfer“	Flinzstraße 15 b	150	Volkssolidarität
Kita „Am Wasserturm“	Am Wasserturm 7	60	Kinderland e. V.
Kita „Findikus“	Otto-Nagel-Straße 21	238	DRK
Kita „Sonnenschein“	Daimlerstraße 1	86	Oberlausitzer Lebens- und Familienhilfe e. V.
Kita „Klettermaxe“	Löbauer Straße 81	33	BBZ
Freie Kindertagesstätte „Waldorf“	Dr.-Peter-Jordan-Str. 50	59	BBZ
<b>Gesamt:</b>		<b>2.039</b>	

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Amt für Bildung und Soziales

## Horte:

Als Fortführung der schulischen Bildung betreiben freie Träger und die Stadt Bautzen Horte.

„Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Grundschulen errichtet und betrieben werden.“ (§ 1 (4) SächsKitaG)

In der Stadt Bautzen sollen mittel- und langfristig folgende Horte in Grundschulen Fortbestand haben. Dafür sind geeignete Räume bereitzustellen, die eine Betreuung der Kinder außerhalb von Klassenzimmern sichern.

<b>Einrichtung</b>	<b>Standort</b>	<b>Plätze</b>	<b>Träger</b>
Hort J.-Gottlieb-Fichte Grundschule (1. GS)	Fichteschulweg 5	195	Stadt Bautzen
Hort Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule (3. GS)	Mättigstraße 29	170	Stadt Bautzen
Hort Max-Millitzer-Grundschule (4. GS)	Hanns-Eisler-Straße 10	220	Stadt Bautzen
Hort Fr.-J.-Curie-Grundschule (6. GS)	Fr.-J.-Curie-Straße 65	220	Stadt Bautzen
Hort Schule zur Lernförderung „Am Schützenplatz“	Am Schützenplatz 6	58	Landratsamt Bautzen
Hort Sorbische Grundschule Bautzen	Fr.-List-Straße 8	190	Landratsamt Bautzen
Hort Katholisches Kinderhaus	Tzschirnerstraße 8/12	179	Katholische Dompfarrei

Die aktuelle Bedarfsdeckung an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen ist als unzureichend zu bezeichnen. Durch die Schaffung eines gesetzlich gesicherten Anspruches auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, einen Geburtenzuwachs sowie eine zunehmende Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist es erforderlich, auch zukünftig Investitionen bei der Schaffung neuer Betreuungsplätze und beim Erhalt der bestehenden Betreuungsplätze zu tätigen. Dies soll sowohl im Bereich der Freien Träger, als auch durch die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten in städtischer Trägerschaft erfolgen.

## Kinderheim:

Eine weitere Einrichtung für Kinder befindet sich mit dem Kinderheim „Anna- Helena- Rietschier-Haus“ auf der Äußeren Lauenstraße 25. Betreiber ist die Bürgerhilfe Sachsen e.V.

### 3.9.3 Schulische Bildung

Der Bereich des Schulwesens gliedert sich im Freistaat Sachsen in:

- „1. Allgemein bildende Schulen
    - a) die Grundschule,
    - b) die allgemein bildende Förderschule,
    - c) die Oberschule,
    - d) das Gymnasium;
  2. Berufsbildende Schulen
    - a) die Berufsschule,
    - b) die Berufsfachschule,
    - c) die Fachschule,
    - d) die Fachoberschule,
    - e) das Berufliche Gymnasium;sowie die entsprechenden berufsbildenden Förderschulen;
  3. Schulen des zweiten Bildungsweges
    - a) die Abendmittelschule und das Abendgymnasium,
    - b) das Kolleg.“
- (§ 4 (1) SchulG)

Im Flächennutzungsplan sind folgende allgemeinbildende Schulen mit der Signatur „Schulen“ dargestellt:

Schule	Standort
Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule	Fichteschulweg 5
Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule	Mättigstr. 29
Max-Militzer-Grundschule	Hanns-Eisler-Str. 10
Fr.-J.-Curie-Grundschule	Fr.-Joliot-Curie-Str. 65
Sorbische Grundschule	Friedrich-List-Str. 8
Maria-Montessori-Grundschule	Tzschirnerstr. 12
G.-Daimler- Oberschule	Daimlerstr. 6
Dr.-Salvador-Allende-Oberschule	Dr.-S.-Allende-Str. 52
Oberschule Gesundbrunnen	Friedrich-Ebert-Str. 4
Sorbische Oberschule im Sorbischen Schul- und Begegnungszentrum	Friedrich-List-Str. 8
Schiller-Gymnasium	Schilleranlagen 2/Tzschirnerstr. 1
Philipp-Melanchthon-Gymnasium	Bahnhofstr. 2/Tzschirnerstr. 1
Sorbisches Gymnasium mit Internat im SSBZ	Friedrich-List-Str. 8

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Amt für Bildung und Soziales

Die Schulentwicklungsplanung steht in engem Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung.

Die Fläche der ehemaligen 5. Grundschule an der J.-Gagarin-Straße 95 ist im Flächennutzungsplan noch als Baufläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Auch nach Schließung der Schule wird sie als Ausweichstandort genutzt und dient derzeit weiter dem Gemeinbedarf.

Die perspektivische Nutzung des Schulbereiches für eine Wohnbebauung ist vorstellbar und damit die Ausweisung als Wohnbaufläche, entsprechend der Umgebung.

In Bautzen bestehen weitere, nachfolgend benannte berufsbildende und sonstige Schulen und Bildungseinrichtungen. Planungen zu Schließungen oder Erweiterungen sind derzeit nicht bekannt.

<b>Bildungseinrichtung</b>	<b>Standort</b>
Berufliches Schulzentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Bautzen	Erich-Pfaff-Straße 1
Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen	Schilleranlagen 1
Berufsfachschule für Sozialwesen, Altenpflege, Kinderpflege und Kosmetik; Fachschule für Sozialwesen des Institutes für berufsbildende Fachschulen und Lehrgänge e.V.	Preuschwitzer Straße 87
Caritas-Schulzentrum Bautzen	Weingangstraße 8
IB Internationaler Bund – Medizinische Akademie	Kurt-Pchalek-Str.15 Zeppelinstraße 8
Evangelische Fachschule für Altenpflege, Evangelische Berufsfachschule für Altenpflege der Diakonissenanstalt Emmaus	Dr.-Peter-Jordan-Straße 19 a
Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Bautzen	Löbauer Straße 1
Berufsbildungszentrum Bautzen e.V.	Löbauer Straße 77
Berufsförderungswerk Bau Sachsen e.V., Überbetriebliches Ausbildungszentrum	Edisonstraße 4
ASG-Anerkannte Schulgesellschaft Sachsen mbH, NL Ostsachsen	Wilthener Straße 32
Berufliches Schulzentrum	Schilleranlagen 1
Kreisvolkshochschule	Dr.-Peter-Jordan-Straße 21
Aus- und Fortbildungsinstitut der Sächs. Polizei	Kantstraße 25
Kreismusikschule	Schilleranlagen 1
Polysax Bildungszentrum Kunststoffe	Edisonstraße 4

Nur ein Teil dieser Einrichtungen wurde in der Farbe und mit der Signatur „Schule“ als Bauflächen für den Gemeinbedarf dargestellt (s. Tabelle 3.8.1).

In Bautzen gibt es zz. zwei Förderschulen, die unterschiedliche Zielgruppen bedienen und eine Grundversorgung in diesen Bereichen sicherstellen.:

Schule	Standort
Schule zur Lernförderung „Am Schützenplatz“	Am Schützenplatz 6
Förderschule für geistig Behinderte	Albert-Einstein-Straße 4

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Bildung und Soziales

Für den zweiten Bildungsweg werden Klassen zum Erwerb des Abiturs als Abendgymnasium im Philipp-Melanchthon-Gymnasium, Bahnhofstraße 2, geführt. Der Erwerb des Realschulabschlusses ist in der Abendoberschule an der G.-Daimler-Mittelschule, Daimlerstraße 6, möglich.

### 3.9.4 Sozialwesen

Zum Sozialwesen zählen die Einrichtungen der Altenversorgung und der Jugendpflege. Die nachfolgend benannten Einrichtungen sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

### 3.9.5 Altenversorgung

In der Stadt Bautzen gibt es bspw. folgende Altenversorgungseinrichtungen:

Einrichtung	Standort	Träger
Seniorenclub	Otto-Nagel-Straße 20	DRK
Seniorenclub	Dr.-Salv.-Allende-Straße 78	Unabh. Seniorenverband Sachsen, Kreisverb. Bautzen
Geschäftsstelle Unabh. Seniorenverband Sachsen e. V., Kreisverb. Bautzen, mit Seniorentagesstätte	Löhrstraße 33	Unabh. Seniorenverband Sachsen, Kreisverb. Bautzen
Malteserstift „St. Hedwig“	Am Stadtwall 1	Malteser Betriebsträgergesellschaft gGmbH
Altenpflegeheim „Paul Gerhardt“	Erich-Pfaff-Straße 10	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Bautzen e.V.
Pflegeheim Bautzen-Seidau „Haus Seidau“	Schmoler Weg 4	Pflegeheim Bautzen-Seidau gGmbH
„Haus Bautzen-Oststadt“	Johannes-R.-Becher-Straße 1a	
Altenpflegeheim „Haus Immisch“	Dr.-S.-Allende-Straße 106	Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Bautzen e.V.
Seniorenheim Dora-Schmitt-Haus	Peter-Buck-Straße 1	Herrnhuter Diakonie, Stiftung der Ev. Brüder-Unität
Altenheim Sonnenhof	Taucherstraße 33	Pflege- und Senioren-Park GmbH
Vitanas Senioren Zentrum Oberlausitz	Tzschirnerstraße 10	Vitanas GmbH & Co.KG

<b>Einrichtung</b>	<b>Standort</b>	<b>Träger</b>
Altenpflegeheim Spreegasse	Spreegasse 13	Altenpflegeheim Spreegasse GmbH

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Amt für Bildung und Soziales

Wohnungen und Wohnformen für ältere und behinderte Menschen müssen bestimmten Bedarfs- und Anspruchskriterien entsprechen. Je nach sozialer Situation, einschließlich medizinischer Indikation, ergeben sich persönliche Erwartungen bezüglich der in Betracht kommenden Form für das Wohnen im Alter bzw. der rollstuhlgerechten Bauweise.

Hierbei unterscheiden sich:

- Betreutes Wohnen im Alter (BW)
- Altengerechtes Wohnen (AW)
- Geeignete Wohnungen für ältere Menschen (GW)
- Rollstuhlgerechte Wohnungen (RW).

Bauplanungs- und Ausführungsrichtwert ist die Vorschrift für barrierefreie Wohnungen (DIN 18025, Teil 2).

Die Wohnungen der Wohnprojekte (Wohnanlagen) sind in der Regel mit einem Grundservice (Aufzug, Notruf, Informationsdienste, Vermittlungsleistungen) bzw. Wahlservice (Pflege- und Hauswirtschaftsdienste, Freizeitangebote, Mahlzeitendienst u. a.) ausgestattet.

Bei den betreuten Wohnprojekten wird in der Regel zusätzlich zum Mietvertrag eine Leistungs-Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Wichtiger Bewertungsaspekt ist neben der Wohnform die Wohnlage (zentral, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufsmöglichkeiten u. a.) sowie das Kommunikations- und Sicherheitsbedürfnis der älteren Menschen.

#### Bestand an Wohnungen für ältere Menschen in der Stadt Bautzen (Wohnanlagen)

<b>Vermieter, Träger</b>	<b>Standort</b>	<b>Anzahl WE</b>	<b>Wohnform</b>
Bautzener Wohnungsbaugesellschaft mbH Kleine Brüdergasse 3 02625 Bautzen	Lotzestraße 17	36	BW
	August-Bebel-Straße 13	15	AW
	August-Bebel-Straße 13a	24	AW
	Lotzestraße 17	3	RW
Wohnungsbaugenossenschaft „Einheit“ e. G. Löbauer Straße 37 02625 Bautzen	Löbauer Straße 35	59	AW
	Hegelstraße 24	3	RW
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bautzen e. V. Wallstraße 5 02625 Bautzen	Taschenberg 8	12	BW
	Taschenberg 10	8	BW
	Lotzestraße 11	15	BW
	Lotzestraße 13	15	BW
	Lotzestraße 15	12	BW
	Rosenstraße 28	12	BW
	Taucherstraße 29c	8	AW
	Rosenstraße 26	2	RW

Vermieter, Träger	Standort	Anzahl WE	Wohnform
Volkssolidarität Kreisverband Bautzen e. V. Schäfferstraße 28 02625 Bautzen	Schäfferstraße 28 Schäfferstraße 28	40 6	BW RW
Gaia Immobilien-Verwaltungs GmbH W.-Ostwald-Straße 14 02625 Bautzen	Fr.-J.-Curie-Straße 8 – 30 und Fr.-J.-Curie-Straße 58- 80	24	RW RW
Malteser Betriebsträgergesellschaft Sachsen gGmbH Am Stadtwall 1 02625 Bautzen	Am Schützenplatz 2	20	BW
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk e.V., Karl-Liebknecht-Straße 14	Karl-Liebknecht-Straße 14	21	BW

Zusammenfassung:

BW	191 WE
AW	106 WE
RW	38 WE

Die Seniorenwohnungen sind belegt. Der rollstuhlgerechte Wohnraum wird z. T. auch von Personen mit geringem Grad der Behinderung (GdB) bewohnt.

#### Bedarf an Wohnraum für ältere Menschen

Der zurzeit verfügbare Wohnraum für ältere und behinderte Menschen entspricht nicht dem Bedarf.

Wohnprojekte für ältere und behinderte Menschen sind somit erweiterungsbedürftig und der Bau neuer Wohnanlagen bzw. der entsprechende Umbau des bestehenden Wohnraumes erforderlich.

Der infolge steigender Lebenserwartung erkennbare Bedarf an Wohnungen für ältere und behinderte Menschen wird sich in steigendem Maße nicht auf Seniorenwohnanlagen konzentrieren. Die Interessenten für Senioren- und Behindertenwohnungen verbleiben zum Teil auch im vertrauten Haus bzw. bevorzugen altersgruppengemischte Wohnbereiche, wenn die vorbenannten baulichen und Wohnlagevoraussetzungen erfüllt sind (z. B. bei Sanierungsvorhaben Anbau von Aufzügen wie in der A.-Einstein-Straße).

Durch den demografischen Wandel nimmt der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung zu und ist mit einem Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen verbunden.

Der Bedarf an Einrichtungen für Kommunikation, Wohnen, Pflege, besonders auch für moderne Formen des Zusammenlebens älterer Menschen (z. B. Wohngemeinschaften) wird daher weiter steigen.

Die häusliche Betreuung älterer Menschen ist eine Form der Altenbetreuung, die ebenfalls stark nachgefragt ist.

### 3.9.6 Jugendpflege

Die Betreuung von Jugendlichen nimmt eine immer bedeutendere Stellung ein. Jugendliche sind oftmals von Arbeitslosigkeit gefährdet oder direkt betroffen. Eine mangelnde, auf Jugendliche abgestimmte Infrastruktur, Akzeptanzprobleme und Hoffnungslosigkeit treten vermehrt in Erscheinung. Sie sind u. a. Auslöser einer zunehmenden Gewaltbereitschaft vieler junger Menschen.

Intensive Jugendarbeit kann die zu bewältigenden Probleme nicht lösen, sie kann aber einen Beitrag leisten, den Dialog mit Jugendlichen zu fördern. Dieser ist erforderlich, um die Probleme, Ängste und Sorgen zu erfassen, damit zumindest generationsübergreifend Verständnis und Akzeptanz erzielt wird. Jugendarbeit kann helfen, Perspektiven aufzuzeigen, Zukunftsängste abzubauen, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzubieten und konkrete Hilfe bei Problemen zu leisten.

In Bautzen gibt es z. B. folgende Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit:

<b>Einrichtung</b>	<b>Standort</b>
Jugendtreff Kleinwelka (Kinderland Sachsen e.V.)	Am Wasserturm 7
Mehrgenerationenhaus Bautzen (Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bautzen-Gesundbrunnen)	Otto-Nagel-Straße 3
Jugendhaus „Steinhaus“	Steinstraße 37
Jugendherberge Bautzen	Am Zwinger 1
Schullandheim Bautzen-Burk	Nimschützer Str. 10
Frauzentrum Bautzen	Reichenstraße 29
Kinder- und Jugendzentrum „TiK“ (Ev.-Luth.-Kirchgemeinde St. Petri Bautzen)	Kirchengemeindehaus Töpferstraße 23
Café „Schmiede-Treff“ (Offenes-sozial-christliches-Hilfswerk)	Goschwitzstraße 15
Kath. Pfarrjugend der Dompfarrei „St. Petri“	An der Petrikirche 7
Jugendclub Bolbritz	Bolbritz Nr. 32

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Amt für Bildung und Soziales

### 3.9.7 Gesundheitswesen

Der Bereich des Gesundheitswesens wird in Bautzen durch ein Krankenhaus, ein Ärztehaus, Rettungsdienste und sonstige Gesundheitseinrichtungen vertreten:

Einrichtung	Standort
Krankenhaus Bautzen	Am Stadtwall 3
Ärztehaus	Töpferstraße 17
Deutsches Rotes Kreuz (Rettungswache)	Flinzstraße 5a
Landkreis Bautzen, Gesundheitsamt	Bahnhofstraße 9
Rettungswache Bautzen-West	OT Stiebitz

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen

In der Stadt gibt es 11 Apotheken.

Die Oberlausitz-Kliniken gGmbH, Träger des Krankenhauses Bautzen, verfügt am Standort Bautzen über 415 Betten und ist als Baufläche für den Gemeingebrauch mit dem Signet – Krankenhaus – ausgewiesen.

### 3.9.8 Kulturwesen

Bautzen bietet eine vielfältige kulturelle Infrastruktur. Zu den klassischen Bereichen zählen die Bibliothek, Musik- und Volkshochschule etc.:

Einrichtung	Standort	Träger
Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv	Schloßstraße 10/14	Stadt Bautzen
Stadtbibliothek	Schloßstr. 10	Stadt Bautzen
Stadtmuseum Bautzen	Kornmarkt 1 Alte Wasserkunst Reichenturm	Stadt Bautzen
Domschatzkammer	An der Petrikirche 6	Domkapitel St. Petri
Kreismusikschule	Schilleranlagen 1	Landkreis Bautzen
Kreisvolkshochschule	Dr.-Peter-Jordan-Straße 21	Landkreis Bautzen

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Kulturreferat

Über diesen Bereich hinaus gibt es weitere herausragende kulturelle Einrichtungen, die u. a. begründet sind in der starken Präsenz sorbischer Traditionen und Kultur:

Einrichtung	Standort	Träger
Deutsch-Sorbisches Volkstheater	Seminarstr. 12	Landkreis Bautzen
Sorbisches Museum	Ortenburg 3	Landkreis Bautzen
Puppentheater des DSVT	Ortenburg 7/8	Landkreis Bautzen

<b>Einrichtung</b>	<b>Standort</b>	<b>Träger</b>
Sorbisches National-Ensemble GmbH	Äußere Lauenstr.2	GmbH
Steinhaus Theater	Steinstraße 37	Steinhaus e.V.
Sorbisches Institut e. V.	Bahnhofstr. 6	freier Träger
Domstift „St. Petri“	An der Petrikirche 6	kirchlicher Träger
Sorbische Kultur-Information	Postplatz 2	Stiftung für das sorbische Volk
Domowina-Verlag	Tuchmacherstr. 27	GmbH
Filmpalast	Tuchmacherstr. 37	GmbH

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen; Kulturreferat

Im Haus der Sorben, Serbski dom, auf dem Postplatz 2 sind weitere sorbische Einrichtungen untergebracht:

- die Geschäftsstelle der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V.,
- die Stiftung für das sorbische Volk,
- die Geschäftsstelle des Sorbischen Schulvereins e. V.,
- Arbeitsräume weiterer sorbischer Dachverbände,
- die Redaktion der sorbischen katholischen Zeitschrift „Katólski Posol“.

Neben den aufgeführten Kulturstandorten gibt es noch eine Vielzahl kultureller Veranstaltungen in den vorhandenen Jugendeinrichtungen und sonstigen Vereinen und Verbänden.

### **3.9.9 Öffentliche Verwaltung**

Die Stadtverwaltung Bautzen ist in folgenden Gebäuden untergebracht:

- Rathaus, Fleischmarkt 1
- Hauptmarkt 8
- Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1/Kesselstraße 1

Neubauten sind für den Planungszeitraum nicht vorgesehen.

Andere Behörden und Verwaltungen im Stadtgebiet sind:

<b>Behörde</b>	<b>derzeitiger Standort</b>
Amtsgericht	Lessingstr. 7
Agentur für Arbeit	Neusalzaer Str. 2
Arbeitsgericht	Lessingstr. 7
Finanzamt	Wendischer Graben 3
Grundbuchamt	Lessingstr. 7
Justizvollzugsanstalt	Breitscheidstr. 4
Landratsamt	Bahnhofstr. 9
Landgericht Görlitz, Außenstelle Bautzen	Lessingstr. 7

<b>Behörde</b>	<b>derzeitiger Standort</b>
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	Ortenburg 9
Polizeidirektion	Taucherstraße 38
Polizeirevier	Bahnhofstr. 21
Autobahnpolizeirevier	Th.-Müntzer-Str. 31
Regionalschulamt	Otto-Nagel-Str. 1
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Käthe-Kollwitz-Str. 17
Staatliche Studienakademie	Löbauer Str. 1
Staatsanwaltschaft	Lessingstr. 7
Staatsarchiv Sachsen	Schloßstr. 14
Staatliches Vermögens- und Hochbauamt	Fabrikstr. 48
Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Käthe-Kollwitz-Str. 17
Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Talsperrenmeisterei Spree	Am Staudamm 1
Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz	Paul-Neck-Str. 127

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen

### 3.9.10 Feuerwehr

Folgende Standorte der Feuerwehr existieren in Bautzen:

<b>Einrichtung</b>	<b>Standort</b>
Hauptfeuerwache	Gesundbrunnenring 23
Feuerwehrgerätehaus, Stiebitz	Neukircher Str. 8
Feuerwehrgerätehaus, Niederkaina	Niederkainaer Str. 68
Feuerwehrgerätehaus, Bautzen/Mitte	Steinstr. 37 a
Feuerwehrgerätehaus, Salzenforst	Handrij-Zejler-Str. 16
Feuerwehrgerätehaus, Kleinwelka	Am Wasserturm 1

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Ordnungsamt

### 3.9.11 Kirchen und religiöse Gemeinschaften

Kirche/Gemeinschaft	Standort
Ev.-Luth. Pfarramt „St. Petri“	Goschwitzstr. 28
Dompfarramt „St. Petri“ (r.-k.)	An der Petrikirche 7
Dom „St. Petri“ (r.-k. – ev.)	Fleischmarkt
Maria-und-Martha-Kirche (ev.)	August-Bebel-Platz
ev.-luth. Kirchgemeindezentrum Gesundbrunnen	Otto-Nagel-Str. 3
Taucherkirche (ev.)	Löbauer Straße
Kirchgemeindehaus (ev.)	Töpferstraße 23 a
Liebfrauenkirche (r.-k.)	Kirchplatz
Kloster der Klarissen von der Ewigen Anbetung; Klosterkirche (r.-k.)	Klosterstr. 9
Bischöfliches Ordinariat Dresden-Meißen	An der Petrikirche 6
ev.-luth. Gemeinde „St. Michael“	Wendischer Kirchhof 1
Adventsgemeinde	Martin-Hoop-Str. 19
Ev.-Methodistische Kirche	Taucherstraße 29
Neuapostolische Kirche	Goschwitzstr. 8
Kirchsaal der Brüdergemeine/Pfarrbüro	Zinzendorfplatz 8/5
Jehovas Zeugen	Schafbergstraße 11
Kath. Bildungsstätte „Bischof-Benno-Haus“	Schmochtitz Nr. 1
Gedächtniskapelle Karnickelberg	Talstraße
Josua-Gemeinde (ev.)	Dr.-Peter-Jordan-Straße 9
Christliches Zentrum Bautzen – Der Leuchtturm	Karl-Liebknecht-Straße 1a

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen

Die Kirchen sind im Plan gekennzeichnet. Die Aufzählung der religiösen Gemeinschaften ist nicht abschließend. Für den Planungszeitraum sind keine weiteren Vorhaben vorgesehen.

### 3.9.12 Turn- und Sporthallen

In der Regel besitzen jede Grund- und Oberschule sowie die Gymnasien in Bautzen eigene Schulturnhallen, die u. a. auch zu Vereinszwecken benutzt werden. Weitere Schulturnhallen befinden sich auf dem Gelände des Beruflichen Bildungszentrums an der Löbauer Straße, am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft an den Schilleranlagen und auf dem Gelände des Beruflichen Schulzentrums für Ernährung und Körperpflege an der Erich-Pfaff-Straße.

Für den Schulsport und zu Vereinszwecken werden die Jahnsporthalle auf der Steinstraße und die Großsporthalle „Am Schützenplatz“ genutzt.

### **3.9.13 Bäder**

Die Stadt Bautzen verfügt über das Freibad „Spreepad“, Neustädter Straße 33 und das Röhrscheidtbad „Gesundbrunnen“, Gesundbrunnenring 55.

Das Spreepad hat nach den 1998/1999 durchgeführten umfassenden Neubau- und Sanierungsarbeiten einen hohen modernen Standard und ist damit ein attraktives Sport- und Freizeitbad.

Auch das 2005 neu eröffnete moderne Röhrscheidtbad „Gesundbrunnen“ steht den Bürgern, Schülern und Vereinen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.

Der Badestrandbereich am Ostufer der Talsperre Bautzen wurde im Jahr 2000/2001 im Auftrag der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH umfassend saniert. Aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität wird davon ausgegangen, dass sich die Bademöglichkeiten an der Talsperre verbessern.

Das Spreepad ist mit einem Flächenanteil von ca. 1,3 ha als Baufläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Im Flächennutzungsplan wurden 0,4 ha Baufläche für den Gemeinbedarf – in Planung – zur Erweiterung des Spreepades ausgewiesen.

### **3.10 Grünflächen (intensiv genutzt) Sportplätze, Dauerkleingärten, Friedhöfe (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**

#### **3.10.1 Planungsinhalt**

Neben den Bauflächen sind die Grünflächen die wichtigsten Elemente zur Gliederung des Siedlungskörpers. Darüber hinaus sind die Grünflächen einer Stadt oder Gemeinde als Flächen für den Naturraum, die Erholung und als Ausgleichsräume von großer Bedeutung. Die ausgewiesenen Grünflächen dienen damit nicht nur der Auflockerung von Baumassen, sondern umfassen mitunter größere Grüngürtel mit vielfältigen Funktionen.

Zu den Grünflächen gehören:

- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Sport- und Spielplätze
- Badeplätze
- Friedhöfe.

### 3.10.2. Grünanlagen mit Erholungsfunktion

Im Stadtgebiet gibt es zahlreiche Grünanlagen mit Erholungsfunktion:

Anlage	Stadtteil
Grüner Ring von Lindenberg bis Taschenberg	Innenstadt
Ortenburg mit Oster-/Reymannweg	Innenstadt
Schützenplatz	Innenstadt
August-Bebel-Platz	Nordostring
Friedrich-Engels-Platz	Nordostring
Erich-Pfaff-Str.	Nordostring
Spreeufer am Hainberg	Teichnitz
Vorstauffläche bis Autobahnbrücke	Gesundbrunnen
Gesundbrunnenmulde	Gesundbrunnen
Kupferhammer	Nordostring
Französ. Friedhof und Grünanlage an der Heiligen-Geist-Brücke	Westvorstadt
Albert-Schweitzer-Park	Westvorstadt
Grünanlage zur Herrenteichsiedlung an Kleingartenanlage	Westvorstadt
Neusche Promenade	Westvorstadt
Humboldthain	Westvorstadt
Protschenberg	Westvorstadt
Naturpark	Ostvorstadt
Auenbereich Albrechtsbach am Carolagarten	Ostvorstadt
Nadelwitzer Park	Nadelwitz
Talsperrengebiet	Burk
Teichnitzer Park	Teichnitz
Erlenbruch	Oberkaina
ehem. Schießplatz, Grubditzer Weg	Oberkaina
Bachaue des Albrechtsbaches	Niederkaina
Niederkainaer Park	Niederkaina
Am Dorfteich in Bolbritz	Bolbritz
Am Kriegerdenkmal in Salzenforst	Salzenforst
Schmochtitzer Park	Schmochtitz
Döberkitzer Park	Döberkitz
Park am Zinzendorfplatz	Kleinwelka

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen

### 3.10.3 Sportanlagen

Derzeit gibt es in Bautzen rund 40 Sportvereine mit ca. 5.000 Mitgliedern.

Folgende Sportanlagen für den Vereins- und Schulsport stehen zur Verfügung:

- Städtische Sporteinrichtungen:
  - Stadion „Müllerwiese“
  - Sportzentrum „Humboldthain“ (Pächter und Betreiber ist der FSV Budissa e. V.)
  - Schützensportanlage „Hummel“ (Pächter und Betreiber ist der Bautzener Schützenverein 1875 e. V.)
  - Segelsportanlage Neumalsitz (Pächter und Betreiber ist der Segelsportverein e. V.)
  - Seesportanlage Oehna (Pächter und Betreiber ist der Bautzener Seesportverein e. V.)
  - Kleinsportanlage Gesundbrunnenring (Max-Planck-Hang)
  - Freisportanlage (Albert-Einstein-Straße)
  - Freisportanlage (Gesundbrunnenmulde)
  - Kleinsportanlage (J.-Gagarin-Straße 95)
  - Kleinsportanlage (Oberschule Gesundbrunnen)
  - Kleinsportanlage (G.-Daimler-Oberschule – Daimlerstraße)
  - Pfeilsportplatz Thrombergstraße (Pächter und Betreiber ist der SV Bautzen e. V.)
  - Sportplatz Kleinwelka (Großdubrauer Straße)
  - Postsportplatz Edisonstraße (Pächter und Betreiber ist der SV Post Germania Bautzen e. V.)
  - Rodelbahn am Kupferhammer (SG Bautzen Nord e. V.)
  - Jahnturnhalle (Steinstraße 37)
  - Schützenplatzhalle (Am Schützenplatz 3)
  - MSV Sportpark Neusalzaer Straße (MSV Bautzen 04 e. V.)
  
- andere Sporteinrichtungen:
  - multifunktionale Fläche am Vorstau – Gesundbrunnen
  - Hundesportplatz in Salzenforst
  - Hundesportplatz in Auritz
  - Reitplatz – Thrombergstraße
  - Kleinsportanlage Schmochtitz

Die Sportanlagen sind – soweit sie nicht der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ zugeordnet sind – als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Im Bebauungsplangebiet Ferienpark Oberlausitz an der Talsperre wurde eine Mini-Golf-Anlage errichtet.

Es bestehen weitere Sport- und Fitnessangebote im Stadtgebiet.

### 3.10.4 Spielplätze

Im Stadtgebiet gibt es Spielplätze, die entweder öffentlichen Charakter haben und durch die Stadt bewirtschaftet werden oder in Verantwortlichkeit der Gebäudeeigentümer liegen und damit den jeweiligen Wohnbereichen zuzuordnen sind.

Bei der Bedarfsermittlung sind folgende Aspekte zu beachten:

- Vorhandensein öffentlicher Flächen
- Größe der Fläche
- Erreichbarkeit dieser Flächen
- Anzahl der Kinder im Einzugsgebiet mit Altersschlüssel.

Der Stadtrat hat im Februar 2014 die Spielplatzkonzeption der Stadt Bautzen beschlossen.

Die neue Konzeption greift den bisherigen Leitfaden auf, führt ihn fort und modifiziert ihn entsprechend den aktuellen Entwicklungen in den Stadtteilen und neuer Tendenzen in Angebot und Nachfrage an öffentlichen Spielmöglichkeiten. Sie enthält Vorschläge für einen effektiven Kosteneinsatz und benennt Maßnahmen, die in den nächsten Jahren Priorität erhalten sollen. Die Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Kinder soll auch weiterhin im Mittelpunkt stehen. Die Erhaltung und Schaffung attraktiver Spielflächen im öffentlichen Raum ist eine wesentliche Maßnahme, um dieser Zielstellung zu entsprechen.

Ein Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage für künftige Entscheidungen zur Unterhaltung und Erneuerung von öffentlichen Spielgelegenheiten unter Beachtung der sich in den Stadtteilen weiter ändernden Kinderzahl und Altersstruktur. Ziel ist es, die vorhandenen öffentlichen Spielplätze zu erhalten. Vorrang hat auch die Zuordnung weiterer Sandspielkästen für Kleinkinder an vorhandenen Spielplatzstandorten, damit Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters auf einem Platz spielen können.

Die Errichtung neuer Spielplätze soll nur noch erfolgen, wenn sich der Bedarf aus neu entstehenden Baugebieten nachhaltig ergibt. Die gegenwärtige Ausstattung des Stadtgebietes mit öffentlichen Spielplätzen ist grundsätzlich als ausreichend zu bewerten. Die Anpassung der Spielplatzausstattung an sich verändernde Altersgruppen soll stärker beachtet werden.

Um die über einen längeren Zeitraum statistisch erfassten Daten der Entwicklung der Kinderzahlen in Altersgruppen zu vergleichen, war es erforderlich, von den Begrenzungen der Stadtteile abzuweichen. Die in der nachfolgenden Tabelle erfassten Prognosegebiete entsprechen damit zwar im Wesentlichen den Stadtteilbegrenzungen, weichen aber in einigen Bereichen von diesen Grenzen ab. In der Spielplatzkonzeption 2014 ist die Abgrenzung konkret dargestellt.

Spielflächen aufgeschlüsselt nach Prognosegebieten

<b>Prognosegebiet</b>	<b>Anzahl Kinder 2011</b>	<b>Summe Bruttofläche in m<sup>2</sup> (ohne Flächen der Wohnungsunternehmen)</b>	<b>Ist-Fläche pro Kind in m<sup>2</sup></b>	<b>Anzahl der Spielplätze Rechtsträger Stadt</b>
1. Innenstadt	831	3.091	3,72	5
2. Nordosttring (Teilfläche)	812	1.915	2,36	2
3. Ostvorstadt (und nördliche Teilfläche Nordosttring)	1.130	1.655	1,46	4
4. Gesundbrunnen	226	727	3,22	1
5. Gesundbrunnen	1.025	16.610	16,20	5
6. Westvorstadt	484	4.094	8,46	2
7. Südvorstadt	231	2.332	10,09	2
8. Ländliche Ortsteile				
Burk	42	0	0	Spielplatz Tal-sperre
Teichnitz	48	0	0	0
Oberkaina	163	3.739	22,94	2
Niederkaina	65	2.110	32,46	1
Stiebitz	59	0	0	0
Salzenforst	35	228	6,51	1
Groß-/Kleinwelka	166	1.250	7,53	3
Schmochtitz, Oberuhna, Löschau, Temritz, Kleinseidau, Bloaschütz, Döberkitz, Bolbritz, Lubachau	124	1.346	10,85	1

<b>Prognosegebiet</b>	<b>Anzahl Kinder 2011</b>	<b>Summe Bruttofläche in m<sup>2</sup> (ohne Flächen der Wohnungsunternehmen)</b>	<b>Ist-Fläche pro Kind in m<sup>2</sup></b>	<b>Anzahl der Spielplätze Rechtsträger Stadt</b>
Nadelwitz	32	750	23,43	1
Auritz	61	5.775	94,67	1
<b>Summe</b>	5.534	45.622	8,24	32

### 3.10.5 Friedhöfe

Neben den städtischen und konfessionsgebundenen gibt es einige ruhende Friedhöfe, die alle- samt Bestandsschutz genießen und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

- städtische Friedhöfe:
  - Friedhof in Teichnitz
  - Protschenbergfriedhof
  - Michaelisfriedhof
  - Friedhof in Kleinwelka
  - Friedhof in Großwelka
  - Friedhof in Salzenforst
  
- konfessionsgebundene Friedhöfe:
  - Nicolaifriedhof
  - Marienfriedhof
  - Taucherfriedhof
  - Gottesacker der Brüdergemeine
  
- ruhende Friedhöfe:
  - Jüdischer Friedhof – Muskauer Straße
  - Russisch-polnischer Ehrenhain
  - Französischer Friedhof
  - Gedenkstätte am Karnickelberg
  - Anstaltsfriedhof Salzenforster Straße
  - Jüdischer Friedhof – Salzenforst

Zur Bedarfsdeckung ist zunächst lediglich eine Erweiterung des Michaelisfriedhofes geplant. Die Fläche hat eine Größe von ca. 0,5 ha und befindet sich am nordöstlichen Rand der städtischen Friedhofsanlage.

### 3.10.6 Dauerkleingärten

Das Interesse an der Nutzung von Kleingärten in der Stadt Bautzen ist ungebrochen. Aus planerischen und ökonomischen Gründen müssen aber Teile der Kleingartenanlagen neu überdacht werden. Stadtentwicklung kann und darf nicht nur in der Peripherie der Stadt stattfinden, sondern es müssen auch Lösungen innerhalb des urbanen Raumes gefunden werden. Daher bestätigte der Stadtrat der Stadt Bautzen am 31.05.1995 eine Vorlage, die bestehenden Kleingartenanlagen zu kategorisieren:

#### Kategorie A:

- Kleingartenanlagen, die aus stadtplanerischer Sicht uneingeschränkt bestehen bleiben.
- Sie werden im Flächennutzungsplan als Kleingartenflächen ausgewiesen.

#### Kategorie B:

- Kleingartenanlagen, welche aufgrund von geplanten Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen teilweise bestehen bleiben. Im Flächennutzungsplan werden die bestehen bleibenden Teile als Kleingartenflächen, die anderen Teile als Verkehrs- bzw. Bauflächen in Planung ausgewiesen.

#### Kategorie C:

- Kleingartenanlagen, die aus planerischer Sicht mittel- oder langfristig anderweitigen Nutzungen zugeführt werden können und somit in noch nicht belegte Gartenanlagen verlagert werden sollen (z. B. Umnutzung zu Gewerbe- und Wohnbauflächen).

Am 30.04.2003 wurde vom Stadtrat die Änderung des Beschlusses und damit die Einordnung der Anlage „Frohe Stunde“ von Kategorie B in Kategorie C entschieden. Auf dieser Fläche wurde eine gewerbliche Ansiedlung realisiert.

Die Kategorisierung der Kleingartenanlagen wird vom Grundsatz auch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beibehalten.

Weitere Aktualisierungen bei Kategorie B und C erfolgten in den Anlagen, in denen die Bauvorhaben umgesetzt wurden, z. B. beim Straßenbauvorhaben Westtangente Bautzen oder beim Wohnungsbauvorhaben an der Muskauer Straße.

Mit dem Territorialverband der Gartenfreunde e. V. Bautzen und Vertretern der nicht im Verband organisierten Anlagen wurden die Daten aktualisiert und die aktuelle Anzahl der Gärten ergänzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des FNP 2015 erfolgt eine Korrektur der Ausweisung von Kleingartenflächen. Das Flurstück 151 der Gemarkung Strehla wurde seit 1975 von der Kleingartenanlage „Am Naturpark“ als Kleingartenfläche/Parkplatz/Zugang zu den Gärten genutzt. Deshalb erfolgt nun die Ausweisung als Kleingartenfläche in Anpassung an die tatsächliche Nutzung.

Folgende Kleingärten werden in Kategorie A eingeordnet:

Kleingartenanlage	Anzahl Gärten 1995	Belegung 2000	Belegung 2016	
			ver- pachtet	gesamt
Kleingartenverein „Dieselhöhe“ e. V.	80	80	74	77
Gartenfreunde „An der Hummel“ e. V.	52	52	51	52
Gartenvereinigung „Am Protschenberg“ e. V.	18	18	18	18
Sparte „Am Humboldthain“ e. V.	104	106	106	106
KGA „Gärtnerglück“ Bautzen e. V.	29	29	29	29
KGA „Klare Siedlung“ e. V.	34	34	33	34
Vereinigung „Sonnenlehne“ Bautzen-Seidau e. V.	39	39	37	38
KGA „Thromberg-Süd“ e. V.	73	68	69	73
Kleingärtner „Erholung Ost“ e. V.	62	62	59	61
Gartensparte „Hoyerswerdaer Str. 22“ e. V., umbenannt „Am Jordanbach Bautzen e. V.“	7	7	7	7
KGA „Am Hang“ e. V. Bautzen	25	25	24	25
KGA „Am Naturpark“	52	52	49	50
KGA „Im Herrenteich-Stiebitzbach“ e. V.	27	27	27	27
KGA „Nadelwitz“ e. V.	87	87	83	87
Kleingärtner „Am Abgott“ e. V.	40	40 *		40 *
KGA „Am Kloster“ e. V.	12	12	12	12
Kleingartenverein „Frohsinn“ Bautzen e. V.	71	72	72	72
KGA „Friedensfreunde“ Bautzen e. V.	174	174	174	174
Kleingartenverein „An der alten Ziegelei“ e. V.	92	90	90	91
Kleingartenverein „Am Steinberg“ e. V.	49	49	49	49
Kleingartenverein „Am Herrenteich“ e. V.	120	120	103	115
Kleingartensparte „Am Albrechtsbach“ e. V.	28	25	23	27
Dauerkleingartenanlage „Abendfrieden“ e. V.	126	122	108	120
Kleingartenverein „Prießnitz“ e. V.	62	63	64	66
Kleingartenvereinigung „Bautzen-Strehla“ e. V.	160	48	52	52
Gartenvereinigung „Wiesengrund“ e. V.	30	30	30	30
Kleingartensparte „A.-Einstein-Str. 28/34“ e. V.	14	14		
Kleingartenverein „Am Stausee“ e. V.	48	47	46	48
KGA „Niederkainaer Str.“ e. V.	5	4	5	5
KGA „Am Wasserwerk“ e. V.	6	6 *		6 *
KGA „Alt Strehla“ e. V.	47	47	46	47
KGA „Frohe Stunde“ Stiebitz e. V.	36	36	35	35
KGA Sparte „Gesundbrunnen“ e. V.	63	63 *		63 *
<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.057</b>	<b>1.933</b>		<b>1736</b>

Kleingartenanlage	Anzahl Gärten 1995	Belegung 2000	Belegung 2016
<b>Ergänzung nach Gemeindegebietsreform</b>			
Verein der Kleingärtner „Gartenfreunde Kleinwelka e. V.		75 *	69 *
Kleinwelka, Kleingärten an der B 96		25 *	25 *
Auritz		30	48
<b>Gesamtanzahl:</b>	<b>2.057</b>	<b>2.063</b>	<b>1.864</b>

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abt. Stadtplanung

\*) nicht Mitglied im Territorialverband der Gartenfreunde e. V. Bautzen

In Kategorie B sind folgende Kleingartenanlagen aufgenommen:

Kleingartenanlage	Anzahl der Gärten insgesamt 1995	genutzte Gärten 2000	Belegung 2016		Bemerkung
			verpachtet	gesamt	
Kleingartenanlage „Neues Leben“ e. V.	116	114		114 *	Baumaßnahme Westtangente umgesetzt
Sparte „Erdenglück“ e. V.	180	177	150	174	
Gartenvereinigung „Abendsonne“ e. V.	189	185	171	178	Baumaßnahme Westtangente umgesetzt
Kleingartenanlage „Bergblick“	26	25	24	25	Baumaßnahme Westtangente umgesetzt
Kleingartenanlage „Sommerlust“	21	20	13	15	Baumaßnahme Westtangente umgesetzt
Kleingartenverein „Am Spittelwiesenweg“ Bautzen e. V.	44	43	42	43	
Gartenfreunde „Morgensonne“ e. V.	233	227	208	230	
<b>Gesamt:</b>	<b>903</b>	<b>885</b>		<b>779</b>	

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abt. Stadtplanung

\*) Die Kleingartenanlage „Neues Leben“ e. V. ist nicht mehr Mitglied im Territorialverband der Gartenfreunde e. V. Bautzen.

Folgende Kleingärten werden nach Kategorie C beurteilt:

Kleingartenanlage	Wegfall 1995	Wegfall 2000/2003	Belegung 2016		Bemer- kung/Wegfall bei Inan- spruchnahme
			ver- pach- tet	ge- sam	
<del>Kleingartenvereinigung „Son- neneck“ e. V.</del>	<del>18</del>	<del>11</del>			seit 2006 Lidl Markt
Kleingartenverein „Garten- freunde“ Bautzen e. V.	60	59	51	52	52
Kleingartenanlage „Zur Erho- lung“ e. V.	18	18	17	19	19
Gartenanlage „Land in Sonne“ e. V.	100 (der südliche Teil – 118 Gärten blei- ben bestehen)	100 (der südliche Teil – 117 Gärten blei- ben bestehen)	210	215	100 (der südliche Teil – 115 Gär- ten bleiben bestehen)
Kleingartenvereinigung „Son- nenblick“ Bautzen e. V.	38	36	36	36	36
Kleingartenanlage „Grüne Ecke“ Bautzen	28	28	27	27	27
<del>Kleingartenanlage „Frohe Stunde“</del>		<del>94 *</del>			seit 2004 B-Plan „Gewerbegebiet Neusalzaer Straße“
<b>Gesamt: Wegfall</b>	<b>262</b>	<b>346 <sup>1)</sup></b>		<b>349</b>	<b>234</b>

Quelle: Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abt. Stadtplanung

1) Änderung 04/2003

Die Kleingartenanlage „Frohe Stunde“ Neusalzaer Straße wurde aufgelöst und überplant und wird nun gewerblich genutzt.

Die Kleingartensparte „Albert-Einstein-Str. 28/34“ e. V. existiert nicht mehr. Die Gärten sind nun den Wohnungen zugeordnete Grünflächen.

Der Siedlerfreunde „Herrenteich“ e. V. wurde aus der Liste (Kategorie A) gestrichen, da die Herrenteichsiedlung im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen wurde. Der Verein zählt 144 Mitglieder und gehört zu den Gründungsvereinen des Verbandes Wohneigentum Sachsen e. V., vormals Sächsischer Landesverband Siedler e. V.

Die Baumaßnahme Westtangente ist realisiert. Betroffen davon sind die Anlagen „Abendsonne“, „Sommerlust“, „Erdenglück“, „Neues Leben“ und „Bergblick“.

Die teilweise Inanspruchnahme der Flächen der Kleingartenanlage „Gartenfreunde“ erfolgte 2014 im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Muskauer Straße“.

Als Ersatzmaßnahmen für die wegfallenden Gärten werden folgende Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt:

1. Erweiterung der Kleingartenanlage „An der alten Ziegelei“, Hoyerswerdaer Straße
2. Neuanlage westlich der Kleingartenanlage „Am Hang“, am Temritzer Weg

Durch die Ausweisungen im FNP 10/2008 reduziert sich die Erweiterungsfläche „An der alten Ziegelei“ Hoyerswerdaer Straße. Da die Nachfrage nach Kleingärten derzeit in ausreichendem Umfang gedeckt werden kann, entsteht kein Erfordernis, andere Erweiterungsflächen auszuweisen.

### **3.11 Flächen für die Landwirtschaft, sonstige Grünflächen**

#### **3.11.1 Flächen für die Landwirtschaft – Planungsinhalt**

In § 201 BauGB ist der Begriff Landwirtschaft im Sinne der Bauleitplanung definiert. Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft und zur unterstützenden Realisierung kommunaler Ziele besteht die Möglichkeit einer umfassenden Flurneueordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

#### **3.11.2 Flächen für die Landwirtschaft – Bestand**

Entsprechend der Nutzungsarten werden im Liegenschaftskataster (Bautzen in Zahlen 2013) 3.894 ha Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Gegenwärtig werden ca. 58 % der Fläche des Stadtgebietes Bautzen landwirtschaftlich genutzt. Die Landwirtschaft wird also auch in Zukunft ein wichtiger Wirtschaftszweig und Arbeitgeber sein.

Neben ihrer ursprünglichen Aufgabe, zur Sicherung der Ernährungsbasis beizutragen, gewinnt ihre Bedeutung bei der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft zunehmend Ansehen. Die Entwicklung von Fremdenverkehr und Tourismus setzt Kulturlandschaften voraus, die nur durch eine funktionierende Landwirtschaft garantiert und kostengünstig gepflegt werden können.

Die Landwirtschaftsflächen auf dem Gebiet der Stadt Bautzen weisen mit durchschnittlichen Ackerzahlen zwischen 50 und 60 eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.

Durch die gute Eignung der Lößlehmböden für den Ackerbau hat die Landwirtschaft im Bautzener Raum schon eine lange Tradition, die es gilt zu erhalten.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu erhalten, hat der Freistaat Sachsen eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt, auch um den Erhalt der Kulturlandschaft nicht auf Kosten einer weiteren Intensivierung zu gefährden.

Die Landwirtschaftsbetriebe der Region sehen ihre Aufgabe in einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung.

Der weitere Entzug von Flächen muss auf ein geringstmögliches Maß beschränkt werden, um das Produktionsmittel Boden zu erhalten.

Die Einhaltung und Kontrolle aller gesetzlichen Grundlagen wie Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Baugesetz, Schutz von Trinkwasserschutzgebieten und ähnlichen, bietet den größtmöglichen Schutz unserer Kulturlandschaft.

### **3.11.3 Flächen für die Landwirtschaft – Planung**

Zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes sowie zur Regeneration gestörter Funktionen ergeben sich grundsätzlich folgende Anforderungen an die Landwirtschaft:

#### **1. Die Verminderung der stofflichen Belastungen**

Dünger und Pflanzenschutzmittel sollten nur so nach Menge, Art und Zeit ausgebracht werden, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers, des Bodens und der Luft sowie benachbarter Ökosysteme eintreten. Auch muss sich die Ausbringung am tatsächlichen Bedarf orientieren.

Für die Tierhaltung sind Bestandsobergrenzen festlegt, die sich auf die jeweils zur Verfügung stehenden Flächengrößen beziehen. Sollte die anfallende organische Substanz nicht im natürlichen Kreislauf genutzt werden können, ist nach geeigneten Nutzungen zu suchen (Bsp. Energiegewinnung).

#### **2. Die Anpassung der Nutzungsintensität**

Die Nutzungsintensität, insbesondere die Düngung und der Viehbesatz auf den Grünlandflächen, ist jeweils an die ökologische Tragfähigkeit des Standortes anzupassen. Die nachhaltige Nutzung der Flächen ist langfristig zu sichern.

#### **3. Die Anpassung der Nutzungsarten**

Die jeweiligen Nutzungsarten sind stärker an die natürlichen Voraussetzungen anzupassen. Erosionsmindernde Produktionsverfahren sind flächendeckend anzuwenden. Der Umbruch von Wiesen und Weiden ist nur auf geeigneten Standorten entsprechend den Gesetzmäßigkeiten gestattet.

#### **4. Die Schaffung von Pufferzonen**

Zur Minderung von Stoffeinträgen in empfindliche Lebensräume ist die Schaffung von Pufferzonen und Übergangsbereichen mit Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität notwendig. Dies betrifft insbesondere die Uferrandstreifen an Fließgewässern sowie die Randbereiche von Feucht- und Trockenbiotopen.

#### **5. Die Restrukturierung der Feldflur**

In den Agrarlandschaften ist ein Netz landschaftstypischer Kleinstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Feld- und Wegraine, Lesesteinhaufen, Tümpel u. ä. zu entwickeln.

## 6. Die Anpassung der Schlaggrößen

Die Schlaggrößen sind im Rahmen von Flurbereinigungen zu begrenzen. Ziel ist die Schaffung eines Biotopverbundsystems.

Dafür sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Flächen zur Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, zur Neuanlage flächiger Feldgehölze sowie zur Renaturierung von Bachläufen und ihren Auen vorgesehen.

Mit Hilfe von Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen wird versucht, die Minderung der Nutzungsintensität zu erreichen und Lebensräume wiederherzustellen. Die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsnutzung Landwirtschaft wird durch diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit nicht gestört.

### 3.12 Wald

#### 3.12.1 Wald – Planungsinhalt

Der Begriff „Wald“ wurde in das BauGB anstelle der „Flächen für die Forstwirtschaft“ neu eingeführt. Die Definition entspricht damit den Begriffsbestimmungen der Waldgesetze des Bundes und der Länder. In Fällen, in denen die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes und nicht seine forstwirtschaftliche Bedeutung im Vordergrund steht, ist damit eine klare Flächenzuordnung möglich geworden.

Als Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 gilt „... jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion ...“ auszuüben.

Ebenso gelten als Wald im Sinne des SächsWaldG „... auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.“

Kein Wald im Sinne des SächsWaldG sind „... in der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen ...“.

#### 3.12.2 Wald – Bestand

Die Stadt Bautzen ist mit einem Anteil von etwa 7 % Waldfläche (Waldfläche/Erholungsfläche - Bautzen in Zahlen 2013) an der Gesamtfläche des Stadtgebietes ein waldarmes Gebiet. Größere zusammenhängende Waldflächen bilden der Humboldthain, der Schafberg, der Gehölzstreifen des Vorstaus, das Waldstück zwischen *Lubachau* und der Talsperre, das Waldstück südwestlich von Neumalsitz und das Waldstück mit dem Saurierpark am Südrand von Kleinwelka.

Weitere erwähnenswerte Waldflächen sind u. a. die Wiewalze südlich von Kleinwelka, der Henersberg bei Neu-Bloaschütz und der Naturpark.

Kleinere Gehölzflächen sind häufig in Kuppenlagen anzutreffen, die durch den oberflächennah anstehenden Granit Grenzstandorte für die Landwirtschaft darstellen.

Aufgrund der Waldarmut des Stadtgebietes Bautzen und seiner näheren Umgebung besitzen die verbliebenen Waldflächen eine große Bedeutung als Naherholungsgebiete, als klimatische und ökologische Ausgleichsflächen und für das Landschaftsbild.

Bei den Waldbeständen der Stadt Bautzen handelt es sich größtenteils um Laubholzbestände. Nadelholzmonokulturen mit Fichte oder Kiefer nehmen nutzungsgeschichtlich bedingt nur einen geringen Teil der Waldfläche ein. Dies ist als sehr positiv zu bewerten.

Durch die geringe Anzahl und die meist nur geringe Größe der Waldbestände zeigen sich jedoch oft deutliche Beeinträchtigungen. Hierzu gehören insbesondere:

- die starke Eutrophierung und Ruderalisierung in den Randbereichen aufgrund fehlender Waldmäntel und Pufferzonen
- die starke Eutrophierung gefährdeter und geschützter Waldbiotope (Quell- und Sumpfwälder, Laubwälder trockenwarmer Standorte) aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und fehlender Pufferzonen
- die Zerstörung der Waldbodenflora durch Trittschäden (Trampelpfade) und anderweitige Freizeitnutzungen (Mountainbiking, Motocross-Fahrer) aufgrund des hohen Naherholungsdruckes
- das Eindringen unerwünschter konkurrenzstarker Fremdbaumarten (Robinie) in die Laubwälder trockenwarmer Standorte am Spreetalhang.

Die besonderen Funktionen, die die Waldflächen des Stadtgebietes erfüllen, wurden durch die „Waldfunktionenkartierung“ der Sächsischen Landesanstalt für Forsten dokumentiert. Neben den Waldflächen in Schutzgebieten (LSG, FND) wurden den Wäldern des Stadtgebietes unterschiedliche Waldfunktionen zugeordnet:

Waldfunktionenbezeichnung gemäß Objektkatalog – Waldfunktionenbezeichnung Kurzname
Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion – Bodenschutzwald
Wald mit besonderer Schutzfunktion – Bodenschutzfunktion, Anlagenschutzfunktion
Wald mit besonderen Hochwasserschutzfunktionen – Hochwasserschutzfunktion
Wald mit besonderen Wasserschutzfunktionen – Wasserschutzfunktion
Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion – lokale Klimaschutzfunktion
Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion – regionale Klimaschutzfunktion
Wald mit besonderer Immissionsschutzfunktion – Immissionsschutzfunktion
Wald mit besonderer Lärmschutzfunktion – Lärmschutzfunktion
Wald mit besonderer Sichtschutzfunktion – Sichtschutzfunktion
Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Erholungsfunktion Stufe I und Stufe II

### 3.12.3 Wald – Planung

Unter Leitung der damaligen Sächsischen Landesanstalt für Forsten, heute Staatsbetrieb Sachsenforst und der damaligen Forstämter Neukirch und Neschwitz, heute Forstbezirk Oberlausitz wurde 1998 in Abstimmung mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange eine „Fachplanung zur Waldmehrung“ für das Gebiet erarbeitet.

Darin wird auch für den Naturraum des Oberlausitzer Gefildes eine Erhöhung des Waldanteils von derzeit ca. 6 % auf 8 – 10 % als Ziel benannt. Obwohl im Oberlausitzer Gefilde auch weiterhin die Landwirtschaft die dominierende Nutzungsart bleibt, wird eine Waldmehrung zur ökologischen Verbesserung der Landschaft als unbedingt notwendig erachtet. Eine angemessene Erhöhung des Waldanteiles trägt langfristig zur ökologischen Stabilisierung und damit zur Aufwertung dieser bedeutenden Kulturlandschaft bei.

Eine besondere Bedeutung erlangt die Waldmehrung im Umfeld der Stadt Bautzen. Infolge der Erweiterung und Verdichtung von Bauflächen steigt der Bedarf nach stadtnahen Freiräumen und Erholungsmöglichkeiten stetig an. Die wenigen Restwälder im Umfeld der Stadt sind einem zunehmenden Naherholungsdruck ausgesetzt, der bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen geführt hat. Die Neuanlage von stadtnahen Waldflächen kann zur Lösung dieses Problems beitragen.

Die geplante Neuanlage von Waldflächen im Stadtgebiet Bautzen dient vor allem der Verbesserung der Erholungsfunktion, dem Gewässerschutz, dem Erosionsschutz und der Aufwertung des Landschaftsbildes. Hinzu kommt die Herausnahme immissionsbelasteter Flächen entlang der Bundesautobahn A4 aus der Nahrungsmittelproduktion. Des Weiteren können die künftigen Waldflächen bedeutsame stadtklimatische Ausgleichsfunktionen übernehmen und einer Vielzahl von gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bieten.

Im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes fand eine Bewertung der geplanten Aufforstungsflächen sowie eine Vorabstimmung zwischen den Interessenvertretern der Land- und Forstwirtschaft statt. Im Ergebnis wurde ein Teil der geplanten Aufforstungsflächen, z. T. in veränderter Form, in das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept integriert (s. Kapitel 3.16.6).

Die bestehenden Waldflächen des Stadtgebietes sind so zu bewirtschaften, dass sie „ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten“ bilden (§ 24 SächsWaldG).

Ausgehend von der großen Bedeutung der bestehenden Restwaldflächen im Stadtgebiet Bautzen, die allesamt als „Waldflächen mit besonderer Naturschutzfunktion“ eingestuft wurden, sollten in Abstimmung mit den Wirtschaftszielen der Grundeigentümer folgende Bewirtschaftungsgrundsätze gelten:

- Die standortgerechte Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten bzw. durch Waldumbaumaßnahmen wiederherzustellen. Schwerpunkte für Waldumbaumaßnahmen bilden die partiell vorhandenen Fichten- und Kiefernreinbestände. Pionier- und Weichholzarten wie Birken, Zitterpappeln und Weiden sind anteilig im Bestand zu belassen.
- Die Bewirtschaftung von Feuchtwäldern und von Laubwäldern trockenwarmer Standorte sollte sich auf wenige Pflegemaßnahmen beschränken. Einen Schwerpunkt der Pflegemaßnahmen bildet hierbei die Zurückdrängung der Robinie aus den thermophilen Wäldern der Spreetalhänge.
- Die Entwicklung breiter und vielstufiger Waldmäntel, die ökologisch sehr wertvolle Ökotonbereiche bilden, ist insbesondere an den südost-, süd- und südwestexponierten Waldrändern zu fördern.
- Naturnahe Bewirtschaftungsformen wie Femel- und Saumhiebe sowie der Plenterbetrieb sind zu bevorzugen. Auf großflächige Kahlschläge ist zu verzichten. Die Verjüngung der Bestände sollte überwiegend durch Naturverjüngung der standortgerechten Arten erfolgen.

- Zur Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb von Waldbeständen sollte der Aufbau eines Netzes von Kleinstrukturen aus strukturreichen Wegrändern und Böschungen, Waldwiesen, nassen und trockenen Stellen, Tümpeln u. ä. gefördert werden. Die Befestigung und Asphaltierung bestehender Waldwege ist zu unterlassen.
- In den Waldflächen ist eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteils anzustreben. Diese ökologisch sehr wertvollen Sukzessionsstadien mit ihrer spezifischen Insektenwelt sind sehr stark zurückgegangen. Durch eine Verlängerung der Umtriebszeiten lässt sich der Altholzanteil erhöhen. Die Erhöhung des Totholzanteils wird durch das Stehenlassen von toten und absterbenden Bäumen, das Belassen von anbrüchigen Stämmen, dürren Ästen, Stubben etc. erreicht.
- Die stofflichen Belastungen der Restwaldflächen sind zu mindern. Dies betrifft zum einen den Verzicht bzw. die Reduzierung des Einsatzes von Bioziden, Dünger und Kalk in den Waldflächen selbst, zum anderen und weitaus erheblicheren Teil jedoch den wirksamen Schutz vor den Nährstoffeinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Da es sich im Stadtgebiet Bautzen ausschließlich um Restwaldflächen mit besonderer Naturschutzfunktion handelt, ist eine Umwandlung von Waldflächen in Flächen für anderweitige Nutzungen generell auszuschließen.

Für Waldbesitzer besteht bei Umsetzung der Bewirtschaftungsgrundsätze die Möglichkeit, durch die Sächsische Staatsforstverwaltung prüfen zu lassen, ob wirtschaftliche Nachteile im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ausgeglichen werden können.

### **3.13 Verkehr**

#### **3.13.1 Motorisierter Individualverkehr**

Die Stadt Bautzen verfügt über eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Es gibt im Stadtgebiet drei Autobahnanschlüsse an die Bundesautobahn A 4 (AS Salzenforst, Bautzen-West und Bautzen-Ost).

Die Verfahren zur Planfeststellung der Bundesautobahn A 4 (siehe Abschnitt Fachplanungen, Straßenverkehrsplanungen) sind abgeschlossen und müssen als plangegeben beachtet werden. Die aus den Planungen resultierenden Ausgleichsflächen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind im Wesentlichen in der Fachplanung zur Landschaftsentwicklung dargestellt.

Weiterhin gibt es überregionale Bundesstraßen, die zusätzlich wichtige Verkehrsverbindungen darstellen.

Die B 96 verbindet Bautzen mit der im Norden befindlichen Stadt Hoyerswerda, und im Süden stellt sie die Verbindung mit Oppach und Zittau her. Die Bundesstraße B 156 beginnt im Stadtgebiet Bautzen und führt ins nordöstlich gelegene Weißwasser. Die B 6 führt ab der Kreuzung Löbauer Straße/Thomas-Müntzer-Straße nach Osten in Richtung Görlitz über Löbau. Die Abstufung des Teilstückes der B 6 (jetzt S 111) von Westen bis zum Knoten der Löbauer Straße mit der Thomas-Müntzer-Straße erfolgte nach Bau der Westtangente Bautzen, die im Dezember 2013 für den Verkehr freigegeben wurde.

Mit der Westtangente soll vorrangig der die Stadt Bautzen tangierende überregionale Durchgangsverkehr separat geführt und damit das Stadtzentrum erheblich vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Mit der Verkehrsfreigabe des Stadtaußenringes B 156 einschließlich verlegter Autobahnanschlussstelle Bautzen-Ost wurden zum 01.01.2009 die Straßenzüge der B 156 alt – Burker Straße, Teile der Muskauer Straße und der Thomas-Müntzer-Straße – zu Ortsstraßen abgestuft. Der Straßenzug Zeppelinstraße/Stieberstraße/Paul-Neck-Straße wurde zur B 156 aufgestuft.

Um dem überregionalen Verkehr durch die sich in Bautzen kreuzenden Bundesstraßen gerecht zu werden, sind im Rahmen der Regionalplanung oder direkt über den Landesverkehrsplan des Freistaates Sachsen die Fortführung der Süd- und die Ostumgehung einzubringen.

Für die S 106 – Autobahnzubringer Salzenforst – 2. Bauabschnitt von Cölln bis Salzenforst wurde das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und der Plan mit Beschluss vom 18.03.2003 festgestellt. Die Trasse wurde im September 2006 für den Verkehr freigegeben.

Für die S 106 – Ortsumgehung Bautzen, Südumgehung – 1. Bauabschnitt zwischen der B 6 (neu S 111) und der S 119 wurde das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und der Plan mit Beschluss vom 20.05.2005 festgestellt. Die Verkehrsfreigabe dieses Abschnitts erfolgte im Juni 2007.

Für den 2. Bauabschnitt der Südumgehung, der sich von der S 119 anschließt und bei Ebendörfel die B 96 erreicht, wurde die Vorplanung für das Bauvorhaben am 27.02.2007 bestätigt. Die Vorzugslinie, die zum Teil außerhalb des Stadtgebietes verläuft, ist im FNP vermerkt. Das Stadtgebiet Bautzen wird nur im südöstlichen Abschnitt zwischen der S 114 (Wilthener Straße) und der B 96 im Bereich der Ortslage Boblitz berührt. Für das Straßenbauvorhaben wurde das Planfeststellungsverfahren am 27.08.2008 abgeschlossen.

Für den 3. Bauabschnitt der Südumgehung, von der B 96 (Ebendörfel) bis zur B 6 in Auritz/Jenkwitz, wurden noch keine Planungen durchgeführt. Eine mögliche Verkehrsführung wurde im Flächennutzungsplan vermerkt.

Der Staatsstraßenneubau der S 106, Südumgehung 2. BA, ist als Vorbehaltsgebiet in Karte 4, Verkehrsinfrastruktur, des Landesentwicklungsplanes 2013 ausgewiesen und mit der Dringlichkeitsstufe 1 bewertet. Der 3. BA dieser Ortsumgehung ist mit Dringlichkeitsstufe 2 vermerkt mit dem Zusatz, dass über den Bedarf nach voller Verkehrswirksamkeit der S 106 Südumfahrung Bautzen, 2. BA, der B 178n zwischen Zittau und A 4 und der B 96 – Westtangente Bautzen entschieden wird.

Für den Neubau der S 111, Ostumgehung, liegen noch keine Variantenuntersuchungen vor. Ein möglicher Korridor ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Stadtgebiet existieren folgende Staats- und Kreisstraßen:

<b>Staatsstraßen</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Straße</b>
S 100	ab S 106 Bloaschütz Richtung Prischwitz
S 106	Großdubrauer Straße und ab B 96 Richtung S 111 (Dreistern)
S 109	ab B 156 Richtung Niesky

S 111	Dresdener Straße bis Kreuzung Löbauer Straße/Thomas-Müntzer-Straße sowie ab B 6 weiter als Weißenberger Straße
S 114	Wilthener Straße
S 119	Neukircher Straße

<b>Kreisstraßen</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Straße</b>
K 7219	Niederkainaer Straße/Purschwitzter Straße
K 7235	Obere Straße
K 7237	Alte Dorfstraße, Zieschützer Straße
K 7239	Dr.-P.-Jordan-Straße östlich B 156/Thrombergstraße
K 7240	Boblitzer Straße
K 7271	von S 100 Bloaschütz/Döberkitz
K 7274	Kleinseidauer Straße
K 7275	Schmoler Weg/Salzenforster Straße, zwischen S 106 und S 107
K 7276	Schmochtitz Richtung Großbrösern und Richtung S 100
K 7277	Schmochtitz, zwischen S 106 und S 107

An der Bundesautobahn wie auch an den Bundes- und Staatsstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften der §§ 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) zu beachten und einzuhalten.

### 3.13.1.1 Ruhender Verkehr

Aufbauend auf Empfehlungen des Verkehrsentwicklungsplanes für die Stadt Bautzen beschloss der Stadtrat im November 1996 die Bewirtschaftung des Parkraumes der Innenstadt. Ein Parkraumkonzept ist im Juni 1997 beschlossen worden.

Im Dezember 2000 wurde das Dynamische Parkleitsystem für die Standorte Parkhaus „Centrum“, Äußere Lauenstraße, Kornmarkt-Center, Tiefgarage Sparkasse, Schulstraße und Schützenplatz in Betrieb genommen.

Im Flächennutzungsplan ist an der Schliebenstraße eine Fläche für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Der Bebauungsplan für den Parkplatz Schliebenstraße ist rechtskräftig.

<b>Standort</b>	<b>Bebauungsplan (BP) Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</b>	<b>Größe ha*</b>	<b>rechtskräftig seit</b>
Dresdener Straße	BP „Heilig-Geist -Brücke“	1,23	17.07.1998
Schliebenstraße	BP „Parkplatz Schliebenstraße“	0,64	18.02.2006

### 3.13.2 Öffentlicher Personenverkehr

Bautzen verfügt über gute Anbindungen sowohl an das Schienen- als auch an das Linienbusverkehrsnetz.

#### 3.13.2.1 Schienenverkehr

Auf der Verbindung Dresden – Görlitz verkehren nur Züge des Regionalverkehrs.

<b>Streckenummer</b>	<b>Art der Züge</b>	<b>von ... nach ... und zurück</b>
230	Regionalverkehr	Dresden – Görlitz

Die Bahnstrecke Bautzen – Wilthen wurde am 16.06.2007 stillgelegt.

Die Bahnstrecke Bautzen – Knappenrode wurde am 31.05.2002 stillgelegt.

Im Regionalplan wurde zum Schienenverkehr formuliert:

„Damit die Attraktivität der Eisenbahn gesteigert werden kann, sind aktuelle Ausbaumaßnahmen im Schienennetz, die Sanierung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie ihre kundenfreundliche Ausstattung notwendig“.

Die Taktfrequenzen der Züge bedürfen einer Optimierung. Die Strecken müssten ausgebaut und elektrifiziert werden, um die Reisezeiten erheblich zu verkürzen. Bahnreisen werden bei verkürzten Reisezeiten attraktiver und können zusätzlich Kunden an das Angebot der Bahn binden.

Im Regionalplanentwurf wird dazu ausgesagt:

„Die Eisenbahnstrecke des regionalen Verkehrs (Dresden)-Bautzen-Görlitz-(Republik Polen) ist der östliche Teilanschnitt der „Sachsen-Franken-Magistrale“, deren durchgehender Ausbau (unter Einbeziehung der Elektrifizierung im Abschnitt (Dresden)-Görlitz-Grenze zur Republik Polen) für eine Geschwindigkeit von mindestens 160 km/h als Ziel im Landesentwicklungsplan Sachsen enthalten ist.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den überregionalen und den regionalen Reiseverkehr ist der Ausbau der Strecke Görlitz-(Dresden) vordringlich. Darüber hinaus kann mit dem Ausbau der auf diese Strecke bezogene Ziel- und Quellverkehr der Region und insbesondere für die Städte Bautzen und Görlitz des Oberregionalen Städteverbundes durch kürzere Reisezeiten begünstigt werden.“

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist die Deutsche Bahn Netz gemäß Artikel 1, § 22 Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG – vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378) über die Liegenschaften der Deutschen Bahn Netz verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn Netz gemäß Artikel 1, § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im Allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen sind.

Im Flächennutzungsplan wurden alle Bahnanlagen, auch die stillgelegten und betriebeingestellten Strecken, als solche dargestellt. Erst nach Freistellung mit vorausgegangener Entbehrlichkeitsprüfung können diese Anlagen aus der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen werden. Für diese Streckenabschnitte erfolgten neue Ausweisungen. Auf freier Strecke im

Außenbereich sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich bzw. als Grünflächen, in bebauten Bereichen entsprechend der umgebenden Nutzungen nachgenutzt werden.

Bei Nachnutzung von Bahnflächen im Bereich des Bahnhofes Bautzen sind aus Sicht der Stadt Mischnutzungen auf freigestellten Bahnflächen denkbar. Das Parkplatzangebot könnte erhöht werden, gewerbliche Nachnutzungen und auch Dienstleistungen sind vorstellbar.

Flächenteile im südwestlichen Bereich des Bahnhofes (Güterbahnhof) sind weiterhin für Bahnzwecke erforderlich. Die DB Immobilien hat darauf verwiesen, dass es einen aktiven Gleisanschluss gibt und der Bereich der Gleis- und Umschlaganlagen (Ladestraße) bzw. Umschlagflächen für Bahnnutzungen vorgehalten werden.

Im vorliegenden FNP erfolgten deshalb Neuausweisungen wegen der Freistellung von Bahnflächen:

Dr.-Peter-Jordan-Straße, Flurstück 2013/17 ist von Bahnbetriebszwecken freigestellt  
Freistellung vom 08.10.2013  
Nachnutzung als privater Parkplatz  
Für diese Fläche erfolgt die Neuausweisung als gemischte Baufläche.

Die Spreetalbahn ist freigestellt bis zur Teichnitzer Straße .  
Freistellung vom 09.11.2010  
Die Neuausweisung erfolgte als Fläche für die Landwirtschaft und im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Hummel“ zum Teil als gewerbliche Baufläche.

Bahnstrecke Bautzen – Wartha (OT Stiebitz bis Kleinwelka)  
Freistellung vom 09.11.2010  
Die Neuausweisung erfolgte überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft. Teilflächen in Stiebitz werden als gewerbliche Bauflächen, kleine Teilfläche als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen.

Abschnitt der Freistellung zwischen Wilthener und Neusalzaer Straße  
Freistellung vom 02.06.2010  
Ausweisung als gewerbliche Baufläche  
Beim Anschlussgleis zu den gewerblichen Bauflächen an der Wilthener Straße wurde im Bereich der B 96 (Neusalzaer Straße) beim Ausbau der Straße die Eisenbahnüberführung der Deutschen Bahn AG beseitigt. Dieser Maßnahme wurde durch die Stadtverwaltung Bautzen zugestimmt, da keine Gründe für eine ausreichende Nutzung dieser Eisenbahnüberführung vorlagen.

Im Bereich der Straßen erfolgt die Ausweisung freigestellter Bahnflächen als Verkehrsfläche.

### 3.13.2.2 Busverkehr

Der Busverkehr wird überwiegend von der Regionalbus Oberlausitz GmbH bedient, einige Linien werden durch andere Unternehmen gefahren:

<b>Regionalverkehr</b>	
<b>Linie</b>	<b>Strecke</b>
101	Bautzen – Wilthen -Taubenheim – Oppach - Steinigtwolmsdorf
109	Bautzen – Pielitz – Hochkirch

121	Bautzen – Mönchswalde – Großpostwitz
127	Bautzen – Baschütz – Malschwitz (über Rabitz – Kubschütz)
128	Bautzen – Crostau – Kirschau
195	Bautzen – Dreikretscham – Crostwitz – Horka und zurück
196	Bautzen – Göda – Nebelschütz – Zerna und zurück

<b>Stadtverkehr</b>	
<b>Linie</b>	<b>Strecke</b>
1	ZOB – Stadtzentrum - Gesundbrunnen – Erich-Weinert-Straße - ZOB
2	ZOB - Erich-Weinert-Straße – Gesundbrunnen – Stadtzentrum - ZOB
3	Marktkauf – Gesundbrunnen – Stadtzentrum – Preuschwitzer Straße
4	Erich-Weinert-Straße – ZOB – Bahnhof – Preuschwitzer Straße
5	Thrombergsiedlung – Autohof – Stadtzentrum – Grubschütz
6	Autohof – ZOB – Bahnhof – Stadtzentrum - Breitscheidstraße
7	ZOB – Stadtzentrum – Oehna

Quelle: ZVON; Fahrplan 2013/2014

Die Einbindung in das Buslinienetz ist derzeit gut gewährleistet. Die Linienführung des Stadtverkehrs in der Stadt Bautzen wird durch den Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien und das Landratsamt Bautzen in Abstimmung mit der Stadt regelmäßig überprüft. Bei Erfordernis erfolgen Anpassungen des Linienkonzeptes für den Stadtverkehr.

Im Regionalverkehr wurden bei verschiedenen Linien für einzelne Fahrten aus Rentabilitätsgründen flexible Angebote in Form des Rufbus-Systems unterbreitet. In den Abendstunden und am Wochenende fährt der Rufbus nach vorheriger Anmeldung somit nur bei Bedarf.

### **3.13.3. Fuß- und Radwegeverbindungen**

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Bautzen sieht für den Radverkehr ein leistungsstarkes Radwegenetz vor. Dieses ist auf den vorhandenen und zukünftig geplanten Straßen und Wegeverbindungen zu entwickeln. Der Radverkehr kann durch eine konsequente Förderung erhebliche Entlastungsfunktionen für den innerörtlichen Verkehr übernehmen. Wichtige Voraussetzung ist hierbei die sichere Gestaltung durch bauliche und organisatorische Maßnahmen.

Mit einem attraktiven Radwegenetz soll der umweltschonende Radverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gefördert und damit eine Verbesserung der Stadtqualität erreicht werden. Gleichzeitig ist der in der Stadt Bautzen hohe Fußgängeranteil durch attraktive und sichere Wege, gute Überquerbarkeit von Straßen und kurze Wartezeiten an den Ampelanlagen zu pflegen und zu fördern. Ein Radwegkonzept, welches Vorschläge zur Verbesserung des Radwegenetzes beinhaltet, wurde erstmalig im Oktober 1997 im Stadtrat beschlossen.

Für das westliche Stadtgebiet – ehemalige Gemeinde Kleinwelka – erfolgte im März 2008 der Ergänzungsbeschluss durch den Stadtrat.

Im November 2014 hat der Stadtrat ein neues Radverkehrskonzept als strategische Entscheidungsgrundlage zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur in der Stadt Bautzen beschlossen. Ziel ist es, den Nutzeranteil des Radverkehrs zu erhöhen und die Bedingungen für die Radfahrer zu verbessern. Konflikte und Sicherheitsdefizite sollen abgebaut werden.

Durch das Stadtgebiet verlaufen folgende überregionale Radwanderrouen:

- Fernradwanderweg „Spreeradweg“
- Fernradwanderweg „Sächsische Städteroute“
- Fernradwanderweg „Sorbische Impressionen“
- Zusätzlich tangieren regionale Radwanderwege im Landkreis Bautzen das Stadtgebiet, zum Beispiel der „Talsperrenrundweg“.

Dieses Angebot wird durch Themenwege (Pilgerwege, Geschichtspfad etc.) ergänzt.

### **3.13.4. Luftverkehr**

Circa 3 km nordöstlich von Bautzen befindet sich der Verkehrslandeplatz Bautzen.

Der ehemals militärisch genutzte Flugplatz Bautzen hat den fortgeltenden Baubeschränkungsbe- reich der Klasse A (nachfolgend Bauschutzbereich genannt) gemäß der Anordnung über Baubeschränkungsbe- reiche (Sicherheitszonen) in der Umgebung von Flugplätzen vom 05.03.1971 (Gesetzblatt der DDR, Sonderdruck Nr. 699) entsprechend der erteilten Genehmigung der An- lage und des Betriebes des Flugplatzes als Verkehrslandeplatz nach § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Bauschutzbereich betrifft auch die Stadt Bautzen:

„Im Bauschutzbereich darf die für die Erteilung einer (Bau-)Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von baulichen Anlagen, anderen Anlagen, Leitungen, Krane, Bäume u. ä., sofern sie die Hindernisbegrenzungsflächen des Bauschutzbereiches durchdringen, nur mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen – als der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigen. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Bau- genehmigungsbehörde erteilt wird, bedarf diese ebenfalls der Zustimmung der Luft- fahrtbehörde. Ist eine Genehmigungsbehörde nicht vorgesehen, so ist die Genehmi- gung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die tatsächlich zulässigen Bauhöhen werden von der Luftfahrtbehörde mittels luftfahrttechnischer Richtlinien bestimmt.“

Die Grenzen und Höhen des Bauschutzbereiches (die Lage der Hindernisbegrenzungsflächen) können dem Planauszug Anhang 5 „Verkehrslandeplatz Bautzen – Bauschutzbereich“ entnom- men werden und sind im Fachplan 3 nachrichtlich dargestellt.

Regionale und lokale Verkehrslandeplätze erfüllen wichtige Funktionen für die regionale Er- schließung, die auch für die wirtschaftliche Entwicklung förderlich sind.

Im Regionalplanentwurf, erste Gesamtfortschreibung ist das Ziel formuliert, für den Verkehrs- landeplatz Bautzen die räumlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Ver- kehrslandeplatz mit regionaler Bedeutung für den Reise- und Geschäftsverkehr sowie den Werkverkehr zu erhalten und zu entwickeln.

Durch den Verlauf überregionaler Straßenverbindungen kann für den Verkehrslandeplatz Bautzen von einem potentiellen Einzugsbereich von Hoyerswerda bis Zittau ausgegangen werden. Der Verkehrslandeplatz ist für Flugzeuge bis 14 t zugelassen. Bei größerer Abflugmasse des Flugzeuges bedarf es der vorherigen Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

#### Hubschrauberlandeplatz Kreiskrankenhaus Bautzen

Die Landesluftfahrtbehörde hat mit Bescheid vom 23. Juni 2003 dem Klinikum Bautzen-Bischofswerda, Kreiskrankenhaus Bautzen, die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb des Hubschrauber- Sonderlandeplatzes am Kreiskrankenhaus Bautzen (Dachlandeplatz) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) erteilt.

### 3.14 Technische Infrastruktur

Im Flächennutzungsplangebiet werden lediglich größere Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung sowie ober- und unterirdische Hauptversorgungsleitungen nachrichtlich dargestellt (Fachpläne Ver- und Entsorgungsanlagen – Karten 3 und 4).

Innerhalb der bebauten Ortsteile wurde, zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes, auf eine Übernahme der Leitungstrassen verzichtet.

Konkrete Ver- und Entsorgungsbelange sind mit den Betreibern der Ver- und Versorgungsnetze abzustimmen.

#### 3.14.1 Wasserversorgung

Die Stadt Bautzen ist Mitglied im Fernwasserverband Sdier und im Zweckverband „Wasserversorgung Landkreis Bautzen“.

Die Betreuung des Trinkwassernetzes erfolgt durch die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH (Kreiswerke) und die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB).

Versorgung der Gemeindeteile:

<b>EWB</b>	<b>Kreiswerke</b>
Innenstadt	Auritz
Burk	Bloaschütz
Gesundbrunnen	Bolbritz
Nadelwitz	Döberkitz
Niederkaina	Großwelka
Oberkaina	Kleinseidau
Ostvorstadt	Kleinwelka
Nordoststring	Löschau
Stiebitz	Lubachau
Südvorstadt	Oberuhna
Teichnitz	Salzenforst
Westvorstadt	Temritz

Das Territorium der Stadt Bautzen wird überwiegend mit Fernwasser aus dem Wasserwerk Sdier versorgt. Dieses Trinkwasser ist aufbereitetes Grundwasser.

Zugeführt wird das Fernwasser über zwei Fernwasserleitungen DN 800 und DN 540 im Norden und eine Fernwasserleitung DN 570 im Westen der Stadt, wobei eine Zwischenspeicherung im Hochbehälter Salzenforst erfolgt.

Der Anschlussgrad liegt im öffentlichen Versorgungsnetz bei 99,7 %. Der abgelegene Bereich Boblitz (0,1 % der Einwohner Bautzens) wird über hauseigene Brunnen versorgt. Mit einem kurzfristigen Anschluss von Boblitz an das öffentliche Trinkwassernetz ist nicht zu rechnen.

Die Trinkwasserversorgung von Schmochtitz wird über den „Schmochtitzer Trinkwasserverein“ e. V. wahrgenommen, wobei die Versorgung über die Wasserfassungen des Kirchgutes Schmochtitz erfolgt.

Auch in Auritz werden noch einzelne Grundstücke im Außenbereich über eine private Wasserversorgung durch einen Brunnen (südlich von Auritz) versorgt.

Im Plangebiet befinden sich die Trinkwasserschutz-zonen I – III für die Wasserfassung Kirchengut Schmochtitz (Fachplan Landschaftsentwicklung – Karte 1). Innerhalb dieser Trinkwasserschutz-zonen sind die Restriktionen und Verbote entsprechend DVGW-Regelwerk W 101 zu beachten.

Dargestellte Leitungen:

- Fernwasserleitung
- Hochbehälter Salzenforst
- Trinkwasserhauptversorgungsleitungen

Schutzstreifen über Leitungen (DVGW W 400-1):

- bis DN 150: 4 m
- über DN 150 bis DN 400: 6 m
- über DN 400 bis DN 600 8 m.

Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung nicht gestattet, ebenfalls Bewuchs, der die Sicherheit und Wartung der Leitungen beeinträchtigt.

Notwasserversorgung

Gemäß § 4 WasSiG (Wassersicherstellungsgesetz) werden Maßnahmen zur Notwasserversorgung untersucht.

### **3.14.2 Abwasserbeseitigung**

#### **3.14.2.1 Zuständigkeiten Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen**

Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bautzen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Sie beruht auf der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS). Die Aufgabenerfüllung wird durch den städtischen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen auf der Grundlage einer Eigenbetriebssatzung vorgenommen.

Die Stadt ist Mitglied im Abwasserzweckverband Bautzen.

### 3.14.2.2 Kanalnetz der Stadt Bautzen

Die Stadt Bautzen wird, historisch entstanden, sowohl im Misch- als auch im Trennsystem entwässert. Das Mischsystem ist dabei in der östlichen Innenstadt dominierend. Es hat eine Gesamtlänge von 25 km. Zur Entlastung der Gewässer von Schmutzfrachten und der Kläranlage Bautzen von hydraulischen Überlastungen sind in das Mischsystem 3 Regenüberlaufbecken (RÜB) integriert.

Die Trennsysteme wurden in den übrigen Gebieten der Stadt und den Ortslagen errichtet. Die Länge des Trennsystems beträgt 224 km, wobei 115 km der Schmutzwasser- und 109 km der Regenwasserkanalisation zuzuordnen sind. Zur Förderung der Schmutzwässer aus geodätisch tief liegenden Einzugsgebieten zu den höher gelegenen Hauptsammlern dienen derzeit 62 Abwasserpumpwerke. Diese werden durch 21 km Druckleitungen und 42 km Steuerkabel ergänzt.

Im Niederschlagswassersystem wurden bislang 14 Regenrückhalteanlagen (Becken und Staukanäle) mit einer Speicherkapazität von 21.345 m<sup>3</sup> errichtet. Weitere Anlagen sind im Einzugsgebiet des Vorfluters Albrechtsbach zur Errichtung vorgesehen.

Derzeit beträgt der Anschlussgrad an die öffentliche Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanalisation 99 %.

Entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aus dem Jahr 2001, incl. der drei Fortschreibungen aus 2007, 2012 und 2014, besteht die Zielstellung, bis Ende 2016 einen Anschlussgrad von 99,3 % bestehender und geplanter Baugebiete an das öffentliche Abwassernetz zu erreichen.

Ausnahmen bilden die Ortsteile Boblitz und Neumalsitz sowie einzelne flächige Bebauungen und Einzelgrundstücke im Stadtgebiet. Die beiden genannten Ortsteile sowie die flächigen Bereiche sind in Karte 4 als Flächen, die für eine dezentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen sind, dargestellt. In Bezug auf Einzelgrundstücke wird auf das Abwasserbeseitigungskonzept 2001 mit seiner 3. Fortschreibung aus dem Jahr 2014 verwiesen.

Einen Sonderfall stellt die Ortslage Schmochtitz dar. Hier wurde zusammen mit dem Bischof-Benno-Haus und dem Schmochtitzer Trinkwasserverein ein semidezentrales Schmutzwasserkonzept umgesetzt. Der Trinkwasserverein betreibt die SW-Kanalisation und das Bischof-Benno-Haus eine 175 EW Kläranlage. Abwasserbeseitigungspflichtige nach SächsWG ist nach wie vor die Stadt Bautzen, sie bedient sich aber der beiden genannten Institutionen als Erfüllungsgehilfen.

Das ABK und die EU-Wasserrahmenrichtlinie gelten seit Ende 2015 als umgesetzt.

Der südliche Teil des Gewerbegebietes „Großdubrauer Straße“ und die südwestlich gelegenen gewerblichen Flächen an der Preuschwitzer Straße könnten bei Entwicklungsbedarf der Gebiete an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden.

In den verbleibenden Gebieten (Karte 4: Bereich mit „orange“ Umring - Anschluss des Einzugsgebietes an das öffentliche Abwassernetz nicht geplant) sind dauerhaft private Kleinkläranlagen (KKA) oder abflusslose Gruben zu betreiben. Ab 01. Januar 2016 müssen KKA über eine biologische Reinigungsstufe verfügen.

Die Hauptentsorgungstrassen und -anlagen sind im Fachplan „Entsorgungsanlagen“ – Karte 4 – dargestellt.

### 3.14.2.3 Kläranlagen der Stadt Bautzen

Die Stadt Bautzen betreibt folgende Kläranlagen und Klärkapazitäten

Kläranlage Kleinwelka	1.400 Einwohnerwerte
Kläranlage Salzenforst	300 Einwohnerwerte
Kläranlage Temritz	75 Einwohnerwerte
Kläranlage Spreegasse	60 Einwohnerwerte
Kläranlage Oehna	100 Einwohnerwerte

Bis zum Jahr 2018 soll die Kläranlage in Salzenforst außer Betrieb gehen und das Schmutzwasser zur Kläranlage des AZV Bautzen in Dreikretscham übergeleitet werden.

Perspektivisch ist auch der Anschluss des Einzugsgebietes der Kläranlage Spreegasse an das städtische Abwassernetz und damit die Behandlung der Abwässer in der zentralen Kläranlage des AZV Bautzen im Bautzener OT Auritz vorgesehen.

### 3.14.2.4 Abwasserzweckverband Bautzen (AZV Bautzen)

Der Abwasserzweckverband Bautzen hat die Organisationsform eines Teilzweckverbandes mit den Mitgliedsgemeinden Bautzen, Doberschau-Gaußig, Göda, Großpostwitz, Kubschütz und Obergurig. Seine Aufgabe ist das Sammeln, Ableiten und Reinigen von Schmutzwasser der angeschlossenen Ortsteile der Mitgliedsgemeinden.

Die Geschäftsbesorgung des AZV wird durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages vorgenommen.

#### 3.14.2.4.1 Kanalnetz des AZV Bautzen

Das Kanalnetz des AZV besteht aus 28 km Freispiegelkanälen und 15 km Druckleitungen als ein definiertes Netz an Schmutzwasserüberleitungen aus den Mitgliedsgemeinden zu den zentralen Kläranlagen. In dieses Netz sind 18 Abwasserpumpwerke integriert.

#### 3.14.2.4.2 Kläranlagen des AZV Bautzen

Der AZV Bautzen besitzt und betreibt 2 Kläranlagen. Die Kläranlage Bautzen, im Ortsteil Auritz, hat eine Kapazität von 75.000 Einwohnerwerten (EW) und die Kläranlage Dreikretscham (Gemeinde Göda) eine Kapazität von 5.000 EW. In beiden Kläranlagen werden die Abwässer und Rückstände aus dezentral entsorgten Gebieten der Stadt Bautzen und des AZV Bautzen behandelt.

### 3.14.3 Energieversorgung

#### 3.14.3.1 Elektrizität

Die Stadt Bautzen wird über das Mittel- und Niederspannungsnetz der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) und der ENSO Strom AG (ENSO) mit Energie versorgt.

Daraus ergeben sich für die einzelnen Gemeindeteile folgende Zuständigkeiten in der Energieversorgung:

<b>EWB</b>	<b>ENSO</b>
Innenstadt Burk Gesundbrunnen Nadelwitz Oberkaina Ostvorstadt Nordostring Südvorstadt Teichnitz Westvorstadt	Niederkaina Stiebitz Auritz Bloaschütz Bolbritz Döberkitz Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Oberuhna Salzenforst Schmochtitz Temritz

In Rechtsträgerschaft der ENSO NETZ GmbH befinden sich die oberirdischen Hochspannungsleitungen

- 110-kV-Leitungsanlagen  
Freileitung Hagenwerder – Schönbrunn  
Freileitung Niederkaina – Bautzen-Süd  
Freileitung Temritz – Rattwitz

sowie die Umspannstationen Rattwitz und Bautzen-Süd.

Nach einem Planfeststellungsverfahren, welches 2015 abgeschlossen wurde, führt die ENSO abschnittsweise den trassengleichen Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsanlage Hagenwerder-Schönbrunn durch. Eine Umtrassierung des Leitungsverlaufes ergibt sich in Temritz.

Der Schutzbereich der Hochspannungsleitungen, d. h., unterhalb und seitlich bis zu einem Abstand von 25 m beiderseits der Trassenachse, sollte keine Bebauung vorgesehen werden. Ebenso sind im Abstand von 30 m beidseitig der Trassenachse hochstämmige Gehölze unzulässig, deren Endwuchshöhe den Bestand oder den Betrieb von 110-kV-Leitungen gefährden. Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen bzw. Bäumen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseil so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig.

Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Freileitung (50 m beidseitig von Trassenachse) muss eine gesonderte Standortzustimmung bei der ENSO eingeholt werden. Bis zu einem Abstand von 10,0 m von den Fundamenten bzw. Eckstielen der Leitungsmaste ist eine Bebauung bzw. sind Schachtarbeiten grundsätzlich nicht zulässig. Oberirdische Mittel- und Niederspannungsfreileitungen sind vor Ort ersichtlich. Unterirdische Leitungen dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Zwischen geplanten Gebäuden bzw. Bauwerken und Elt-Anlagen sind folgende seitliche Abstände einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
  - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel
  - zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse
  - zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse
  - zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten 6,5 m zur Trassenachse
  - zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten 7,5 m zur Trassenachse
  - zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse
  - zu Umspannstationen 3,0 m nach allen Seiten
- Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe 2,5 m an öffnungslosen Seiten

Die Hochspannungsfreileitungen und Umspannstationen sind im Fachplan „Versorgungsanlagen“ – Karte 3 – dargestellt.

### 3.14.3.2 Gas

Auf dem Gebiet der Stadt Bautzen befinden sich Ferngasleitungen und Korrosionsschutzanlagen der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“). Die jeweiligen Sicherheitsabstände der Bebauung zu den Anlagen sind entsprechend der jeweils gültigen Regelwerke einzuhalten.

Die Gasleitungen befinden sich mittig in einem Schutzstreifen, in dem keine Einwirkungen erfolgen dürfen, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere gilt das für die Errichtung von Gebäuden.

Für die Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH gelten folgende Schutzstreifenbreiten und Sicherheitsabstände:

- Schutzstreifenbreiten in Abhängigkeit der Art und Dimensionierung der Anlagen:

Ferngasleitung <sup>1</sup> 05	DN 300	6 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 05 (stillgelegt)	DN 300	3 m <sup>2</sup>
Ferngasleitung <sup>1</sup> 05.07	DN 300	6 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 05.16 (stillgelegt)	DN 200	3 m <sup>2</sup>
Ferngasleitung <sup>1</sup> 05.27	DN 150	4 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 08	DN 500	8 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 08	DN 300	6 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 08.01	DN 150	4 m
Ferngasleitung <sup>1</sup> 08.03	DN 200	4 m
Kabelschutzrohranlage (KSR) <sup>1</sup> mit einliegendem Steuerkabel(Stk) 1950	DN 40 (2xPE-HD)	1 m <sup>3</sup>

Kabelschutzrohranlage (KSR) <sup>1</sup> mit einliegendem Steuerkabel(Stk) 1951 DN 50 (2xPE-HD)	DN 40 (2xPE-HD)	1 m <sup>4</sup>
Korrosionsschutzanlage (KSA) <sup>1</sup> mit Kabel/Anodenfeld	LAF 008.00/08	1 m/4 m
Korrosionsschutzanlage (KSA) <sup>1</sup> mit Kabel/Anodenfeld stillgelegt	LAF 005.00/07 -	
Elt-Kabel <sup>1</sup>		1 m
Sonstiges <sup>1</sup> : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit/ohne Kontrollrohr/en (KR), Armaturengruppe/n (S) mit/ohne Ausbläser (A), Molchstation/en, Molchmelder (MM), Betonreiter (BR), Entlüftungsventil/e (EV), Isolierstücke (J), Gleichrichterschrank, Dauerbezugselektrode (DBE), Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM,KAM), Kabelschächte (KS), Kabelspulenpunkt/e (KP), Marker (M), diverse Drainageleitungen (D)		
<sup>1</sup> nachfolgend als Anlage/n bezeichnet <sup>2</sup> beidseitiger 1,50 m breiter technologischer Mindestabstand <sup>3</sup> bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 05 <sup>4</sup> bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 05.07		

▪ Sicherheitsabstände

Ferngasleitung 05	mindestens 20 m
Ferngasleitung 05.07	mindestens 20 m
Ferngasleitung 08	mindestens 20 m
Anodenfeld	mindestens 50 m

Für Anpflanzungen ist beiderseits der Ferngasleitung ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten (großkronige Bäume erfordern einen Mindestabstand von 10,0 m). Sträucher und Hecken sind außerhalb der Schutzstreifen der VNG-Anlagen anzulegen.

Die Versorgung der Stadt mit Erdgas aus dem Mittel- und Niederdrucknetz wird durch die Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH (EWB) bzw. die ENSO Erdgas GmbH (ENSO) wahrgenommen.

Daraus ergeben sich für die einzelnen Gemeindeteile folgende Zuständigkeiten in der Gasversorgung:

<b>EWB</b>	<b>ENSO</b>
Innenstadt	Stiebitz
Burk	Auritz
Gesundbrunnen	Bloaschütz
Nadelwitz	Bolbritz
Niederkaina	Döberkitz
Oberkaina	Großwelka
Ostvorstadt	Kleinseidau
Nordostring	Kleinwelka
Südvorstadt	Löschau
Teichnitz	Lubachau
Westvorstadt	Oberuhna
	Salzenforst
	Schmochtitz
	Temritz

### Zuständigkeitsbereich EWB

Bis auf die Ortsteile Oehna und Neumalsitz verfügt Bautzen über ein gut ausgebildetes Gasnetz, welches mit der Erschließung neuer Gebiete wie beispielsweise Wohngebiet Oberkaina oder Industriegebiet Nord erweitert wurde. Für den Stadtteil Niederkaina wurde die Ortserschließung 1997 realisiert.

### Zuständigkeitsbereich ENSO

Derzeit ist eine Gasversorgung über die Ortsnetze in Lubachau, Kleinwelka, Großwelka, Auritz und Stiebitz/Rattwitz möglich. Das Industrie- und Gewerbegebiet Salzenforst wird seit 2002 mit Gas versorgt.

Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 3 m bzw. 4 m (dimensionsabhängig). Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.

Die Hochdruckleitungen und das Hauptnetz der Mitteldruckgasleitungen sowie die Mess- und Regelstationen sind im Fachplan „Versorgungsanlagen“ – Karte 3 – nachrichtlich dargestellt.

#### 3.14.3.3 Fernwärme

##### Fernwärmeverteilungsnetz

Die Stadt Bautzen besitzt einen sehr hohen Anteil an fernwärmeversorgten Wohnungen.

Das Fernwärmenetz der EWB erstreckt sich über fast 32 km durch die Stadt und versorgt rund 7.000 Haushalte.

Über das Fernwärmeverteilungsnetz der Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH werden folgende Gebiete mit Fernwärme versorgt:

- Wohngebiet Gesundbrunnen
- Wohngebiet Allende
- Wohngebiet Carolagarten I
- Wohngebiet Nord-Ost
- Innenstadt
- Standort Käthe-Kollwitz-Straße
- Justizvollzugsanstalt
- Kreiskrankenhaus
- Schäfferstraße – Energie- und Wasserwerke Bautzen/Rettungswache

Neuanschlüsse weiterer Abnehmer sind möglich.

Die Wohngebiete Gesundbrunnen, Allende und Nord-Ost sind im Rahmen der „Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Bautzen“ (Beschluss vom 29.05.1996) Fernwärmeevorranggebiete.

Die Schutzstreifen der Fernwärmeleitungen sind von der Bebauung freizuhalten.

Das Hauptdrucknetz der Fernwärmeleitungen ist im Fachplan „Versorgungsanlagen“ - Karte 3 - nachrichtlich dargestellt.

## Heizkraftwerk

Der Neubau des Heizkraftwerkes an der Thomas-Müntzer-Straße soll ab 2018 die Versorgung übernehmen. Neben der Fernwärme wird hier dann auch Strom erzeugt.

Im FNP 08/2006 – Fassung der Neubekanntmachung – war der Standort als Sondergebiet (Polizeischule) entsprechend § 11 BauNVO definiert. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung des Heizwerkes wurde die Zielstellung formuliert, nun eine gewerbliche Baufläche auszuweisen.

Das neue Blockheizkraftwerk wird nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung auf Erdgasbasis arbeiten. Die so erzeugte Fernwärme ist gegenwärtig eine der energieeffizientesten und CO<sub>2</sub>-sparendsten Arten der Wärmeversorgung. Mit der neuen Anlage werden die Treibhausgasemissionen des bisherigen Heizkraftwerkes in Teichnitz um 85 Prozent reduziert.

Um jederzeit flexibel auf benötigte Liefermengen reagieren zu können, gehören zum neuen Versorgungskonzept neben dem Blockheizkraftwerk in der Thomas-Müntzer-Straße auch noch eine Erzeugeranlage im Stadtwerke-Gelände auf der Schäfferstraße, eine Spitzenlastanlage an der Hanns-Eisler-Straße und eine Technikzentrale auf der Max-Planck-Straße im Gesundbrunnen.

Die Fernwärmanlage ist im Fachplan „Versorgungsanlagen“ – Karte 3 – nachrichtlich dargestellt.

### 3.14.3.4 Windkraft

Um die Planung und Steuerung von Windenergieanlagen zu gewährleisten, können entsprechende Ausweisungen in den Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung oder im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) erfolgen, die als öffentlicher Belang einer Windkraftanlage entgegenstehen. Legt ein regionaler Raumordnungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs.3 Satz 3 abschließend Standorte für Windenergieanlagen fest, hat die Gemeinde lediglich die Möglichkeit zu einer flächenscharfen Nachsteuerung.

Mit einer Darstellung kann die Errichtung von Anlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet verhindert werden. Eine Zusammenfassung von Anlagen ist unter Landschaftsbildaspekten, Kostengesichtspunkten und der Akzeptanz beim Bürger zweckmäßiger als die Aufstellung von Einzelanlagen.

Grundlage dafür wäre ein schlüssiges Konzept mit Aussagen, an welchen Stellen der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen wird (harte Tabuzonen) oder die rechtliche Zulässigkeit möglich ist, aber nach städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Kriterien). Über die verbleibenden Flächen ist dann zu entscheiden.

Dies war bisher nicht Planungsabsicht des FNP der Stadt Bautzen.

Bautzen ist im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien (Fassung Erste Gesamtfortschreibung 2010) nicht als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie benannt.

Der Regionalplan hat damit gemäß Ziel 5.1.3 LEP den obligatorischen Handlungsauftrag zur abschließenden Planung (Steuerung) der Windenergienutzung.

Im Vorentwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgt derzeit eine Abstimmung zu Potentialflächen auf Regionalplanebene.

Windenergieanlagen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich.

### 3.14.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung fällt in die Zuständigkeit des Landkreises. Dieser ist im Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON), zusammen mit allen anderen Landkreisen der Region Oberlausitz-Niederschlesien, organisiert.

Die Deponie in Nadelwitz, auf der bis 2004 der Hausmüll des Landkreises entsorgt wurde, befindet sich innerhalb der Stadtgrenzen Bautzens. Auf dem Areal wurde 2004/2005 eine Abfall-Umladestation errichtet. Die Deponie selbst ist für die Abfallablagerung geschlossen. Das entstehende Deponiegas nutzt der RAVON, um über Gasmotoren, Generator und Transformator Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen.

In Burk betreibt in einer ehemaligen Kiesgrube die Firma Klixer Recycling und Service GmbH eine Bauschuttrecyclinganlage.

Eine weitere Bauschuttdeponie in Salzenforst wird durch die Christian Miersch & Co. GmbH betrieben.

Sämtliche Deponien sind im Flächennutzungsplan als Fläche für die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) dargestellt.

### 3.15 Aufschüttungen und Abgrabungen

#### 3.15.1 Aufschüttungen

Als Aufschüttungsflächen sind die bereits in Kapitel 3.13.4 aufgeführten Deponien in Nadelwitz (Hausmüll, Bauschutt), Burk (Bauschutt) und Salzenforst (Bauschutt) dargestellt.

#### 3.15.2 Abgrabungen

Auf dem Territorium der Stadt Bautzen befinden sich die nachfolgend aufgeführten, unter Bergaufsicht stehenden Betriebe. Sollten in diesen Bereichen Bauvorhaben geplant sein, ist der Rechtsinhaber zu beteiligen:

Objektname	Nummer	Rechtsinhaber	Bodenschatz
BEW „Salzenforst-Chorberg	2420	Entsorgungsgesellschaft mbH Guttau, Baruther Straße 20, 02694 Malchwitz	Kiese und Kiese-sande
HBP + RBP + ABP „Kiesgrube Salzenforst-Chorberg“	8729	Entsorgungsgesellschaft mbH Guttau	Kiese und Kiese-sande
BEW „Salzenforst-Rattwitz“	2599	Christian Miersch & Co.GmbH Salzenforster Straße 31 02625 Bautzen	Kiese und Kiese-sande
RBP „Kiessandtagebau Salzenforst-Rattwitz“	8748	Christian Miersch & Co.GmbH	Planung

<b>Objektname</b>	<b>Nummer</b>	<b>Rechtsinhaber</b>	<b>Bodenschatz</b>
BWE „Oberkaina“	3079	Havelbau GmbH Zeppelinstraße 15 02625 Bautzen	Gesteine zur Herstellung von Werk- und De-kosteinen
Granitbruch Oberkaina	8718	Havelbau GmbH	ABP in Bearbeitung
BWE „Salzenforst“	3109	Christian Miersch & Co.GmbH Salzenforster Straße 31 02625 Bautzen	Kiese und Kiese-sande
HBP + RBP + ABP „ „Kiessandgrube Salzenforst“	8704	Christian Miersch & Co.GmbH	Kiese und Kiese-sande
HBP +RBP „ Kiestagebau Nadelwitz-Niederkaina“	8740	KGN Kiesgewinnung Nadelwitz GmbH, Neusalzaer Straße 32a, 02625 Bautzen	Kiese und Kiese-sande
ABP „Kiessandtagebau Bloaschütz (Restloch)“	8746	BauCom Bautzen GmbH Tief- und Straßenbau Hoyerswerdaer Str. 1a 02625 Bautzen	Kiese und Kiese-sande

BEW – Bewilligung

BWE – Bergwerkseigentum

HBP – Hauptbetriebsplan

RBP – Rahmenbetriebsplan

ABP – Abschlussbetriebsplan

Die Bereiche der Bergwerkseigentume „Oberkaina“ und „Salzenforst“ sind ausgewiesene Baubeschränkungsbereiche gemäß §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BbergG).

Gemäß § 108 BbergG darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen innerhalb von Baubeschränkungsgebieten erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des Sächsischen Oberbergamtes erteilt werden.

Der Granitabbau, die bestehenden und geplanten Kiesabbaustätten sind im Flächennutzungsplan als Abgrabungsflächen dargestellt.

Der Kiessandtagebau Bloaschütz der Fa. Brade (ehemalige Betr.-Nr. 8736/4039) untersteht nicht mehr der Bergaufsicht. Zuständig für die Abbaustelle ist das Landratsamt Bautzen.

Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sind für Bautzen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Oberflächennahe Rohstoffe in der Raumnutzungskarte definiert.

Die Vorbehaltsgebiete werden als „Reserven“ für den langfristigen Bedarf gesehen. Für Bautzen sind für den Rohstoff Kies und Sand Standorte in Salzenforst-Bolbritz (KS 69) und in Niederkaina (KS 99) im Regionalplan markiert.

Das Vorbehaltsgebiet Kies und Sand 69 betrifft eine Fläche nördlich der A4, westlich der S106.

Das Vorbehaltsgebiet Kies und Sand 99 liegt nördlich der Deponie Nadelwitz.

Das Vorranggebiet für Kies und Sand in Nadelwitz KS 19 im Regionalplan entspricht der Ausweisung der Fläche für die Abgrabung oder die Gewinnung von Bodenschätzen im FNP.

Die Abgrabungsflächen KS 15 in Salzenforst sind im FNP entsprechend dem Bestand oder auf Grundlage der Bergrechte ausgewiesen. Die Ausweisung im Regionalplan ist grobflächiger.

### **3.16 Landschaftspflege, Natur- und Landschaftsschutz**

#### **3.16.1 Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach § 23 BNatSchG Gebiete, "... in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Es gibt im Stadtgebiet Bautzen derzeit keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Die Ausweisung eines NSG obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

#### **3.16.2 Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG Gebiete "... in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung."

In das Stadtgebiet von Bautzen reichen drei Landschaftsschutzgebiete (s. Karte 1):

- das LSG „Spreeniederung“ im Norden, welches die Talsperre Bautzen und deren Umfeld einschließt,
- das LSG „Spreetal“ im Südwesten, welches den Humboldthain und die Engtalbereiche der Spree umfasst, und
- das LSG „Oberlausitzer Bergland“ im Südosten, welches durch die Erweiterung um den ehemaligen Truppenübungsplatz südlich von Strehla bis in das Stadtgebiet Bautzen reicht.

Die Ausweisung eines LSG erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### **3.16.3 Naturdenkmale**

Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist,

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, - oder landeskundlichen Gründen, oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit..."

(§ 28 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 18 SächsNatSchG können über § 28 Abs.1 BNatSchG hinaus Naturdenkmäler zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten festgesetzt werden.

Im Stadtgebiet Bautzen befinden sich 9 festgesetzte flächenhafte Naturdenkmale (FND). Im Einzelnen sind dies:

- FND 004 Engtal der Spree im Abgott
- FND 005 Halbtrockenrasen im Abgott
- FND 006 Trockenrasengesellschaft im Abgott
- FND 007 Trockenrasengesellschaft im Abgott (Birkenbestand)
- FND 008 Protschenberg
- FND 020 Tertiärer Sandsteinbruch am Windmühlenberg
- FND 059 Dioritgang Stiebitz
- FND 060 Feldbrunnen an der Alten Dresdener Straße
- FND 076 Basankwitzer Höhen

Hinzu kommen folgende drei als Naturdenkmale festgesetzte Einzelbäume:

- ND 229 Esche am Feldschlößchen
- ND 247 Winterlinde am Steinbruch Humboldthain
- ND 248 Winterlinde an der Ziegelei zur Gemarkung Ebendörfel

Die Feststellung eines FND/ND erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### **3.16.4 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Geschützte Landschaftsbestandteile können von den Gemeinden durch Satzung festgesetzt werden, wenn deren besonderer Schutz (nach § 29 (1) BNatSchG)

1. „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten“

erforderlich ist.

Satz 2 von § 29 Abs. 1 regelt i.V. mit § 19 Abs.2 SächsNatSchG den Schutz von Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen.

Im Stadtgebiet Bautzen sind derzeit keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Zum Schutz der Gehölze hat die Stadt Bautzen eine Gehölzschutzsatzung erlassen, in welcher der konkrete Schutzzweck und die zulässigen bzw. unzulässigen Handlungen definiert sind.

#### **3.16.5 Geschützte Biotop gemäß SächsNatSchG**

Gemäß § 30 BNatSchG unterstehen bestimmte Teile von Natur und Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung als Biotop einem gesetzlichen Schutz. Danach sind in den besonders geschützten Biotopen „- alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten -.“

Die § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG Abs. 1 benennen konkret gesetzlich geschützte Biotope.

Die Feststellung und Registrierung der besonders geschützten Biotope erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde.

Im Stadtgebiet Bautzen wurden bisher 21 Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 SächsNatSchG durch die Naturschutzbehörde bewertet. Eine Liste dieser Biotope befindet sich im Anhang 5 – Biotopkataster.

Die im Flächennutzungsplan, Karte 1 – Fachplanung Landschaftsentwicklung dargestellten Biotopflächen entsprechen der Biotopkartierung des Landes Sachsen.

### **3.16.6 Schwerpunkte für landschaftspflegerische Maßnahmen**

Vorschläge für geeignete Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden dem Landschaftsplan entnommen und in der den Flächennutzungsplan ergänzenden Karte (Fachplanung zur Landschaftsentwicklung) dargestellt.

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um größere zusammenhängende Vorzugsbereiche für die Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Mit der Darstellung dieser Vorzugsbereiche verbinden sich vor allem folgende Zielstellungen:

- die Schaffung der Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der gebietstypischen Flora und Fauna, insbesondere durch die Vergrößerung, Optimierung und Regeneration ihrer Lebensräume und die Sicherung überlebensfähiger Populationsgrößen
- die Minderung der Isolationswirkung der ausgeräumten Agrarlandschaft durch die Entwicklung zusammenhängender Biotopverbundsysteme
- die Verbesserung wichtiger Funktionen des Wasserhaushaltes durch Renaturierungen, Schutz vor Nährstoffeinträgen und Wiederherstellung des natürlichen Selbstreinigungsvermögens
- der Erhalt des Bodens als natürliche Ressource durch die Minderung von Bodenerosionen
- die Erweiterung des Angebotes für die stadtnahe Naherholung
- die Vermehrung der vorhandenen Waldfläche zur ökologischen Stabilisierung der Kulturlandschaft.

Im Folgenden sollen die 12 Vorzugsbereiche (Maßnahmenswerpunkte) benannt und mit ihren wesentlichsten Maßnahmen dargestellt werden.

#### Maßnahmenswerpunkt 1 – Bereich südlich der A4 bei Bloaschütz bis Windmühlenberg

Diese Fläche (aus zwei Teilflächen bestehend) umfasst den Bereich zwischen mehreren isoliert voneinander liegenden Restgehölzen südlich der A4 um Bloaschütz und am Windmühlenberg bei Oberförstchen. Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und ihrer starken Isolation ist ihre Lebensraumfunktion derzeit stark eingeschränkt.

Ziel ist die Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen den isoliert liegenden Feldgehölzen der beiden Teilbereiche und die Schaffung eines Minimumareals für die gebietstypischen Arten der Feldgehölze. Dies soll durch die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen erfolgen, die in Form

von mehreren eng benachbarten und mindestens 1 ha großen Teilbereichen anzulegen sind. Teilweise erfolgt eine Einbeziehung vorgeschlagener Aufforstungsflächen.

Ein weiteres Ziel bildet die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen und die Minderung der Gewässerbelastung in der Aue nördlich von Döberkitz. Dazu ist die Extensivierung des Grünlandes in der Bachaue notwendig.

#### Maßnahmenswerpunkt 2 – Gebiet westlich von Rattwitz

Diese Fläche umfasst den ehemaligen Quelleinzugsbereich des Jordanbaches, der heute nur noch anhand der Talmulden erkennbar ist, die Erosionsrinnen im Acker bilden.

Mit der Ausweisung dieses Vorzugsgebietes werden mehrere Ziele verfolgt. Neben dem Erosionsschutz, dem Gewässerschutz (Quelleinzugsgebiet) und der Herausnahme schadstoffbelasteter Flächen an der Bundesautobahn A 4 aus der Nahrungsmittelproduktion wird insbesondere die Schaffung einer Ausgleichsfläche zwischen der Wohnbebauung Rattwitz (einschließlich geplantem Wohngebiet) und der A 4 sowie dem geplanten Kiesabbau angestrebt. Für die Bewohner der Ortslage Rattwitz, die im Süden von der stark befahrenen B 6, im Westen von dem geplanten großflächigen Kiesabbaugebiet, im Norden von der A 4 und im Osten von der Eisenbahn eingeschlossen wird, sind auf dieser Fläche nicht nur Maßnahmen zum Sicht- und Immissionschutz, sondern auch zur Schaffung von Naherholungsmöglichkeiten notwendig.

Wesentlichste Maßnahmen bilden die Sicherung einer dauerhaften Vegetationsbedeckung des Bodens in den Erosionsrinnen durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder die Neuanlage flächiger Feldgehölze, die Anpflanzung von flächigen Gehölzen als Sicht- und Immissionschutz zur A 4 und zum geplanten Kiesabbaugebiet sowie die Neuanlage von Feldwegen mit wegbegleitender Bepflanzung.

#### Maßnahmenswerpunkt 3 – Stiebitzbachaue und deren Umfeld

Diese Fläche umfasst den Auebereich des begradigten Stiebitzbaches zwischen Stiebitz und Bautzen sowie potentiell wertvolle Flächen westlich von Stiebitz.

Ziel ist die Wiederherstellung des Gewässerlebensraumes und seiner Biotopverbundfunktion, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in der Aue und die Minderung der Gewässerbelastung. Die Renaturierung des Stiebitzbaches, die Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaumes und die Extensivierung des Grünlandes in der Bachaue bilden die wichtigsten Maßnahmen. Teilweise wird eine Verbreiterung des Grünlandes durch die Umwandlung von Acker als Pufferzone zu den potentiell wertvollen Feuchtbereichen angestrebt. An der Nutzungsartengrenze zum angrenzenden Acker sind zur Minderung der Nährstoffeinträge Feldhecken anzulegen. Die beiden Restgehölzbestände südwestlich von Stiebitz (eines davon am FND 059 Dioritgang Stiebitz) sind durch die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen zu vergrößern und miteinander zu verbinden. In diesem Bereich wurde von Seiten der Forstverwaltung ebenfalls eine Aufforstungsfläche vorgeschlagen.

#### Maßnahmenswerpunkt 4 – Aue des Temritzer Wassers

Diese Fläche umfasst den Auebereich des begradigten Temritzer Wassers vom Quellgebiet westlich von Temritz bis zu dem im Wald verlaufenden naturnahen Restabschnitt dieses Baches südlich von Teichnitz.

Ziel ist auch hier die Wiederherstellung des Gewässerlebensraumes und seiner Biotopverbundfunktion bis zur Spree, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in der Aue und die Minderung der Gewässerbelastung. Die Renaturierung des Temritzer Wassers, die Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaumes und die Extensivierung des Grünlandes in der Bachaue gehören zu den wichtigsten Maßnahmen. Im Bereich der Quellmulde ist zum dauerhaften Schutz des Grundwassers die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen zu fördern (Quellenschutzwald). Gleichzeitig lässt sich dadurch eine Verbreiterung des schmalen Gehölzstreifens westlich der Quellmulde erreichen, wodurch dessen Lebensraumfunktion deutlich verbessert wird. Die Nährstoffeinträge aus dem angrenzenden Acker können durch die Anlage von Feldhecken an den Nutzungsartengrenzen gemindert werden.

#### Maßnahmenschwerpunkt 5 – Bereich zwischen A 4 und Vorsperre

Diese Fläche umfasst den Bereich zwischen der Bundesautobahn A 4 und den Hanggehölzen der Spree nördlich der Vorsperre.

Ziel ist die Vergrößerung der Lebensräume für typische Arten der Feldgehölze, die Schaffung einer Pufferzone zu den Hanggehölzen an der Spree und die Herausnahme schadstoffbelasteter Flächen an der A 4 aus der Nahrungsmittelproduktion. Ein weiteres wichtiges Ziel besteht darin, das Flächenangebot für die Naherholung zu erweitern und dadurch den gegenwärtigen Nutzungsdruck durch die Naherholung in den Hanggehölzen an der Spree zu mindern.

Wesentlichste Maßnahmen bilden die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen, Streuobstwiesen und extensiv genutztem Grünland, wobei der Gehölzanteil überwiegen sollte. Seitens der Forstverwaltung wurde diese Fläche als Aufforstungsfläche vorgeschlagen. Als Ersatzmaßnahme für den Ausbau der A 4 wurden hier bereits mehrere großflächige Streuobstwiesen angelegt.

Von großer Bedeutung ist Einordnung von Feld- und Waldwegen, die als Wanderwege für die Naherholung nutzbar sind.

#### Maßnahmenschwerpunkt 6 – Jordanbachaue

Diese Fläche umfasst den Auebereich des begradigten Jordanbaches zwischen Rattwitz und Bautzen (Schmole).

Ziel ist die Wiederherstellung des Gewässerlebensraumes und seiner Biotopverbundfunktion, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in der Aue, die Minderung der Gewässerbelastung und die Schaffung einer Pufferzone zu den Feuchtwaldresten in der Aue. Die Renaturierung des Jordanbaches, die Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaumes und die Extensivierung des Grünlandes in der Bachaue bilden die wichtigsten Maßnahmen. An den Nutzungsartengrenzen zum angrenzenden Acker sollten zur Minderung der Nährstoffeinträge Feldhecken angelegt werden.

#### Maßnahmenschwerpunkt 7 – Aue des Boblitzer Wassers

Diese Fläche umfasst den Auebereich des überwiegend begradigten Boblitzer Wassers von der Südgrenze des Stadtgebietes bis an das Bahnhofsgelände Bautzen.

Ziel ist auch hier die Wiederherstellung des Gewässerlebensraumes und seiner Biotopverbundfunktion, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in der Aue und die Minderung der Gewässerbelastung. Die Renaturierung der begradigten Abschnitte des Boblitzer Wassers, die Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaumes und die Extensivierung des Grünlandes in der

Bachaue gehören somit zu den wichtigsten Maßnahmen. Im südlichen Teil ist die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland im Auebereich notwendig. Im nördlichen Teil dieser Fläche befindet sich eine brachgefallene Nasswiese mit Restvorkommen typischer Feuchtgebietsarten. Diese ist durch Wiederaufnahme der Nutzung als Lebensraum gefährdeter und rückgängiger Arten zu erhalten.

Um die Nährstoffeinträge aus dem angrenzenden Acker zu mindern, ist an den Nutzungsartengrenzen die Anlage von Feldhecken zu fördern.

#### Maßnahmenswerpunkt 8 – Naturpark

Diese Fläche umfasst zwei Teilflächen unmittelbar westlich und östlich des Naturparkes.

Ziel ist die Vergrößerung des Waldlebensraumes und die Schaffung einer Pufferzone für die im Naturpark befindlichen Feuchtbiotope. Auch das Waldgebiet des Naturparkes ist durch die Eutrophierung aus den angrenzenden Ackerflächen stark beeinträchtigt und bedarf dringend einer Pufferzone.

Die wichtigsten Maßnahmen bilden demzufolge Vergrößerung des Restwaldes durch die Neuanlage von Laubwald und die Entwicklung eines feldseitigen Waldsaumes aus heimischen Sträuchern.

#### Maßnahmenswerpunkt 9 – Aue des Albrechtsbaches

Diese Fläche umfasst den Auebereich des begradigten und stark eingetieften Albrechtsbaches zwischen Bautzen-Strehla und Basankwitz. Ebenso gehören hierzu der im Stadtgebiet Bautzen liegende Anteil der Aue des Wuschker Wassers und die Fläche zwischen Albrechtsbach und der Deponie Nadelwitz.

Mit der Ausweisung dieses Vorzugsgebietes werden mehrere Ziele verfolgt. Aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Peripherie der Stadt Bautzen ist neben der ökologischen Ausgleichsfunktion vor allem die Verbesserung der Naherholungsfunktion dieser Fläche von Bedeutung. Zahlreiche Trampelpfade weisen auf den großen Bedarf eines durchgängigen Wegesystems hin.

Ziel ist neben der Wiederherstellung des Gewässerlebensraumes und seiner Biotopverbundfunktion, der Wiederherstellung der typischen Bachauewiesen und der Minderung der Gewässerbelastung insbesondere die Entwicklung eines durchgängigen Grünbereiches für die stadtnahe (naturegebundene) Naherholung. Die Entwicklung dieses stadtnahen Erholungsraumes ist auch als Ausgleich zu den großflächigen (trennenden) Gewerbeflächenentwicklungen im Osten der Stadt unbedingt notwendig.

Aus ökologischer Sicht gehören die Renaturierung des Albrechtsbaches, die Entwicklung eines durchgehenden Ufergehölzsaumes, die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland und die Extensivierung des noch vorhandenen Grünlandes in der Bachau zu den wichtigsten Maßnahmen. Zur Minderung der Nährstoffeinträge aus dem angrenzenden Acker ist an den Nutzungsartengrenzen die Anlage von Feldhecken zu fördern.

Des Weiteren wurden die Flächen zwischen dem Albrechtsbach und der Deponie Nadelwitz sowie zwischen den isoliert liegenden Feldgehölzen am Steinberg bei Niederkaina zur Neuanlage von flächigen Feldgehölzen bzw. zur Aufforstung vorgesehen. Insbesondere bei der erstgenannten Fläche kann dadurch der Erholungsraum am Schafberg erweitert und der Lebensraum für

die Fauna der Restwälder vergrößert werden. Beide Flächen wurden seitens der Forstverwaltung ebenfalls als Aufforstungsflächen vorgeschlagen.

Zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Naherholungsfunktion gehören vor allem die Anlage eines durchgängigen Aue-Wiesenweges mit direkten Verbindungswegen in die angrenzenden Siedlungsgebiete, die Strukturierung vorhandener Wiesenflächen (Königswiese) durch Wege und Gehölzgruppen und die Erweiterung des Wegenetzes in den Bereich der geplanten Wald- und Grünlandflächen.

#### Maßnahmenswerpunkt 10 – Auen des Bolbritzer Wassers und seiner Nebenbäche

Diese Fläche umfasst den Auebereich des begradigten Bolbritzer Wassers zwischen Bolbritz und dem Waldgebiet südlich von Großbrösern sowie die Auen seiner Nebenbäche im Gebiet um Schmochtitz.

Ziel ist die Wiederherstellung der Gewässerlebensräume und ihrer Biotopverbundfunktion, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in den Auen und die Minderung der Gewässerbelastung. Die Renaturierung des Bolbritzer Wassers und seiner Nebenbäche, die Entwicklung von durchgehenden Ufergehölzsäumen und die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland in der Bachaue bilden die wichtigsten Maßnahmen. Die wenigen noch vorhandenen Grünlandflächen in den Auen sind zu extensivieren. An den Nutzungsartengrenzen zum angrenzenden Acker sollten zur Minderung der Nährstoffeinträge Feldhecken angelegt werden.

In den hier ebenfalls befindlichen Erosionsrinnen ist anstelle des Ackers eine dauerhafte Vegetationsbedeckung des Bodens zu sichern. Dies soll durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland, ergänzt durch die Anlage von Feldgehölzen, erfolgen.

Zwischen den isoliert liegenden Feldgehölzen südlich von Schmochtitz ist die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen zu fördern. Diese Flächen wurden seitens der Forstverwaltung ebenfalls als Aufforstungsflächen vorgesehen.

#### Maßnahmenswerpunkt 11 – Gebiet nordwestlich von Kleinwelka

Diese Fläche umfasst einen Bereich mit begradigten Bachabschnitten, Sumpf-Restwäldern, isolierten Feldgehölzen, erosionsgefährdeten Hanglagen und Erosionsrinnen nordwestlich von Kleinwelka.

Ziel ist hier die Wiederherstellung der Gewässerlebensräume und ihrer Biotopverbundfunktion, die Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen in den Auen, die Minderung der Gewässerbelastung, die Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen den isoliert liegenden Feldgehölzen und die Minderung der Bodenerosion.

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehört neben der Renaturierung der begradigten Bachabschnitte, der Entwicklung von durchgehenden Ufergehölzsäumen und der Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland vor allem die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen.

Durch die Neuanlage dieser Gehölzflächen (Laubwald) sollen die stark beeinträchtigten Quell- und Sumpfwaldreste eine wirksame Pufferzone erhalten, wobei gleichzeitig eine Vergrößerung des Waldlebensraumes erfolgt. An den stark erosionsgefährdeten Hanglagen zwischen den Sumpf-Restwäldern wird durch die Schaffung einer dauerhaften Waldbestockung die Bodenerosion verhindert.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahmen für den geplanten Neubau der S106 ist die Neuanlage von Laubwaldflächen im Bereich der Bachauen zur Vergrößerung der Restwälder bereits vorgesehen.

#### Maßnahmenswerpunkt 12 – Gebiet westlich der Talsperre

Diese Fläche umfasst den Bereich zwischen Lubachau/Neuteichnitz und der Talsperre.

Während am Ostufer der Talsperre eine intensive Erholungsnutzung geplant ist, soll westlich der Talsperre das durch Verkehr und Siedlungen relativ wenig beeinflusste Gebiet verstärkt für Maßnahmen des Naturschutzes genutzt werden.

Ziel ist die Wiederherstellung der Gewässerlebensräume, die Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen den isoliert liegenden Feldgehölzen, die Verbesserung des Erosionsschutzes für die Talsperre und die Schaffung von Pufferzonen zu den wertvollen Biotopen an der Talsperre.

Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören die Renaturierung der begradigten Bachabschnitte östlich von Lubachau und bei Neuteichnitz, die Entwicklung durchgehender Ufergehölzsäume und die Extensivierung des Grünlandes in diesem Bereich. Ergänzende Maßnahmen bilden die Anlage von Feldgehölzen (Feldhecken, Gehölzgruppen) und Waldsäumen. Die standortfremden Nadelforstflächen des großen Waldstückes östlich von Lubachau sind schrittweise in Laubwald umzuwandeln, um den naturnahen Waldlebensraum zu vergrößern.

Eine weitere wesentliche Maßnahme bildet die Neuanlage von flächigen Feldgehölzen zur Vergrößerung und Vernetzung der isoliert liegenden und zu kleinflächigen Restwälder. Insbesondere am Westufer der Talsperre soll dadurch der erhöhte Eintrag phosphathaltiger Bodenpartikel durch die Winderosion gemindert werden. Auch seitens der Forstverwaltung wurden hier mehrere Aufforstungsflächen vorgeschlagen.

Zum Schutz der wertvollen Biotope am Südwestufer der Talsperre wurde in diesem Bereich die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Dauergrünland vorgesehen. Zusätzlich kann diese Pufferzone durch die Anlage von Feldgehölzen (Feldhecken, Gehölzgruppen) ergänzt werden.

#### **3.16.7 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete**

Initiiert durch die Europäische Union und durch Richtlinien geregelt, soll ein europaweites, ökologisches Netz an Schutzgütern geschaffen werden. Es beinhaltet Gebiete der FFH-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)).

Für die in der Karte 1 – Fachplan Landschaftsentwicklung – dargestellten Flächen im Stadtgebiet sind Gebiete der FFH-Richtlinie und sind Bestandteil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Europäische Ökologische Netz „Natura 2000“.

Zielstellung des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist es, die ausschlaggebenden Flächeneigenschaften zu erhalten (Verschlechterungsverbot) und erforderlichenfalls zu verbessern. Dazu sind Projekte, Pläne und stoffliche Belastungen einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen und ggf. zu unterlassen, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser ökologischen Eigenschaften führen können.

In der Stadt Bautzen befinden sich (zumindest teilweise) drei FFH- und ein Vogelschutzgebiet.

### 3.16.8 Retentionsflächen

Eine Retentionsfläche ist ein Begriff aus der Wasserwirtschaft und bezeichnet eine neben einem Fließgewässer zumeist tiefer liegende Fläche, die im Falle eines Hochwasserabflusses als Überflutungsfläche genutzt werden kann.

Ihre Benutzung schwächt damit die Hochwasserwelle ab, da der Querschnitt des Gewässers erheblich erweitert wird. Flussabwärts steigt die Hochwasserwelle langsamer, sie wird verzögert und verläuft flacher. Die Retention ist umso größer, je geringer das Gefälle und je größer die Überschwemmungsfläche ist. Die auf der Retentionsfläche gespeicherten Wassermengen werden nach der Hochwasserspitze zeitverzögert wieder an das Gewässer abgegeben.

Die Retentionsfläche wird entweder durch eine wasserbauliche Maßnahme künstlich angelegt oder ist eine natürliche Gegebenheit. Der Zufluss zur Retentionsfläche kann oft durch menschlichen Eingriff gesteuert werden und so gezielt geöffnet werden.

In Zeiten ohne Überflutung wird die künstliche Retentionsfläche zumeist landwirtschaftlich genutzt. Diese sollte möglichst in Form von Weide- oder Forstwirtschaft erfolgen. Selten genutzte Flächen laufen Gefahr, dass sich eine immer höherwertige Nutzung einstellt.

Die Schaffung von Retentionsflächen ist eine Hochwasserschutzmaßnahme. Im FNP sind in Karte 1 mehrere Retentionsflächen markiert.

Maßnahmen gemäß der nachhaltigen Wiederaufbauplanung (nWAP) zum Albrechtsbach, Jordanbach und Stiebitzbach sind mit Stand Juli 2017 im vorliegenden FNP berücksichtigt. Für die Flächen am Albrechtsbach und Jordanbach stehen die Standorte für die Hochwasserrückhaltebecken fest. Für die Gräben in Uhna und für den Stiebitzbach können die Standorte erst nach Konkretisierung im Rahmen der weiteren wasserrechtlichen Verfahren bestätigt werden. Im FNP sind deshalb mögliche Standorte vermerkt.

### 3.17 Tourismus

Der touristische Sektor stellt für die Stadt Bautzen einen wichtigen wirtschaftlichen Schwerpunkt dar. Die Förderung des Tourismus in seinen verschiedenen Ausprägungen ist durch die enorme Relevanz für die weitere Stadtentwicklung prioritär zu beachten. Funktionierende Tourismuskonzeptionen helfen, den Bekanntheitsgrad zu steigern und verbessern den Imagefaktor einer Stadt. Die Aufwertung des Images baut Hemmnisse und Berührungspunkte ab und kann die Investitionsbereitschaft in der Stadt fördern.

Vier touristische Bereiche sind von besonderer Bedeutung und entsprechend auszubauen und zu entwickeln:

- Tagungstourismus

Bautzen hat aufgrund seiner räumlichen Lage sowie seiner kulturellen und historischen Infrastruktur gute Standortbedingungen, um als attraktiver Tagungsstandort entwickelt zu werden. Es bestehen bereits vielversprechende Ansätze und Nachfragen für Veranstaltungen in den Bereichen Verwaltung, Nationale Minderheiten, Fischerei etc.

Allerdings sind zur Umsetzung die Rahmenbedingungen zu verbessern und kontinuierlich zu fördern. Die Mehrzweckhalle auf dem Schützenplatz, die verkehrliche Infrastruktur – konkret die Verbesserung des Parkraumangebotes, das gastronomische Angebot sowie der repräsentative

innerstädtische Einzelhandel sind auszubauen, damit Tagungsteilnehmern ein qualifizierter Tagungsstandort zur Verfügung steht und ein erlebnisorientiertes Ambiente den passenden Rahmen abgibt.

Darüber hinaus ist das höherwertige Übernachtungsangebot zu überprüfen und gemeinsam mit privaten Investoren (public-privat-partnership) auf den Bedarf abzustimmen.

- Städtetourismus

Bautzen ist aufgrund seiner historischen Vielfalt ein hervorragender Standort des Städtetourismus. Dieses Angebot wird derzeit bereits durch diverse Reiseveranstalter angenommen. Allerdings ist zu befürchten, dass die Übernachtungszahlen rückläufig werden könnten, da nach der Wende viele Personen aus den alten Bundesländern auf „Entdeckungsreise“ gingen und nun bei einkehrender Normalität die neuen Bundesländer und deren Städte uninteressanter werden und der Informationsbedarf abnimmt.

Daher ist auch für diesen Tourismussektor das erlebnisorientierte Angebot der Innenstadt und der Umgebung Bautzens zu stärken und zu intensivieren, um auch über den musealen Charakter hinaus die Attraktivität zu steigern.

- Erholungstourismus

Die Attraktivität des Erholungsgebietes an der Talsperre Bautzen soll für Tagesgäste und Erholungsurlauber weiter gesteigert werden, indem z. B. das Angebot an Freizeit- und Gastronomischen Einrichtungen verbessert wird.

- Veranstaltungstourismus

Der Veranstaltungstourismus muss als ein wichtiger Teilbereich der touristischen Entwicklung für die Stadt Bautzen angesehen werden. Überregional bedeutende Sport- und Kulturveranstaltungen sind wichtige Ausgangspunkte für eine erfolgreiche Etablierung. Diese Events haben besonders auch als Imagefaktor eine große Bedeutung. Städtereisen stehen oft in Verbindung mit dem Besuch von Kultur- und Freizeitevents. Städtetouristen (Kurzreisende) setzen auf intensive Erlebnisse. Es ist notwendig, die Grundlagen dafür auszubauen.

Mehrere Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung finden alljährlich in Bautzen statt. Dies ist eine gute Grundlage, den Veranstaltungstourismus gezielt durch Angebotsverbesserungen weiter zu entwickeln.

Überregional bedeutende kulturelle Veranstaltungshöhepunkte sind z. B. der Lausitzer Musiksommer, Sommertheater in Bautzen, Ostern und der Tag des offenen Denkmals. Der Großteil überregional bedeutender Sportveranstaltungen sind Kinder- und Jugendwettkämpfe.

### 3.18 Altlasten

Dem Landratsamt Bautzen sind die im Anhang und in der Zusatzkarte aufgeführten Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können, bekannt. Bei den aufgeführten Standorten ist aufgrund der Vornutzung das Vorhandensein von Bodenbelastungen nicht auszuschließen.

Altlasten lassen sich wie folgt typisieren:

- Altablagerungen: künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem vorgefundenen Untergrund unterscheiden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.
- Altstandorte: ehemalige Betriebsgelände, in deren Böden gefährliche Stoffe vorhanden sind oder vermutet werden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Zweck der Kennzeichnung von Altlasten bzw. von altlastenverdächtigen Flächen ist eine „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen.

Die Altlastverdachtsflächen und Altstandorte sind im Anhang zum Erläuterungsbericht benannt, bewertet und in der Fachplanung zum FNP, Karte 2, dargestellt.

In Abstimmung mit dem Landratsamt, Umweltamt, wurde eine Bewertung der Altlastverdachtsflächen und Altstandorte vorgenommen. Bei keiner der Flächen besteht akuter Handlungsbedarf, eventuelle Nutzungseinschränkungen sind vermerkt.

Die Rechtsgrundlagen zu Bodenschutz/Altlasten sind im Bundes-Bodenschutzgesetz, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und im Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) geregelt.

### 3.19 Lärm/Schädliche Umwelteinwirkungen

Für die städtebauliche Planung, vorrangig für die Planung neuer Gebiete, wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Sie enthält u. a.

„Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung; sie sind eine sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes; sie sind keine Grenzwerte.

Die Orientierungswerte haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.“

„Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegung anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.“

Im Rahmen der Erstellung des ersten Flächennutzungsplanes 1999 wurden die Belange des Lärmimmissionsschutzes in die Flächenplanung einbezogen. Die für das Stadtgebiet in den

Grenzen bis 1999 erstellte schalltechnische Untersuchung war in folgende Prüfungsschwerpunkte gegliedert:

- Ermittlung der Schallemissionswerte,
- Erstellung eines Schallausbreitungs-Berechnungsmodelles,
- Berechnung der flächenhaften Schallimmissions-Verteilung, getrennt nach Schallquellenarten, nach Tag- und Nachtzeit sowie nach Ist- und Prognosezustand,
- Ermittlung von Orientierungswertüberschreitungen für die einzelnen Nutzungsgebiete, getrennt nach Schallquellenart, tags, nachts, Ist- und Prognosezustand.

Die ermittelten Ergebnisse wurden als Grundlage, unter Abwägung sämtlicher Belange, in den Flächennutzungsplan eingearbeitet und haben Einfluss auf die Planung und Neustrukturierung von Gebietsnutzungen.

Bei der Weiteren Fortschreibung des FNP in den Folgejahren wurden punktuell Gebietsausweisungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen herbeizuführen. Der städtebauliche Immissionsschutz ist ein elementarer Planungsgrundsatz in der Bauleitplanung und bekommt besonderes Gewicht bei der Überplanung von Bestandsgebieten.

Zu den städtebaulich relevanten Immissionen gehören hauptsächlich Lärmbelästigungen und NO<sub>2</sub> von öffentlichen Verkehrswegen wie Straßen, Autobahnen, Gleisanlagen und Flugplätzen sowie Lärm- und Geruchsbelästigungen von Produktions- und Feuerungsanlagen.

Innerhalb des Flächennutzungsplangebietes gibt es Standorte, wo bestehende gewerbliche Bauflächen an Wohnbauflächen oder bestehende Kleingartenanlagen angrenzen und Konflikte unterschiedlicher Nutzungen offensichtlich sind. Es ist jedoch nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes, diese Konflikte auszuräumen, speziell, wenn bei diesen bestehenden Flächen kein Planungserfordernis besteht und Nutzungsänderungen nicht absehbar sind. Beschränkungen bestehender Nutzungen wurden deshalb im Flächennutzungsplan nicht getroffen.

Immissionskonflikte sind standortbezogen im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen zu klären. Diese werden eingeleitet, wenn ein entsprechendes Planungserfordernis besteht. Auch der Ortsteil Niederkaina ist z. B. ein Gebiet, in dem gewerbliche, landwirtschaftliche und Wohnnutzungen vorzufinden sind und speziell durch die landwirtschaftlichen Nutzungen Immissionsbelastungen bestehen. Niederkaina ist nach mehrfacher Abwägung im Rahmen der Vorplanungen zum Flächennutzungsplan (Stand: Januar 1999) im Wesentlichen als gemischte Baufläche ausgewiesen worden. Eine Unterscheidung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgte nicht. Die derzeit bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen genießen Bestandsschutz, Nutzungsänderungen erfordern ein gesondertes Genehmigungsverfahren.

Auch bei Immissionsbelastungen der Wohnbereiche durch Verkehrsflächen sind entweder Einzelfalluntersuchungen durchzuführen oder ist bei Neuplanungen im Rahmen des entsprechenden Planverfahrens (in der Regel Planfeststellungsverfahren) detailliert auf diese Belange einzugehen. Wenn erforderlich, sind entsprechend den Untersuchungsergebnissen Festlegungen zu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Dies hat dazu geführt, dass die EU die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ –kurz die Umgebungslärmrichtlinie- beschlossen hat.

In der ersten Arbeitsphase waren für die Stadt Bautzen Lärmkarten für die Belastungen entlang der Bundesautobahn A4 von der westlichen Stadtgrenze bis zur Anschlussstelle Bautzen-Ost zu erstellen. Die Strategische Lärmkartierung für die erste Stufe war bis zum 30. Juni 2007 abzuschließen.

Darauf aufbauend hat die Stadt einen Lärmaktionsplan erarbeitet und schreibt diesen regelmäßig fort.

Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Bei der Lärmkartierung der zweiten Stufe wurden 2012 Lärmkarten für alle Hauptstraßen ab 3 Millionen Kfz/Jahr erstellt.

Die Lärmbelastung wird gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV ausschließlich nach einheitlichen Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten berechnet. Es erfolgen keine Messungen.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung von 2012 verpflichteten Bautzen zur Aktualisierung des LAP von 2009. Der entsprechende Beschluss wurde am 25.11.2015 gefasst.

### **3.20 Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge**

Im Gebiet des FNP Bautzen befinden sich Anlagen, die auf Grund des gehandhabten Gefahrenpotenzials an den gefährlichen Stoffen der StörfallV(12. BIm-SchV) [2] unterliegen:

- PPR Flüssiggas GmbH & Co.KG, Niederkainaer Straße 31a in Bautzen
- Spedition Wobst GmbH, Baschützer Straße 6 in Bautzen.

Für beide Betriebsbereiche wurde ein Achtungsabstand gemäß KAS 18 (Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit mit Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten) von 200m zum nächstgelegenen Schutzobjekt ermittelt. Gutachten über ggf. davon abweichende sog. „angemessene Sicherheitsabstände“ liegen nicht vor.

Der Flächennutzungsplan weist gewerbliche Flächen aus, die als GE oder GI genutzt werden können. Damit könnte sich auch ein Betrieb ansiedeln, der der Störfall-Verordnung (12. BIm-SchV) [2] unterliegt. Zum Schutz der Bevölkerung und zu folgenden Schutzobjekten und Flächen gemäß EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) [3] und § 50 BImSchG [1] ist deshalb ein angemessener Abstand zu wahren:

- Wohngebiete
- öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete,
- Verkehrswege
- Freizeitgebiete
- unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1, 4] zu prüfen.

### **3.21 Natürliche Radioaktivität**

Auf Grundlage der EU-Richtlinie [2] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 verabschiedet. In diesem wurde zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und

Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von  $300 \text{ Bq/m}^3$  festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfiehlt das zuständige Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

## **Umweltbericht**

**Bestandteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

# Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Zielstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes 08/2005 Verfahren zum Planentwurf 01/2009 Fortführung des Verfahrens mit Planentwurf 09/2017	3 - 5
<b>2 Darstellung der für das Änderungsverfahren des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes und der Grundlagen aus anderen Fachplanungen</b>	<b>5</b>
2.1 Quellen für Ziele des Umweltschutzes / Umweltrelevante Gesetze	5 - 6
2.2 Umweltrelevante Fachplanungen	6 - 7
2.3 Landschaftsplan der Stadt Bautzen	7
2.4 Lärm/Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung	8
<b>3 Leitbild und Fachziele des Umweltschutzes für die nachfolgend aufgeführten Änderungen des FNP 09/2017</b>	<b>9</b>
3.1 Leitbild und Fachziele des Umweltschutzes	9 - 11
<b>4. Standortbezogene Bewertung/Prüfung der Umweltbelange</b>	<b>11 - 12</b>
<b>5. Anpassung des FNP</b>	<b>13</b>
5.1 Bebauungsplan „Schutz zentraler Versorgungsbereiche“	13
5.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kornmarkt“	13
5.3 Bebauungsplan „Freizeitpark Kleinwelka“ 1. Änderung	13
5.4 Bebauungsplan „Talsperre Bautzen –Ferienpark Oberlausitz“ 1. Änderung	13
5.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“	13
5.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Muskauer Straße“	14
5.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ Eigenheimstandort Sonnenblick 1. Änd.“	14
5.8 Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Hummel“	14
5.9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadthäuser Gut Stiebitz“	14
5.10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westliche Dresdener Straße“, 1. Änderung	14
<b>6 Straßen/Verkehrsbauvorhaben</b>	<b>15</b>
6.6 Straße Am Ziegelwall	15
6.7 Straßenbauvorhaben Westtangente Bautzen	15
6.8 Pendlerparkplätze Salzenforst und Burk	15
<b>7 Bergrechtliche Verfahren</b>	<b>16</b>
<b>8 Ausweisung der Wald/Wasser/Biotopflächen im FNP</b>	<b>16</b>
<b>9 Berichtigung des FNP</b>	<b>17</b>

<b>10</b>	<b>Umweltbewertung zu den aufgezählten Änderungen des FNP 09/2017</b>	<b>17</b>
10.0	Stiebitz, Neukircher Straße, östlich	17 - 19
10.1	Stiebitz, Neukircher Straße, westlich	19 - 21
10.2	Löbauer Straße, nördlich	22 - 23
10.3	Spittelwiesenweg, westlich Wichmannsiedlung	23 - 25
10.4	Albert-Einstein-Straße 6, ehemaliger Schulstandort	25 - 26
10.5	Albert-Schweitzer-Straße 1a,1b,1d	26 - 27
10.6	Dresdener Straße 14, ehemalige Berufsschule	28 - 29
10.7	Gerbersiedlung, östlich, Gemarkung Großwelka	29 - 30
10.8	Talstraße, nördlich	30 - 32
10.9	Stiebitz südlich S 111, Sondergebiet „Rettungswache Bautzen – West“	32
10.10	Bebauungsplan „Talsperre Bautzen –Ferienpark Oberlausitz“ 2. Änderung	32
10.11	Bahnflächen	33 - 35
<b>11</b>	<b>Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten</b>	<b>35</b>
<b>12</b>	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</b>	<b>35</b>
<b>13</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>35 - 36</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Zielstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes 08/2005 Verfahren zum Planentwurf 01/2009 Fortführung des Verfahrens mit Planentwurf 09/2017

Der Flächennutzungsplan 08/2005 der Stadt Bautzen ist seit seiner Neubekanntmachung vom 08.07.2006 rechtswirksam.

Dieser Plan berücksichtigt alle Änderungen, die seit der ersten Genehmigung des FNP 03/2002 durchgeführt wurden.

Das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes 08/2005, Stand Neubekanntmachung wurde im September 2008 eingeleitet,

- um für die gewerblich genutzten Flächen an der Hoyerswerdaer Straße die zulässige Entwicklung im Rahmen der Flächennutzung der Stadt Bautzen zu definieren und
- die Fachplanungen zum FNP zu aktualisieren.

Diese Änderungen wurden im Planentwurf 01/2009 dargestellt.

### Verfahren zum Planentwurf 01/2009

Bei Erstellung des Flächennutzungsplanes 2003 wurde davon ausgegangen, dass die Brachflächen an der Hoyerswerdaer Straße aufgrund der schwierigen Erschließungsvoraussetzungen nicht für eine dauerhafte gewerbliche Nachnutzung geeignet sind. Die Flächen sind deshalb im wirksamen Flächennutzungsplan 08/2005 als Grünflächen dargestellt.

Da dies nicht mehr den aktuellen Zielvorstellungen entspricht, wurde 2008 das Änderungsverfahren zum FNP begonnen und im Planentwurf 01/2009 ins Verfahren gebracht.

Die Nähe zur Anschlussstelle der A 4 in Bautzen West hat bewirkt, dass die Flächen von den jeweiligen Eigentümern/Nutzern nicht aufgegeben wurden, sondern das Interesse an einer rechtlich gesicherten Nachnutzung bestehen blieb.

### Bereich der Hoyerswerdaer Straße



Auszug aus dem wirksamen FNP 08/2005 mit Begrenzung der zu ändernden Bereiche als gewerbliche Baufläche

## 1. Lagerfläche auf den Flurstücken 878/4 ; 878/2; 873/5 der Gemarkung Seidau, Hoyerswerdaer Straße

Das Grundstück war seit 2002 im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, da von einer Entwicklung der Nutzung nicht auszugehen war. Die Lagerfläche im Außenbereich hat ohne Ausweisung im FNP Bestandsschutz genossen.

Im April 2008 wurde die Stadt Bautzen durch das Landratsamt am immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Spalte 2; Nr. 8.11 B/BB in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Spalte 2; Nr. 8.12 A und 8.12 B auf dieser Lagerfläche beteiligt.

Beantragt war die Errichtung eines Lagerplatzes für Bauschutt, Bodenaushub, Bitumenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und teerhaltigen Straßenaufbruch mit Betrieb einer Brecher- und Siebanlage.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes, als zuständige Fachbehörde, mit Bescheid vom 06.01.2009 erteilt. Über die Umweltverträglichkeit wurde in dieser Genehmigung entschieden.

Nach Abwägung der Stellungnahmen zum FNP Planentwurf 01/2009 bleibt der Bereich im FNP 09/2017 eine Grünfläche.

## 2. An der Hummel 4, Standort der alten Ziegelei

Auf dem Flurstück 889 der Gemarkung Seidau befand sich ursprünglich eine Ziegelei mit Ringofen und eigenem Vorrat an Lehm aus einer Grube. Nachdem die Rohstoffe erschöpft waren, produzierte auf diesem Gelände der VEB (K) Baustoffwerke Bautzen Betonelemente, im Wesentlichen schwere Hohlblocksteine. Nach 1990 erfolgten Nachnutzungen.

Um eine rechtlich gesicherte Nutzung zu ermöglichen, sollte eine Begrenzung der gewerblich nutzbaren Flächenanteile im Rahmen der Änderung des FNP 08/2005 herbeigeführt werden. Dabei waren unter anderem naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

In den Umfang der Änderung wurde ein Teil des Anschlussgleises der Spreetalbahn einbezogen. Der Gleisanschluss war seit 1994 nicht mehr in Betrieb. Der Übergang über die Bundesstraße 96 ist seit 1999 freigestellt, die restliche Trasse stillgelegt.

Die auf Grundlage des Änderungsverfahrens begrenzte Fläche wurde als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen war eine Beschränkung der gewerblichen Nutzungen erforderlich. Diese unterliegt flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln. Konkrete Festsetzungen dazu konnten im FNP nicht getroffen werden.

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurde nach der Abwägung zum Planungsstand 01/2009 in Ruhestellung versetzt, da für die Baufläche an der Hummel die Voraussetzungen für die Bebauung nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gelöst werden konnten.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde 2010 entschieden das verbindliche Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet an der Hummel“ für den Standort vorzuziehen. Das Bebauungsplanverfahren wurde mit Umweltprüfung durchgeführt. Die relevanten Belange der Umwelt sind damit Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Geregelt sind auch die Nutzungen im Bereich des Waldes, dessen Abgrenzung im B-Plan dargestellt ist.

Der Bebauungsplan wurde am 21.09.2013 in Kraft gesetzt.

Fortführung des Verfahrens mit Planentwurf 09/2017

Das Änderungsverfahren zum FNP wird unter Berücksichtigung der Abwägung zum Planentwurf 01/2009 fortgeführt und durch weitere Änderungen im Planentwurf 09/2017 ergänzt.

## **2. Darstellung der für das Änderungsverfahren des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes und der Grundlagen aus anderen Fachplanungen**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Vorschriften des BauGB, die die umweltschützenden Belange der Abwägung berühren, zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenen ist und verlangt werden kann. Wird eine Umweltprüfung in einem Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB,
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2, nachdem die Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Wiedernutzung von Brachflächen
- die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs.3,
- die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind; Bezug zu den Aussagen in Fachplänen insbesondere des Naturschutz, Wasser, Abfall- und Immissionsschutzrechts nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g.

### **2.1 Quellen für Ziele des Umweltschutzes / Umweltrelevante Gesetze**

#### **Menschen und seine Gesundheit und Klima/Luft**

Grundsätze der Raumordnung, besonders § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 4. BImSchV  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
16 BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, die durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)  
Technische Anleitung zu, Schutz gegen Lärm – TA Lärm, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

## **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Landschaft**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG;  
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Sächsisches Naturschutzgesetz -  
SächsNatSchG

## **Boden**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG;  
Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung – BBodSchV;  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG;  
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Sächsisches Naturschutzgesetz -  
SächsNatSchG

## **Wasser**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes; Wasserhaushaltsgesetz – WHG;  
Sächsisches Wassergesetz- SächsWG;  
Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG

## **Kultur und sonstige Sachgüter**

Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG;  
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG;  
Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Sächsisches Naturschutzgesetz -  
SächsNatSchG

## **2.2 Umweltrelevante Fachplanungen**

### **Regionalplan**

Im Regionalplan für die Region Oberlausitz – Niederschlesien (Erste Gesamtfortschreibung beschlossen am 09.04.2009, verbindlich seit 04.02.2010) wurden folgende Ziele und Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Stadt Bautzen formuliert:

„Oberzentrum – Oberzentraler Städteverbund Bautzen – Görlitz – Hoyerswerda“

Ziel 2.1.2 Die Städte des Oberzentralen Städteverbundes sind in ihrer Funktion als gemeinsames Oberzentrum und als Entwicklungskerne für die Region Oberlausitz-Niederschlesien zu festigen und auszubauen. Dazu sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Stärkung ihrer oberzentralen Funktionen als Verkehrs-, Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftszentrum von überregionaler Bedeutung zu schaffen.

Grundsatz

2.1.3 Der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda soll als gemeinsames Oberzentrum die überregionale Wahrnehmung der Region stärken und unter Beachtung einer eigenständigen Entwicklung der drei Städte Verantwortung für die Regionalentwicklung übernehmen.

Ziel 2.1.4 Die Zusammenarbeit zwischen den Städten Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda im Kultur-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, im Fremdenverkehr und in der Wirtschaft soll vertieft werden. Die Verkehrsverbindungen und Verflechtungen unter-

einander, mit der europäischen Metropolregion „Sachsendreieck“ und mit den Oberzentren benachbarter Länder und Staaten sollen gesichert und ausgebaut werden.

ZIEL 2.1.5 Bautzen soll darüber hinaus durch einen weiteren Ausbau der funktionalen Verflechtungen Ergänzungsfunktionen für den Verdichtungsraum Dresden übernehmen.

Die Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda verfügen zusammen bereits über einige oberzentrale Teilfunktionen. Aufgrund jeweils unvollständiger oberzentraler Ausstattung und wegen geringer Einwohnerzahlen ist eine Entwicklung nur einer der drei Städte zum Oberzentrum nicht absehbar, so dass die Aufgaben eines Oberzentrums für die Region nur gemeinsam wahrgenommen werden können.

Der Regionalplan enthält einen Umweltbericht mit Ausführungen zur Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

### **2.3 Landschaftsplan der Stadt Bautzen**

Für die Stadt Bautzen erfolgte parallel zur Erstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 08/2005 die Bearbeitung des Landschaftsplanes (von 1999 bis 2000).

Vorrangige Ziele bildeten angesichts der Siedlungserweiterungen im Rahmen der Erstellung des FNP 2002 die Umweltvorsorge für das Stadtgebiet im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft, die Sicherung wertvoller Lebensräume, die Freihaltung wichtiger stadtnaher Freiräume, die Darstellung von Flächen zur Entwicklung des Biotopverbundsystems und zur bevorzugten Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Als Grundlage für die Beurteilung von Eingriffen wurde zum Landschaftsplan ein Biotopkataster erstellt, welches Empfehlungen zu den geschützten, wertvollen und potentiell wertvollen Lebensräumen des Stadtgebietes aufzeigt. Vorschläge für geeignete Maßnahmen zu Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wurden dem Landschaftsplan entnommen und in der den FNP ergänzenden Karte (Fachplan Landschaftsentwicklung) dargestellt.

Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um größere zusammenhängende Vorzugsbereiche für die Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes wurden Bestandteil des Flächennutzungsplanes und des Fachplanes Landschaftsentwicklung. Diese Bewertung hat vom Grundsatz her nach wie vor Bestand.

Die Fachpläne wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des FNP 2009 aktualisiert. Für die Fachpläne 09/2017 erfolgte für die Biotope die Übernahme des Biotopkatasters aus der Biotopkartierung für den Freistaat Sachsen und aus der Waldfunktionenkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst.

Es hatte sich gezeigt, dass die Flächenbegrenzungen und Ausweisungen von Wald, Wasserflächen und Biotopflächen nicht immer mit den Darstellungen des rechtswirksamen Hauptplanes übereinstimmten. Aus diesem Grund wurden bei diesen Nutzungen sowohl die Fachplanungen als auch der FNP Hauptplan aktualisiert. Dies ist eine redaktionelle Änderung des FNP, welche die tatsächliche naturräumliche Situation widerspiegelt und damit einer Korrektur entspricht.

## **2.4 Lärm/Lärmkartierung/ Lärmaktionsplanung**

Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungslärmrichtlinie) trat am 18. Juli 2002 in Kraft. Sie definiert „Umgebungslärm“ als unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Eingeschlossen wird dabei auch Lärm, der von Verkehrsmitteln sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Die Richtlinie sieht die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen vor. Diese Maßnahmen beziehen sich jedoch nur auf definierte Ballungsräume und Hauptverkehrswege. Lärmkarten und Aktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Erstmals wurde 2009 ein Lärmaktionsplan für die Stadt Bautzen erstellt. Grundlage zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Bautzen ist die Umgebungslärmrichtlinie, deren Umsetzung im BImSchG geregelt ist.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung von 2012 verpflichteten Bautzen zur Aktualisierung des LAP von 2009. Gemäß SR-Beschluss vom 26.06.2013 erfolgte eine Fortschreibung durch die Stadt Bautzen.

### **Kartierungsumfang 2012 und Belastungssituation in Bautzen**

Bis 18. Juli 2013 waren Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr zu erstellen.

Im Vergleich zu 2007 wurden knapp 14 km mehr Straßenabschnitte kartiert.

Die Ergebnisse der Kartierung zeigen, dass 4.691 Personen Pegelwerten von 55 dB(A) und mehr ausgesetzt sind. Ab diesem Tagesmittelwert sind bereits deutliche Belästigungsreaktionen durch den Menschen wahrzunehmen.

Die Auslösekriterien des Umweltbundesamtes (danach gelten Lärmpegel von  $\geq 65$  dB(A) tags und  $\geq 55$  dB(A) nachts als gesundheitlich bedenklich) werden an mehreren Straßenabschnitten überschritten, sodass Bautzen zur Aufstellung bzw. Aktualisierung des LAP verpflichtet ist.

Basierend auf den Kartierungsergebnissen sowie den Hinweisen aus der Bevölkerung waren Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung in Gebieten mit hoher Betroffenheit aufzustellen.

Die Kartierung 2017 ist abgeschlossen. Über die Aktualisierung des Lärmaktionsplanes ist zu entscheiden.

### **Lärmaktionsplan 2015**

Der Maßnahmenkatalog enthält 7 Maßnahmen die aus dem LAP 2009 übernommen wurden.

Aus den Kartierungsergebnissen gingen Handlungserfordernisse an 11 Abschnitten hervor, für die Zielstellungen zur Lärmreduzierung definiert wurden.

Des Weiteren wurden grundsätzliche Forderungen für die künftige Lärmvermeidung aufgestellt und 4 Schwerpunkte aus der Bürgerbeteiligung ermittelt.

Der Katalog enthält Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen durch die Förderung lärmarmer Verkehrsarten und die Reduzierung des Pkw- und Lkw-Verkehrs, zur Verminderung von Emissionen am Emissions- oder Immissionsort aber auch Maßnahmen zur Verlagerung von Emissionen aus hochsensiblen Bereichen in weniger sensible Bereiche.

### **3. Leitbild und Fachziele des Umweltschutzes für die nachfolgend aufgeführten Änderungen des FNP 09/2017**

#### Aufgabe und Vorgehen

Gemäß § 2 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes dar. In ihm sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu ermittelten und zu bewerteten, Belange des Umweltschutzes nach der Anlage zum BauGB darzulegen.

#### **3.1 Leitbild und Fachziele des Umweltschutzes**

Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse lassen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die geplante Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan erwarten. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, muss sich die vorgesehene bauliche Entwicklung an landschaftsplanerischen Leitzielen orientieren. Dabei sollte sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen wie auch den sozio-ökonomischen Bedingungen gleichermaßen Bedeutung beigemessen werden. Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Zielvorstellungen:

##### **Schutzgut Mensch**

Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach dem BImSchG ist:  
„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit in den Planungsflächen ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele bei der Verwirklichung der Planung sind:

- Regeneration und Gesunderhaltung des Menschen
- Erholungsraum sichern

##### **Schutzgut Boden**

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist:  
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, [...] (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung der geplanten Änderungen sind:

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Minimierung der für den Bodenwasserhaushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Retention / Versickerung von Regenwasser in den Plangebietern selbst
- Die Versiegelung und Verdichtung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken
- Schadstoffeinträge jeglicher Art sind zu vermeiden
- Zuwegungen und Versorgungsflächen möglichst wasserdurchlässig gestalten
- Renaturierung oder Revitalisierung von Brachflächen fördern

### **Schutzgut Wasser**

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem BNatSchG ist:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, [...] (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele bei Verwirklichung der Änderungen des FNP sind: (vgl. auch Schutzgut Boden)

- Retention / Versickerung des Regenwasserabflusses
- Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser
- naturnahe Uferbefestigungen

### **Schutzgut Flora und Fauna**

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.

Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken.

Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten. Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (§ 1 Abs. 2 BNatSchG)

Ziele bei Verwirklichung der Änderungen des FNP sind:

- Die Inanspruchnahme von Lebensräumen auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- Erhalt oder Neuanlage von Gehölz- und sonstigen Biotopstrukturen.

Die geplanten Änderungen des FNP haben keine Auswirkungen auf FFH oder Vogelschutzgebiete.

### **Schutzgut Klima**

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspfle-

ge zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für das Klima für die Änderungen des FNP ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele bei Verwirklichung der Änderungen des FNP sind:

- Die Versiegelung sollte auf das notwendigste Maß beschränkt werden.
- Die Stellung der Gebäude sollte Frischluftleitbahnen nicht beeinträchtigen.
- Förderung regenerativer Energien

### **Schutzgut Natur und Landschaftsbild**

Zielvorgabe nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG)

Ziele bei Verwirklichung der Änderungen des FNP sind:

- Eingrünung der Flächen gegenüber der freien Landschaft
- Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

## **4. Standortbezogene Bewertung/Prüfung der Umweltbelange**

### **Die Umweltprüfung erfolgt für folgende Änderungen**

0 Neukircher Straße, östlich:

Änderung der Art der baulichen Nutzung von einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 14.05.2014 (im rechtswirksamen FNP gemischte Baufläche)

1 Neukircher Straße, westlich; südlich der Bahnbrücke:

Neuausweisung einer gemischten Baufläche (im rechtswirksamen FNP Fläche für die Landwirtschaft)

2 Löbauer Straße, nördlich; Standort des Beruflichen Schulzentrums mit Sportplatz:

Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeindebedarf)

Ausweisung der Fläche als gemischte Baufläche

3 Spittelwiesenweg, westlich der Wichmannsiedlung; ehemalige Gärtnerei:

Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP gemischte Baufläche)

Ausweisung der Fläche als Wohnbaufläche

- 4 Albert-Einstein-Straße 6, Schulstandort  
Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeinbedarf)  
Neuausweisung als Wohnbaufläche
- 5 Albert-Schweitzer-Straße 1a,1b,1d,  
Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeinbedarf)  
Neuausweisung als gemischte Baufläche
- 6 Dresdener Straße 14, ehemalige Berufsschule  
Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeinbedarf)  
Neuausweisung als gemischte Baufläche
- 7 Gerbersiedlung, östlich, Gemarkung Großwelka, Flurstücke 359/1 und 360/1  
Neuausweisung als Wohnbaufläche (im rechtswirksamen FNP Grünfläche mit Erholungsfunktion)
- 8 Talstraße, nördlich  
Neuausweisung einer Wohnbaufläche (im rechtswirksamen FNP Grünfläche mit Erholungsfunktion)
- 9 Stiebitz südlich S 111 – Bebauungsplangebiet Sondergebiet „Rettungswache Bautzen West“ (im wirksamen FNP gewerbliche Baufläche)  
Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Rettungswache.  
Die Umweltprüfung erfolgte im Rahmen des Planverfahrens.  
Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich.
- 10 Bebauungsplan „Talsperre Bautzen –Ferienpark Oberlausitz“ 2. Änderung  
Änderung im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes.  
Die Umweltprüfung erfolgte im Rahmen des Planverfahrens.  
Die Planänderung ist noch nicht rechtsverbindlich.
- 11 Bahnflächen - Anpassung des FNP wegen Freistellung von Bahnflächen
- Spreetalbahn ist freigestellt bis zur Teichnitzer Straße  
Freistellung vom 09.11.2010  
Neuausweisung als Fläche für die Landwirtschaft, Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Hummel“ zum Teil als gewerbliche Baufläche
  - Bahnstrecke Bautzen –Wartha (OT Stiebitz bis Kleinwelka)  
Freistellung vom 09.11.2010  
Neuausweisung als Fläche für die Landwirtschaft, Teilflächen in Stiebitz als gewerbliche Bauflächen, kleine Teilfläche als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
  - Abschnitt der Freistellung zwischen Wilthener und Neusalzaer Straße  
Freistellung vom 02.06.2010  
Ausweisung als gewerbliche Baufläche
- Im Bereich der Straßen erfolgt die Ausweisung freigestellter Bahnflächen als Verkehrsfläche.

## 5. **Anpassung des FNP** **Grundlage sind abgeschlossene Planverfahren/ Genehmigungen**

Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung im FNP erfolgt entsprechend der festgesetzten Hauptnutzung im jeweiligen Bebauungsplan.

Die konkrete kleinteilig festgesetzte Nutzung ist dem jeweiligen Bebauungsplan zu entnehmen.

### 5.1 **Bebauungsplan „Schutz zentraler Versorgungsbereiche“**

Aufgrund der Größe des Planes und der Übersichtlichkeit der Darstellungen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht im FNP darstellbar.

Der vereinfachte Bebauungsplan unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es erfolgt keine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

### 5.2 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kornmarkt“** - Übernahme der Plangebietsbegrenzung entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ausweisung als MK – Kerngebiet

Der vorhabenbezogene Baubauungsplan unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es erfolgt keine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

### 5.3 **Bebauungsplan „Freizeitpark Kleinwelka“ 1.Änderung** - Übernahme der B-Plangrenze Ausweisung als Sonderbaufläche, Sondergebiet Freizeiteinrichtungen

Ein Umweltbericht wurde erstellt. In der Zusammenfassenden Erklärung ist nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch die Art und Weise dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach der Abwägung in der vorliegenden Form gewählt wurde. Diese Erklärung ist dem Bebauungsplan beigelegt.

### 5.4 **Bebauungsplan „Talsperre Bautzen –Ferienpark Oberlausitz“ 1. Änderung** Zweckbestimmung des Planes für diesen Geltungsbereich (Teilfläche der 1. Änderung) in Sondergebiet Erholungsfunktion und Freizeiteinrichtungen - SO [E + F]

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt.

### 5.5 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Thomas-Müntzer-Straße“** Übernahme der Begrenzung entsprechend vB-Plan Ausweisung als gewerbliche Baufläche (entsprechend Festsetzung des Bebauungsplanes)

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt.

5.6 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Muskauer Straße“**

Übernahme der Begrenzung entsprechend vB-Plan

Ausweisung als Wohnbaufläche (entsprechend Festsetzung des Bebauungsplanes)

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt.

5.7 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Eigenheimstandort Sonnenblick 1. Änderung“**

Übernahme der Begrenzung entsprechend vB-Plan 1. Änderung des Bebauungsplanes Sonnenblick

Ausweisung als Wohnbaufläche (entsprechend Festsetzungen des Bebauungsplanes)

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Baubauungsplan „Sonnenblick“ unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Planes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Es erfolgt keine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten.

5.8 **Bebauungsplan Gewerbegebiet „An der Hummel“**

Übernahme der Begrenzung entsprechend B-Plan

Ausweisung teilweise als gewerbliche Baufläche und als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt.

5.9 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadthäuser Gut Stiebitz“**

Übernahme der Begrenzung entsprechend vB-Plan

Ausweisung als Wohnbaufläche (entsprechend Festsetzung des Bebauungsplanes)

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

5.10 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Westliche Dresdener Straße“, 1. Änderung**

Übernahme der Begrenzung entsprechend vB-Plan

Ausweisung als gewerbliche Baufläche (entsprechend Festsetzung des Bebauungsplanes)

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.

## 6.0 Straßen/Verkehrsbauvorhaben

### 6.1 Straße Am Ziegelwall – neu gelb als Hauptverkehrsstraße

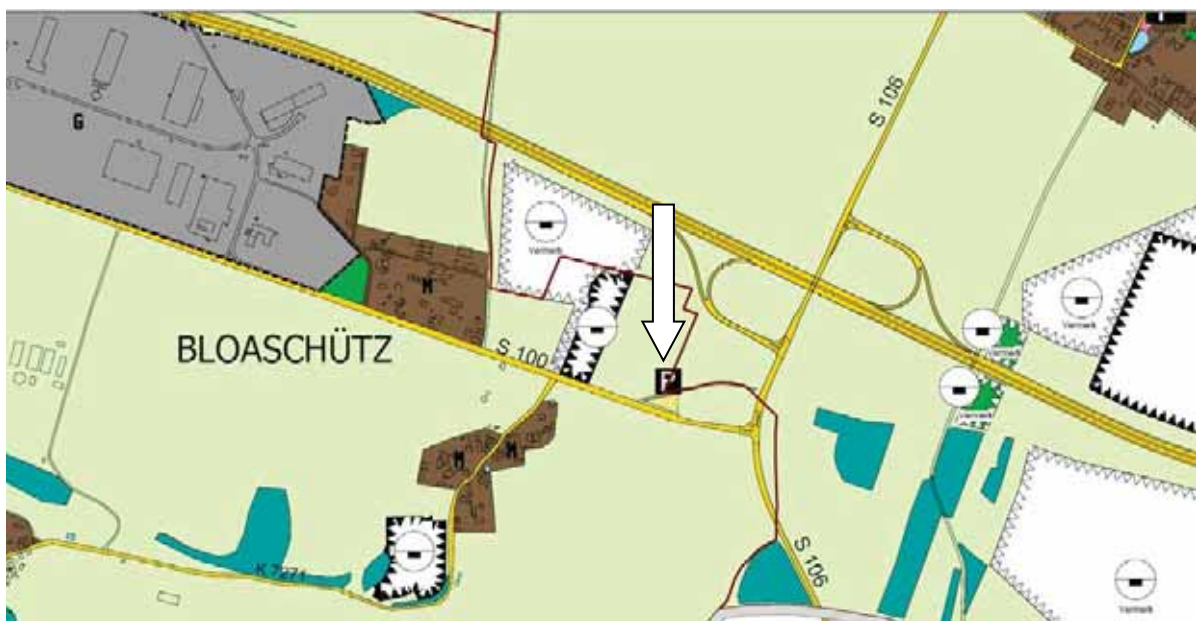
Aus der neuen Klassifizierung ergeben sich keine Veränderungen für die Umwelt. Die seit Jahren praktizierte tatsächliche Nutzung wurde nun im FNP abgebildet. Eine Prüfung der Auswirkungen Lärm erfolgte im Rahmen der Lärmkartierung 2012. Eine Aussage zu erforderlichen Maßnahmen enthält der Lärmaktionsplan 2015.

### 6.2 Straßenbauvorhaben Westtangente Bautzen - ist realisiert, Verkehrsflächen wurden in den FNP übernommen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte im Planfeststellungsverfahren.

### 6.3 Pendlerparkplätze Salzenforst und Burk

Darstellung als Flächen für den ruhenden Verkehr.



Salzenforst

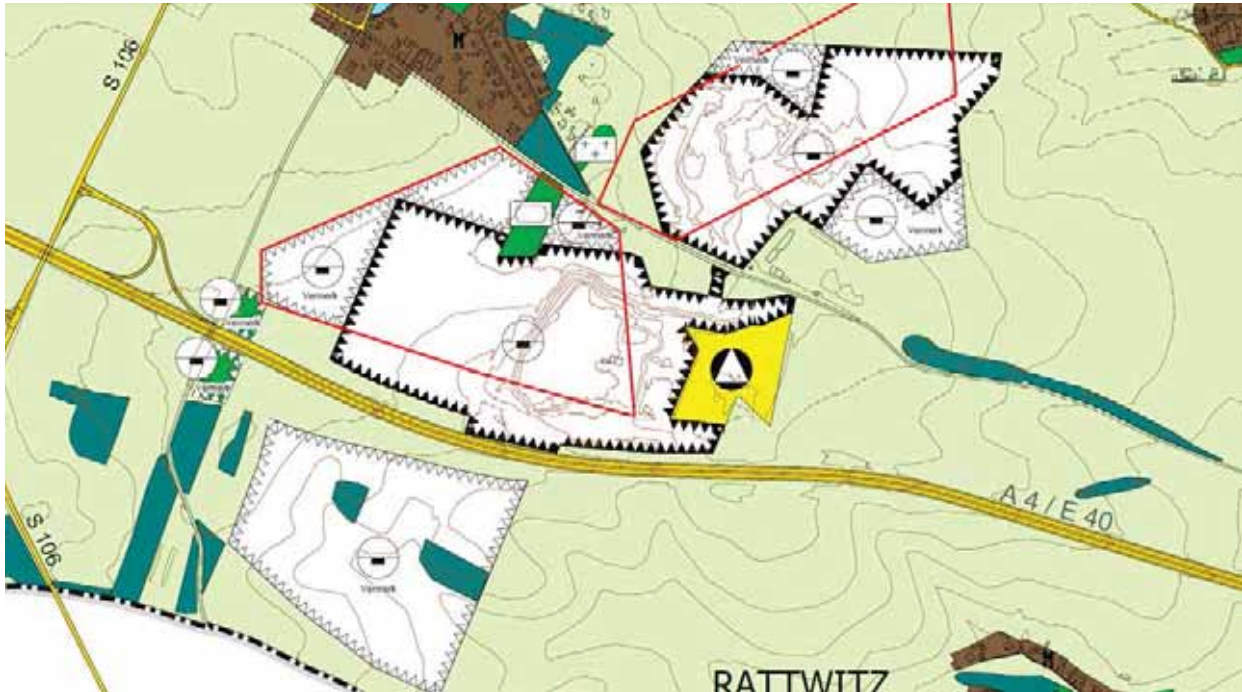


Burk

Die Prüfung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen der Genehmigungsplanung nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 SächStrG durch die Straßenbaubehörde.

## 7 Bergrechtliche Verfahren

Anpassung der Begrenzung der Flächen in Salzenforst nördlich und südlich der A4  
Ausweisung der geplanten Aufforstung – Ausgleichsfläche unter Bergaufsicht



Ausweisung im Entwurf FNP 09/2017

Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt im jeweiligen bergrechtlichen Verfahren.

## 8 Ausweisung der Wald/Wasser/Biotopflächen im FNP

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes wurden Bestandteil des Flächennutzungsplanes und des Fachplanes Landschaftsentwicklung. Diese Bewertung hat vom Grundsatz her nach wie vor Bestand und wurde im Einzelnen aktualisiert.

Die Fachpläne wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des FNP 2009 aktualisiert. Bei der Aktualisierung der Fachpläne für den Entwurf 2016 erfolgte für die Biotope die Übernahme des Biotopkatasters aus der Biotopkartierung für den Freistaat Sachsen, Bearbeitungsstand 2014 und aus der Waldfunktionenkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst, Bearbeitungsstand 2015.

Es hat sich gezeigt, dass die Darstellungen von Wald, Wasserflächen und Biotopflächen in der Abgrenzung nicht immer identisch sind mit den Ausweisungen des rechtswirksamen Hauptplanes. Aus diesem Grund wurden sowohl die Fachplanungen als auch der FNP Hauptplan aktualisiert.

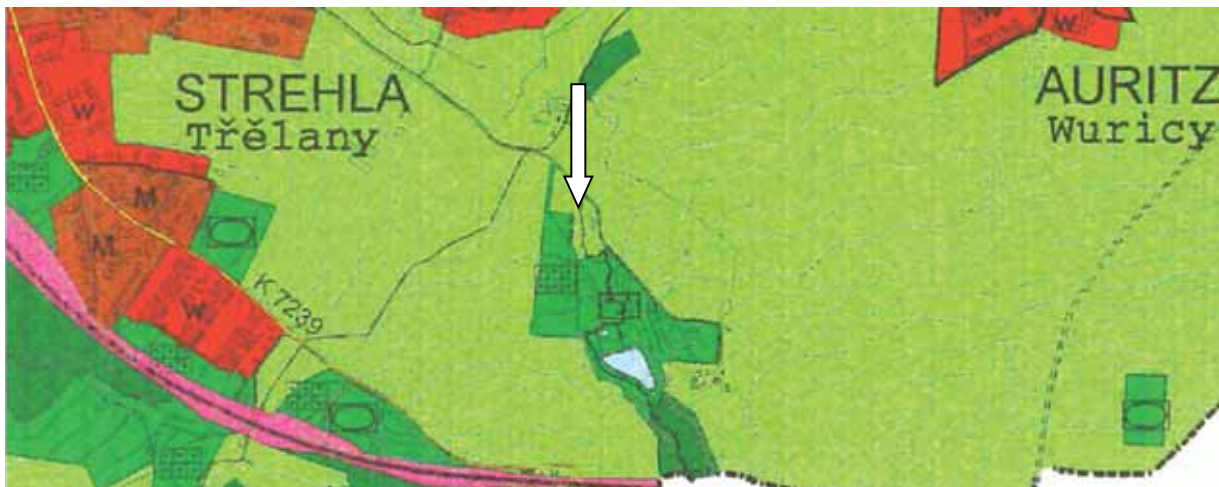
Im Rahmen der Vorabstimmungen zur Änderung des FNP erfolgten Abstimmungen mit der Forstbehörde zur Darstellung der Waldflächen.

Diese Änderungen des FNP widerspiegeln die tatsächliche naturräumliche Situation und entsprechen damit einer Korrektur des FNP.

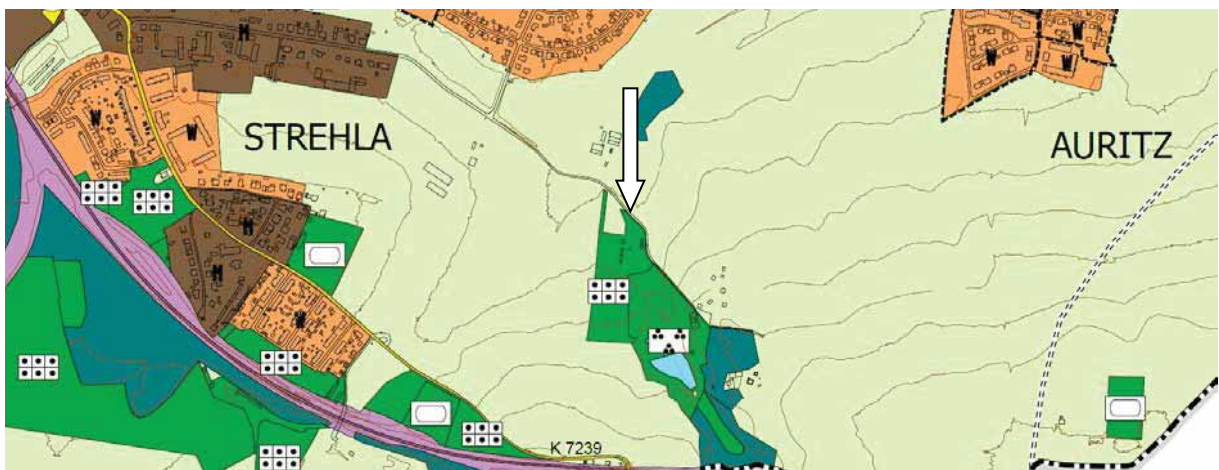
## 9 Berichtigung des FNP

Berichtigung der Abgrenzung der Kleingartenanlage „Am Naturpark“

Ausweisung des Flurstückes 151 der Gemarkung Strehla als Kleingartenfläche, da dieses Teilstück seit 1975 durch Kleingärtner auf vertraglicher Grundlage genutzt wird.



Ausweisung im wirksamen FNP Stand Neubekanntmachung 2006



Neue Ausweisung im Entwurf 09/2017

Die veränderte Ausweisung hat keinen Einfluss auf die Umweltauswirkungen, da sich die Nutzung nicht ändert.

## 10 Umweltbewertung zu den unter Punkt 4 aufgezählten Änderungen des FNP 09/2017

### 10.0 Stiebitz, Neukircher Straße, östlich:

**Änderung der Art der baulichen Nutzung von einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche – entsprechend Beschluss des Stadtrates vom 14.05.2014**

Die Bewertung unter diesem Punkt erfolgt nur für den markierten Bereich östlich der Neukircher Straße. Die Begrenzung der Fläche entspricht der Ausweisung des rechtswirksamen FNP 08/2005, Neubekanntmachung 2006. Die Planungsabsicht zur Änderung der bisher gemischt ausgewiesenen Baufläche wurde im Rahmen der Bebauungsplanung „Stadhäuser Gut Stiebitz“ nach Abwägung der Stellungnahmen zu diesem Vorhaben vom Stadtrat bereits

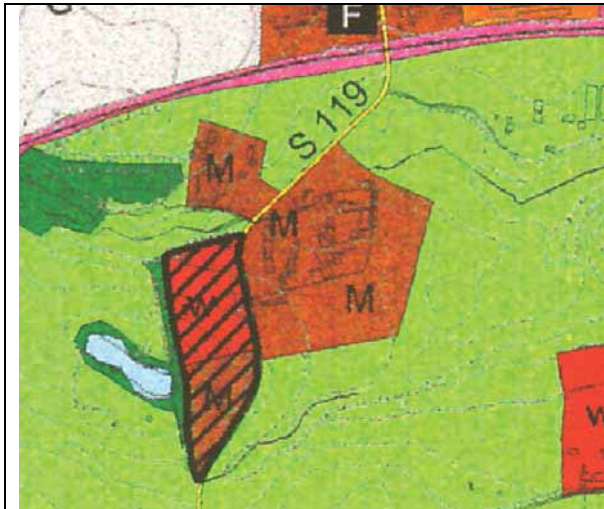
entschieden. Im FNP 09/2017 ändert sich damit die Art der baulichen Nutzung (von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche).

Im Plangebiet „Stadthäuser Gut Stiebitz“ wurde eine Umweltprüfung im Rahmen des Verfahrens durchgeführt (Bereich begrenzt durch schwarze Strich Linie).

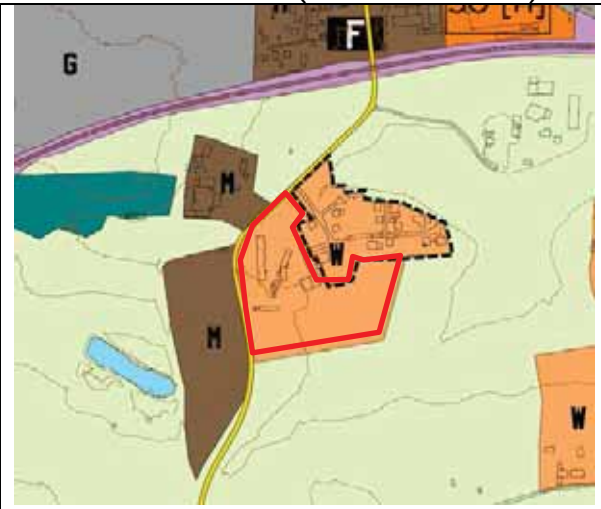
Ein großer Teil der zu ändernden Baufläche ist bereits bebaut/baulich genutzt.

Die Aussagen zur Bewertung des Bestandes erfolgen auf Grundlage der rechtswirksamen Ausweisung des FNP.

FNP rechtswirksam



FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Keine Steigerung der Beeinträchtigungen da geringere Nutzungsintensität als bei einer gemischten Baufläche zulässig. Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen ist eingeschränkt. Die Verkehrsimmissionen der Neukircher Straße sind seit Fertigstellung der Westtangente reduziert.	Keine Verschlechterung; gering
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen registriert. Geringerer Versiegelungsgrad als bei einer gemischten Baufläche, damit mehr Grünflächen/ unbefestigten Flächen. Keine höhere Nutzungsintensivierung und damit keine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt. Keine Veränderung des Lebensraumes der Arten.	gering gering
3	<b>Boden</b>	Bei Inanspruchnahme und Nachverdichtung der Fläche Zerstörung der Bodenschichten in bisher unbebauten Bereichen. Beeinträchtigung durch weitere Versiegelung, Tiefbauarbeiten, Geländeregulierung. Bei Ergänzung der Bebauung Regelungen zum grünordnerischen Ausgleich auf Grundlage verbindlicher Bauleitplanung erforderlich.	mittel

4	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser	Keine direkte Beeinflussung. Prüfung ob Einleitung Regenwasser in öffentliches Netz (Becken) möglich. Nachweis eigener Regenwasserrückhaltung erforderlich. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden. Durch weitere Versiegelung wird verstärkt Oberflächenwasser anfallen.	gering
	Grundwasser		gering
			mittel
5	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete	keine
6	<b>Landschafts-/ Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung	Landschaftseinbindung durch Gehölze soll bestehen bleiben. konkrete Festlegungen und entsprechender Ausgleich im Bebauungsplan Erholungseignung im Bestand wird nicht negativ beeinträchtigt, da schon Wohnnutzung vorhanden	gering – mittel
	Erholungseignung		mittel
7	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter. Die umliegenden Schutzgebiete sollen durch die Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.	keine  keine
8	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung und Intensivere Nutzung hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter. Bei Änderung der Flächenausweisung von gemischter Nutzung zu Wohnnutzung - keine negativen Wechselwirkungen.	keine

### 10.1 Neukircher Straße, westlich: Neuausweisung einer gemischten Baufläche, (im wirksamen FNP 08/2005 Fläche für die Landwirtschaft)

Für den Standort erfolgte bisher keine Genehmigung des FNP. In vorausgegangenen Entwürfen war die Ausweisung (etwa je zur Hälfte) einer Wohnbaufläche und gemischten Baufläche vorgesehen. Von 1999 bis 2004 wurde das Vorhabenbezogene Planverfahren „Stiebitz Berg“ geführt, die Planung wurde aber nie rechtswirksam.

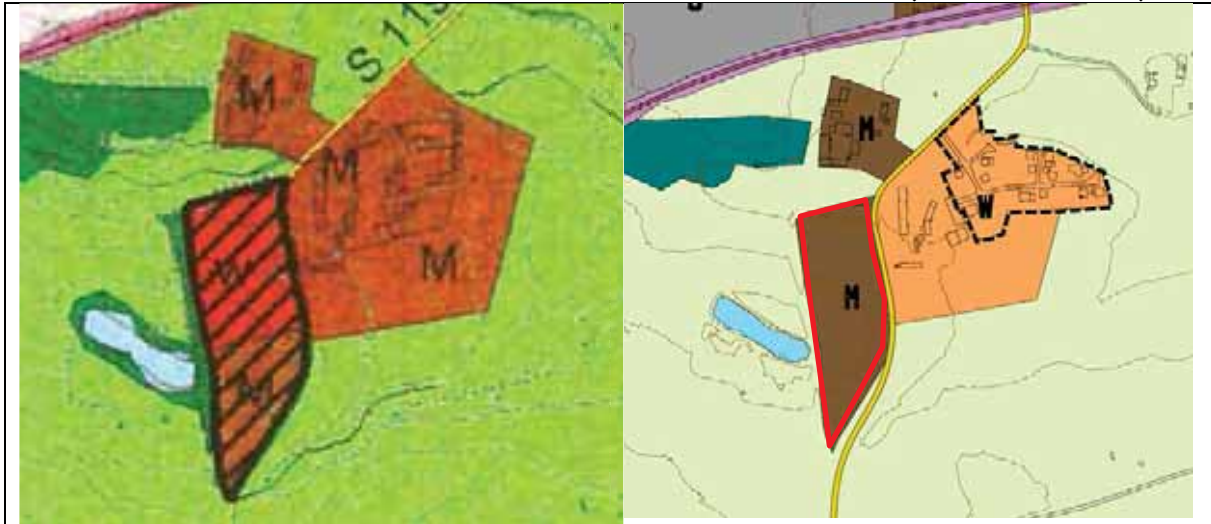
Probleme des eingestellten Planverfahrens waren damals zum einen die Finanzierung, zum anderen:

- der noch hohe Verkehrsanteil auf der Neukircher Straße (die Ortsumfahrung S106 gab es noch nicht) und die daraus resultierenden Immissionen
- Betriebszeiten der angrenzenden Mischanlage, da für diese eine Baugenehmigung für Nachtbetrieb vorliegt und Lärm damit ein Problem darstellt
- Lärm der Bahn
- Nutzung der Fläche im damaligen Verfahren selbst, da in den Festsetzungen die Unterteilung von gemischter und Wohnbaufläche nicht konkret genug war
- Fortführung Gehweg an Neukircher Straße, Anbindung des Standortes sollte vom Investor finanziert werden
- Erschließungsbelange

Der Ortschaftsrat Stiebitz hat bisher die Vorstellungen zur Bebauung der Fläche nicht aufgeben. Deshalb erfolgt im Entwurf 09/2017 eine Ausweisung insgesamt als gemischte Baufläche. Die Flächengröße beträgt 2,65 ha. Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Ziel der zukünftigen Nutzung ist weniger das Wohnen selbst, sondern eine Standortnutzung für Handwerk (Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören).

FNP rechtswirksam

FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Die Auswirkungen der an die Fläche angrenzenden Mischanlage sind im B-Planverfahren konkret zu untersuchen, gegebenenfalls sind Festsetzungen zur Gebäudestellung, Ausrichtung von Fenstern, abhängig von der sich ansiedelnden konkreten Nutzung, zu treffen.	mittel
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen auf dem markierten Grundstück selbst registriert. In der Umgebung befinden sich Biotopflächen (östlich: Steinbruch, Hohlweg; nördlich: Nasswiesensenke), die in der Biotopkartierung Sachsen erfasst sind. Mit Inanspruchnahme der Fläche höhere Nutzungsintensivierung und Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt. Der Ausgleich des Eingriffs ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln (Zielstellung Ausgleich am westlichen und nördlichen Plangebietsrand).	mittel bis hoch
3	<b>Boden</b>	Bei Inanspruchnahme und Verdichtung der Fläche Zerstörung der Bodenschichten auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche.	mittel bis hoch

		Beeinträchtigung durch Versiegelung, Tiefbauarbeiten, Geländeregulierung. Regelungen zum Ausgleich auf Grundlage verbindlicher Bauleitplanung.	
<b>4</b>	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser  Grundwasser	Prüfung, ob Einleitung Regenwasser in öffentliches Abwassernetz gegebenenfalls Nachweis eigener Regenwasserrückhaltung. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden. Durch weitere Versiegelung wird verstärkt Oberflächenwasser anfallen.	mittel bis hoch  mittel bis hoch
<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete. Die Versiegelung hat Einfluss auf die Verdunstungsrate.	gering
<b>6</b>	<b>Landschafts-/Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Die Landschaftseinbindung durch Gehölze soll bestehen bleiben. Konkrete Festlegungen und entsprechender Ausgleich erfolgen im Bebauungsplan möglichst am Standort selbst. Erholungseignung im Bestand durch landwirtschaftliche Nutzung gering.	gering – mittel  mittel
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter. Die umliegenden Schutzgebiete sollen durch die Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Der Austausch der Arten auf angrenzenden Flächen wird beeinträchtigt aber nicht zerstört.	gering  mittel
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung und Intensivere Nutzung hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter.	mittel

### Prüfung von Alternativen:

Der Ortsteil Stiebitz soll wie alle anderen Ortsteile der Stadt Erweiterungsmöglichkeiten in begrenztem Umfang erhalten. Die rechtswirksame Flächenausweisung nördlich der S111 Dresdener Straße Ortsausgang Bischofswerda weist eine große Wohnbaufläche dafür aus. Die Erschließung setzt jedoch eine umfassende Regenrückhaltung für den Standort voraus.

Die kostenintensive Nutzung des Standortes wurde bisher noch nicht initiiert, ist jedoch langfristig städtische Zielstellung.

Bisher bestand die Möglichkeit der Entwicklung anderer Standorte im Stadtgebiet.

Die ursprüngliche Planungsabsicht zur Entwicklung der Fläche an der Neukircher Straße wird wieder aufgenommen, da Mischgebietsnutzungen auf der östlichen Straßenseite der Neukircher Straße zukünftig nicht mehr möglich sind.

Der Bedarf an Bauflächen in der Stadt ist groß und die Nachfrage sehr hoch. Die Bevölkerungsentwicklung ist positiv und zieht gewerbliche Nutzungen nach sich.

Östlich wird die Neukircher Straße zukünftig als Wohnbaufläche genutzt und westlich können sich gemischte Bauflächen entwickeln.

Im Änderungsverfahren wird die Inanspruchnahme dieser Fläche geprüft.

**10.2 Löbauer Straße, nördlich: Standort Berufliches Schulzentrum mit Sportplatz:  
 Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufäche für den Gemeinbedarf)  
 Ausweisung des als gemischte Baufäche**

Das berufliche Schulzentrum befindet sich zukünftig in der Innenstadt. Der Standort ist für den Gemeinbedarf perspektivisch nicht mehr erforderlich.

FNP rechtswirksam

FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Keine Steigerung der Beeinträchtigungen da annähernd gleiche Nutzungsintensität. Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen entsprechend einer gemischten Baufäche. Auswirkungen der B 6 wurden im Rahmen der Lärmkartierung bewertet. Bei Bebauung der Sportplatzfläche ist die Situation neu zu bewerten, die Gebäude sollten so geplant werden, dass ruhigere Nutzungen nach Norden und gewerbliche Nutzungen im Bereich der B 6 eingeordnet werden.	keine Verschlechterung
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen registriert. Der Standort ist größtenteils bebaut, der Sportplatz eine Rasenfläche mit kleinem Gehölzsaum. Erhöhung des Versiegelungsgrades bei Bebauung der ehemaligen Sportplatzfläche. Höhere Nutzungsintensivierung, aber kaum höhere Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Keine Veränderung des Lebensraumes der Arten.	gering

<b>3</b>	<b>Boden</b>	Revitalisierung der Fläche des zukünftig aufgegebenen Standortes. Bei Inanspruchnahme der Sportplatzfläche ist zu beachten, dass hier eine sanierte Altablagerung vorliegt. Die bauliche Nutzung der Fläche setzt eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung voraus. Der Untersuchungs- und gegebenenfalls Sanierungsumfang ist zu klären. Beeinträchtigung der Baugrundeigenschaften.	mittel bis hoch
<b>4</b>	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser  Grundwasser	Keine direkte Beeinflussung. Prüfung der Einleitung des Regenwassers in das öffentliche Netz. Eventuell Nachweis eigener Regenwasserrückhaltung erforderlich. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden. Durch weitere Versiegelung wird Grundwasserneubildung vermindert.	gering  mittel
<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete.	keine
<b>6</b>	<b>Landschafts-/ Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da bereits zum Großteil bebaut. Der Sportplatz diene der Schulnutzung. Erholungseignung wird nicht negativ beeinträchtigt, da bereits intensive Flächennutzung erfolgt. Fläche hat geringes Erholungspotential.	gering  gering
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter. Keine Schutzgebiete betroffen.	keine  keine
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung der Sportplatzfläche bedeutet intensivere Flächennutzung. Diese hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter. Da der Standort im Innenbereich liegt, die Erschließung vorhanden ist, die Umgebung bebaut und intensiv genutzt wird, werden die Auswirkungen insgesamt als gering bewertet.	gering

### **10.3 Spittelwiesenweg, westlich Wichmann Siedlung; ehemalige Gärtnerei: Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP gemischte Baufläche) Ausweisung der Flächen als Wohnbaufläche**

Für die Umsetzung der Planungsvorstellungen wurde das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Sonnenblick“ eingeleitet und das Plangebiet Sonnenblick nach Osten erweitert. Die Änderungsplanung lag im Januar 2017 öffentlich aus und für die Satzung erfolgte im Mai 2017 der Beschluss. Die Planunterlagen beinhalten eine planbezogene Umweltprüfung – Umweltbericht Teil D.



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Auswirkungen durch Lärm sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen der Inanspruchnahme der Fläche sind im B-Planverfahren konkret zu untersuchen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	keine
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen auf dem markierten Grundstück registriert. Durch die frühere Pflanzenaufzucht erfolgte eine intensive Nutzung auf fast voll versiegelten Flächen. Durch die geplante Inanspruchnahme der Fläche für Wohnzwecke wird die Nutzungsintensität reduziert, da Hausgärten entstehen. Damit geht eine geringere Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt einher. Der Ausgleich des Eingriffs wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen.	gering
3	<b>Boden</b>	Die Flächen waren bisher hochgradig versiegelt. Durch die Nutzung als Wohnfläche reduziert sich der Versiegelungsgrad.	gering
4	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Prüfung der Einleitmengen für Regenwasser in das öffentliche Netz ist erfolgt. Ableitung/Rückhaltung im Gebiet ist im Bebauungsplan geregelt. Belange des Grundwasserschutzes müs-	mittel

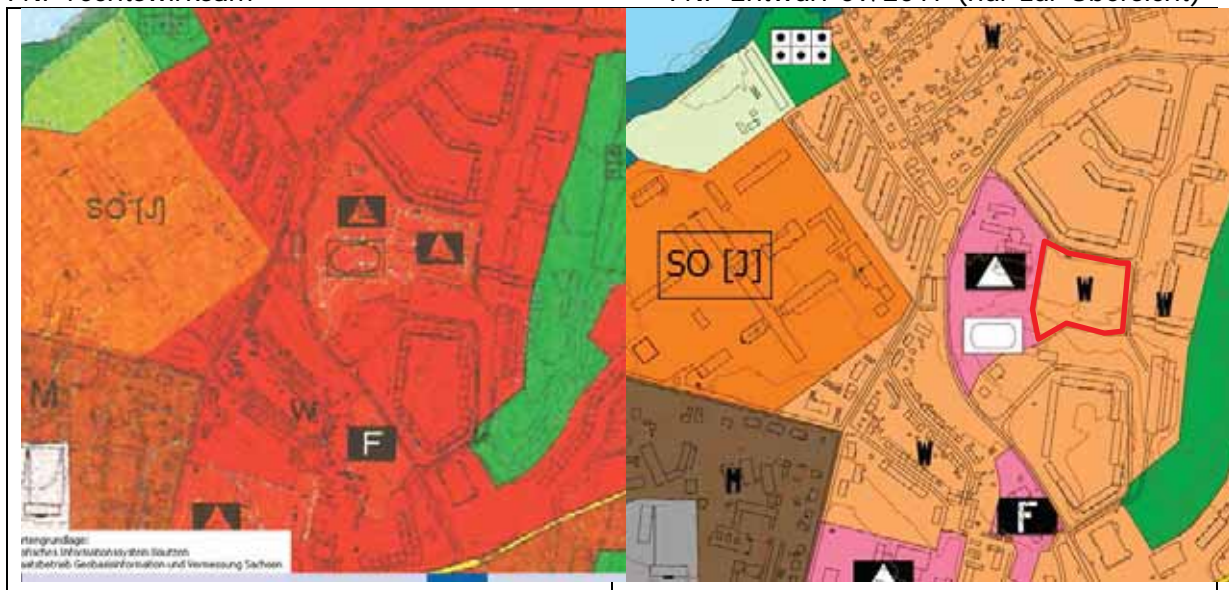
		sen beachtet werden.	
5	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete. Keine Verschlechterung gegenüber der vorausgegangenen Nutzung.	gering
6	<b>Landschafts-/Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Keine Verschlechterung gegenüber der vorausgegangenen Nutzung. Geplante Wohnbebauung entspricht dem Landschaftsbild der Umgebung Erholungseignung durch gewerbliche Nutzung war bisher nicht gegeben.	gering
7	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter. Die Stadtansicht bleibt gut sichtbar.	gering
8	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung/Wohnnutzung hat geringen Einfluss auf die Schutzgüter.	gering

**10.4 Albert-Einstein-Straße 6, ehemaliger Schulstandort**  
**Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeinbedarf)**  
**Neuausweisung als Wohnbaufläche**

Der Standort ist für den Gemeinbedarf perspektivisch nicht mehr erforderlich. Nach Abbruch der Gebäude muss für die Fläche eine neue Nutzung definiert werden.

FNP rechtswirksam

FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Keine Steigerung der Beeinträchtigungen, da geringe Nutzungsintensität. Bei Bebauung der Fläche entstehen Nutzungen entsprechend der Umgebungsbebauung.	keine

<b>2</b>	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen registriert. Der Standort war bebaut mit Schule und Turnhalle. Mit Änderung der Art der baulichen Nutzung/ Umsetzung eines neuen Bauvorhabens ist eine baubedingte Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten. Dann keine Beeinträchtigungen, da Wohnbebauung mit Hausgärten entstehen soll.	keine gering
<b>3</b>	<b>Boden</b>	Der Standort war bebaut und zum Teil großflächig versiegelt. Revitalisierung des Standortes. Bebauung mit Wohnhäusern mit GRZ 0,4. Ziel ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Flächen.	mittel
<b>4</b>	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Keine direkte Beeinflussung. Einleitung Regenwasser erfolgt in das öffentliche Netz. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden.	gering
<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete	keine
<b>6</b>	<b>Landschafts-/ Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes da geringere Bauhöhen zu erwarten sind und lockerere Bebauung. Erholungseignung wird nicht negativ beeinträchtigt, da bereits intensive Flächennutzung erfolgt ist. In Hausgärten ist zukünftig Erholungsfunktion gegeben.	gering gering
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter. Schutzgebiete sind nicht betroffen.	keine keine
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Die Bebauung hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter. Da der Standort im Innenbereich liegt, die Erschließung vorhanden ist, die Umgebung bebaut und zu Wohnzwecken genutzt wird werden die Auswirkungen insgesamt als gering bewertet.	gering

### 10.5 Albert-Schweitzer-Straße 1a,1b,1d

#### **Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufläche für den Gemeinbedarf)**

#### **Neuausweisung als gemischte Baufläche**

Der Standort ist nicht mehr in vollem Umfang für den Gemeinbedarf erforderlich. Die derzeit bestehenden Nutzungen sind auch in einer gemischten Baufläche zulässig. Ziel ist ein breiteres Nutzungsspektrum zur Nachnutzung des Gebäudebestandes.



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Keine Steigerung der Beeinträchtigungen, da annähernd gleiche Nutzungsintensität zu erwarten.	keine
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen registriert. Der Standort ist bebaut. Durch die Änderung der Art der Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.	keine keine
3	<b>Boden</b>	Der Standort ist bebaut und zum Teil großflächig versiegelt. Durch die Änderung der Art der Nutzung tritt keine Veränderung ein.	keine
4	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Keine direkte Beeinflussung. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in das öffentliche Netz. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden.	gering
5	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete	keine
6	<b>Landschafts-/Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes da bereits bebaut. Erholungseignung wird nicht negativ beeinträchtigt, da bereits Flächennutzung erfolgt.	gering gering
7	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter. Schutzgebiete sind nicht betroffen.	keine keine
8	<b>Wechselwirkungen</b>	Da der Standort bebaut und die Erschließung vorhanden ist, werden die Auswirkungen insgesamt als gering bewertet.	gering

**10.6 Dresdener Straße 14, ehemalige Berufsschule**  
**Änderung der Art der baulichen Nutzung (im rechtswirksamen FNP Baufäche für den Gemeinbedarf)**  
**Neuweisung als gemischte Baufäche**

Der Standort ist nicht mehr für den Gemeinbedarf erforderlich. Die derzeit bestehenden Nutzungen sind auch in einer gemischten Baufäche zulässig. Ziel ist ein breiteres Nutzungsspektrum zur Nachnutzung des Gebäudebestandes<sup>4</sup>.

FNP rechtswirksam

FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



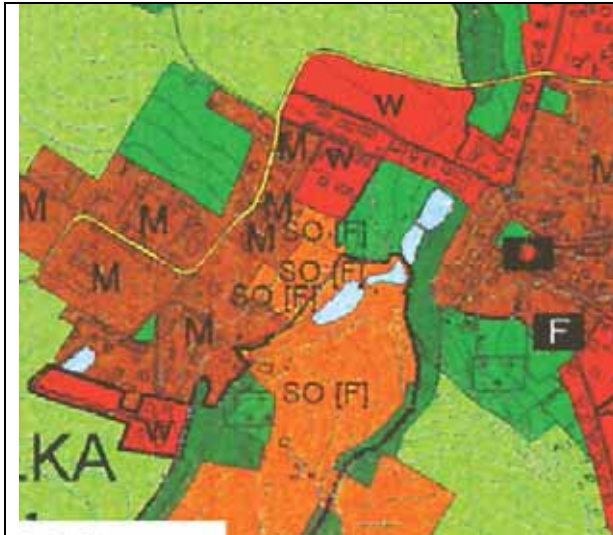
Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Keine Steigerung der Beeinträchtigungen, da annähernd gleiche Nutzungsintensität zu erwarten.	keine
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen registriert. Der Standort ist bebaut. Durch die Änderung der Art der Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.	keine  keine
3	<b>Boden</b>	Der Standort ist bebaut und großflächig versiegelt. Durch die Änderung der Art der Nutzung tritt keine Veränderung ein.	keine
4	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Keine direkte Beeinflussung. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in das öffentliche Netz. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden.	gering
5	<b>Luft/Klima</b>	Fläche ist kein Kaltluftentstehungsgebiet	keine
6	<b>Landschafts-/</b>	Keine negative Beeinträchtigung des Land-	gering

	<b>Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	schaftsbildes da bereits bebaut. Erholungseignung wird nicht negativ beeinträchtigt, da bereits Flächennutzung erfolgt.	gering
7	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter. Schutzgebiete sind nicht betroffen.	keine keine
8	<b>Wechselwirkungen</b>	Da der Standort bebaut und die Erschließung vorhanden ist, werden die Auswirkungen insgesamt als gering bewertet.	gering

### 10.7 Gerbersiedlung, östlich, Gemarkung Großwelka, Flurstücke 359/1 und 360/1 Neuweisung als Wohnbaufläche (im rechtswirksamen FNP Grünfläche mit Erholungsfunktion)

Der Standort verfügt über eine Anbindung an die öffentliche Straße und bietet damit die Voraussetzung zur Anbindung an die bestehende Medienserschließung.

FNP rechtswirksam



FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Bisher wurden die Flächen gärtnerisch genutzt. Die Immissionen aus dem Saurierpark wurden bewertet. Bei Begrenzung der Wohnbaufläche wie dargestellt, können Immissionskonflikte mit dem Saurierpark weitestgehend ausgeschlossen werden. Die geplante Bebauung ergänzt die Wohnnutzungen.	gering
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Eines der Gartengrundstücke ist bebaut mit Laube und Anbauten, beide Flurstücke werden gärtnerisch genutzt. Es sind keine Biotopflächen auf dem markierten Grundstück registriert.	mittel bis hoch

		Mit Inanspruchnahme der Fläche geht eine höhere Nutzungsintensivierung und Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt einher. Der Eingriff ist auszugleichen.	
<b>3</b>	<b>Boden</b>	Bei Inanspruchnahme und Verdichtung der Fläche Zerstörung der Bodenschichten auf den bisher gärtnerisch genutzten Flächen. Beeinträchtigung durch Versiegelung, Tiefbauarbeiten.	mittel bis hoch
<b>4</b>	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Schadlose Entsorgung des Oberflächenwassers ist zu klären. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden. Durch weitere Versiegelung wird Grundwasserneubildungsrate geringfügig vermindert.	mittel bis hoch mittel bis hoch
<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete. Bauliche Nutzung hat Einfluss auf die Verdunstungsrate.	gering bis mittel
<b>6</b>	<b>Landschafts-/ Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Konkrete Festlegungen und entsprechender Ausgleich erfolgen im Genehmigungsverfahren. Erholungseignung im Bestand durch gärtnerische Nutzung besteht, in Hausgärten Erholungseignung gegeben.	mittel gering
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b> Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter. Der Austausch der Arten auf angrenzenden Flächen wird beeinträchtigt aber nicht zerstört.	gering mittel
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung und intensivere Nutzung hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter.	mittel

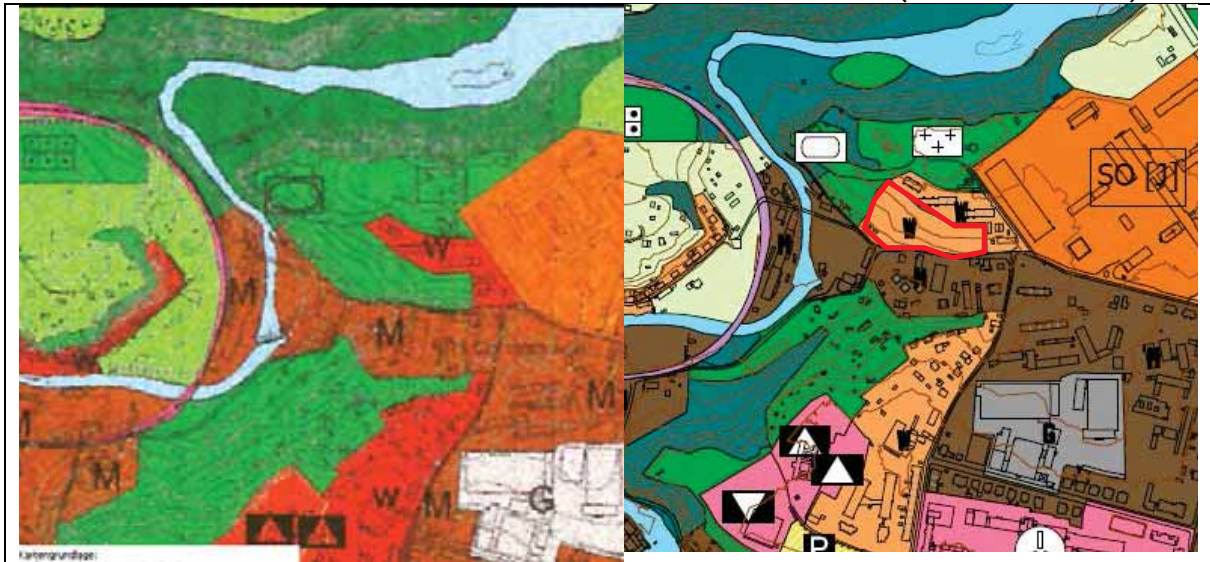
#### **Prüfung von Alternativen:**

Die Ausweisung wird als sinnvoll erachtet, da bestehende Erschließungsanlagen genutzt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass maximal 4 Baugrundstücke entstehen. Die Erschließung innerhalb der ausgewiesenen Fläche bleibt privat.

Diese Flächen können für den Bereich Kleinwelka/Großwelka den hohen Bedarf an Bauflächen decken. Die Auswirkungen der Inanspruchnahme sind durch die bestehende Erschließung und vorausgegangene Nutzung geringer als auf landwirtschaftlichen Flächen. Der Flächenbedarf für weitere Wohnbauflächen ist in der Begründung zum FNP erläutert.

#### **10.8 Talstraße, nördlich Neuausweisung als Wohnbaufläche (im rechtswirksamen FNP Grünfläche mit Erholungsfunktion)**

Der Standort verfügt über eine Anbindung an die öffentliche Straße und bietet damit die Voraussetzung zur Anbindung an die bestehende Medieneerschließung.



Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Bisher wurden die Flächen gärtnerisch genutzt. Immissionen können weitestgehend ausgeschlossen werden	gering
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Die Gärten sind bebaut mit Lauben, ca. die Hälfte davon liegt brach. In der Biotopkartierung Sachsen sind keine Biotopflächen auf dem markierten Grundstück registriert. Mit Inanspruchnahme der Fläche geht eine höhere Nutzungsintensivierung und Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt einher. Über Eingriff und Ausgleich ist im Planverfahren zu entscheiden. Die westlich angrenzenden Gartenflächen bleiben bestehen, sodass Lebensraum für die Arten reduziert wird, aber die Vernetzung (auch durch Hausgärten, Freiflächen) weiter möglich bleibt.	mittel bis hoch
3	<b>Boden</b>	Bei Inanspruchnahme und Verdichtung der Fläche Zerstörung der Bodenschichten auf den bisher gärtnerisch genutzten Flächen. Beeinträchtigung erfolgt durch Versiegelung, Tiefbauarbeiten.	mittel bis hoch
4	<b>Wasser</b> Oberflächenwasser Grundwasser	Schadlose Entsorgung des Oberflächenwassers ist im Planverfahren zu klären. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden. Durch weitere Versiegelung wird Grundwasserneubildungsrate vermindert.	mittel bis hoch mittel bis hoch

<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete. Bauliche Nutzung hat Einfluss auf die Verdunstungsrate.	gering bis mittel
<b>6</b>	<b>Landschafts-/Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Konkrete Festlegungen und entsprechender Ausgleich erfolgen im Bebauungsplanverfahren. Erholungseignung im Bestand durch gärtnerische Nutzung besteht, in Hausgärten bleibt Erholungseignung gegeben.	mittel  gering
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>  Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter. Der Austausch der Arten auf angrenzenden Flächen wird beeinträchtigt aber nicht zerstört.	gering  mittel
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung und intensivere Nutzung hat Wechselwirkungen auf die Schutzgüter.	mittel

### Prüfung von Alternativen:

Die Ausweisung wird als sinnvoll erachtet, da bestehende Erschließungsanlagen genutzt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 7 Baugrundstücke entstehen. Die Erschließung innerhalb der ausgewiesenen Fläche bleibt privat.

Die Auswirkungen der Inanspruchnahme sind durch die bestehende Erschließung geringer als auf bisher völlig unbebauten landwirtschaftlichen Flächen.

Weitere Begründungen zur Inanspruchnahme von Bauflächen sind Inhalt der Begründung zum FNP.

### Anmerkung zu 10.1 – 10.8

**Die Umweltprüfung zu den vorausgegangenen Änderungen des FNP bezieht sich auf Änderungen, bei denen noch keine flächenbezogene Prüfung in einem anderen Fachverfahren vorausgegangen ist.**

### 10.9 Stiebitz südlich S 111 – Bebauungsplangebiet Sondergebiet Rettungswache

Die Umweltprüfung erfolgte im Rahmen des Planverfahrens.

Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan beigelegt.

### 10.10 Bebauungsplan „Talsperre Bautzen –Ferienpark Oberlausitz“ 2. Änderung

Ein Umweltbericht wurde erstellt. Die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan Berücksichtigung fanden und aus welchen Gründen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu Verfügung standen, ist in der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB aufgezeigt. Diese ist dem Bebauungsplan beigelegt.

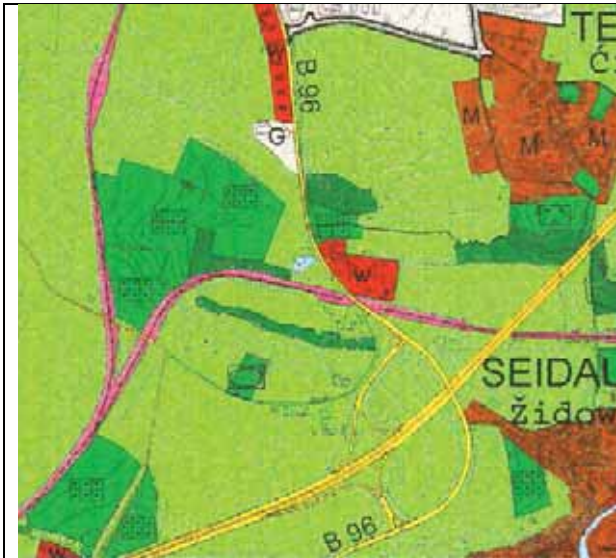
Der Plan ist noch nicht rechtsverbindlich.

## 10.11 Bahnflächen - Änderung des FNP wegen Freistellung von Bahnflächen

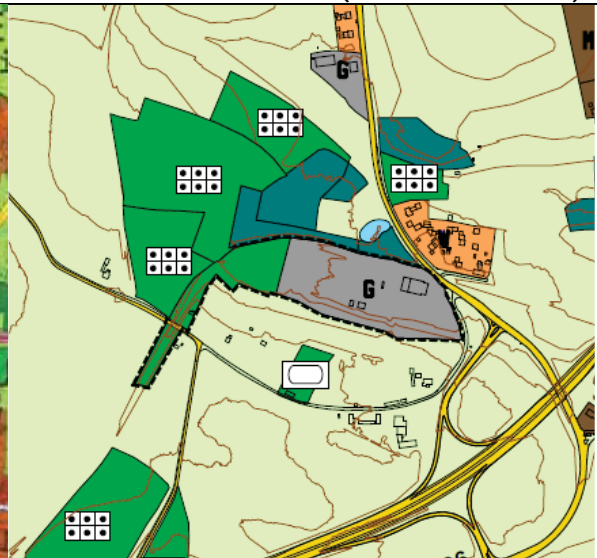
Die Spreetalbahn ist freigestellt von Bahnzwecken von der ehemaligen Bahnstrecke Bautzen – Hoyerswerda bis zur Teichnitzer Straße.  
Freistellung vom 09.11.2010

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Hummel“ erfolgte die Festsetzung als gewerbliche Baufläche und als Grünfläche mit Pflanzbindungen.  
Die Umweltprüfung erfolgte im Bebauungsplan.  
Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgt im Planentwurf 09/2017 die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft.

FNP rechtswirksam



FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



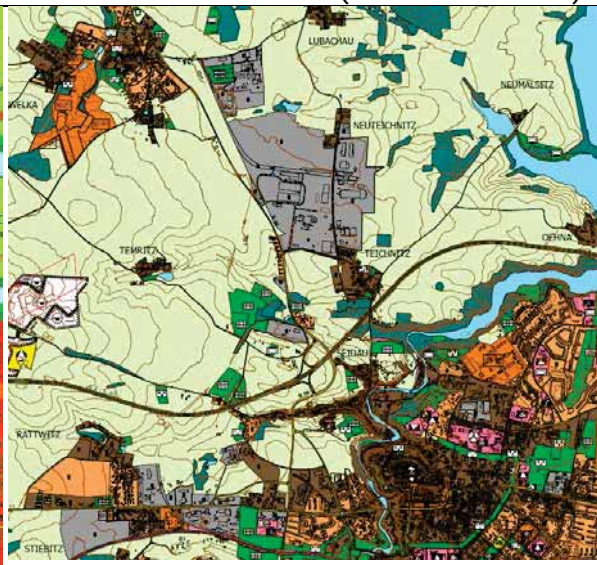
Bahnstrecke Bautzen – Wartha (OT Stiebitz bis Kleinwelka) und BEBAU Anschlussgleis  
Freistellungen vom 09.11.2010 und 06.08.2010 (Gewerbstandort BEBAU)

Neuausweisung der freien Strecke als Fläche für die Landwirtschaft, Teilflächen in Stiebitz und im BEBAU Gelände sind als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

FNP rechtswirksam



FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)

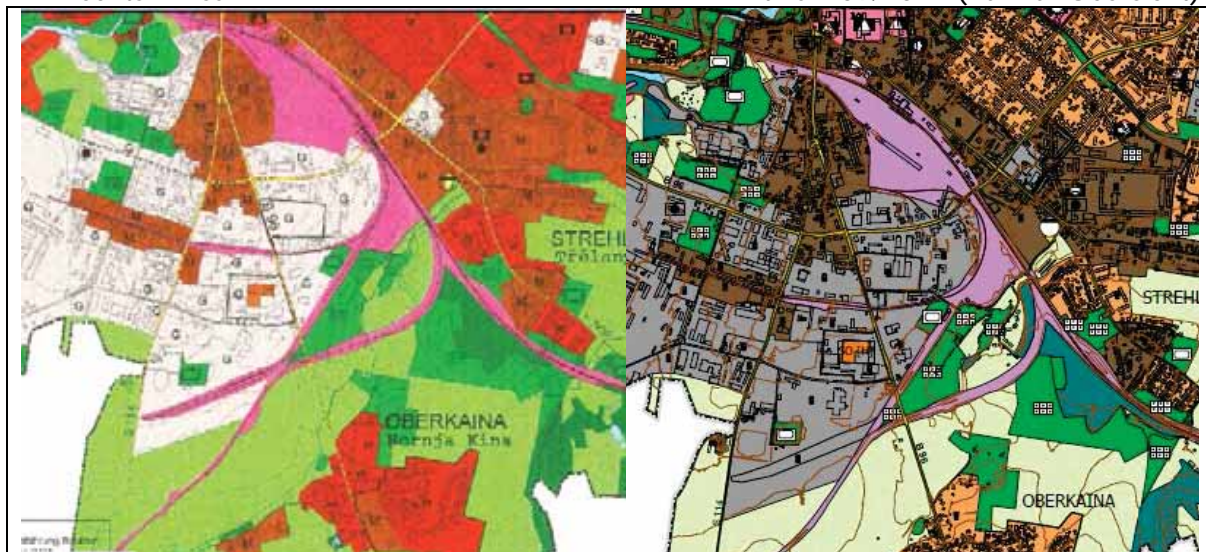


Abschnitt der Freistellung zwischen Wilthener und Neusalzaer Straße

Freistellung vom 02.06.2010  
 Ausweisung als gewerbliche Baufläche

FNP rechtswirksam

FNP Entwurf 09/2017 (nur zur Übersicht)



Im Bereich der Straßen erfolgt die Ausweisung freigestellter Bahnflächen als Verkehrsfläche.

Nr.	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Umweltauswirkung
1	<b>Mensch</b> Immissionen Wohnen	Geringe Steigerung der Beeinträchtigungen in Bereichen mit Neuausweisung gewerblicher Bauflächen, da hier bereits gewerbliche Vorbelastungen bestanden oder gewerbliche Ausweisungen rechtskräftig sind. Bei Ausweisung ehemaliger Bahnflächen als landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche keine negativen Beeinträchtigungen.	keine Verschlechterung; gering
2	<b>Arten und Biotope</b> Lebensraum Vernetzung	Es sind keine Biotopflächen auf Bahnflächen erfasst. Nutzungsintensivierung erfolgt auf den Flächen, die zukünftig gewerblich genutzt werden sollen; geringe Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt bei gewerblichen Ausweisungen/angrenzend an bisher gewerblich ausgewiesenen/genutzten Flächen zu erwarten. In der freien Landschaft kaum Veränderung des Lebensraumes der Arten, da Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft keine Verschlechterung darstellt.	gering  gering
3	<b>Boden</b>	Vorbelastung durch die Nutzung für Eisenbahnzwecke besteht. Revitalisierung bzw. Renaturierung der Flächen.	Verbesserung
4	<b>Wasser</b>	Keine direkte Beeinflussung in der freien	gering

	Oberflächenwasser Grundwasser	Landschaft. Bei Nachnutzung als gewerbliche Baufläche im Einzelfall zu klären. Belange des Grundwasserschutzes müssen beachtet werden.	mittel
<b>5</b>	<b>Luft/Klima</b>	Flächen sind keine Kaltluftentstehungsgebiete	keine
<b>6</b>	<b>Landschafts-/ Siedlungsbild</b> Landschaftseinbindung Erholungseignung	Keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Erholungseignung wird nicht beeinträchtigt, da diese durch Flächennutzung der Bahn nicht gegeben war.	gering  keine
<b>7</b>	<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>  Schutzgebiete	Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.  Keine Schutzgebiete betroffen	keine  keine
<b>8</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	Zukünftige Bebauung bedeutet geänderte Flächennutzung. Diese hat eventuell Wechselwirkungen auf die Schutzgüter. Die Auswirkungen werden insgesamt als gering bewertet.	gering

Durch den Zuschnitt der Bahntrassen werden diese Flächen im bebauten Bereich überwiegend entsprechend den angrenzenden Nutzungen ausgewiesen.

In der freien Landschaft sollen die Bahntrassen nicht durch bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden und wurden deshalb als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

## **11 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt in weiteren Genehmigungsverfahren. Konkrete Belastungen sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

## **12 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Da die Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Maßnahmen zur Überwachung erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### **13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde versucht, auf die einzelnen geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes einzugehen und Aussagen zu den Schutzgütern zu treffen. Grundlage der Betrachtung ist der wirksame FNP 08/2005, Stand Neubekanntmachung 2006. Die Auswirkungen der mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch bestehende Vorbelastungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Ein Großteil der Änderungen resultiert aus dem Erfordernis der Anpassung des Flächennutzungsplanes an tatsächliche, aktuelle Nutzungen da Nutzungsaufgaben erfolgt sind z.B. an der Löbauer Straße - Standort des beruflichen Schulzentrums, Schulstandort Albert-Einstein-Straße 6, freigestellte Bahnflächen.

Es wird dabei keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme geplant. Bei diesen Änderungen sind die Umweltauswirkungen gering.

Neue Ausweisungen von Bauflächen erfolgten für Grundstücke an der Gerbersiedlung und an der Talstraße, da die Erschließung vorhanden ist und für den Standort Stiebitz, westlich der Neukircher Straße, da bisher noch keine Flächennutzung definiert war.

Bei diesen Standorten besteht das Erfordernis, die Umweltauswirkungen im weiteren Verfahren konkret zu untersuchen und Ausgleich, entsprechend dem tatsächlichen Eingriff, festzulegen. Zielstellung ist der Ersatz des Ausgleichs an der Stelle des Eingriffs oder in den in Karte 1 zum FNP vorgeschlagenen Bereichen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Anpassungen des FNP erfolgen auf Grundlage abgeschlossener Planverfahren/ Genehmigungen. Die Darstellung der Art der baulichen Nutzung im FNP erfolgt entsprechend der festgesetzten Hauptnutzung im jeweiligen Bebauungsplan. Bei diesen Flächen wurde die Umweltprüfung bereits auf Grundlage des Planverfahrens oder der jeweiligen Genehmigung durchgeführt.

Die unter Punkt 3 benannten Zielstellungen sind Grundlagen für die weitere kleinteilige Umweltplanung im Rahmen weiterer verbindlicher Verfahren.

## Abkürzungsverzeichnis:

(n)	neu
„L“	Lernbehinderte
°C	Grad Celsius
K	Kelvin
A	Autobahn
á	zu je
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AWO	Arbeiterwohlfahrt
AZV	Abwasserzweckverband
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Bebauungsplan
BWB	Bautzener Wohnungsbaugesellschaft
ca.	circa
Christl.-Soz.	Christlich-Soziales
d. h.	das heißt
dav.	davon
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DSVT	Deutsch-Sorbisches-Volkstheater
DVGW-Regelwerk	Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs
e. V.	eingetragener Verein
EGAB	Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 12.08.1991

ENeuOG	Eisenbahnneuordnungsgesetz
ENSO	Energieversorgung Sachsen Ost
EU	Europäische Union
ev.	evangelisch
ev.-luth.	evangelisch-lutherisch
evang.	evangelisch
EWB	Energie- und Wasserwerke Bautzen
f.	für
f. d.	für das
ff	fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FSV	Fußballsportverein
G	gewerbliche Bauflächen
GE	Gewerbegebiet
GG	Grundgesetz
GG Ost	Gewerbegebiet Ost
GI	Gewerbe-/Industriegebiet
GS	Grundschule
ha	Hektar
IG	Industriegebiet
Jg.	Jahrgang
K	Kreisstraße
kath.	katholisch
Kfz.	Kraftfahrzeuge
KGA	Kleingartenanlage
Kita	Kindertagesstätte
KKS-Anlagen	Kathodische Korrosionsschutz-Anlagen
km	Kilometer
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
m	Meter
M	gemischte Bauflächen
M	Maßstab
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>2</sup> /EW	Quadratmeter je Einwohner
mbH	mit beschränkter Haftung
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
Mio m <sup>3</sup>	Millionen Kubikmeter
MK	Kerngebiet
MS	Mittelschule
n. Chr.	nach Christi Geburt
ND	Naturdenkmal
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannte
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PlanzV 90	Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
PN	Nenndruck
r.-k.	römisch-katholisch
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße
S.	Seite
s.	Siehe
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SäKitaG	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen
SchulG	Schulgesetz
SO	Sondergebiete

SO [B]	Sondergebiet Bund
SO [E]	Sondergebiet Erholung
SO [F]	Sondergebiet Freizeiteinrichtungen
SO [H]	Sondergebiet Handel
SO [J]	Sondergebiet Justiz
SO [P]	Sondergebiet Polizei
S-SO	Süd-Südost
StUFA	Staatliches Umweltfachamt
SW	Süd-West
u.	und
u. a.	unter anderem
ü. HN	über Höhe Null
unabh.	Unabhängig
v.	von
VEP	Vorhaben- und Erschließungsplan
vgl.	vergleiche
VNG	ONTRAS-Verbundnetz Gastransport GmbH, Leipzig
VNG-Anlagen	Verbundnetz-Gas-Anlagen
VwV	Verwaltungsvorschrift
W	Wohnbauflächen
WA	Allgemeines Wohngebiet
WBG	Wohnungsbaugenossenschaft
WE	Wohneinheiten
WE/ha	Wohneinheiten je Hektar
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
zz.	zurzeit

## **Literaturverzeichnis:**

### **Landesentwicklungsplan Sachsen**

Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium des Inneren  
Stand: 2013

**Regionalplan** – Region Oberlausitz-Niederschlesien  
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Regionale Planungsstelle, Bautzen  
Stand: Erste Gesamtfortschreibung 2010

### **Landschaftsplan**

Landschaftsarchitekturbüro Schütze und Partner, Bautzen  
Stand: 12/2000

### **Statistiken, div.**

Statistisches Bundesamt, Freistaat Sachsen, Stadt Bautzen, Stadt Görlitz, Stadt Hoyerswerda,  
Statistika (siehe Angaben im Text)

### **Integrierte Stadtentwicklungskonzeption der Stadt Bautzen**

Stadtverwaltung Bautzen  
Stand: Mai 2014

### **Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Bautzen**

STEG Stadtentwicklung Südwest gGmbH, Dresden  
Stand: 11/2008

### **Leitbild Bautzen 2020**

Stadt Bautzen

### **Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Bautzen und Fortschreibungen 10/1997 und 12/1998 bis 2016**

Dr. Brenner & Münnich Ingenieurgesellschaft mbH, Dresden; IVAS Dresden

### **Strategische Lärmkartierung – 1. Stufe**

IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH, Zittau  
Stand: 11/2008

### **Strategische Lärmkartierung – 2. Stufe**

Grundlage Rahmenvertrag zwischen Sächsischem Städte- und Gemeindetag und dem LfULG  
Stand: 2012

### **Spielplatzkonzept der Stadt Bautzen**

Stand 2014

### **Klimatologische Grundwerte für die Stadt Bautzen**

H. J Nitschmann, Bautzen  
Stand: 1984

### **Rahmenplan Innenstadt**

Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt

Stand: 03/2006

### **Integriertes Handlungskonzept Bautzen-Gesundbrunnen**

Stadtverwaltung Bautzen

Stand: 08/2000

## **Gesetze und Verordnungen**

### **Agrarstrukturelle Vorplanung für das Gebiet östlich von Bautzen**

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Dresden

Stand: 06/1997

### **Agrarstrukturelle Vorplanung Bautzen-West**

ÖKOplan Gesellschaft für ökologische Planung, Landschaftsarchitektur und Umweltforschung mbH, Dresden

Stand: 06/1995

### **Integriertes ländliches Entwicklungskonzept Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft**

Landschaftsarchitekturbüro Panse GbR, Bautzen

Stand: 2007

### **Städtebauliche Planungen Ortsteil Teichnitz**

Regioplan Ingenieure GmbH, Dresden/Mannheim

Stand: 1995

### **Städtebauliche Planungen Ortsteil Stiebitz**

Regioplan Ingenieure GmbH, Dresden/Mannheim

Stand: 03/1997

### **Örtliches Entwicklungskonzept Niederkaina**

Bauplanung Oberlausitz GmbH, Bautzen

Stand: 03/1998

### **Vorkonzepte zum örtlichen Entwicklungskonzept für die ländlichen Ortsteile**

**1. Großwelka, Kleinseidau, Kleinwelka, Lubachau, Niederuhna, Oberuhna und Schmochtitz**

**2. Bolbritz, Bloaschütz, Döberkitz, Löschau, Salzenforst und Temritz**

Landschaftsarchitekturbüro Panse GbR, Bautzen

Stand: 09/2000

### **Waldfunktionenkartierung Staatsbetrieb Sachsenforst**

Staatsbetrieb Sachsenforst, Pirna, OT Graupa

Stand: 2015

### **Information zur Raumentwicklung**

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

### **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen**

**Das neue Baurecht in Sachsen**

Richard-Boorberg-Verlag Stuttgart

Hrsg.: Degenhart, Reichelt

Stand: Oktober 2016

**Das Praxishandbuch der Bauleitplanung und des Städtebaurechts**

WEKA-Verlag

Hrsg.: Ronald Kunze, Hartmut Welters

Stand: April 2017

**Baugesetzbuch – BauGB**

WEKA-Verlag

Hrsg.: Ronald Kunze, Hartmut Welters

Stand: 2017

**Das neue Baugesetzbuch im Bild**

WEKA-Verlag Kissing

Hrsg.: Jäde, Bröll

Stand: 09/2008

**Handbuch der Umweltverträglichkeit**

Erich Schmidt Verlag

Hrsg.: Storm, Bunge

Stand: 2017